

Reichs-Gesetzblatt.

1875.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 4. Januar bis 29. Dezember 1875,
nebst einem Gesetze und mehreren Verträgen vom Jahre 1874.

(Von № 1034 bis incl. № 1106.)

№ 1 bis incl. № 35.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt

vom Jahre 1875

enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1874.	1875.				
22. März.	27. Febr.	Postvertrag zwischen Deutschland und Chili.	9.	1055.	88-100.
13. April.	1. Juni.	Vertrag zwischen Deutschland und Griechen- land wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia.	19.	1076.	241-245.
3. Juni.	2. März.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von IJrhove nach Nieuwe Schans.	10.	1056.	101-112.
11. —	10. —	Postvertrag zwischen Deutschland und Peru.	13.	1065.	161-173.
9. Oktbr.	1. Juni.	Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxem- burg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumä- nien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins.	19.	1075. (mit Anl.)	223-240.
12. Novbr.	5. März.	Konvention über die Regulirung von Hin- terlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.	11.	1062.	136-144.
13. —	2. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Glabbach und Antwerpen.	10.	1057.	112-120.
13. —	2. —	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abän- derungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel.	10.	1058.	120-122.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1874.	1875.				
13. Novbr.	2. März.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede.	10.	1059. (mit Anl.)	123-134.
22. —	20. Janr.	Additional-Vertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Paketen und von Geldsendungen.	2.	1037.	12-16.
8. Dezbr.	5. März.	Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland.	11.	1063.	145-158.
19. —	11. Janr.	Gesetz, betreffend Einführung der Maas- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen.	1.	1034.	1-4.
24. —	27. Febr.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.	9.	1054.	73-87.
1875.					
4. Janr.	11. Janr.	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	1.	1035. (mit Anl.)	5-10.
9. —	20. —	Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte.	2.	1036.	11.
25. —	1. Febr.	Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich.	3.	1038.	17.
27. —	1. —	Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung.	3.	1039. (mit Anl.)	18-22.
6. Febr.	9. —	Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.	4.	1040. (mit Anl.)	23-40.
8. —	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen.	8.	1051.	69-70.
9. —	17. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern.	5.	1041. (mit Anl.)	41-47.
9. —	17. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg.	5.	1042. (mit Anl.)	48-51.

Datum des Gesetzes etc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes etc.	Seiten.
1875. 9. Febr.	1875. 18. Febr.	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung.	6.	1044.	59-60.
10. —	18. —	Gesetz, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.	6.	1045.	60.
11. —	18. —	Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.	6.	1046.	61.
12. —	20. —	Gesetz über den Landsturm.	7.	1048.	63-64.
13. —	17. —	Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	5.	1043.	52-58.
14. —	18. —	Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg.	6.	1047.	62.
15. —	20. —	Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel.	7.	1049.	65-66.
16. —	20. —	Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler.	7.	1050.	67.
17. —	22. —	Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit.	8.	1052.	71.
17. —	22. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen.	8.	1053.	72.
26. —	2. März.	Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talaraftücke.	10.	1060.	134.
26. —	5. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln.	11.	1061.	135.
4. März.	5. —	Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.	12.	1064.	159.
5. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.	13.	1066.	174.
6. —	13. —	Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend.	14.	1067.	175.
14. —	18. —	Bankgesetz.	15.	1068. (mit Anl.)	177-198.

Datum des Gesetzes <i>rc.</i>	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes <i>rc.</i>	Seiten.
1875.	1875.				
14. April	24. April.	Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865.	16.	1069.	199-200.
20. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und Firmen in Italien.	16.	1070.	200.
4. Mai.	5. Mai.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths.	17.	1071.	201.
14. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath.	18.	1074.	219-222.
17./18. Mai.	24. —	Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reich über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich.	18.	1073.	215-218.
21. —	24. —	Statut der Reichsbank.	18.	1072. (mit Anl.)	203-214.
7. Juni.	9. Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.	20.	1077.	247.
21. —	28. —	Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten.	21.	1078.	249-252.
5. Juli.	12. Juli.	Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung.	22.	1079.	253-255.
25. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaassen.	23.	1080.	257.
20. Aug.	21. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes.	24.	1081.	259.
2. Septbr.	16. Septbr.	Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	25.	1082. (mit Anl.)	261-299.
13. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes.	26.	1083.	301.
19. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath.	27.	1087.	308.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1875.	1875.				
21. Septbr.	25. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen.	27.	1085.	304-306.
21. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.	27.	1086.	307.
22. —	25. —	Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung.	27.	1084.	303.
13. Oktbr.	15. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.	28.	1088.	309.
15. —	31. Dezbr.	Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg.	35.	1103. *)	388.
17. —	18. Oktbr.	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.	29.	1089.	311-312.
4. Novbr.	25. Novbr.	Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden.	30.	1090.	313.
22. —	31. Dezbr.	Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen.	35.	1104. *)	389.
10. Dezbr.	11. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung.	31.	1091.	315-316.
16. —	22. —	Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung.	32.	1092.	317.
19. —	29. —	Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank.	34.	1098.	378-379.
20. —	22. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.	32.	1093.	318-322.
20. —	22. —	Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen.	32.	1094.	323.
20. —	22. —	Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind.	32.	1095.	324.

*) Die im Reichs-Gesetzblatt angegebenen Nummern 2003 und 2004 sind hiernach zu berichtigen.

Datum des Gesetzes zc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Ge- setzes zc.	Seiten.
1875. 22. Dezbr.	1875. 29. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens.	34.	1099.	379.
23. —	29. —	Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.	34.	1100. *)	380-381.
23. —	29. —	Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten.	34.	1101. *)	381-384.
25. —	30. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876.	33.	1096. (mit Anl.)	325-376.
26. —	29. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuern vom 31. Mai 1872.	34.	1097.	377.
26. —	31. —	Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte.	35.	1102. *)	385-387.
26. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath.	35.	1105. *)	389.
29. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875.	35.	1106. *) (mit Anl.)	390-391.

*) Die im Reichs-Gesetzblatt angegebenen Nummern 2000 bis 2002, sowie 2005 und 2006 sind hiernach zu berichtigen.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 1.

Inhalt: Gesetz wegen Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung in Elsaß-Lothr. S. 1. — Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 5.

(Nr. 1034.) Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zum Reichsgesetz erklärte Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt in der aus der Anlage sich ergebenden Fassung am 1. Juli 1875 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Die Anwendung der derselben entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge ist vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an zulässig.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist den Eichungsämtern (§. 3) einschließlich der Fabrikationsämtern (§. 8) gestattet, Eichungen nach Maßgabe der Maaß- und Gewichtsordnung vorzunehmen.

§. 2.

Außer der durch die Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen (ersten) Eichung findet eine periodische Nach Eichung statt. Die Bestimmung, zu welcher Zeit die Nach Eichung vorzunehmen ist, bei welchen Gewerbetreibenden die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge der Nach Eichung zu unterziehen sind, und mit welcher Zahl und Art von Maaßen, Gewichten und Meßwerkzeugen diese Gewerbetreibenden versehen sein müssen, welche Gebühren für die Nach Eichung und für die dabei vorkommenden Berichtigungsarbeiten zu entrichten sind, trifft der Oberpräsident. Für Behörden und öffentliche Anstalten erfolgt die Nach Eichung gebührenfrei.

§. 3.

Die Eichungsämter (Artikel 15 der Maaß- und Gewichtsordnung) sind staatliche Anstalten. Denselben liegt auch die Nachzeichnung ob.

Jedes Eichungsamt wird mit einem oder, wo der Geschäftsumfang es erfordert, mit zwei Eichmeistern besetzt.

Die Eichmeister müssen ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Oberpräsident trifft die näheren Bestimmungen über diese Prüfung; er setzt die Bezirke der Eichungsämter fest und ernennt die Eichmeister. Die Letzteren haben vor Uebernahme des Dienstes den durch §. 1 des die Vereidigung der Staatsbeamten betreffenden Gesetzes vom 20. September 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 339) vorgeschriebenen Diensteid vor dem Landgericht ihres Dienstwohnorts zu leisten. Wird ein Eichmeister in den Bezirk eines anderen Landgerichts versetzt, so ist auf der Gerichtsschreiberei des letzteren eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls zu hinterlegen.

§. 4.

Den Eichmeistern liegt außer dem Eichungsgeschäft ob, innerhalb ihres Bezirks die Beachtung der auf die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften zu überwachen und wegen Zuwiderhandlungen die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. In Ausübung dieser Thätigkeit sind die Eichmeister Hülfbeamte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft unterstellt. Vor Gericht machen die wegen Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art von ihnen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Entdeckung errichteten und eigenhändig geschriebenen Protokolle für die darin bekundeten Thatsachen Beweis bis zur Erbringung des Gegenbeweises. Die Eichmeister sind befugt, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche sie im öffentlichen Verkehr antreffen, mit Beschlagnahme zu belegen.

Behufs Vornahme der Nachzeichnung dürfen sie in die Wohnung der Eichungspflichtigen nur am Tage, in die von Gewerbetreibenden benutzten Verkaufsstätten jedoch so lange eintreten, als letztere dem Publikum geöffnet sind.

§. 5.

Die Eichungsämter sind in technischer Beziehung der Eichungsinspektion (§. 7), im Uebrigen den Bezirkspräsidenten unmittelbar untergeordnet, unbeschadet jedoch des im §. 4 vorgesehenen Aufsichtsrechts der Staatsanwaltschaft. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Eichungsämter und deren Beaufsichtigung werden von dem Oberpräsidenten erlassen.

§. 6.

Die Gebühren für die Geschäfte der Eichungsämter werden für Rechnung des Landes durch die Steuerempfänger erhoben. Für die Erhebung der Gebühren und die Erledigung der dagegen gerichteten Beschwerden sind die auf die

direkten Steuern bezüglichlichen Vorschriften maßgebend. Die weitere Regelung des Verfahrens erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 7.

Die Aufsicht über die technische Geschäftsführung der Eichungsämter, sowie die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaßen und Gewichten (Artikel 17 der Maß- und Gewichtsordnung) liegt der Eichungsinspektion ob, welche ihren Sitz in Straßburg hat. Dieselbe ist in technischer Beziehung der Normal-Eichungskommission (Artikel 18 der Maß- und Gewichtsordnung), im Uebrigen dem Oberpräsidenten unmittelbar untergeordnet, welcher ihre Geschäftsführung regelt. Die Mitglieder der Eichungsinspektion werden von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ernannt.

Die Eichungsinspektion versteht für den Eichungsbezirk, in welchem sie ihren Sitz hat, zugleich die Geschäfte des Eichungsamtes.

§. 8.

Gemeinden, welche die erforderlichen Einrichtungen beschaffen, ist die Errichtung eines Faßeichungsamtes als Gemeindegastalt gestattet.

Die Eichungsbeamten solcher Anstalten (Faßeichmeister) werden von dem Kreisdirektor im Einvernehmen mit der Eichungsinspektion ernannt und vor Uebnahme des Dienstes auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung von dem Kreisdirektor vereidigt.

Die Faßeichungsämter sind hinsichtlich ihrer technischen Geschäftsführung in gleicher Weise wie die Eichungsämter der Eichungsinspektion unterstellt. Die Gebühren für die Geschäfte derselben werden für Rechnung der Gemeinden erhoben. Die Erhebung dieser Gebühren wird durch den Oberpräsidenten geregelt.

§. 9.

Vom 1. Juli 1875 an werden Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, zur (ersten) Eichung nicht mehr zugelassen. Zu der ersten Nach Eichung, welche nach dem 1. Juli 1875 an einem Orte vorgenommen wird, sind Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den bisherigen Vorschriften entsprechen und bereits im öffentlichen Verkehr benutzt werden, zuzulassen. Nur sofern ihre Nach Eichung zu dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, dürfen dieselben ferner im öffentlichen Verkehr benutzt werden und sind sie zu späteren Nach Eichungen zuzulassen.

§. 10.

Die das Maß- und Gewichtswesen betreffenden Gesetze vom 18 Germinal III, vom 19 Frimaire VIII und vom 4. Juli 1837, sowie die Königlich-Preussischen Verordnungen vom 17. April und 16. Juni 1839 treten mit dem 1. Juli 1875

außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen in §. 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes unvereinbar sind, schon mit dessen Verkündung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ist abgedruckt im Bundes-Gesetzblatt für 1868 Seiten 473—478. Dieselbe ist von dem, die Anlage des vorstehenden Gesetzes (§. 1) bildenden Abdrucke nur darin verschieden, daß in dem letzteren die Artikel 4, 8, 22 und 23 fehlen, welche inzwischen aufgehoben oder gegenstandslos geworden sind

(Nr. 1035.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 4. Januar 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am
Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl.
S. 245), was folgt:

§. 1.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß A.
/ aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel ist nur in Apotheken gestattet, ohne
Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen
Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht
geeignet sind.

§. 2.

Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichniß B.
/ aufgeführten Drogen und chemischen Präparate ist nur in Apotheken gestattet.

§. 3.

Auf den Großhandel mit Arzneimitteln finden die Bestimmungen dieser
Verordnung nicht Anwendung.

§. 4.

Die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, vom
25. März 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

A.

- Balsama medicinalia mixta.
Capsulae gelatinosae medicamentis repletae, exceptis iis, quae simplicia libero commercio tradita continent medicamenta.
Decocta medicinalia.
Electuaria medicinalia.
Elixiria medicinalia.
Emplastra medicinalia, exceptis emplastro adhaesivo anglico et emplastro adhaesivo extenso.
Extracta medicinalia, exceptis extracto malthi et carnis et succo liquiritiae.
Infusa medicinalia.
Linimenta medicinalia, excepto linimento volatili.
Mixturae medicinales in usum internum et externum, exceptis aquis mineralibus artificiosis, spiritu aethereo, saponato et camphorato.
Pastilli et trochisci medicinales, exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis et rotulis menthae piperitae.
Pilulae.
Pulveres medicinales mixti.
Species medicinales.
Syrupi medicinales, exceptis syrupis e succis fructuum paratis et syrupo simplici.
Tincturae aetherae, aquosae, spirituosae et vinosae medicinales (vina medicinalia), exceptis essentiis ad liquores parandos spirituosos domesticos et tincturis Myrrhae Benzoës, Arnicae et Valerianae et vino pepsini.
Unguenta medicinalia, exceptis unguento populi, Cold-Cream et cerato cetaceo labiali.
- Gemischte Arznei-Balsame.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln, mit Ausnahme derjenigen, welche einfache, dem freien Verkehre überlassene Stoffe enthalten.
Arznei-Abkochungen.
— Latwergen.
— Elixire.
— Pflaster mit Ausnahme von englischem Pflaster und gestrichenem Heftpflaster.
Arznei-Extrakte, mit Ausnahme von Malz- und Fleischertract und Latrigen-saft.
Arznei-Aufgüsse.
Arznei-Linimente, mit Ausnahme von flüchtigem Liniment.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und äußerlichen Gebrauch, mit Ausnahme von künstlich bereiteten Mineralwässern, Hoffmannstropfen, Seifen- und Kampherspiritus.
Arznei-Pastillen (Zeltchen) mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten und der Pfeffermünzkuchen.
Pillen.
Gemischte Arznei-Pulver.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.
Arznei-Syrupe, mit Ausnahme der Fruchtsäfte und des weißen Zuckersyrups.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Auszüge, mit Ausnahme von Essenzen zur Anfertigung geistiger Getränke zur Haushaltung, sowie der Myrrhen-, Benzoë-, Arnica- und Baldrian-Tinktur und des Pepsinweins.
Arzneisalben und Cerate, mit Ausnahme von Pappelpomade, Cold-Cream und Lippenpomade.
-

B.

Acidum benzoicum.	Sublimirte Benzoësäure.
— lacticum.	Milchsäure.
— succinicum.	Bernsteinsäure.
— valerianicum.	Baldriansäure.
Aconitinum et ejus salia.	Aconitin und dessen Salze.
Aethylenum chloratum.	Aethylenchlorid.
Ammonium chloratum ferratum.	Eisensalmiak.
Amygdalinum.	Amygdalin.
Aqua amygdalarum amararum.	Bittermandelwasser.
— foetida antihysterica.	Zusammengesetztes Stinkasantwasser.
— laurocerasi.	Kirschlorbeerwasser.
— opii.	Opiumwasser.
Asa foetida.	Stinkasant.
Atropinum et ejus salia.	Atropin und dessen Salze.
Bismuthum subnitricum purum.	Chemisch reines basisches salpetersaures Wismuthoxyd.
Bismuthum valerianicum.	Baldriansaures Wismuthoxyd.
Bulbus scillae.	Meerzwiebel.
Calcaria phosphorica praecipitata.	Gefällter phosphorsaure Kalk.
Cantharides.	Spanische Fliegen.
Cantharidinum.	Cantharidin.
Castoreum canadense.	Canadisches Bibergeil.
— sibiricum.	Sibirisches Bibergeil.
Chininum et ejus salia.	Chinin und dessen Salze.
Chinoidinum.	Chinoidin.
Chloratum hydratum crystallisatum.	Krystallisirtes Chloralhydrat.
Chloroformium.	Chloroform.
Cinchoninum et ejus salia.	Cinchonin und dessen Salze.
Codeinum.	Codein.
Coffeinum.	Caffein.
Collodium cantharidatum.	Blasenziehendes Collodium.
Coniinum et ejus salia.	Coniin und dessen Salze.
Cortices chinae.	Chinarinden.
— mezerei.	Seidelbastinden.
— radiceis granati.	Granatwurzelrinden.
Cubebae.	Cubeben.
Cuprum aluminatum.	Kupferalaun.
Digitalinum.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Faba calabarica.	Calabarbohne.
Fel tauri depuratum siccum.	Trockene gereinigte Ochsen-galle.
Ferrum carbonicum saccharatum.	Zuckerhaltiges kohlensaures Eisen.
— chloratum.	Eisenchlorür.

Ferrum citricum ammoniatum.	Citronensaures Eisenoxyd-Ammonium.
— — oxydatum.	Citronensaures Eisenoxyd.
— jodatum saccharatum.	Zuckerhaltiges Jodeisen.
— lacticum.	Milchsaures Eisenoxydul.
— oxydatum fuscum.	Eisenoxydhydrat.
— — saccharatum so-	Eisenzucker.
lubile.	
Ferrum oxydatum dialysatum.	Dialysirtes Eisenoxyd.
— reductum.	Durch Wasserstoff reducirtes Eisen.
— sesquichloratum.	Eisenchlorid.
— sulfuricum oxydatum am-	Ammoniakalischer Eisenaun.
moniatum.	
Ferrum sulfuricum siccum.	Entwässertes schwefelsaures Eisenoxydul.
Flores cinæ.	Wurmsamen.
— Kossó.	Kosso.
Folia belladonnae.	Tollkirschenblätter.
— bucco.	Buccoblätter.
— digitalis.	Fingerhutblätter.
— hyoscyami.	Bilsenkraut.
— stramonii.	Stechapfelblätter.
— toxicodendri.	Giftsumachblätter.
Fructus colocynthidis.	Coloquinten.
— sabadillae.	Sabadillsamen.
Fungus laricis.	Lärchenschwamm.
Galbanum.	Mutterharz.
Herba cannabis indicae.	Indischer Hanf.
— conii.	Schierlingskraut.
— gratiolæ.	Gottesgnadenkraut.
— lobeliae.	Lobelienkraut.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.	Rothes Quecksilberjodid.
— chloratum mite.	Quecksilberchlorür.
— chloratum mite vapore	Durch Dampf bereitetes Quecksilber-
paratum.	chlorür.
Hydrargyrum jodatum flavum.	Quecksilberjodür.
— nitricum oxydulatum.	Salpetersaures Quecksilberoxydul.
— oxydatum via humida	Præcipitirtes Quecksilberoxyd.
paratum.	
Hydrargyrum præcipitatum album.	Weißes Quecksilber-Præcipitat.
Jodoformium.	Jodoform.
Kalium bromatum.	Bromkalium.
— jodatum.	Jodkalium.
Kamala.	Kamala.
Kreosotum.	Kreosot.
Lactucarium.	Giftlattichsaft.
Liquor ferri sesquichlorati.	Flüssiges Eisenchlorid.
— plumbi subacetici.	Bleießig.

Magnesia citrica effervescens.	Brausepulver aus citronensaurer Magnesia bereitet.
— lactica.	Milchsaure Magnesia.
Manna.	Manna.
Morphinum et ejus salia.	Morphin und dessen Salze.
Narceinum.	Narcein.
Narcotinum etc.	Narcotin etc.
Natrum pyrophosphoricum.	Pyrophosphorsaures Natron.
— — ferratum.	Eisenoxyd-Natron.
— santonicum.	Santonin-Natron.
Oleum cajeputi.	Cajeputöl.
— — rectificatum.	Rectificirtes Cajeputöl.
— chamomillae aethereum.	Aetherisches Kamillenöl.
— — citratum.	Citronhaltiges Kamillenöl.
— crotonis.	Krotonöl.
— cubeborum.	Cubebenöl.
— myristicae (seu oleum nucistae expressum).	Muskatöl oder Muskatbutter.
Oleum sabiniae.	Sadebaumöl.
— sinapis.	Senföl, ätherisches.
— valerianae.	Baldrianöl.
Opium.	Opium.
Pasta Guarana.	Guarana.
Plumbum iodatum.	Jodblei.
Radix belladonnae.	Tollkirschenwurzel.
— colombo.	Kolombowurzel.
— hellebori viridis.	Grüne Nieswurzel.
— ipecacuanhae.	Brechwurzel.
— pyrethri.	Bertramwurzel.
— rhei.	Rhabarber.
— sarsaparillae.	Sassaparillwurzel.
— senegae.	Senegawurzel.
— serpentariae.	Virginische Schlangenzurzel.
Resina guajaci.	Guajakharz.
— jalapae.	Jalapenharz.
— scammoniae.	Scammoniaharz.
Rhizoma filicis.	Wurmfarnwurzel.
— — veratri.	Weisse Nieswurzel.
Santoninum.	Santonin.
Secale cornutum.	Mutterkorn.
Semen colchici.	Zeitlosensamen.
— hyoseyami.	Bilsensamen.
— stramonii.	Stechapfelsamen.
— strychni.	Krähenaugen.
Stibium sulfuratum aurantiacum.	Goldschwefel.
— — rubeum.	Mineralkermes.

Stipites dulcamarac.	Bitterfüßstengel.
Strychninum et ejus salia.	Strychnin und dessen Salze.
Sulfur jodatum.	Jodschwefel.
Summitates sabinæ.	Sadebaumspitzen.
Tartarus boraxatus.	Boraxweinstein.
— natronatus.	Seignettesalz.
— stibiatus.	Brechweinstein.
Tubera aconiti.	Eisenhutknollen.
— jalapæ.	Jalapenknollen.
Veratrinum.	Veratrin.
Zincum aceticum.	Essigsaures Zinkoxyd.
— chloratum.	Chlorzink.
— ferrocyanatum.	Ferrocyanzink.
— lacticum.	Milchsaures Zinkoxyd.
— sulfocarbolicum.	Carbolschwefelsaures Zinkoxyd.
— sulfuricum purum.	Reines schwefelsaures Zinkoxyd.
— valerianicum.	Baldriansaures Zinkoxyd.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 2.

Inhalt: Gesetz über die Deutsche Seewarte. S. 11. — Additional-Postvertrag mit Belgien. S. 12.

(Nr. 1036.) Gesetz, betreffend die Deutsche Seewarte. Vom 9. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Unter dem Namen „Deutsche Seewarte“ wird eine Anstalt errichtet, welche die Aufgabe hat, die Kenntniß der Naturverhältnisse des Meeres, soweit diese für die Schifffahrt von Interesse sind, sowie die Kenntniß der Witterungserscheinungen an den deutschen Küsten zu fördern und zur Sicherung und Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs zu verwerthen.

§. 2.

Die Seewarte erhält ihren Sitz in Hamburg und gehört zum Ressort der Kaiserlichen Admiralität. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Schifffahrt-treibenden, zur Beobachtung der Witterungserscheinungen und zur Verbreitung von Warnungen vor dem vermutheten Eintritt von Stürmen werden an den geeigneten Küstenplätzen die erforderlichen Dienststellen eingerichtet, welche der Seewarte untergeordnet sind.

§. 3.

Der für die Seewarte nöthige Aufwand wird nach näherer Bestimmung des Reichshaushalts-Stats aus Mitteln des Reichs bestritten.

§. 4.

Der Geschäftskreis der Seewarte, ihre Einrichtung und Verwaltung werden im Einvernehmen mit dem Bundesrathe durch Kaiserliche Verordnung festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1037.) Additional-Vertrag zu dem zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien unterm 26. März 1868 abgeschlossenen Vertrage, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 22. November 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der König der Belgier für nothwendig erachtet haben, einige Bestimmungen des am 26. März 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossenen Vertrages, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen, durch Additional-Artikel abzuändern, haben zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Herrn Bernhard Ernst von Bülow

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Nothomb, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser,

welche, nach erfolgter Mittheilung ihrer in guter und regelrechter Form befundenen Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der Artikel 11 des vorbezeichneten Vertrages wird wie folgt abgeändert:

(Nr. 1037.) Articles additionnels à la Convention conclue le 26 Mars 1868 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances. Du 22. Novembre 1874.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et Sa Majesté le Roi des Belges ayant reconnu la nécessité de modifier au moyen d'articles additionnels quelques dispositions de la Convention conclue le 26 Mars 1868 entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances, ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne:

Monsieur Bernard Ernest de Bülow, Son Secrétaire d'Etat du département des affaires étrangères

et

Sa Majesté le Roi des Belges:

le Baron Jean Baptiste Nothomb, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

L'article 11 de la convention précitée est modifié comme suit:

Die kleinen Pakete mit oder ohne Werthangabe, sowie die Geldsendungen aus Deutschland nach Belgien oder im Transit durch Belgien nach Frankreich, Großbritannien und Irland oder darüber hinaus und umgekehrt, sollen nach folgenden Grundlagen taxirt werden:

Les petits colis avec ou sans déclaration de valeur, ainsique les articles de finances, originaires de l'Allemagne, en destination de la Belgique ou en transit par ce royaume pour la France, la Grande-Bretagne et l'Irlande ou au-delà et vice-versâ, seront taxés d'après les bases suivantes:

A. Für die Beförderung auf deutschem Gebiet:

A. Pour le parcours allemand:

Das Gewichtporto für Pakete beträgt:

Le port au poids des colis est fixé comme suit:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogramm:

I. pour les colis jusqu'au poids de 5 kilogr.:

	Pf.	Rm.	Ct.
a) auf Entfernungen bis 10 Meilen (75 Kilometer) einschließlich....	25	=	31¼
b) auf alle weiteren Entfernungen	50	=	62½

	Pf.	Ct.
	(Monn. de l'Empire)	
a) jusqu'à 10 Meilen (75 kilomètres).....	25	= 31¼
b) à toute autre distance au-delà de 10 Meilen	50	= 62½

II. beim Gewichte über 5 Kilogramm:

II. pour les colis dépassant le poids de 5 kilogr., savoir:

- a) für die ersten 5 Kilogramm die Säge wie vorstehend unter I.,
- b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

- a) pour les premiers 5 kilogrammes les taux indiqués cidessus I.,
- b) pour chaque autre kilogramme ou fraction de kilogramme:

	Pf.	Rm.	Ct.
bis 10 Meilen (75 Kilom.)	5	=	6¼
über 10 bis 20 Meilen (75 bis 150 Kilom.)	10	=	12½
über 20 bis 50 Meilen (150 bis 375 Kilom.)	20	=	25
über 50 bis 100 Meilen (375 bis 750 Kilom.)	30	=	37½
über 100 bis 150 Meilen (750 bis 1125 Kilom.)	40	=	50
über 150 Meilen (über 1125 Kilom.)	50	=	62½

	Pf.	Ct.
	(Monn. de l'Empire)	
jusqu'à 10 Meilen (75 kil.)	5	= 6¼
de 10 jusqu'à 20 Meilen (75—150 kil.).....	10	= 12½
de 20 jusqu'à 50 Meilen (150—375 kil.).....	20	= 25
de 50 jusqu'à 100 Meilen (375—750 kil.)	30	= 37½
de 100 jusqu'à 150 Meilen (750—1125 kil.)	40	= 50
au-delà de 150 Meilen (au-delà de 1125 kil.)	50	= 62½

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent der obigen Taxe erhoben.

Für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm wird ein Portozuschlag von 10 Pf. Rm. = 12½ Ct. erhoben.

Für Geldsendungen oder Packete mit angegebenem Werth wird außer dem Gewichtporto eine Versicherungsgebühr erhoben.

Die Versicherungsgebühr beträgt, ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe, 5 Pf. Rm. = 6¼ Ct. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. Rm. = 12½ Ct.

Die Taxen werden für jedes einzelne Packet berechnet. Bei Anwendung der Taxen werden die Beträge auf eine durch fünf theilbare Pfennigsomme aufwärts oder halbe Decimen aufwärts abgerundet.

Die obigen Taxen sollen auch, was die deutsche Beförderungstrecke betrifft, auf die durch Deutschland transitirenden Sendungen nach und aus fremden Ländern angewendet werden.

Doch verbleibt es hinsichtlich der Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn und darüber hinaus bei den seitherigen Tarifbestimmungen.

B. Für die Beförderung auf belgischem Gebiet:

Der seitherige Tarif wird unverändert beibehalten.

Artikel 2.

Die im 6. Absatz des Art. 17 festgesetzte Frist für die Rücksendung von Packeten mit Postvorschuß wird von 14 auf 7 Tage abgekürzt.

Le port au poids des colis encombrants est augmenté de cinquante pour cent.

Les colis non-affranchis, jusqu'à concurrence de 5 kilogr. supportent la taxe ordinaire et une surtaxe fixe de 10 Pf. = 12½ Ct.

Pour les finances ou les colis déclarés à la valeur, il est perçu en sus du port au poids une prime d'assurance fixée à 5 Pf. = 6¼ Ct. par 300 Mark ou fraction de cette somme, avec minimum de 10 Pf. = 12½ Ct. Cette prime est établie sans distinction du parcours et quel que soit le montant de la valeur déclarée.

Les taxes sont appliquées par colis. Dans l'application des taxes, les prix sont arrondis par sommes en Pfennig divisibles par cinq ou par demi-décime.

Les prix ci-dessus seront applicables pour ce qui concerne le parcours allemand, aux expéditions de et pour l'étranger, en transit par l'Allemagne.

Quant aux expéditions à destination ou en provenance de l'Autriche-Hongrie, ou en transit par l'Autriche-Hongrie, les dispositions du tarif en vigueur sont maintenues.

B. Pour le parcours en Belgique:

Le tarif en vigueur sera maintenu sans aucune modification.

Article 2.

Le délai en deans lequel les colis grevés de remboursements doivent être renvoyés au bureau expéditeur suivant la stipulation au 6^{me} alinéa de l'art. 17 est réduit de 14 à 7 jours.

Artikel 3.

Der Artikel 18 des vorbezeichneten Vertrages wird wie folgt abgeändert:

A. Die Absender von solchen Packeten, welche Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteine enthalten, sind verpflichtet, den wirklichen Werth der Sendungen zu deklariren.

Wenn der Verdacht einer unrichtigen Deklaration vorliegt, kann jede Verwaltung die Eröffnung der Packete in Anspruch nehmen, und zwar entweder durch den Absender gleich bei der Einlieferung, oder durch den Empfänger bei Gelegenheit der Aushändigung.

Diejenige Verwaltung, welche eine unrichtige Deklaration ermittelt, bringt für den zu wenig deklairten Werthbetrag das doppelte Porto nach Maßgabe der ganzen Beförderungsstrecke zur Berechnung, unbeschadet der etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen.

Die solchergestalt erhobenen Beträge werden unter die bei der Beförderung beteiligten Verwaltungen in gewöhnlicher Weise vertheilt.

B. Den Absendern von Packeten mit Werthangabe, welche Gegenstände der vorbezeichneten Art nicht enthalten, ist es freigestellt, denjenigen Betrag zu deklariren, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung ihrer Sendungen dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll. Die vom Absender abgegebene Deklaration ist nur insoweit gültig, als dieselbe sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Adresse des Packets ausgedrückt ist.

Im Falle des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthdeklaration wird nach Maßgabe des deklairten Werths Ersatz geleistet; es sei denn, daß die Verwaltung den Beweis führt, daß der deklairte Werth den ge-

Article 3.

L'article 18 de la convention susmentionnée est modifié comme suit:

A. Les expéditeurs des colis contenant de l'or, de l'argent (soit en lingots, soit monnayé), du platine, des billets de banque et du papier-monnaie, de bijoux ou des pierres précieuses, sont obligés d'en déclarer la valeur réelle.

En cas de suspicion d'une fausse déclaration, chaque Administration aura la faculté de faire ouvrir les colis, soit par l'expéditeur, au moment de la remise à l'expédition, soit par le destinataire, au moment de la livraison.

L'Administration qui aura constaté une fausse déclaration percevra le double de la taxe due, sur tout le parcours, pour la valeur déclarée en moins, sans préjudice des poursuites judiciaires à exercer, s'il y a lieu.

La somme encaissée de ce chef sera répartie dans la forme ordinaire entre les Administrations participantes au transport.

B. Les expéditeurs des colis assurés, d'une nature autre que ceux désignés ci-dessus, ont la faculté de déclarer le chiffre d'après lequel ils désirent être indemnisés en cas de perte ou d'avarie de ces colis. Pour être valable, la déclaration de l'expéditeur doit être formulée sur la lettre de voiture et sur l'adresse des colis.

En cas de perte ou d'avarie d'un colis finance ou assuré, l'indemnité sera payée en raison de la valeur déclarée, à moins que l'Administration ne fournisse la preuve que la valeur déclarée est supérieure à la valeur

meinen Werth der Sendung übersteigt. In diesem Falle ist die Verwaltung nur zur Erstattung des letzteren verpflichtet.

réelle du colis. Dans ce cas l'Administration n'est tenue qu'au remboursement de celle-ci.

Artikel 4.

Die gegenwärtigen Additional-Artikel zu dem Vertrage vom 26. März 1868 sollen — soweit dieselben nicht bereits provisorisch in Kraft gesetzt sind — am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit treten und die gleiche Dauer haben, wie der gedachte Vertrag. Die Ratifikationen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen und vollzogen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 22. November 1874.

B. Bülow.

Nothomb.

Article 4.

Les présents articles additionnels à la convention du 26 Mars 1868 — pour autant qu'ils n'auraient pas reçu leur exécution à titre provisoire — seront mis à exécution le 1^{er} Janvier 1875 et ils demeureront obligatoires aussi longtemps que la dite convention. Les ratifications seront échangées à Berlin.

Fait en double original et signé à Berlin, le 22 Novembre 1874.

B. Bülow.

Nothomb.

(L. S.)

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 3.

Inhalt: Gesetz wegen Erwerbung von zwei Grundstücken für das Reich. S. 17. — Gesetz wegen der Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- u. Verwaltung. S. 18.

(Nr. 1038.) Gesetz, betreffend die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich. Vom 25. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zum Ankauf der zu Berlin in der Wilhelmstraße Nr. 77 und in der Königgräzerstraße Nr. 134 b. gelegenen Grundstücke für das Reich den Betrag von sechs Millionen Mark zu verwenden.

§. 2.

Die Mittel zur Deckung dieses Betrages und der Kosten des Kaufgeschäfts sind aus dem verfügbaren Bestande der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung und den davon auf gekommenen Zinsen zu entnehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 25. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1039.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Vom 27. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage A. aufgeführten einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphenverwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 16,187,553 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beschaffung jener Summe erforderlich sein wird, eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

§. 2.

In Bezug auf die Verzinsung und Tilgung der zu begebenden Anleihe finden die Bestimmungen im §. 2 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und der §§. 3—5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 65), in Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen und Zinskupons die Bestimmungen im §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) Anwendung.

§. 3.

Die Bestimmung des Zinssatzes der auszugebenden Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen wird, und der Dauer ihrer Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Nach Anordnung des Reichskanzlers kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Im Uebrigen finden auf die auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867 Anwendung.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung

aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Dem Reichstage ist bei dessen nächster Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage A.

Voranschlag

derjenigen einmaligen Ausgaben für das Jahr 1875, welche durch im Wege des Kredits zu beschaffende Mittel ihre Deckung finden.

I. Einmalige Ausgaben der Marineverwaltung.

Lit. 1. Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven, sowie zur Ausstattung derselben,

und zwar:

Pos. 1, zur Herstellung von Einzelwohnungen und Doppelwohnungen für Arbeiterfamilien; Mehrkosten für im Bau befindliche Arbeiterwohnungen und zu Bauprämien	174,000 M.
Pos. 2, zur Herstellung und Erwerbung von Arbeiter- und Unterbeamten-Wohnungen oder zur Bewilligung von Bauprämien	300,000 =

Lit. 2. Ankaufskosten des Terrains für verschiedene Garnisonanstalten,

und zwar:

Pos. 1, für die Garnison-Waschanstalt	27,000 =
Pos. 2, Ankaufskosten eines Theiles des Terrains für den Bau der zweiten 600-Mann-Kaserne	12,288 =
Pos. 3, Ankaufskosten des Terrains für den Bau des Observatoriums	8,559 =
Pos. 4, Ankaufskosten des Terrains für den Garnisonkirchhof	30,000 =

Lit. 3. Bau einer Kaserne für 600 Mann in Kiel einschließlich Ausstattung, Mehrkosten

300,000 =

Lit. 4. Erbauung eines Lazareths in Friedrichsort, Mehrkosten

210,000 =

Lit. 5. Zum Bau von Kriegsschiffen

9,437,706 =

und zwar:

Pos. 1, zur Vollendung der Panzerkorvette Hansa ..	71,820 M.
Pos. 2, zum Weiterbau der Panzerkorvette A.	2,400,000 =

Seite..... 2,471,820 M.

10,499,553 M.

Uebertrag..... 2,471,820 *ℳ*

10,499,553 *ℳ*

Pos. 3, zum Weiterbau
der Panzer-Kor-
vette B. 1,500,000 =
sind 3,971,820 *ℳ*

Hierauf ist der voraussicht-
liche Restbestand Ende 1874 in
Anrechnung zu bringen mit... 971,820 =
bleiben erforderlich..... 3,000,000 *ℳ*

Die Positionen 1 bis 3 sind gegenseitig übertragbar.

Pos. 4, zur Vollen-
dung der Korvette
Luise 49,080 *ℳ*

Pos. 5, zur Vollen-
dung der Korvette
Frena 481,209 =

Pos. 6, zum Weiterbau
der Korvette Thus-
nelda 1,084,998 =

Pos. 7, zum Bau der
Korvette A. 542,499 =

Pos. 8, zum Bau der
Korvette B. 1,500,000 =

Pos. 9, zum Bau der
Korvette C. 750,000 =
sind 4,407,786 *ℳ*

Hierauf ist der voraussicht-
liche Restbestand Ende 1874 in
Anrechnung zu bringen mit... 49,080 =
bleiben erforderlich..... 4,358,706 =

Die Positionen 4 bis 9 sind gegenseitig übertragbar.

Pos. 10, zum Weiter-
bau des Aviso A. 600,000 *ℳ*

Pos. 11, zum Bau des
Aviso B..... 579,000 =

sind 1,179,000 =

Die Positionen 10 und 11 sind gegenseitig übertragbar.

Seite..... 8,537,706 *ℳ* 10,499,553 *ℳ*

	Uebertrag.....	8,537,706 <i>ℳ</i>	10,499,553 <i>ℳ</i>
Pos. 12, zum Bau der Torpedoboote			
A. und a.		900,000 =	
	sind.....	<u>9,437,706 <i>ℳ</i></u>	
Tit. 6. Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen.....			1,188,000 =
und zwar:			
Pos. 1, die Kosten der Artillerie-Ausrüstung der Panzer-Korvette A... ..		300,000 <i>ℳ</i>	
Pos. 2, desgleichen von drei Panzer-Kanonenbooten.....		738,000 =	
Pos. 3, zur Fortsetzung der Panzer-Schießversuche		150,000 =	
	sind.....	<u>1,188,000 <i>ℳ</i></u>	
Tit. 7. Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelmshaven, erste Rate.....			1,500,000 =

II. Einmalige Ausgaben der Telegraphenverwaltung.

Tit. 1. Zu neuen Anlagen behufs Vermehrung der Telegraphenverbindungen und zur Errichtung von neuen Telegraphenstationen, sowie zur allmäligen Erwerbung der von Kommunen hergestellten Telegraphen-Anlagen und Stationen und zur Erwerbung von Dienstgebäuden.....		3,000,000 =
	in Summe.....	<u>16,187,553 <i>ℳ</i></u>

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 4.

Inhalt: Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes 2c. S. 23.

(Nr. 1040.) Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.
Vom 6. Februar 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen 2c.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§. 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standesamtsbezirke getheilt werden.

§. 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im §. 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§. 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§. 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§. 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§. 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach §. 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in §. 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§. 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§. 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§. 10.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern die Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§. 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§. 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,

Heirathsregister,

Sterberegister

zu führen.

§. 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;

3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§. 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzutheilen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beige-schrieben werden.

§. 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§. 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweis-kraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienst-siegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweis-kraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§. 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§. 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§. 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§. 18.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§. 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§. 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§. 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§. 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 22.

Die Eintragung des Geburtssalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingss- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§. 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im §. 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§. 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§. 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§. 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtssalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag

eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§. 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§. 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§. 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünf- undzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familiensrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§. 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§. 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§. 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§. 32.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§. 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades,
ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§. 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§. 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig.

§. 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§. 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§. 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§. 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§. 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§. 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§. 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§. 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§. 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§. 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach §. 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§. 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§. 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§. 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach §. 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§. 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§. 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§. 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§. 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§. 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§. 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten: ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§. 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§. 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

§. 56.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§. 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§. 58.

Die §§. 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§. 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§. 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§. 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§. 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsante, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsante aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§. 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§. 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafensorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§. 62), behufs Kontrollirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§. 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Bemerkts am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§. 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Bethei-

ligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlusßbestimmungen.

§. 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 68.

Wer den in den §§. 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§. 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§. 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§. 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§. 8, 9) zu tragen haben.

§. 71.

In welcher Weise die Berrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung ver-

lassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§. 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§. 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

1. Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
2. bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§. 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§. 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§. 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Prozeßverfahren beantragen.

§. 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Daselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§. 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und §. 77 im Verordnungswege früher einzuführen.

§. 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§. 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung,

daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§. 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§. 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§. 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§. 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansaß:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht,
und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch
höchstens ein und eine halbe Mark,
 2. für die schriftliche Ermächtigung nach §. 43
und für jeden beglaubigten Auszug aus
den Registern mit Einschluß der Schreib-
gebühren eine halbe Mark.
Bezieht sich der Auszug auf mehrere
Eintragungen und erfordert derselbe das
Nachschlagen von mehr als einem Jahr-
gange der Register, für jeden weiter nach-
zuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark,
jedoch zusammen höchstens zwei Mark.
-

Herausgegeben im Reichsanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Gesetz wegen Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung in Bayern. S. 41. — Gesetz wegen Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung in Württemberg. S. 48. — Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht. S. 52.

(Nr. 1041.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 im Königreiche Bayern. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, tritt als Reichsgesetz im Königreiche Bayern vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 a. a. D.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der bayerischen Orte bestimmt.

§. 2.

Die in §. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten.

§. 3.

Die in §. 20 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungs-Anordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte im Königreiche Bayern.

Lau- fende №	N a m e n der		Servis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
1	Ubenberg . . .	Mittelfranken	V.	27	Begenstein . . .	Oberfranken	V.
2	Ubensberg . . .	Niederbayern	IV.	28	Bischofsheim . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
3	Uchfelschwang .	Oberbayern	V.	29	Blieskastl . . .	Pfalz	IV.
4	Uichach	Oberbayern	IV.	30	Bogen	Niederbayern	V.
5	Uitdorf	Mittelfranken	V.	31	Bruck (Fürsten- feld)	Oberbayern	III.
6	Uitötting	Oberbayern	IV.	32	Brückenau . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
7	Uizenau	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	33	Burgau	Schwaben und Neu- burg	V.
8	Uinberg	Oberpfalz und Re- gensburg	III.	34	Burghausen . . .	Oberbayern	III.
9	Umorbach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	35	Burgundstadt . .	Oberfranken	V.
10	Umsbach	Mittelfranken	II.	36	Burglengenfeld	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
11	Uunweiler	Pfalz	IV.	37	Cham	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
12	Urnstein	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	38	Creussen	Oberfranken	V.
13	Uschaffenburg .	Unterfranken und Aschaffenburg	II.	39	Dachau	Oberbayern	IV.
14	Uub	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	40	Deggendorf . . .	Niederbayern	IV.
15	Uuerbach	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	41	Deidesheim . . .	Pfalz	IV.
16	Uugsburg	Schwaben und Neu- burg	I.	42	Dietfurt	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
17	Uärnau	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	43	Dillingen	Schwaben und Neu- burg	III.
18	Uaiersdorf	Mittelfranken	IV.	44	Dingolfing	Niederbayern	V.
19	Uamberg	Oberfranken	II.	45	Dinkelsbühl . . .	Mittelfranken	IV.
20	Uayreuth	Oberfranken	II.	46	Donauwörth . . .	Schwaben und Neu- burg	III.
21	Ueilngries	Mittelfranken	IV.	47	Dürkheim	Pfalz	III.
22	Uenedictbeuern .	Oberbayern	IV.	48	Ebermannstadt .	Oberfranken	V.
23	Uerching	Mittelfranken	IV.	49	Ebern	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
24	Uerchtesgaden .	Oberbayern	III.				
25	Uergzabern . . .	Pfalz	IV.				
26	Uerneck	Oberfranken	V.				

Lau- fende №	Namen der		Servis- klasse.	Lau- fende №	Namen der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
50	Ebersberg . . .	Oberbayern	IV.	77	Germersheim . .	Pfalz	II.
51	Edenkoben . . .	Pfalz	III.	78	Goldkronach . .	Oberfranken	V.
52	Eggenfelden . .	Niederbayern	V.	79	Gräfenberg . . .	Oberfranken	V.
53	Eibelsstadt . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	80	Grafenau	Niederbayern	V.
54	Eichstädt	Mittelfranken	IV.	81	Grafenwöhr . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
55	Ellingen	Mittelfranken	IV.	82	Greding	Mittelfranken	IV.
56	Eltmann	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	83	Griesbach	Niederbayern	IV.
57	Erbendorf	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	84	Grünstadt	Pfalz	IV.
58	Erding	Oberbayern	IV.	85	Günzburg	Schwaben und Neu- burg	III.
59	Erlangen	Mittelfranken	III.	86	Gundelfingen . .	Schwaben und Neu- burg	V.
60	Eschenbach . . .	Mittelfranken	V.	87	Gunzenhausen . .	Mittelfranken	III.
61	Eschenbach . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	88	Hammelburg . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
62	Feuchtwangen . .	Mittelfranken	V.	89	Harburg	Schwaben und Neu- burg	V.
63	Fladungen	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	90	Haßfurt	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.
64	Forchheim	Oberfranken	IV.	91	Haßloch	Pfalz	IV.
65	Frankenthal . . .	Pfalz	III.	92	Heideck	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
66	Freyding	Oberbayern	IV.	93	Heidingsfeld . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
67	Freystadt	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	94	Heilsbronn	Mittelfranken	IV.
68	Freyung	Niederbayern	IV.	95	Helmbrechts . . .	Oberfranken	V.
69	Friedberg	Oberbayern	IV.	96	Hemau	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
70	Fürth	Mittelfranken	II.	97	Herrieden	Mittelfranken	V.
71	Füssen	Schwaben und Neu- burg	IV.	98	Hersbruck	Mittelfranken	IV.
72	Furth i. W. . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	99	Herrheim	Pfalz	IV.
73	Garmisch (Wer- denfels)	Oberbayern	IV.	100	Herzogenaurach .	Oberfranken	V.
74	Geiselhöring . . .	Niederbayern	IV.	101	Hilpoltstein . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
75	Gemünden	Unterfranken und Aschaffenburg	IV.	102	Hirschau	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
76	Gerolzhofen . . .	Unterfranken und Aschaffenburg	V.				

Lau- fende №	N a m e n d e r		Serbis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n d e r		Serbis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
103	Höchstädt a. N.	Oberfranken	V.	128	Kronach	Oberfranken	IV.
104	Höchstädt	Schwaben und Neu- burg	IV.	129	Krumbach	Schwaben und Neu- burg	V.
105	Hof	Oberfranken	II.	130	Kulmbach	Oberfranken	III.
106	Hofheim	Unterfranken und Mschaffenburg	V.	131	Kupferberg	Oberfranken	V.
107	Hollfeld	Oberfranken	V.	132	Kusel	Pfalz	IV.
108	Homburg	Pfalz	III.	133	Landau	Pfalz	II.
109	Hornbach	Pfalz	IV.	134	Landau a. J.	Niederbayern	IV.
110	Illertissen	Schwaben und Neu- burg	V.	135	Landsberg	Oberbayern	III.
111	Immenstadt	Schwaben und Neu- burg	IV.	136	Landshut	Niederbayern	II.
112	Ingbert, St.	Pfalz	III.	137	Landstuhl	Pfalz	IV.
113	Ingolstadt	Oberbayern	II.	138	Langenzenm	Mittelfranken	IV.
114	Iphofen	Mittelfranken	IV.	139	Lauf	Mittelfranken	IV.
115	Kaiserslautern	Pfalz	II.	140	Laufen	Oberbayern	IV.
116	Kandel	Pfalz	III.	141	Lauingen	Schwaben und Neu- burg	IV.
117	Karlstadt	Unterfranken und Mschaffenburg	IV.	142	Lauterecken	Pfalz	IV.
118	Kaufbeuren	Schwaben und Neu- burg	III.	143	Lechhausen	Oberbayern	IV.
119	Kelheim	Niederbayern	IV.	144	Leipheim	Schwaben und Neu- burg	V.
120	Kemnath	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	145	Leutershausen	Mittelfranken	IV.
121	Kempten	Schwaben und Neu- burg	II.	146	Lichtenberg	Oberfranken	V.
122	Kirchheim- holanden	Pfalz	IV.	147	Lichtenfels	Oberfranken	V.
123	Kissingen	Unterfranken und Mschaffenburg	I.	148	Lindau	Schwaben und Neu- burg	II.
124	Kitzingen	Unterfranken und Mschaffenburg	IV.	149	Lohr	Unterfranken und Mschaffenburg	IV.
125	Klingenberg	Unterfranken und Mschaffenburg	V.	150	Ludwigshafen	Pfalz	III.
126	Königshofen	Unterfranken und Mschaffenburg	IV.	151	Mainbernheim	Unterfranken und Mschaffenburg	V.
127	Kötzting	Niederbayern	IV.	152	Mallersdorf	Niederbayern	IV.
				153	Marktbreit	Unterfranken und Mschaffenburg	V.
				154	Markttheidenfeld	Unterfranken und Mschaffenburg	IV.
				155	Marktstest	Unterfranken und Mschaffenburg	V.

Lau- fende №	N a m e n der		Servis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n der		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
156	Mellrichsstadt .	Unterfranken und Mschaffenburg . . .	V.	182	Neustadt a. W.	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
157	Memmingen . .	Schwaben und Neu- burg	III.	183	Neuulm	Schwaben und Neu- burg	II.
158	Merkendorf . .	Mittelfranken	V.	184	Nördlingen . . .	Schwaben und Neu- burg	III.
159	Miesbach	Oberbayern	V.	185	Nürnberg	Mittelfranken	I.
160	Miltenberg . . .	Unterfranken und Mschaffenburg . . .	IV.	186	Nymphenburg . .	Oberbayern	III.
161	Mindelheim . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.				
162	Monheim	Schwaben und Neu- burg	V.	187	Oberdorf	Schwaben und Neu- burg	IV.
163	Moosburg	Oberbayern	V.	188	Oberhausen . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.
164	Mülldorf	Oberbayern	V.	189	Obermoschel . . .	Pfalz	IV.
165	Münchberg	Oberfranken	IV.	190	Obernburg	Unterfranken und Mschaffenburg . . .	IV.
166	München	Oberbayern	A.	191	Ochsenfurt	Unterfranken und Mschaffenburg . . .	IV.
167	Münnerstadt . .	Unterfranken und Mschaffenburg . . .	V.	192	Dettingen	Schwaben und Neu- burg	V.
168	Mutterstadt . . .	Pfalz	IV.	193	Oggersheim	Pfalz	IV.
169	Nabburg	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	194	Ornbau	Mittelfranken	V.
170	Naiba	Oberfranken	V.	195	Osterhofen	Niederbayern	IV.
171	Nesselwang . . .	Schwaben und Neu- burg	V.	196	Otterberg	Pfalz	IV.
172	Neuburg	Schwaben und Neu- burg	III.	197	Ottobauern	Schwaben und Neu- burg	IV.
173	Neuhausen	Oberbayern	III.				
174	Neumarkt	Oberpfalz und Re- gensburg	III.	198	Pappenheim	Mittelfranken	IV.
175	Neunburg v. W.	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	199	Passau	Niederbayern	III.
176	Neuötting	Oberbayern	IV.	200	Pegnitz	Oberfranken	IV.
177	Neustadt a. M. . .	Mittelfranken	IV.	201	Pfaffenhofen . . .	Oberbayern	IV.
178	Neustadt a. D. . .	Niederbayern	IV.	202	Pfarrkirchen . . .	Niederbayern	IV.
179	Neustadt a. H. . .	Pfalz	II.	203	Pfreimd	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
180	Neustadt a. E. . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	204	Pirmasens	Pfalz	III.
181	Neustadt a. S. . .	Unterfranken und Mschaffenburg . . .	V.	205	Pleystein	Oberpfalz und Re- gensburg	V.
				206	Pottenstein	Oberfranken	V.

Lau- fende №	N a m e n d e r		Servis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n d e r		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
207	Pressath	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	234	Schwabach . . .	Mittelfranken	III.
208	Prichsenstadt . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	235	Schwabing . . .	Oberbayern	III.
209	Rain	Oberbayern	V.	236	Schwaiganger .	Oberbayern	V.
210	Regen	Niederbayern	V.	237	Schwandorf . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
211	Regensburg . . .	Oberpfalz und Re- gensburg	II.	238	Schwarzenbach a. S.	Oberfranken	V.
212	Rehau	Oberfranken	V.	239	Schweinfurt . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	III.
213	Reichenhall . . .	Oberbayern	III.	240	Selb	Oberfranken	V.
214	Rieneck	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	IV.	241	Seflach	Oberfranken	V.
215	Rothenhausen . .	Pfalz	IV.	242	Sonthofen . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.
216	Roding	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	243	Spalt	Mittelfranken	IV.
217	Röttingen	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	244	Speyer	Pfalz	II.
218	Röß.	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	245	Stadtamhof . .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
219	Rosenburg	Oberfranken	IV.	246	Stadtprozelten .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.
220	Rosenheim	Oberbayern	IV.	247	Stadtsteinach .	Oberfranken	IV.
221	Roth	Mittelfranken	IV.	248	Staffelstein . .	Oberfranken	IV.
222	Rothenburg a. T.	Mittelfranken	IV.	249	Steingaden . . .	Oberbayern	V.
223	Rothensfels . . .	Unterfranken und Aschaffenburg . . .	V.	250	Straubing	Niederbayern	III.
224	Rottenburg . . .	Niederbayern	V.	251	Sulzbach	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
225	Schauenstein . . .	Oberfranken	V.	252	Teuschnitz . . .	Oberfranken	V.
226	Scheinfeld	Mittelfranken	IV.	253	Tirschenreuth .	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
227	Scheßlitz	Oberfranken	V.	254	Tittmoning . . .	Oberbayern	IV.
228	Schifferstadt . . .	Pfalz	IV.	255	Tölz	Oberbayern	IV.
229	Schlüsselfeld . .	Oberfranken	V.	256	Traunstein . . .	Oberbayern	IV.
230	Schönberg	Niederbayern	IV.	257	Uffenheim	Mittelfranken	IV.
231	Schönsee	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	258	Velburg	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.
232	Schongau	Oberbayern	IV.	259	Welden	Mittelfranken	V.
233	Schrobenhau- sen	Oberbayern	IV.	260	Wiechtach	Niederbayern	IV.

Lau- fende №	N a m e n d e r		Servis- klasse.	Lau- fende №	N a m e n d e r		Servis- klasse.
	Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.			Städte resp. Orte.	Regierungs- bezirke.	
261	Wilsbiburg . . .	Niederbayern	IV.	279	Wertingen . . .	Schwaben und Neu- burg	IV.
262	Wilsedt	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	280	Windsbach . . .	Mittelfranken	IV.
263	Wilsdhofen . . .	Niederbayern	IV.	281	Windsheim . . .	Mittelfranken	IV.
264	Wohenstrauß . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	282	Wörth	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
265	Wolkach	Unterfranken und Aschaffenburg	V.	283	Wolfrathshau- sen	Oberbayern	IV.
				284	Wolfslein	Niederbayern	V.
266	Wachenheim . . .	Pfalz	IV.	285	Wonsee	Oberfranken	V.
267	Waischenfeld . .	Oberfranken	V.	286	Würzburg	Unterfranken und Aschaffenburg	I.
268	Waldmünchen . .	Oberpfalz und Re- gensburg	V.	287	Wunsiedel	Oberfranken	IV.
269	Wasserburg . . .	Oberbayern	IV.				
270	Wassertrüdingen	Mittelfranken	V.	288	Zeil	Unterfranken und Aschaffenburg	V.
271	Wegscheid	Niederbayern	IV.	289	Zusmarshau- sen	Schwaben und Neu- burg	IV.
272	Weiden	Oberpfalz und Re- gensburg	IV.	290	Zweibrücken . . .	Pfalz	III.
273	Weilheim	Oberbayern	IV.				
274	Weismain	Oberfranken	V.				
275	Weißenburg	Mittelfranken	III.				
276	Weißhorn	Schwaben und Neu- burg	V.				
277	Weißensstadt . . .	Oberfranken	V.				
278	Wending	Schwaben und Neu- burg	V.				
					Alle hier nicht genannten Marktstellen und Ortschaften sämtlicher Regie- rungsbezirke		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentuschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servis-
klasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

(Nr. 1042.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Württemberg. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) tritt als Reichsgesetz im Königreiche Württemberg vom 1. Juni 1875 an in Kraft.

Die für die Quartierleistung zu gewährende Entschädigung (§. 3 a. a. O.) wird bis auf Weiteres durch die anliegende Klasseneintheilung der württembergischen Orte bestimmt.

Urfundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klasseneintheilung der Orte.

Lau- fende N ^o	Namen der Orte.	Servis- klasse.	Lau- fende N ^o	Namen der Orte.	Servis- klasse.
1	Alten	III.	35	Ebingen	IV.
2	Altdingen, D. A. Ludwigsburg	IV.	36	Ebingen, D. A., Stadt	IV.
3	Altdingen, D. A. Spaichingen	III.	37	Ellwangen, Stadt	III.
4	Alpirsbach	III.	38	Enningen	III.
5	Altburg	III.	39	Eßlingen	III.
6	Altensteig	III.	40	Fellbach	III.
7	Althengstett	IV.	41	Feuerbach	III.
8	Altshausen	V.	42	Forchtenberg	IV.
9	Asperg, Dorf	IV.	43	Freudenstadt	III.
10	Bachnang	III.	44	Friedingen, D. A. Tuttlingen	IV.
11	Baiersbronn	IV.	45	Friedrichshafen	III.
12	Balingen	III.	46	Geislingen, D. A., Stadt	III.
13	Bartenstein	IV.	47	Geislingen, D. A. Balingen	IV.
14	Beilstein	IV.	48	Gechingen	IV.
15	Besigheim	III.	49	Gingen	III.
16	Biberach	III.	50	Gmünd, D. A., Stadt	II.
17	Bietigheim	III.	51	Göppingen	III.
18	Binsdorf	V.	52	Großbottwar	III.
19	Bissingen, D. A. Ludwigsburg	IV.	53	Großsachsenheim	III.
20	Blaubeuren	IV.	54	Güglingen	III.
21	Böblingen	III.	55	Gundelsheim	III.
22	Bönnigheim	III.	56	Gaildorf	IV.
23	Bopfingen	III.	57	Haiterbach	IV.
24	Brackenheim	IV.	58	Hall	III.
25	Buchau, D. A. Riedlingen	III.	59	Hayingen	III.
26	Calw	III.	60	Heidenheim	III.
27	Cannstatt	II.	61	Heimsheim	III.
28	Crailsheim	III.	62	Heilbronn	II.
29	Creglingen	III.	63	Herrenalb	III.
30	Deckenpfronn	IV.	64	Herrenberg	III.
31	Dietenheim	IV.	65	Heubach	IV.
32	Dornhan	IV.	66	Horb, D. A., Stadt	III.
33	Dornstetten	V.	67	Ingelfingen	III.
34	Dürrenz	IV.	68	Isny	III.

Lau- fende Nr	Namen der Orte.	Servis- klasse.	Lau- fende Nr	Namen der Orte.	Servis- klasse.
69	Kirchberg, D. A. Gerabronn . . .	III.	107	Reubulach	III.
70	Kirchheim, D. A., Stadt . . .	III.	108	Neuenstadt	III.
71	Kleingartach	III.	109	Neuenburg	III.
72	Knittlingen	III.	110	Neuenstein	III.
73	Kochendorf	III.	111	Neuffen	IV.
74	Kornwestheim	IV.	112	Neuweiler, D. A. Calw . . .	IV.
75	Künzelsau	IV.	113	Niedernhall	IV.
76	Laichingen	III.	114	Niederstetten	IV.
77	Langenau	III.	115	Niederstotzingen	IV.
78	Langenburg	III.	116	Nürtingen	IV.
79	Lauchheim	III.	117	Oberndorf	III.
80	Lauffen, D. A. Besigheim . . .	III.	118	Oberriexingen	III.
81	Laupheim	III.	119	Oehringen	III.
82	Leonberg	III.	120	Ostmetzingen	IV.
83	Leutkirch	IV.	121	Oßweil	IV.
84	Liebenzell	III.	122	Owen	IV.
85	Lorch	IV.	123	Plieningen	III.
86	Löwenstein	IV.	124	Poppenweiler	IV.
87	{Ludwigsburg} {Hohenasperg}	II.	125	Pfullingen	III.
88	Marbach, D. A., Stadt . . .	III.	126	Ravensburg	II.
89	Markgröningen	III.	127	Reutlingen	III.
90	Maulbronn	IV.	128	Riedlingen	III.
91	Mengen	IV.	129	Rosensfeld	III.
92	Mergentheim	III.	130	Rottenburg	III.
93	Mesingen	III.	131	Rottweil	III.
94	Mögglingen	IV.	132	Saulgau	III.
95	Mögglingen, D. A. Ludwigsburg	IV.	133	Scheer	III.
96	Möckmühl	IV.	134	Schelllingen	IV.
97	Möhringen, D. A. Stuttgart	III.	135	Schömberg, D. A. Rottweil .	III.
98	Möttlingen	IV.	136	Schorndorf	III.
99	Mühlheim, D. A. Tuttlingen.	IV.	137	Schramberg, D. A. Oberndorf	III.
100	Munderfingen	IV.	138	Schwaigern	III.
101	Münsingen	IV.	139	Schwendi	III.
102	Murrhardt	III.	140	Schwieberdingen	IV.
103	Nagold	III.	141	Schwenningen, D. A. Rottweil	III.
104	Neckarsulm	III.	142	Simmolzheim	IV.
105	Nekarweihingen	IV.	143	Sindelfingen	III.
106	Neresheim, D. A., Stadt . . .	III.	144	Sindringen	III.

Lau- fende Nr.	Namen der Orte.	Servis- klasse.	Lau- fende Nr.	Namen der Orte.	Servis- klasse.
145	Spaichingen.	III.	164	Wangen, D. N., Stadt . . .	III.
146	Stammheim, D. N. Calw . .	III.	165	Weikersheim	III.
147	Stuttgart	A.	166	Weil der Stadt	III.
148	Sulz.	III.	167	Weilheim, D. N. Kirchheim . .	III.
149	Sulzbach, D. N. Backnang . .	III.	168	Weingarten	II.
150	Tettmang	III.	169	Weinsberg	III.
151	Tamm	IV.	170	Weissenstein	III.
152	Tübingen	III.	171	Welzheim	III.
153	Tuttlingen	III.	172	Widdern	III.
154	Ulm/Wiblingen	II.	173	Wiesensteig	III.
155	Untertürkheim.	II.	174	Wildbad	III.
156	Urach	III.	175	Wildberg	IV.
157	Waiblingen, D. N., Stadt . .	III.	176	Wimmenden, D. N. Waiblingen	III.
158	Wellberg	III.	177	Winterlingen	III.
159	Waiblingen	III.	178	Wurzach	III.
160	Waldenbuch.	III.	179	Zavelstein	IV.
161	Waldenburg	III.	180	Zuffenhausen	IV.
162	Waldmössingen.	III.		Alle übrigen württembergi- schen Orte	V.
163	Waldsee	III.			

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen, insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentuschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

(Nr. 1043.) Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 13. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebietes nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

§. 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

§. 3.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a) Vorspann.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der Deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestütze, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, sowie Seelforger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufes nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten

Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet. b) Naturalverpflegung
Dieselbe kann nur gefordert werden für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage). Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei vorkommenden Streitigkeiten muß dem Einquartierten dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde.

§. 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. c) Fourage.
Dieselbe kann nur gefordert werden für die Pferde und sonstigen Zugthiere der auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die Liegertage, für Heeresabtheilungen mit mehr als fünfundzwanzig Pferden jedoch nur dann, wenn der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Wenn am Orte des Marschquartiers Magazinverwaltungen oder Lieferungs-Unternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind, darf die Verabfolgung der Fourage nicht gefordert werden.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

§. 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, 2. Eintritt der Verpflichtung.
oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7.

3. Erfüllung der
Verpflichtung.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluss durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§. 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

§. 9.

4. Vergütung.

Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes endgültig festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirke üblichen Fuhrpreisen zu normiren. Auch für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird Ver-

gütung nach gleichen Grundsätzen gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleichzusetzen. Werden die Fuhren einen halben Tag oder darunter in Anspruch genommen, so wird ein halber Tag berechnet.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrages geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige.
b) für die Mittagkost	40 "	35 "
c) für die Abendkost	25 "	20 "
d) für die Morgenkost	15 "	10 "

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Sahe von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Säge ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot u., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier u. erklärt hat, nur dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§. 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt nach dem Durchschnittspreise des Kalendermonats, in welchem die Lieferung stattgefunden hat.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarkortes (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

§. 10.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablierten Proviant-, Inventar- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenzulassungsbehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

§. 11.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken etc.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, bivouakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungs-termin vorzuladen.

§. 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrath zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Abs. 2, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahres angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Schlussbestimmungen.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1875 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten alle demselben zuwiderlaufenden Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung, erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 6.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872 über die französische Kriegskosten-Entschädigung. S. 59. — Gesetz über Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. S. 60. — Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts zc. für 1874. S. 61. — Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. S. 62.

(Nr. 1044.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 8. Juli 1872, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 9. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der in Elsaß-Lothringen gelegenen Festungen, sowie zur Erbauung und Einrichtung von Kasernen, Lazareth- und Magazinanstalten in den offenen Garnisonstädten von Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. vom Jahre 1872 S. 289) aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung flüssig zu machende Summe wird auf 42,980,950 Thlr. = 128,942,850 Mark erhöht.

Die Ziffer 3 des Artikels 1 desselben Gesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

3. für den fortifikatorischen Ausbau der elsass-lothringischen Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Mark	Pf.
	21,776,648	22	5	= 65,329,946	25
davon ab: der Erlös für eine bei Metz verkaufte Bahnhofsklünette	46,648	22	5	= 139,946	25
bleiben	21,730,000	—	—	= 65,190,000	—

§. 2.

Zum fortifikatorischen Ausbau der im §. 1 Ziffer 3 bezeichneten Festungen wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der daselbst erwähnte Verkaufserlös im Betrage von 46,648 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf. = 139,946 Mark 25 Pf.

und aus der Kriegskosten-Entschädigung ein Betrag von 3,600,000 Mark, im Ganzen also 3,739,946 Mark 25 Pf. zur Verfügung gestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 9. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1045.) Gesetz, betreffend die Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 10. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die von der Reichs-Hauptkasse im Jahre 1873 aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich für gemeinsame Zwecke verausgabten Kosten sind, soweit dieselben nicht unter Ziffer 9 des §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 217) fallen, mit noch 126,211 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf. aus der von Frankreich gezahlten Kriegskosten-Entschädigung vorweg zu bestreiten.

§. 2.

Die dem Reichskanzler im Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) ertheilte Ermächtigung, die durch die Kriegführung wider Frankreich dem ehemaligen Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben aus dem Antheile desselben an der französischen Kriegskosten-Entschädigung einschließlich der Zinserträge dieses Antheils zu bestreiten, dauert fort.

Dem Reichstage ist bei der nächsten ordentlichen Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieser Bestimmung Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der weiteren Fortdauer der im Vorstehenden bezeichneten Ermächtigung gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1046.) Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrolle des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der preussischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrolle des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

An die Stelle der im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preussische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preussischen Ober-Rechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1047.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg. Vom 14. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, außer den durch Artikel I. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 für den fortifikatorischen Ausbau der Festung Straßburg zur Verfügung gestellten Summen einen Betrag bis zur Höhe von 17 Millionen Mark zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg unter der Bedingung zu verwenden, daß zur Deckung der Baukosten, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, diejenigen Grundstücke, welche durch Hinausschiebung der Umwallung für die Militärverwaltung entbehrlich werden, soweit sie nicht für die Reichsverwaltung anderweit erforderlich sind, von der Stadt Straßburg für den Preis von 17 Millionen Mark erworben werden.

§. 2.

Von der im §. 1 auf 17 Millionen Mark festgesetzten Bedarfssumme für die Erweiterung der Umwallung von Straßburg wird dem Reichskanzler für das Jahr 1875 der Betrag von 6 Millionen Mark zur Verfügung gestellt.

Die später zu verwendenden Beträge sind in die Reichshaushalts-Etats der betreffenden Jahre aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 14. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 7.

Inhalt: Gesetz über den Landsturm. S. 63. — Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlaubtenstandes u. s. w. S. 65. — Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung des zum Retablissement des Heeres bestimmten Fonds. S. 67.

(Nr. 1048.) Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

(§. 3 Alinea 2 und §. 16 des Gesetzes vom 9. November 1867.)

§. 2.

Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§. 3.

Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§. 4.

Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgeborenen den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§. 5.

Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§. 6.

Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrolle oder Uebung unterworfen werden.

§. 7.

Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5 zur Anwendung. Dasselbe findet auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§. 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1049.) Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§. 2.

Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§. 3.

Die Gestellung zu den Kontrollversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des §. 2 in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

§. 4.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

- a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
- b) wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswochentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§. 5.

Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

§. 6.

Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes, außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechszig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§. 7.

Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als acht-tägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§. 9.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. §. 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1050.) Gesetz, betreffend die weitere Anordnung über Verwendung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1873 zum Reetablissement des Heeres bestimmten 106,846,810 Thaler. Vom 16. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, von denjenigen 106,846,810 Thalern, welche ihm durch Artikel 2 §. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1873 aus dem nach Artikel VI. des Gesetzes vom 8. Juli 1872 dem ehemaligen Norddeutschen Bunde, Baden und Südhessen zufallenden Antheile zur Wiederherstellung der Kriegsbereitschaft des Heeres, sowie zur Erhöhung der Schlagfertigkeit desselben zur Verfügung gestellt sind, die Summe, welche am Schluß des Jahres 1874 noch nicht zur Verwendung gelangt ist, in dem Jahre 1875 zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I—X. bezeichneten Ausgaben zur Verwendung zu bringen. Innerhalb eines jeden der zehn Kapitel sind die einzelnen Positionen, mit Ausnahme der Position 8 zu Kapitel VIII., unter sich übertragbar.

§. 2.

Spätestens bei der Berathung des Etats für das Jahr 1876 ist dem Reichstage über die bis dahin stattgehabte Ausführung der vorstehenden Bestimmung Rechenschaft zu geben.

§. 3.

Insoweit am Ende des Jahres 1875 der obige Betrag von 106,846,810 Thalern zu den in der Anlage B. des Gesetzes vom 2. Juli 1873 unter Nr. I—X. bezeichneten Ausgaben nicht zur Verwendung gelangt ist, bleibt gesetzliche Anordnung darüber vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. S. 69. — Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit. S. 71. — Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. S. 72.

(Nr. 1051.) Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich:

1. des Gesetzes vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken,
2. des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande,
3. des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,
4. des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verloreener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,
5. des Gesetzes vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttagwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871,
6. des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs,

wird hierdurch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, jedoch gilt das vorstehend zu 3 bezeichnete Gesetz vom 27. Juni 1871 daselbst nur mit denjenigen Maßgaben,

Reichs-Gesetzbl. 1875.

16

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1875.

welche sich aus dem Gesetze vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Verforgung der Militärpersonen etc. (Reichs-Gesetzbl. S. 25), ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die in vorstehendem Gesetze zu 1 bis 6 bezeichneten Reichsgesetze sind hier nicht wiederholt abgedruckt worden.

(Nr. 1052.) Gesetz, betreffend das Alter der Großjährigkeit. Vom 17. Februar 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das Alter der Großjährigkeit beginnt im ganzen Umfange des Deutschen Reichs mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre.

§. 2.

Die hausverfassungsmäßigen oder landesgesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Großjährigkeit der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern werden durch die Vorschrift des §. 1 nicht berührt.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1053.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen.
Vom 17. Februar 1875.

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone“, für das Zwanzigmarkstück die Benennung „Doppelkrone“ anwenden. Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 9.

Inhalt: Auslieferungsvertrag mit Belgien. S. 73. — Postvertrag mit Chili. S. 88.

(Nr. 1054.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.

(Nr. 1054.) Traité d'extradition conclu entre l'Empire d'Allemagne et la Belgique. Du 24 Décembre 1874.

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der König der Belgier übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Ferdinand Stumm, Allerhöchstihren Legations-Sekretär und Geschäftsträger des Deutschen Reichs bei der Königlich belgischen Regierung, Inhaber der Königlich preussischen Orden: des Eisernen Kreuzes, des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse, des Königlich Kronen-Ordens 4ter Klasse mit Schwertern, des Ritterkreuzes 2ter Klasse des Großherzoglich oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, der Fürstlich lippeschen Militär-Verdienst-Medaille mit Schwertern etc.,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Belges étant convenus de conclure un traité pour l'extradition réciproque des malfaiteurs ont muni dans ce but de leurs pleins-pouvoirs, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

le Chargé d'Affaires de l'Empire d'Allemagne près le Gouvernement Belge le sieur Ferdinand Stumm, Secrétaire de Légation, Chevalier de la Croix de Fer, de l'Ordre de l'Aigle Rouge de 4^{me} classe, de l'Ordre de la Couronne Royale de 4^{me} classe avec les épées de Prusse, de la Croix d'Honneur de 2^{me} classe de l'Ordre de la Maison Grand-Ducale et du Mérite d'Oldenbourg, décoré de la médaille pour le mérite militaire de Schaumbourg-Lippe etc. etc.,

Seine Majestät der König der Belgier:

Allerhöchstihren Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Grafen Wilhelm B. F. K. von Aspremont-Lynden, Offizier des Königlich belgischen Leopold-Ordens, Komthur des Herzoglich Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich preussischen Rothen Adler-Ordens 1ster Klasse, Großkreuz des K. K. österreichischen Leopold-Ordens, sowie des Kaiserlich russischen Weißen Adler-Ordens, Mitglied des Senates u.,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Theilnehmer, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Todtschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Ver-

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Ministre des Affaires Etrangères, le sieur Guillaume B. F. C. Comte d'Aspremont-Lynden, Officier de Son Ordre de Léopold, Commandeur de l'Ordre de la Branche Ernestine de Saxe, décoré de 1^{re} classe de l'Ordre de l'Aigle Rouge de Prusse, Grand-Croix de l'Ordre de Léopold d'Autriche, de l'Ordre de l'Aigle Blanc de Russie, Membre du Sénat etc. etc.,

lesquels, après s'être communiqués leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent par le présent traité à se livrer réciproquement, dans tous les cas prévus par les clauses du dit traité, les personnes, qui, à cause d'un des faits ci-après énumérés, commis et punissables sur le territoire de la partie réclamante, ont été, comme auteurs ou complices, condamnées ou mises en accusation ou soumises à une poursuite judiciaire, savoir:

1. Pour meurtre, assassinat, empoisonnement, parricide et infanticide;
2. Pour avortement volontaire;
3. Pour exposition d'un enfant au dessous de sept ans ou abandon

- lassung eines solchen in hilfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechslung und Unterschiebung eines Kindes;
 5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
 6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
 7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Theile strafbar ist;
 8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigenthum;
 9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigenthum anzugreifen;
 10. wegen mehrfacher Ehe;
 11. wegen Nothzucht;
 12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedrohten Fällen;
 13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
- prémédité d'un tel enfant dans un état, qui le prive de tout secours;
 4. Pour rapt ou recel d'un enfant au dessous de sept ans et pour enlèvement, suppression, substitution ou supposition d'enfant;
 5. Pour enlèvement d'une personne mineure;
 6. Pour privation volontaire et illégale de la liberté individuelle d'une personne commise par un particulier;
 7. Pour attentat à l'inviolabilité du domicile, commis par un particulier et punissable d'après la législation des deux pays;
 8. Pour menaces d'attentat contre la personne ou la propriété d'autrui, punissable de peines criminelles;
 9. Pour formation illégale d'une bande dans le but d'attenter aux personnes ou aux propriétés;
 10. Pour bigamie;
 11. Pour viol;
 12. Pour attentats à la pudeur avec violences ou avec menaces dans les cas prévus par la législation des deux pays;
 13. Pour attentat à la pudeur commis avec ou sans violence ou menaces, sur la personne ou à l'aide de la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe, âgée de moins de quatorze ans;

14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
 15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu tödten, zur Folge gehabt hat;
 16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
 17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Theile mit Strafe bedroht sind;
 18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
 19. wegen betrügerlichen Bankerutts und betrügerlicher Benachtheiligung einer Konkursmasse;
 20. wegen Meineides;
 21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Theile mit Strafe bedroht sind;
 22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
 23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegra-
14. Pour excitation habituelle à la débauche de personnes mineures de l'un ou de l'autre sexe;
 15. Pour coups portés ou blessures faites volontairement à une personne, qui ont eu pour conséquence une maladie paraissant incurable ou une incapacité permanente de travail ou la perte de l'usage absolu d'un organe, une mutilation grave, ou la mort sans l'intention de la donner;
 16. Pour vol, rapine et extorsion;
 17. Pour abus de confiance dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;
 18. Pour escroquerie ou tromperie dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crime ou délit;
 19. Pour banqueroute frauduleuse et lésion frauduleuse à une masse faillie;
 20. Pour faux serment;
 21. Pour faux témoignage ou pour fausse déclaration d'un expert ou d'un interprète, dans les cas prévus simultanément par la législation des deux parties contractantes;
 22. Pour subornation de témoin, expert ou interprète;
 23. Pour faux en écritures ou dans des dépêches télégraphiques commis avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire, ainsi que pour usage de dépêches télégraphiques ou titres faux ou

phischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;

24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden;

25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Werthpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Werthpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

falsifiés fait avec connaissance et avec une intention frauduleuse ou à dessein de nuire;

24. Pour destruction, dégradation ou suppression volontaire et illégale d'un titre public ou privé commis dans le but de causer du dommage à autrui;

25. Pour contrefaçon ou falsification de timbres, poinçons, marques ou sceaux dans le but d'en faire usage comme vrais et pour usage fait avec connaissance de timbres, poinçons, marques ou sceaux contrefaits ou falsifiés;

26. Pour fausse monnaie, comprenant contrefaçon et altération de monnaies de métal et de papier et pour émission, et mise en circulation avec connaissance de monnaies de métal ou de papier contrefaites ou altérées;

27. Pour contrefaçon et falsification de billets de banque et autres titres d'obligations et valeurs en papiers quelconques émis par l'Etat ou sous l'autorité de l'Etat, par des corporations, sociétés ou particuliers, ainsi que pour émission et mise en circulation avec connaissance de ces billets de banque, titres d'obligations ou autres valeurs en papiers contrefaits ou falsifiés;

28. Pour incendie volontaire;

29. Pour détournement et concussion de la part de fonctionnaires publics;

30. Pour corruption de fonctionnaires publics dans le but de les porter à violer les devoirs de leur charge;

31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,

vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,

Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Drittheile der Schiffsmannschaft verübt ist;

32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder theilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waaren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzungen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirthschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Thieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Theile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

31. Pour les faits punissables suivants des capitaines de navire et de gens de l'équipage sur des bâtimens de mer:

Pour destruction volontaire et illégale d'un navire,

Pour échouement volontaire d'un navire,

Pour résistance avec violences et voies de fait envers le capitaine par plus d'un tiers de l'équipage;

32. Pour destruction volontaire et illégale en tout ou en partie de chemins de fer, machines à vapeur ou appareils télégraphiques;

Pour entraves volontaires à la circulation d'un convoi sur le chemin de fer par le dépôt d'objets quelconques, par le dérangement des rails ou de leurs supports, par l'enlèvement de chevilles ou clavettes, ou par l'emploi de tout autre moyen de nature à arrêter le convoi ou à le faire sortir des rails;

33. Pour destruction ou dégradation volontaire et illégale de tombeaux ou monuments publics et d'objets d'art exposés en lieux publics; de constructions, denrées, marchandises ou autres propriétés mobilières, récoltes, plantes, arbres ou greffes, instruments d'agriculture, bestiaux ou autres animaux, dans les cas qualifiés simultanément par la législation des deux parties contractantes comme crimes ou délits;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Theile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Theils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Theile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung, und von Seiten dieser kein Belgier an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamirte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntniß setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungs-

34. Pour recèlement d'objets obtenus à l'aide d'un des crimes ou délits prévus par la présente convention, lorsqu'il sera punissable d'après la législation des deux parties contractantes.

Néanmoins, lorsque le crime ou le délit donnant lieu à la demande d'extradition aura été commis hors du territoire de la partie requérante, il pourra être donné suite à cette demande pourvu que la législation du pays requis autorise, dans ce cas, la poursuite des mêmes faits commis hors de son territoire.

Article 2.

L'extradition pourra aussi avoir lieu pour la tentative des faits énumérés à l'article 1^{er} lorsqu'elle est punissable d'après la législation des deux pays contractants.

Article 3.

Il ne sera livré de la part des Gouvernements de l'Empire Allemand aucun Allemand au Gouvernement Belge et de la part de celui-ci aucun Belge ne sera livré à un des Gouvernements de l'Empire Allemand.

Si l'individu réclamé n'est ni Allemand, ni Belge, le Gouvernement, auquel l'extradition est demandée, pourra informer de cette demande le Gouvernement auquel appartient le poursuivi, et si ce Gouvernement réclame à son tour le prévenu pour le faire juger par ses tribunaux, le Gouvernement auquel la demande d'extradition a été adressée, pourra

antrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reichs reklamirte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamirte Person in einem der Staaten des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgehoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamirte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen,

à son choix le livrer à l'un ou à l'autre Gouvernement.

Article 4.

L'extradition n'aura pas lieu si la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a déjà été punie en Belgique, ou si la personne réclamée par le Gouvernement Belge a été poursuivie et mise hors de cause ou est encore poursuivie ou a été déjà punie dans un des Etats de l'Empire Allemand pour le même acte punissable qui est cause de la demande d'extradition.

Lorsque la personne réclamée par un des Gouvernements de l'Empire Allemand est poursuivie en Belgique ou que la personne réclamée par le Gouvernement Belge est poursuivie dans un des Etats de l'Empire Allemand à cause d'un autre acte punissable, son extradition sera différée jusqu'à la fin de ces poursuites et l'accomplissement de la peine éventuellement prononcée contre elle.

Article 5.

Si un individu réclamé a contracté envers des particuliers des obligations, que son extradition l'empêche de remplir, il sera néanmoins extradé et il restera libre à la partie lésée de poursuivre ses droits devant l'autorité compétente.

Article 6.

Les dispositions du présent traité ne sont point applicables aux per-

die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurtheilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen

sonnes, qui se sont rendues coupables de quelque crime ou délit politique. La personne, qui a été extradée à raison de l'un des crimes ou des délits communs mentionnés aux art. 1 et 2 ne peut par conséquent en aucun cas être poursuivie et punie dans l'Etat, auquel l'extradition a été accordée à raison d'un crime ou délit politique commis par elle avant l'extradition, ni à raison d'un fait connexe à un semblable crime ou délit politique, ni à raison d'un crime ou délit non prévu par la présente convention.

Ne sera pas réputé délit politique ni fait connexe à un semblable délit l'attentat contre la personne du chef d'un gouvernement étranger ou contre celle des membres de sa famille lorsque cet attentat constitue le fait soit de meurtre, soit d'assassinat, soit d'empoisonnement.

Article 7.

L'extradition ne pourra avoir lieu si depuis les faits imputés, le dernier acte de la poursuite judiciaire ou la condamnation qui s'en sera suivie, la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays, dans lequel l'étranger se trouve au moment où l'extradition est demandée.

Article 8.

L'extradition d'un individu inculpé de l'un des actes punissables mentionnés aux art. 1 et 2 sera accordée sur le fondement d'une sentence de condamnation ou sur le fondement d'une

Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Vernehmung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer in Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Verbringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mittheilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines

décision formelle du tribunal compétent pour la mise en état d'accusation ou l'ouverture de la poursuite principale (Hauptverfahrens) ou sur le fondement d'une ordonnance édictée par le juge compétent par laquelle le renvoi de l'inculpé devant la juridiction répressive est formellement décrété, ou même d'un mandat d'arrêt ou d'un autre acte ayant la même force décerné par l'autorité compétente et renfermant l'indication précise du fait incriminé et de la loi appliquée, pour autant que ces documents soient produits en original ou en expéditions authentiques dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui demande l'extradition.

Les demandes d'extradition seront adressées par la voie diplomatique. Les correspondances et négociations pourront selon les convenances de chaque cas spécial, se faire directement entre celui des Gouvernements de l'Empire Allemand qui est intéressé à l'extradition, et la Belgique.

Article 9.

L'individu poursuivi ou condamné à raison de l'un des actes punissables énumérés aux art. 1 et 2 peut toutefois, en cas d'urgence, être provisoirement arrêté sur la production d'un mandat d'arrêt décerné par le juge d'instruction du lieu où se trouve l'inculpé, sur le fondement d'une communication officielle faite par l'autorité compétente du pays qui poursuit l'extradition.

Dans ce cas, l'individu arrêté provisoirement, doit être mis en liberté, si dans les quinze jours après son arrestation, il ne lui est notifié l'un

der in dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgetheilt worden ist.

Diese Frist beträgt drei Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht bloß auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Theile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestim-

des actes énumérés dans l'article 8 de la présente convention.

Ce délai sera de trois semaines si l'extradition est réclamée au nom de l'un des Etats faisant partie de l'Empire Allemand qui ne sont point limitrophes de la Belgique, et réciproquement au nom de la Belgique à l'un de ces Etats.

Article 10.

Tous les objets saisis qui au moment de l'arrestation se trouvent en possession de l'individu à extradier, si l'autorité compétente de l'Etat requis en a ordonné la restitution, seront remis à l'Etat requérant et cette remise s'étendra non seulement aux objets soustraits mais à tout ce qui pourrait servir de preuve du crime.

Sont cependant réservés les droits des tiers sur les objets susmentionnés qui devront leur être restitués sans frais après la fin du procès.

Article 11.

Il est formellement stipulé que l'extradition par voie de transit d'un individu livré à l'une des parties contractantes à travers le territoire de l'autre partie sera accordée sur la simple production, en original ou en expédition authentique, de l'un des actes de procédure mentionnés dans l'article 8 ci-dessus, pourvu que le fait servant de base à l'extradition soit compris dans le présent traité

mungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf alle Ersuchansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handels-sachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

et ne rentre point dans les dispositions des articles 6 et 7 qui précèdent.

Article 12.

Les parties contractantes renoncent à requérir la restitution des frais, qui leur surviennent du chef de l'arrestation et de l'entretien de l'individu à extradier ou de son transport jusqu'à la frontière. Elles consentent, au contraire, de part et d'autre, à les supporter elles-mêmes.

Article 13.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes et délits politiques une des parties contractantes jugera nécessaire l'audition de témoins se trouvant sur le territoire de l'autre partie ou tout autre acte d'instruction, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet, par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître ou l'acte devra avoir lieu. L'exécution de la commission rogatoire pourra être refusée si l'instruction a pour objet un acte, qui n'est point punissable d'après les lois de l'Etat, auquel la commission rogatoire est adressée ou s'il s'agit de délits purement fiscaux.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais qui résulteraient de l'exécution de la commission rogatoire, à moins qu'il ne s'agisse d'expertises criminelles, commerciales ou médico-légales exigeant plusieurs vacations.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tariffäßen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Theil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessirten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem

Article 14.

Si dans une cause pénale pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la comparution personnelle d'un témoin est nécessaire, le Gouvernement du pays où réside le témoin, l'engagera à se rendre à l'invitation, qui lui en sera faite. Dans ce cas des frais de voyage et de séjour calculés depuis sa résidence lui seront accordés d'après les tarifs et réglemens en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu; il pourra lui être fait sur sa demande, par les soins des magistrats de sa résidence, l'avance de tout ou partie des frais de voyage, qui seront ensuite remboursés par le Gouvernement intéressé.

Aucun témoin, quelle que soit sa nationalité, qui, cité dans l'un des deux pays, comparaitra volontairement devant les juges de l'autre pays ne pourra y être poursuivi ni détenu pour des faits ou condamnations criminelles antérieurs, ni sous prétexte de complicité dans les faits, objets du procès, où il figurera comme témoin.

Article 15.

Lorsque dans une cause pénale, pour des faits non compris sous le nom de crimes ou délits politiques, la communication de pièces de conviction ou de documents se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée nécessaire ou utile, la demande en sera faite

Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Theile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Theile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straf-erkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des erangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurtheilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Theile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechen, sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungs-Verträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Theile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach er-

par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas des considérations spéciales qui s'y opposent, à la condition toutefois de restituer les pièces et les documents.

Les parties contractantes renoncent de part et d'autre à requérir la restitution des frais résultant de l'envoi et de la restitution de pièces et documents jusqu'à la frontière.

Article 16.

Les parties contractantes s'engagent à se communiquer réciproquement les jugements et arrêts de condamnation pour crimes et délits de toute espèce qui auront été prononcés par les tribunaux de l'un des deux pays contre les sujets de l'autre. Cette communication sera effectuée par voie diplomatique, moyennant l'envoi, en entier ou en extrait du jugement prononcé et devenu définitif au Gouvernement du pays auquel appartient le condamné.

Article 17.

Le présent traité entrera en vigueur dix jours après sa publication dans les formes prescrites par la législation des parties contractantes.

Depuis ce moment, les traités sur l'extradition des malfaiteurs conclus antérieurement entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique et entre les autres Etats de l'Empire Allemand et la Belgique cessent d'être en vigueur.

Le présent traité peut être dénoncé par chacune des parties contractantes, mais il demeurera encore

folgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Pestschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den vierundzwanzigsten Dezember 1874.

en vigueur six mois après cette dénonciation.

Il sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de quatre semaines ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait en double original à Bruxelles, le vingt-quatre Décembre 1874.

Ferdinand Stumm.

(L. S.)

C^{te} d'Aspremont-Lynden.

(L. S.)

Ferdinand Stumm.

(L. S.)

C^{te} d'Aspremont-Lynden.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat zu Brüssel stattgefunden.

(Nr. 1055.) Postvertrag zwischen Deutschland und Chili. Vom 22. März 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und der Präsident der Republik Chili, von dem Wunsche geleitet, die Postverkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Chili durch Herstellung eines direkten postalischen Austausch zu regeln und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu gestalten, haben den Abschluß eines desfalligen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Republik Chili, Herrn Carl Ferdinand Levenhagen,

und

der Präsident der Republik Chili:

den Staatsminister im Departement der Auswärtigen Angelegenheiten genannter Republik, Herrn Adolfo Ibañez,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Zwischen der deutschen Postverwaltung und der Postverwaltung von Chili soll ein regelmäßiger Austausch von

gewöhnlichen Briefen,
Postkarten,

Su Majestad el Emperador de Alemania por una parte, i el Presidente de la República de Chile por la otra, animados del deseo de regularizar las relaciones postales entre Alemania i Chile, estableciendo una comunicacion postal directa entre los dos paises, con arreglo a las actuales necesidades, han resuelto celebrar una Convencion a este efecto i han nombrado por sus Plenipotenciarios a saber:

Su Majestad el Emperador de Alemania:

al Señor Don Carl Ferdinand Levenhagen, Su Ministro Residente cerca de la República de Chile,

i

El Presidente de la República de Chile:

al Señor Don Adolfo Ibañez, Ministro de Estado en el Departamento de Relaciones Exteriores de dicha República,

los cuales, despues de haber recíprocamente exhibido sus Plenos Poderes, encontrados en buena i debida forma han convenido en los artículos siguientes:

Artículo 1º.

Habrá entre la Administracion de Correos de Alemania i la Administracion de Correos de Chile un cambio periódico i regular de

cartas ordinarias,
tarjetas postales,

rekommändirten Briefen und anderen
rekommändirten Korrespondenz-
gegenständen,
Zeitungen, Büchern und anderen
Drucksachen,
Waarenproben,
Handelspapieren und Manuskripten
stattfinden.

Dieser Austausch soll erfolgen in ge-
schlossenen Briefpacketen:

- a) vermittelt deutscher, belgischer oder
französischer Dampfschiffe via Colon
und Panama, oder durch die
Magellanstraße bezw. von Panama
ab durch französische oder englische
Dampfschiffe,
- b) vermittelt englischer Dampfschiffe
via Southampton, Colon und
Panama, oder via Liverpool und
durch die Magellanstraße.

Inwieweit die einzelnen Dampf-
schiffe bezw. Dampfschiffslinien zur Be-
förderung geschlossener deutsch-chilenischer
Briefpackete zu benutzen sind, darüber
werden sich die beiderseitigen Postverwal-
tungen verständigen.

Vorläufig soll der Austausch der
Briefpackete erfolgen:

1. via Hamburg mittelst deutscher
Dampfschiffe bis Colon und von
Panama ab mittelst englischer oder
französischer Dampfschiffe,
2. via Bremen mittelst deutscher
Dampfschiffe bis Colon und von
Panama ab mittelst englischer oder
französischer Dampfschiffe,
3. via Hamburg mittelst deutscher
Dampfschiffe direkt durch die Ma-
gellanstraße,
4. via St. Nazaire mittelst französischer
Dampfschiffe über Colon und Pa-
nama,

Reichs-Gesetzbl. 1875.

cartas certificadas i demas clases
de correspondencia certificada,

periódicos, libros i otros im-
presos,
muestras de comercio,
papeles de comercio o de ne-
gocios i de manuscritos.

El cambio se verificará en plie-
gos cerrados que deben remitirse, a
saber:

- a) por vapores alemanes, belgas
o franceses por la via de Colon
i Panamá o por el Estrecho
de Magallanes respectivamente
desde Panamá por vapores fran-
ceses o ingleses,
- b) por vapores ingleses por la via
de Southampton, Colon i Pa-
namá o por la via de Liverpool
i por el Estrecho de Magallanes.

Las dos Administraciones se pon-
drán de acuerdo para designar los
vapores i las lineas de vapores que
estarán afectas al transporte de los
pliegos cerrados que deben cam-
biarse entre Alemania i Chile.

El cambio de los pliegos tendrá
lugar por ahora de la manera si-
guiente:

1. por la via de Hamburgo por
vapores alemanes hasta Colon
i desde Panamá por vapores
ingleses o franceses,
2. por la via de Bremen por va-
pores alemanes hasta Colon i
desde Panamá por vapores in-
gleses o franceses,
3. por la via de Hamburgo por
vapores alemanes directamente
por el Estrecho de Magallanes,
4. por la via de St. Nazaire, por
Colon i Panamá por vapores
franceses,

5. via Bordeaux mittelst französischer Dampfschiffe durch die Magellanstraße,
 6. via Antwerpen mittelst belgischer Dampfschiffe durch die Magellanstraße,
 7. via Southampton mittelst englischer Dampfschiffe über Colon und Panama,
 8. via Liverpool mittelst englischer Dampfschiffe durch die Magellanstraße.
5. por la via de Burdeos por el Estrecho de Magallanes por vapores franceses,
 6. por la via de Amberes por el Estrecho de Magallanes por vapores belgas,
 7. por la via de Southampton por Colon i Panamá por vapores ingleses,
 8. por la via de Liverpool por el Estrecho de Magallanes por vapores ingleses.

Dem Absender eines Briefes u. s. w. soll es freistehen, unter den zum Transport der Briefpakete benutzten Linien diejenige zu bezeichnen, auf welcher die Beförderung des Gegenstandes stattfinden soll.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnis diejenigen Postanstalten bezeichnen, welche die gegenseitige Ueberlieferung der Korrespondenzen zu bewirken haben.

Artikel 2.

Die Kosten für den Seetransport der Briefpakete aus Deutschland nach Chili und umgekehrt übernimmt die deutsche Postverwaltung. In gleicher Weise wird das Landtransporto für diejenigen Briefpakete, welche vermittelt der zwischen außerdeutschen Häfen Europas und chilenischen Häfen kursirenden Dampfschiffe zur Absendung gelangen, in beiden Richtungen von der deutschen Postverwaltung getragen.

Artikel 3.

Gewöhnliche Briefe, rekommandirte Briefe und andere rekommandirte Korrespondenzgegenstände, Postkarten, Handelspapiere, Waarenproben, Zeitungen, Bücher und sonstige Druckfachen müssen

El remitente de una carta tendrá la facultad de escojer entre las líneas que servirán para el transporte de la correspondencia i de designar aquella por la cual la correspondencia debe conducirse.

Las Administraciones de los dos países indicarán de comun acuerdo las oficinas por cuya mediacion se trasmitirá recíprocamente la correspondencia.

Artículo 2º.

La Administracion de Correos de Alemania se encargará de los gastos del transporte por mar de los pliegos que parten de Alemania con destino a Chile i vice-versa.

Del mismo modo la Administracion de Correos de Alemania sufragará en los dos sentidos el porte del transito por tierra para los pliegos remitidos por los vapores que hacen la carrera entre los puertos europeos fuera de la Alemania, i los chilenos.

Artículo 3º.

Las cartas ordinarias, las cartas certificadas i demas clase de correspondencia certificada, asi como las tarjetas postales, los papeles de comercio o de negocios, las muestras

stets bis zum Bestimmungsorte frankirt werden.

Sollten jedoch in der Folge im Verkehr zwischen Chili und einem anderen fremden Staate auch unfrankirte Briefe zugelassen werden, so würde vom gleichen Zeitpunkte ab deren Versendung auch im Verkehr zwischen Deutschland und Chili gestattet sein. Ueber die Taxe für diese Briefe und die sonstigen Bedingungen würden die beiderseitigen Postverwaltungen sich zu verständigen haben.

Artikel 4.

Das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland und Chili wird wie folgt festgesetzt:

1. bei der Beförderung auf den im Artikel 1 unter 1 bis 6 bezeichneten Routen:

auf acht Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf zwanzig Centavos für den frankirten Brief aus Chili;

2. bei der Beförderung auf den im Artikel 1 unter 7 und 8 bezeichneten Routen:

auf zehn Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf fünf und zwanzig Centavos für den frankirten Brief aus Chili.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht fünfzehn Gramm nicht übersteigt.

Bei Briefen, welche mehr als fünfzehn Gramm wiegen, wird für jedes Mehrgewicht von fünfzehn Gramm oder einen Theil von fünfzehn Gramm ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

de comercio, los periódicos, los libros i demas impresos deberán siempre franquearse hasta el punto de destino.

Sin embargo, si en adelante se admitiera el cambio de correspondencia no franqueada entre Chile i cualquier otro pais extranjero, desde esa misma época se permitirá la remision de objetos de la misma naturaleza entre Alemania i Chile, en cuyo caso las dos Administraciones de Correos arreglarán de comun acuerdo los portes de estas cartas, así como las otras condiciones que se refieran a este cambio.

Artículo 4°.

El porte de las cartas sencillas que se cambien entre Alemania por una parte i Chile de la otra, se fija del siguiente modo:

- I. cuando la remision tiene lugar por las vias mencionadas en el Artículo 1° bajo los números 1, 2, 3, 4, 5 i 6:

en ocho gros para las cartas franqueadas en Alemania i en veinte centavos para las cartas franqueadas en Chile;

- II. cuando la remision tiene lugar por las vias mencionadas en el Artículo 1° bajo los números 7 i 8:

en diez gros para las cartas franqueadas en Alemania i en veinticinco centavos para las cartas franqueadas en Chile.

Se considerará sencilla la carta cuyo peso no esceda de quince gramos.

Las cartas que pesen mas de quince gramos, devengarán un porte sencillo por cada quince gramos o fraccion de quince gramos.

Postkarten werden in jeder Beziehung den einfachen frankirten Briefen gleichgeachtet.

Artikel 5.

Das Porto für Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Notizen, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, ferner für Kupferstiche, Lithographien und Photographien im Verkehr zwischen Deutschland und Chili wird — ohne Rücksicht, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet — für je fünfzig Gramm oder einen Theil von fünfzig Gramm wie folgt festgesetzt:

auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vier Centavos bei der Absendung aus Chili.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Gegenstände nur dann Anwendung, wenn dieselben den im Ursprungslande für ihre Versendung gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Das Gewicht einer Sendung mit Zeitungen oder sonstigen Drucksachen soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beschränken in keiner Weise das den beiderseitigen Regierungen zustehende Recht, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihren Gebieten nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung, sei es in Deutschland oder in Chili, nicht genügt sein sollte.

Las tarjetas postales se asimilarán bajo todos conceptos a las cartas ordinarias franqueadas.

Artículo 5º.

El precio de franqueo de los periódicos, obras periódicas, libros en rústica o encuadernados, papeles de música, catálogos, prospectos, anuncios i avisos diversos, impresos, grabados, litografiados o autografiados, i el de los grabados, litografías i fotografías que se remitan, bien sea de Alemania para Chile o bien de Chile para Alemania, sin distinguir las vías de conducción, se fija a razón de cincuenta gramos o fracción de cincuenta gramos:

en un gros i medio en Alemania i en cuatro centavos en Chile.

Para disfrutar de la rebaja de porte que se les concede por el presente artículo, los objetos arriba mencionados deberán haber cumplido para su envío con las leyes o reglamentos vijentes en el país de su origen.

Ningun paquete de periódicos o demas impresos deberá exceder el peso de un kilogramo.

Queda entendido, que las disposiciones contenidas en el presente artículo, no limitan de manera alguna el derecho que los Gobiernos respectivos tienen de no llevar a cabo en el territorio de uno o de otro país, el transporte i la distribución de los objetos designados en el mismo, respecto de los cuales no se haya cumplido con las leyes, órdenes o decretos que marquen las condiciones de su publicación i de su circulación tanto en Alemania como en Chile.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben im Verkehr zwischen beiden Ländern wird — ohne Rücksicht, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet — für je fünfzig Gramm oder einen Theil von fünfzig Gramm wie folgt festgesetzt:

auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vier Centavos bei der Absendung aus Chili.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Das Gewicht einer Sendung mit Waarenproben soll zweihundertfünfzig Gramm nicht übersteigen.

Artikel 7.

Das Porto für Handelspapiere, für Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und für Manuskripte im Verkehr zwischen beiden Ländern wird — ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet — für je fünfzig Gramm oder einen Theil von fünfzig Gramm wie folgt festgesetzt:

auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vier Centavos bei der Absendung aus Chili.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten

Artículo 6°.

El precio de franqueo de las muestras de comercio que se remitan de uno de los dos países al otro se fija, sin distincion de via de conduccion, a razon de cincuenta gramos o fraccion de cincuenta gramos del siguiente modo:

en un gros i medio en Alemania i en cuatro centavos en Chile.

Para optar a la rebaja de porte que se les concede por el presente artículo, las muestras de comercio deberán remitirse en fajas o de manera que facilmente puedan reconocerse.

No deberán tener valor venal i no contendrán signo ni cifra alguna manuscrita como no sea la direccion, la firma del remitente, una marca de fábrica o de comercio, los números de órden i los precios.

Ningun paquete de muestras de comercio podrá esceder en su peso de 250 gramos.

Artículo 7°.

El porte de los papeles de comercio, de las pruebas de imprenta con correcciones manuscritas i el de los manuscritos, remitidos de uno de los dos países al otro, se establece, sin distinguir las vias de conduccion, a razon de cincuenta gramos o fraccion de cincuenta gramos i del modo siguiente:

en un gros i medio en Alemania i en cuatro centavos en Chile.

Para gozar de la rebaja de porte que por el presente artículo se les

Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt sind und keinen Brief oder Vermerk enthalten, welcher den Charakter einer eigentlichen und persönlichen Korrespondenz trägt.

Handelspapiere, Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und Manuskripte dürfen das Gewicht von einem Kilogramm nicht übersteigen.

Artikel 8.

Die Korrespondenzen jeder Art, welche aus einem Lande nach dem anderen zur Absendung gelangen, können mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen frankirt werden. Andere Postwerthzeichen sind ungültig.

Artikel 9.

Die Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den Einwohnern Deutschlands einerseits und den Einwohnern von Chili andererseits zur Absendung gelangen, können unter Rekommandation abgesandt werden.

Für die rekommandirten Sendungen wird außer dem in den vorhergehenden Artikeln 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Porto die im Ursprungslande bestehende Rekommandationsgebühr erhoben.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann die Beschaffung eines vom Empfänger unterschriebenen Rückscheins verlangen und hat für den Rückschein bei der Einlieferung in Deutschland zwei Groschen und bei der Einlieferung in Chili fünf Centavos zu entrichten.

Artikel 10.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird diejenige Ver-

concede, los objetos en el mismo designados deberán remitirse con fajas i no contendrán carta ni nota alguna, que pueda tener el carácter de correspondencia actual o personal.

Ningun paquete de papeles de negocios, pruebas de imprenta con correcciones manuscritas, o manuscritos podrá exceder en su peso de un kilogramo.

Artículo 8°.

La correspondencia de todas clases que se remita de uno de los dos países al otro podrá ser franqueada por medio de los sellos de correo que se hallen en uso en el país de su orijen; los sellos de otros países no serán válidos.

Artículo 9°.

La correspondencia de todas clases que recíprocamente se trasmitan los habitantes de Alemania, por una parte, i los habitantes de Chile por la otra, podrá expedirse bajo la garantía de la certificacion.

La correspondencia certificada devengará, independientemente del porte de franqueo establecido por los precedentes artículos 4, 5, 6 i 7, el derecho de certificacion existente en el país de su orijen.

El remitente de un objeto certificado podrá reclamar el aviso de su llegada al punto de destino firmado por la persona a quien iba dirigido, i tendrá que pagar por este aviso al entregar el objeto en Alemania, dos gros i en Chile cinco centavos.

Artículo 10°.

En el caso de que un objeto certificado sufra extravio, la Admi-

waltung, in deren Bereich der Verlust stattgefunden hat, dem Absender oder eintretenden Falles dem Adressaten innerhalb sechs Monate, vom Tage der Reklamation an gerechnet, eine Entschädigung zahlen von vierzehn Thalern, wenn die Absendung aus Deutschland erfolgt ist, oder von zehn Pesos, wenn die Absendung aus Chili stattgefunden hat.

Falls der Verlust auf dem Gebiete einer transitleistenden Verwaltung stattgefunden hat, werden die deutsche und die chilenische Postverwaltung die gedachte Entschädigung zu gleichen Theilen tragen.

Der Anspruch auf Schadenersatz für den Verlust eines rekommandirten Gegenstandes muß in jedem einzelnen Falle, bei Verlust des Anspruchs, innerhalb einer Frist von einem Jahre, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Gegenstandes an gerechnet, erhoben werden.

Für den Seetransport wird eine Garantie nicht übernommen.

Artikel 11.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

Die deutsche Postverwaltung vergütet der chilenischen Postverwaltung, ohne Unterschied, ob die Beförderung der Briespakete mit den im Artikel 1 unter 1 bis 6 oder im Artikel 1 unter 7 bis 8 bezeichneten Dampfschiffen erfolgt,

1. für frankirte Briefe aus Deutschland nach Chili:

einen Silbergroschen für jeden einfachen Portosatz;

nistracion en cuyo territorio se haya efectuado la pérdida, abonará al remitente o, segun el caso, a la persona a quien aquel se dirija, i en el plazo de seis meses, contados desde la fecha de la reclamacion, una indemnizacion que se fija en la cantidad de catorce thalers, si el objeto procede de Alemania o en la de diez pesos, si es procedente de Chile.

La indemnizacion mencionada se pagará por iguales partes entre la Administracion de Correos de Alemania i la Administracion de Correos de Chile, si la pérdida ocurre en el territorio de un pais intermedio.

Toda reclamacion encaminada a solicitar indemnizacion por el extravio de un objeto certificado, deberá hacerse, bajo pena de perder el derecho, dentro del término de un año contado desde la fecha en que se efectuó el depósito.

No se garantiza el transporte marítimo.

Artículo 11°.

El producto de los portes i de los demas derechos que se perciban, se repartirá de la manera siguiente:

La Administracion de Correos de Alemania abonará a la Administracion de Correos de Chile sin distinguir que el transporte de los pliegos se efectúe por los vapores mencionados en el artículo 1° bajo los números 1, 2, 3, 4, 5 i 6, o que se efectúe por los mencionados en el artículo 1° bajo los números 7 i 8:

1. por las cartas franqueadas, procedentes de Alemania con destino a Chile:

un gros por cada porte sencillo;

2. für Drucksachen, Waarenproben, Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte aus Deutschland nach Chili:

ein drittel Silbergroschen für jeden einfachen Portosatz.

Die chilenische Postverwaltung vergütet der deutschen Postverwaltung:

1. für frankirte Briefe aus Chili nach Deutschland,

- a) bei der Beförderung auf den im Artikel 1 unter 1 bis 6 bezeichneten Routen:

sieben Silbergroschen für jeden einfachen Portosatz;

- b) bei der Beförderung auf den im Artikel 1 unter 7 und 8 bezeichneten Routen:

neun Silbergroschen für jeden einfachen Portosatz;

2. für Drucksachen, Waarenproben, Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte aus Chili nach Deutschland, ohne Rücksicht darauf, auf welcher Route die Beförderung stattfindet:

einen und ein sechstel Silbergroschen für jeden einfachen Portosatz.

Die deutsche Postverwaltung bestreitet aus dieser Einnahme zugleich die Kosten für den Landtransit und für den Seetransport.

Die Rekommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabebereichs.

2. por los impresos, muestras, papeles de comercio, pruebas de imprenta i manuscritos procedentes de Alemania con destino a Chile:

un tercio de gros por porte sencillo.

La Administracion de Correos de Chile abonará a la Administracion de Correos de Alemania:

1. por cartas franqueadas procedentes de Chile con destino a Alemania:

- a) cuando la remision tenga lugar por las vias indicadas en el artículo 1° bajo los números 1, 2, 3, 4, 5 i 6:

siete gros por cada porte sencillo;

- b) cuando la remision tenga lugar por las vias indicadas en el artículo 1° bajo los números 7 i 8:

nueve gros por cada porte sencillo;

2. por los impresos, muestras, papeles de comercio, pruebas de imprenta i manuscritos procedentes de Chile con destino a Alemania, sin distinguir vias de comunicacion:

un gros i una sexta parte de gros por cada porte sencillo.

Con estas entradas la Administracion de Correos de Alemania proveerá a los gastos del transporte marítimo i terrestre.

El derecho fijo de certificacion i el derecho eventual por el aviso de recepcion pertenecerán exclusivamente a la Administracion de Correos de su oríjen.

Es wird ausdrücklich zwischen den vertragschließenden Theilen vereinbart, daß die in den vorhergehenden Artikeln 4, 5, 6, 7 und 9 bezeichneten Gegenstände unter keinem Vorwande oder Titel in dem Bestimmungslande irgend einer Lage oder Gebühr zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 12.

Die Auswechslung der Korrespondenz zwischen Chili einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits erfolgt, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt wird, nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln für den Postverkehr zwischen Chili und Deutschland festgestellten Grundsätze. Die deutsche Postverwaltung übernimmt in solchem Falle die Ausgleichung in Betreff des für die österreichisch-ungarische und für die luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portos.

Artikel 13.

Die deutsche Postverwaltung und die chilenische Postverwaltung können sich gegenseitig Korrespondenzen jeder Art zum Einzeltransit nach und aus solchen Ländern überliefern, denen sie zur Vermittelung dienen.

Bei der Einzelauslieferung unterliegt die Korrespondenz hinsichtlich der deutschen und der chilenischen Beförderungsstrecke, sowie hinsichtlich der Beförderungsstrecken zwischen beiden Ländern denselben Portosätzen, wie die internationale deutsch-chilenische Korrespondenz.

Für die weiterbelegene fremdländische Beförderungsstrecke werden der transit-

Queda formalmente convenido entre ambas partes contratantes, que la correspondencia designada en los artículos precedentes 4, 5, 6, 7 i 9 no podrá gravarse, bajo ningún título ni pretesto, en el país a que vaya destinada, con impuesto o derecho alguno a cargo de las personas a quienes vaya dirigida.

Artículo 12°.

El cambio de la correspondencia entre Chile, por una parte, i la Monarquía Austro-Húngara i el Gran Ducado de Luxemburgo, por otra parte, siempre que ese cambio se haga por mediación de Alemania, tendrá lugar con arreglo a las condiciones establecidas por los artículos precedentes para el servicio de Correos entre Chile i Alemania. La Administración de Correos de Alemania toma a su cargo, en tal caso, la liquidación de los portes que se refieran al recorrido por los territorios de la Monarquía Austro-Húngara i de Luxemburgo.

Artículo 13°.

Las Administraciones de Correos de Alemania i de Chile podrán recíprocamente entregarse a descubierto la correspondencia de todas clases que resulte procedente o con destino a los países a los cuales una i otra sirven de intermediaria.

La correspondencia entregada a descubierto se sujetará por lo que se refiere al recorrido en Alemania i en Chile, como tambien al recorrido entre estos dos países, a los mismos precios establecidos para la correspondencia internacional entre Alemania i Chile.

En cuanto a los derechos abonables por el recorrido mas allá en

leistenden Verwaltung die Portosätze nach Maßgabe der mit den betreffenden fremden Staaten bestehenden Verträge vergütet werden.

Artikel 14.

Portofreie Beförderung wird nur der Korrespondenz in Postdienstangelegenheiten eingeräumt.

Artikel 15.

Die auf den Austausch der Korrespondenzen bezügliche Abrechnung wird vierteljährlich von der deutschen Postverwaltung aufgestellt und der chilenischen Postverwaltung zur Prüfung übersandt. Das Ergebnis der vierteljährlichen Abrechnung wird in der Währung desjenigen Gebiets festgestellt, für welches sich eine Forderung herausstellt. Die zu diesem Behuf etwa erforderliche Umrechnung der Beträge aus der einen Währung in die andere soll nach dem Maßstabe von 1 Thaler oder 3 Reichsmark gleich 75 Centavos bewirkt werden.

Die Saldirung erfolgt in Wechsell auf Hamburg, wenn eine Forderung für die deutsche Verwaltung entfällt, und in Wechsell auf Santiago, wenn eine Forderung für die chilenische Verwaltung entfällt.

Artikel 16.

Die deutsche Postverwaltung und die chilenische Postverwaltung werden im gemeinsamen Einverständnis die Form der im vorhergehenden Artikel 15 erwähnten Abrechnungen, sowie alle weiteren besonderen Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

territorio extranjero, serán reintegrados a la Administracion intermediaria con arreglo a los convenios vijentes entre dicha Administracion i los paises extranjeros.

Artículo 14.º

La correspondencia relativa al servicio de correos será la única que disfrute de franquicia postal.

Artículo 15.º

Las cuentas sobre la trasmision de la correspondencia formadas cada trimestre por la Administracion de Correos de Alemania, se remitirán a la Administracion de Correos de Chile para su exámen. El saldo de esta cuenta trimestral se fijará en moneda del pais a quien corresponda. Las sumas llevadas en moneda de la oficina deudora serán reducidas, cuando ocurra el caso, sobre el pié de un thaler o de tres Reichsmark por setenta i cinco centavos.

El saldo deberá pagarse sea en letras sobre Hamburgo, si el crédito está en favor de la Administracion alemana, sea en letras sobre Santiago, si el crédito está en favor de Chile.

Artículo 16.º

Las Administraciones de Correos de Alemania i de Chile determinarán de comun acuerdo la forma de las cuentas mencionades en el anterior artículo 15 i adoptarán todas las medidas de órden i de detalle necesarias, para asegurar la ejecucion del presente convenio.

Artikel 17.

Sollte in der Folge eine Ermäßigung der Kosten für den Seetransport oder für den Landtransit eintreten, so können durch Uebereinkunft der beiderseitigen Postverwaltungen die Portosätze für die verschiedenen Korrespondenzklassen entsprechend herabgesetzt werden.

Artikel 18.

Sobald die chilenische Postverwaltung das Recht erlangt hat, geschlossene Briefpakete nach Deutschland auf dem Seewege und im Transit durch die zwischenliegenden Länder unter gleichen oder günstigeren Bedingungen, wie der deutschen Postverwaltung eingeräumt sind, befördern zu lassen, soll jede Verwaltung die Kosten des Seetransports und des Landtransits für die von ihr abgefassten Briefpakete tragen. Eintretenden Falles werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich über die dieserhalb erforderlichen Maßregeln und insbesondere über die anderweite Theilung der Portobeträge verständigen, wobei von dem Grundsatz ausgegangen werden soll, daß jede Verwaltung diejenigen Portobeträge für die internationale deutsch-chilenische Korrespondenz ungetheilt zu beziehen hat, welche in ihrem Gebiete erhoben werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich zur Ausführung gebracht werden und soll so lange gültig bleiben, bis einer der vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar ein Jahr im voraus, seine Absicht angekündigt hat, den Vertrag aufzuheben.

Artículo 17°.

Queda convenido que los precios de porte fijados para los diversos objetos de correspondencia podrán ser reducidos de comun acuerdo entre las dos Administraciones, en el caso en que los precios de transporte marítimo o el tránsito por tierra esperimenten una reduccion.

Artículo 18°.

Tan pronto como la Administracion de Correos de Chile haya obtenido el derecho de remitir pliegos cerrados para Alemania por mar i en tránsito por los paises intermediarios bajo condiciones iguales o mas favorables que las concedidas a la Administracion de Correos alemana, cada Administracion pagará los gastos del transporte marítimo i del tránsito terrestre por los pliegos que ella haya remitido. Ocurriendo este caso, las dos Administraciones de Correos se entenderán sobre las medidas que sea necesario tomar a este respecto i en particular sobre otra reparticion del producto de los portes, procediendo del principio que cada Administracion deberia, desde entónces, guardar por entero el porte que haya recibido en su territorio por la correspondencia internacional cambiada entre Alemania i Chile.

Artículo 19°.

La presente Convencion será puesta en ejecucion con toda brevedad i será obligatoria hasta que una de las Partes Contratantes anuncie a la otra, con un año de anticipacion, la intencion de hacer cesar sus efectos.

Während dieses letzten Jahres bleibt der Vertrag vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen zwischen den Verwaltungen der beiden Länder nach Ablauf des gedachten Termins.

Artikel 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Santiago ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Petschaft besiegelt.

So geschehen zu Santiago, am zwei- undzwanzigsten Tage des Monats März im Jahre U. S. achtzehnhundert vierund- siebenzig.

Carl Ferdinand Levenhagen.

(L. S.)

Durante este último año la Convencion tendrá plena i completa ejecucion, sin perjuicio de la liquidacion i saldo de las cuentas entre las Administraciones de los dos países despues de espirado el referido término.

Artículo 20°.

La presente Convencion será ratificada i las ratificaciones se canjearán en Santiago tan pronto como sea posible.

En fé de lo cual ambos Plenipotenciarios la han firmado por duplicado i le han puesto sus respectivos sellos.

Hecha en Santiago a veintidos dias del mes de marzo del año de N. S. mil ochocientos setenta i cuatro.

Adolfo Ibañez.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 10.

Inhalt: Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans. S. 101. — Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen München-Glabbech und Antwerpen. S. 112. — Uebereinkunft mit den Niederlanden, betreffend die Abänderung der Uebereinkunft wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bortel über Gennep nach Cleve und Wesel. S. 120. — Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede. S. 123. — Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer Münzen. S. 134.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1056.) Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer d'Ihrhove à Nieuwe Schans. Du 3 Juin 1874.

(Nr. 1056.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans. Vom 3. Juni 1874.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations des deux pays les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer de Nieuwe Schans à Ihrhove pour relier les chemins de fer de l'Etat Néerlandais et de l'Etat Prussien dit de Westphalie, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Guillaume Jordan,
Son conseiller intime de légation,

Reichs-Gesetzbl. 1875.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, dem Handel und dem Verkehr zwischen beiden Ländern die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer, die niederländische Staats-eisenbahn und die westphälische Staats-eisenbahn verbindenden Eisenbahn von Nieuwe Schans nach Ihrhove hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Wilhelm Jordan,

21

Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1875.

Monsieur Hermann Dudden-
hausen, Son conseiller intime
supérieur de régence

et

Monsieur Max Roetger, Son
conseiller intime des finances;

Sa Majesté le Roi des Pays-
Bas:

Monsieur le Comte Louis de
Heiden Reinestein, Son
commissaire dans la province
de Groningue

et

Monsieur le Jonkheer Guil-
laume Jean Gérard Klerck,
conseiller,

lesquels, après avoir échangé leurs
pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et
due forme, sont convenus des arti-
cles suivants:

Article I.

Les deux Gouvernements sont
mutuellement disposés à favoriser
l'établissement d'un chemin de fer
de Nieuwe Schans à Ihrhove.

Ce chemin de fer sera raccordé
à Nieuwe Schans au chemin de fer
de Harlingen par Leeuwarden et
Groningue à Nieuwe Schans, et à
Ihrhove au chemin de fer de l'Etat
Prussien dit de Westphalie.

Article II.

Par une convention conclue le
17 Mars 1874 le Gouvernement Royal
de Prusse a concédé la construction
et l'exploitation du chemin de fer
d'Ihrhove jusqu'à la frontière Néer-
landaise près de Nieuwe Schans au
Gouvernement Grand-ducal d'Olden-
bourg qui s'est engagé d'achever
cette ligne et de la mettre en ex-

Allerhöchstihren Geheimen Ober-
Regierungsrath Hermann
Duddenhausen

und

Allerhöchstihren Geheimen Finanz-
rath Max Roetger;

Seine Majestät der König der
Niederlande:

Allerhöchstihren Kommissarius in
der Provinz Groningen, Grafen
von Heiden-Reinestein

und

Allerhöchstihren Rath Jonkheer
Wilhelm Johann Gerhard
Klerck,

welche, nach vollzogener Auswechslung
ihrer in guter und gehöriger Form be-
fundenen Vollmachten, über folgende Ar-
tikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Beide Regierungen erklären sich gegen-
seitig bereit, die Herstellung einer Eisen-
bahn von Nieuwe Schans nach Ihrhove
zu fördern.

Diese Eisenbahn soll bei Nieuwe
Schans an die von Harlingen über Leeu-
warden und Groningen bis Nieuwe
Schans hergestellte niederländische
Staatseisenbahn, und bei Ihrhove an
die den Namen „Westphälische Eisen-
bahn“ führende königlich preussische
Staatseisenbahn angeschlossen werden.

Artikel 2.

Laut einer am 17. März 1874 ab-
geschlossenen Uebereinkunft hat die König-
lich preussische Regierung die Konzession
zum Bau und Betriebe der Eisenbahn
von Ihrhove bis zur niederländischen
Landesgrenze bei Nieuwe Schans der
Großherzoglich oldenburgischen Regie-
rung erteilt, welche sich verpflichtet hat,
die Vollendung und Inbetriebnahme

exploitation dans les trois ans qui suivront l'échange des ratifications de la convention présente entre le Gouvernement de l'Empire Allemand et le Gouvernement Néerlandais.

Le Gouvernement Royal Néerlandais s'engage de son côté de faire achever les travaux de la partie du chemin de fer située sur son territoire de manière à ce qu'elle puisse être mise en exploitation dans le même délai.

Article III.

Dans la convention susdite du 17 Mars 1874 le Gouvernement Royal de Prusse a pris entre d'autres engagements celui de payer au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg une subvention de trois cent mille thalers à fonds perdu pour les frais de construction de la ligne d'Ihrhove jusqu'à la frontière pour le cas, que le Gouvernement Royal des Pays-Bas s'obligerait de contribuer aussi de son côté aux frais de construction de ce chemin de fer et de payer au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg une subvention de sept cent mille florins à fonds perdu.

Le Gouvernement Royal des Pays-Bas se déclare disposé à payer au Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg la dite somme de sept cent mille florins à fonds perdu en trois termes égaux, le premier et le second à la fin de la première et de la seconde année de construction et le troisième à l'achèvement des travaux.

Article IV.

Les projets pour la construction de la partie de ce chemin de fer si-

dieser Bahn innerhalb dreier Jahre nach der Auswechslung der Ratifikationen der zwischen der deutschen Reichs-Regierung und der niederländischen Regierung gegenwärtig abzuschließenden Uebereinkunft zu bewirken.

Die Königlich niederländische Regierung verpflichtet sich ihrerseits, die auf ihrem Gebiet belegene Bahnstrecke innerhalb derselben Frist betriebsfähig fertig zu stellen.

Artikel 3.

In der erwähnten Uebereinkunft vom 17. März 1874 hat die Königlich preussische Regierung unter anderen die Verpflichtung übernommen, der Großherzoglich oldenburgischen Regierung zu den Baukosten der Bahn von Ihrhove bis zur Landesgrenze einen unverzinslichen und niemals rückzahlbaren Zuschuß von 300,000 Thln. für den Fall zu zahlen, daß die Königlich niederländische Regierung sich verpflichten würde, auch ihrerseits zu den Baukosten dieser Bahn beizutragen, und der Großherzoglich oldenburgischen Regierung einen unverzinslichen und niemals rückzahlbaren Zuschuß von siebenhunderttausend Gulden (400,000 Thln.) zu zahlen.

Die Königlich niederländische Regierung erklärt sich bereit, der Großherzoglich oldenburgischen Regierung diesen niemals rückzahlbaren Zuschuß von siebenmal hunderttausend Gulden in drei gleichen Raten zu zahlen, und zwar die beiden ersten Raten am Schlusse des ersten resp. zweiten Baujahres, die dritte Rate nach Vollendung des Baues.

Artikel 4.

Die Bauprojekte der innerhalb des niederländischen Gebiets liegenden Strecke

tuée sur le territoire Néerlandais seront approuvés et arrêtés par le Gouvernement Néerlandais, et pour la partie située sur le territoire allemand par le Gouvernement Prussien.

Quant à la jonction à la frontière il a été convenu dans l'article 1^{er} de la convention conclue entre le Gouvernement Royal des Pays-Bas et l'ancien Gouvernement Royal de Hanovre le 16 Novembre 1864, que le point en devrait être établi entre les bornes No. 196 et 197 par des commissaires nommés de part et d'autre. Le Gouvernement Néerlandais se déclare disposé à admettre une modification pour autant que des difficultés techniques ou d'expropriation ne s'y opposent.

Dès qu'une seconde voie sera posée sur la partie du chemin de fer située entre Ihrhove et la frontière, le Gouvernement Néerlandais la fera continuer sur son territoire jusque dans la gare de Nieuwe Schans.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quarante-trois centimètres et demi.

Du reste le chemin de fer et le matériel roulant seront construits d'après des normes égales de manière à ce que les locomotives, les voitures et les wagons puissent circuler sans entraves sur les lignes adjacentes.

La construction des voies et travaux sur tout le parcours du chemin ainsi que les signaux seront en concordance avec ceux des chemins de fer allemands adjacents.

Article V.

Les deux hauts Gouvernements contractants sont d'accord que l'in-

dieser Bahn werden von der niederländischen Regierung, und die Bauprojekte der innerhalb des deutschen Gebiets liegenden Strecke von der preussischen Regierung genehmigt und festgestellt werden.

Hinsichtlich des Bahnanschlusses auf der Landesgrenze ist in der am 16. November 1864 zwischen der vormaligen Königlich hannoverschen und der Königlich niederländischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft verabredet worden, daß der betreffende Uebergangspunkt zwischen den Grenzsteinen Nr. 196 und 197 durch beiderseits zu ernennende Commissarien näher bestimmt werden sollte. Die niederländische Regierung erklärt sich bereit, eine anderweite Bestimmung dieses Punktes zuzulassen, insoweit nicht in technischer Beziehung oder in Betreff der Expropriation Schwierigkeiten entgegen treten würden.

Sobald ein zweites Geleise auf der zwischen Ihrhove und der Landesgrenze belegenen Bahnstrecke angelegt sein wird, wird die niederländische Regierung dasselbe auf ihrem Gebiet bis in den Bahnhof zu Nieuwe Schans hinein fortführen lassen.

Die Spurweite der Bahn soll einen Meter dreiundvierzig und einen halben Zentimeter im Lichten der Schienen betragen.

Im Uebrigen sollen die Bahn und deren Betriebsmittel dergestalt nach gleichmäßigen Grundsätzen hergestellt werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen die anschließenden Bahnen ohne Hinderniß durchlaufen können.

Die Konstruktion des Oberbaues und die Signal-Einrichtungen sollen auf der ganzen Bahnstrecke mit denjenigen der anschließenden deutschen Bahnen übereinstimmen.

Artikel 5.

Beide hohen vertragenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß das

térêt du trafic international exige l'exploitation de toute la ligne d'Irhove jusque dans la gare de Nieuwe Schans par une seule administration.

Le Gouvernement Néerlandais se déclare disposé à concéder l'exploitation de la partie Néerlandaise de Nieuwe Schans jusqu'à la frontière au Gouvernement Oldenbourgeois pour aussi longtemps que ce dernier restera chargé de l'exploitation de la partie d'Irhove jusqu'à la frontière, ainsi que l'usage en service commun des localités et dépendances existantes et à construire par la suite sur la station de Nieuwe Schans, pour autant que l'administration Oldenbourgeoise en aura besoin pour son service.

Le Gouvernement Néerlandais aura soin de régler les conditions pour l'usage de la station et les défrayements à payer par le Gouvernement Oldenbourgeois pour cet usage ainsi que pour le droit d'exploiter le chemin de la station jusqu'à la frontière d'une manière équitable et aussi peu aggravante que possible.

Les employés de l'administration Oldenbourgeoise du chemin de fer seront assujettis pendant leur séjour sur le territoire Néerlandais aux lois et règlements du pays. Néanmoins il est entendu que les employés à l'exploitation de ce chemin pour autant qu'ils sont stationnés sur le territoire Néerlandais n'éprouvent par là aucun changement dans leur nationalité et que, s'ils ne sont pas sujets Néerlandais, ils ne seront assujettis pendant leur séjour d'office sur ce territoire à d'autres impôts ou droits personnels que ceux qui sont imposés légalement par les lois

Intérêt des internationaux Verkehrs den Betrieb der ganzen Bahnstrecke von Irhove bis in den Bahnhof Nieuwe Schans durch eine und dieselbe Verwaltung erfordert.

Die Königlich niederländische Regierung erklärt sich bereit, der Großherzoglich oldenburgischen Regierung auf so lange, als letztere die Bahnstrecke von Irhove bis zur Grenze im Betriebe haben wird, sowohl den Betrieb auf der niederländischen Eisenbahnstrecke von Nieuwe Schans bis zur Grenze abzutreten, als auch die Mitbenutzung der auf der Station Nieuwe Schans gegenwärtig vorhandenen und künftig herzustellenden Lokalitäten nebst Zubehör insoweit einzuräumen, als das Bedürfnis der Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahnverwaltung solches erheischen wird.

Die Königlich niederländische Regierung wird es sich angelegen sein lassen, die Modalitäten dieser Mitbenutzung und die Vergütungen, welche für dieselbe und für das Recht des Betriebs auf der Strecke vom Bahnhofs bis zur Landesgrenze von der oldenburgischen Regierung zu zahlen sein werden, in billiger und so wenig als möglich beschwerender Weise zu regeln.

Die Großherzoglich oldenburgischen Eisenbahnbeamten sollen während ihres Aufenthalts auf niederländischem Gebiete den niederländischen Gesetzen und Verordnungen unterworfen sein. Jedoch sollen die Beamten, welche beim Betriebe der Bahn im niederländischen Gebiete stationirt werden, dadurch keine Aenderung ihrer Unterthanenverhältnisse erleiden, und wenn sie nicht niederländische Unterthanen sind, während ihres dienstlichen Aufenthalts auf diesem Gebiete nur denjenigen Steuern und Personallasten unterworfen sein, welche nach den niederländischen Gesetzen und Verordnungen den im dortigen Gebiete woh-

et les règlements Néerlandais aux étrangers qui y sont établis et qui y exercent des fonctions ou professions analogues.

Pour le cas où à une époque quelconque le droit d'exploiter la partie de ce chemin de fer entre Ihrhove et la frontière des deux pays passerait du Gouvernement Grand-ducal d'Oldenbourg soit au Gouvernement Royal de Prusse, soit à quelque nouveau concessionnaire, les deux hauts Gouvernements contractants se réservent de s'entendre ultérieurement à l'effet d'obtenir qu'une seule administration soit chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires.

Dans aucun cas l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à des conditions plus onéreuses ou plus difficiles que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux sociétés qui y exploitent des chemins de fer.

Article VI.

Toute administration à laquelle sera confiée l'exploitation commune de parties Allemandes et de parties Néerlandaises de ce chemin de fer sera tenue de désigner dans le pays où elle n'aura pas son siège effectif et pour autant que le Gouvernement de ce pays l'exigera, un agent spécial et un domicile d'élection où devront être adressés à cette administration les ordres, les communications et les réquisitions que les Gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à lui faire parvenir.

Article VII.

Les deux Gouvernements auront soin de faire rédiger les règlements

nenden und daselbst eine ähnliche Geschäfts- oder Erwerbsthätigkeit ausübenden Fremden auferlegt werden.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit das Recht des Betriebs der Bahn von Ihrhove bis zur beiderseitigen Landesgrenze von der Großherzoglich oldenburgischen Regierung entweder auf die Königlich preussische Regierung oder auf einen neuen Konzessionär übergehen sollte, behalten die hohen vertragschließenden Regierungen sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, um zu erreichen, daß der Betrieb der Bahn in den beiderseitigen Gebieten nur durch eine Verwaltung allein ausgeübt werde.

In keinem Falle soll der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen als denjenigen unterworfen werden, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Artikel 6.

Jede Verwaltung, welcher der gemeinsame Betrieb preussischer und niederländischer Strecken dieser Eisenbahn anvertraut werden wird, soll gehalten sein, in demjenigen Lande, in welchem sie nicht ihren wirklichen Sitz hat, und insoweit die betreffende Landesregierung es verlangt, einen Geschäftsführer und ein Domizil zu bezeichnen, wo der betreffenden Verwaltung die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen behändigt werden können, welche die betreffende Regierung und die zuständigen Behörden an dieselbe zu richten haben werden.

Artikel 7.

Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, die Betriebsregle-

de service pour le chemin de fer d'Ihrhove à Nieuwe Schans autant que possible d'après les mêmes principes et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

En égard à l'étendue peu considérable du chemin sur le territoire Néerlandais le Gouvernement Royal des Pays-Bas s'engage dans l'intérêt de la sûreté et de l'uniformité de l'exploitation d'admettre, pour autant que les lois du pays le permettront, les dispositions du règlement de police pour le service des chemins de fer qui est ou qui sera en vigueur en Allemagne.

Article VIII.

Les deux hauts Gouvernements contractants coopéreront autant que possible à ce que les arrivées et les départs des convois aux stations d'Ihrhove et de Nieuwe Schans soient établis en coïncidence avec les départs et les arrivées les plus directs des lignes adjacentes dans les deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction, et que de ces trois convois deux au moins établiront une correspondance directe entre Bremen-Harlingen et entre Rheine-Harlingen.

Les hautes parties contractantes auront soin de faire régler autant que possible un transport direct de voyageurs et de marchandises entre les stations des chemins de fer adjacents en Prusse et en Oldenbourg d'une part et les stations du réseau

ments für die Eisenbahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans soweit als möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen feststellen und den Betrieb so viel als thunlich in gleichförmiger Weise einrichten zu lassen.

In Anbetracht der geringen Ausdehnung des im niederländischen Staatsgebiete belegenen Theils der Bahn verpflichtet sich die niederländische Regierung im Interesse der Sicherheit und Gleichförmigkeit des Eisenbahnbetriebes, das für die deutschen Eisenbahnen jeweilig geltende Bahnpolizei-Reglement auch für den im niederländischen Staatsgebiete liegenden Theil in Kraft treten zu lassen, soweit die niederländischen Gesetze solches gestatten.

Artikel 8.

Die beiden hohen vertragschließenden Regierungen werden gemeinsam soviel als möglich darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge auf den Stationen Ihrhove und Nieuwe Schans mit Abgang und Ankunft der direktesten Züge der anschließenden Eisenbahnlinien beider Länder in Zusammenhang gebracht wird.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Anzahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden, und daß von diesen drei Zügen mindestens zwei eine direkte Beförderung zwischen Bremen und Harlingen und zwischen Rheine und Harlingen herstellen sollen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden es sich angelegen sein lassen, soweit als thunlich eine direkte Personen- und Güterbeförderung zwischen den Stationen der anschließenden preussischen und oldenburgischen Bahnstrecken einerseits und den Stationen des niederländischen

des chemins de fer Néerlandais de l'autre, en admettant la circulation non-interrompue des wagons et que les prix de transport ne soient pas aggravés par des droits spéciaux (Uebergangsgebühr) pour la station d'échange.

Article IX.

Les prix des tarifs pour les parties du chemin de fer à construire sur les deux territoires seront réglés d'après des bases égales et aussi modiques que possible.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux pays dans l'autre ne pourront être traités moins favorablement que ceux qui sortent des Etats respectifs ou y circulent à l'intérieur, tant en ce qui regarde les prix de transport que le temps de l'expédition.

Les Gouvernements contractants donneront leurs soins à ce que les autres administrations de chemins de fer en Allemagne et dans les Pays-Bas n'imposeront pas des conditions plus onéreuses pour le transport de personnes et de marchandises en destination ou partant de stations du chemin de fer de Nieuwe Schans à Ihrhove et pour celui transitant cette ligne, que pour pareil transport sur d'autres routes de chemin de fer.

Article X.

Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et

Bahnnetz andererseits mit der Maßgabe herzustellen, daß die Beförderung durch keinen Wagenwechsel unterbrochen wird, und daß die Transportpreise mit keiner besonderen Abgabe für die Wechselstation (Uebergangsgebühr) belastet werden.

Artikel 9.

Die Tariffätze für die in den beiderseitigen Staatsgebieten zu bauenden Strecken sollen nach gleichen Grundsätzen, und möglichst niedrig festgestellt werden.

Auf dieser ganzen Bahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Staaten hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staatsgebiete in das andere übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung auf dieser Bahnlinie nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten ausgehenden oder darin verbleibenden.

Die kontrahirenden Regierungen werden Sorge tragen, daß die übrigen deutschen und niederländischen Eisenbahnverwaltungen den Personen- und Güterverkehr nach und von den Stationen der Bahn von Ihrhove nach Nieuwe Schans und den Transitverkehr dieser letzteren Bahn nicht ungünstiger behandeln, als den Verkehr über andere Eisenbahnrouuten.

Artikel 10.

Beide Regierungen kommen überein, daß die Formlichkeiten wegen der Passrevision und der Fremdenpolizei in der

pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Etats.

Article XI.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer, les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux pays.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays, en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établie un bureau de douane et qu'il soit satisfait aux lois et règlements généraux et sauf le droit égal de la douane des deux Etats de visiter au besoin, dans des cas exceptionnels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de destination.

Les deux Gouvernements se confèrent réciproquement le droit de faire escorter par leurs employés de douane les convois circulant entre les stations frontières des deux pays, le tout sans préjudice de l'application

in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Artikel 11.

Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten, und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Länder überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind, oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung gestattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke, wenn nöthig, auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Beide Regierungen gestehen sich gegenseitig das Recht zu, durch ihre Zollbeamten die zwischen den Grenzstationen fuhrenden Züge begleiten zu lassen, wobei jedoch die Anwendung der Gesetze und Reglements jedes der beiden Staaten

des lois et règlements de chaque Etat pour le parcours sur son territoire.

auf die sein Gebiet berührenden Züge gewahrt bleibt.

Article XII.

L'administration chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sera tenue, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de satisfaire aux stipulations suivantes :

- 1° de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;
- 2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;
- 3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;
- 4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;
- 5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres,

Artikel 12.

Die den Betrieb dieser Bahn führende Verwaltung soll angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;
- 2) die Postkellern und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;
- 3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten, und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Pakete herauszunehmen und mitzugeben;
- 4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;
- 5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste soweit als thunlich in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den

telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Par rapport à l'administration postale de l'Empire Allemand sont du reste obligatoires pour la partie du chemin de fer située sur le territoire Allemand les stipulations qui en faveur de l'administration des postes ont été décrétées par le Bundesrath pour les chemins de fer des Etats de l'ancienne Confédération Germanique du Nord ou seront décrétées par la suite.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Article XIII.

Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Nieuwe Schans jusqu'à Ihrhove un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Article XIV.

Les deux Hautes Parties contractantes sont d'accord, que la présente convention remplacera, dès que l'échange des ratifications en aura eu lieu, la convention conclue entre le Gouvernement Royal des Pays-Bas et l'ancien Gouvernement Royal de Hannover le 16 Novembre 1864.

beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schnelle Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen sind der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber für die im deutschen Gebiete belegene Strecke dieser Bahn die Bestimmungen maßgebend, welche zu Gunsten der Postverwaltung vom Bundesrath für die Staats-Eisenbahnen im früheren norddeutschen Bundesgebiete erlassen sind, oder künftig erlassen werden.

Ueber die Benutzung der Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Länder sich verständigen.

Artikel 13.

Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen von Ihrhove nach Nieuwe Schans.

Auch kann ein elektro-magnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen, und zwar durch eine jede für ihr Gebiet, hergestellt werden.

Artikel 14.

Beide Hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß die gegenwärtige Uebereinkunft, sobald die Ratifikationen derselben ausgewechselt sein werden, an die Stelle der am 16. November 1864 zwischen der Königlich niederländischen und der vormaligen Königlich hannoverschen Regierung geschlossenen Uebereinkunft treten soll.

Article XV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Berlin, le 3 Juin 1874.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) Duddenhausen.

(L. S.) Rötger.

(L. S.) v. Heiden.

(L. S.) G. J. G. Klerck.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insignen versehen.

Berlin, den 3. Juni 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1057.) Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'une communication directe par chemin de fer entre Muenchen-Gladbach et Anvers. Du 13 Novembre 1874.

(Nr. 1057.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen München-Gladbach und Antwerpen. Vom 13. November 1874.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir d'étendre les communications par voies ferrées entre les deux Pays, ont nommé des

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche befeelt, die Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Ländern zu er-

plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Paul Amédée Gustave Reichardt, Son conseiller actuel de légation

et

Monsieur Frölich, Son conseiller intime de régence;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Monsieur le Jonkheer Guillaume Jean Gérard Klerck, conseiller

et

Monsieur le Jonkheer Edmond Guillaume André Kerens de Wolfrath, membre des Etats députés du duché de Limbourg,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les deux Gouvernements sont mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer en prolongement de celui d'Anvers à la frontière Néerlandaise près de Hamont concessionné par le Gouvernement Belge, et se dirigeant de là par Weert et Ruremonde à Muenchen-Gladbach.

Ce chemin de fer sera raccordé à Ruremonde aux chemins de fer de l'Etat Néerlandais et à Gladbach au réseau de la société du chemin de fer de Berg et Marche de manière que les locomotives, les voitures et

weitem, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Amadeus Gustav Reichardt

und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Frölich;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Rath Jonkheer Wilhelm Johann Gerhard Klerck

und

Herrn Jonkheer Edmund Wilhelm Andreas Kerens de Wolfrath, Mitglied des Deputiertenkollegiums des Herzogthums Limburg,

welche, nach vollzogener Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Beide Regierungen erklären sich bereit, die Herstellung einer Eisenbahn zu fördern, welche im Anschluß an die von der belgischen Regierung von Antwerpen bis zur königlich niederländischen Grenze bei Hamont concessionirte Bahn, von dort über Weert und Roermonde nach München-Gladbach führen soll.

Diese Bahn soll in Roermonde an die königlich niederländischen Staatsbahnen und in Gladbach an das Bahnnetz der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft dergestalt angeschlossen werden, daß die Lokomotiven, Personen- und

les wagons des deux pays puissent circuler sans entraves sur les différentes lignes.

Le point de jonction et le raccordement à la frontière seront déterminés par des commissaires désignés à cet effet de la part des administrations des deux pays et seront jalonnés par les soins de ces commissaires.

Article 2.

Le Gouvernement Royal de Prusse a concédé en date du 23 Mai 1874 à la société du chemin de fer de Berg et Marche, la construction et l'exploitation du chemin de fer de Gladbach jusqu'à la frontière du pays.

Le Gouvernement Royal des Pays-Bas a accordé en date du 6 Décembre 1873 à la compagnie du Nord de la Belgique la concession pour le chemin de fer à construire de la frontière de l'Empire Allemand par Ruremonde et Weert jusqu'à la frontière de la Belgique près de Hamont.

Les deux Gouvernements aviseront aux mesures à prendre afin d'obtenir que les parties du chemin de fer à construire sur leur territoire respectif soient achevées et mises en exploitation dans le plus bref délai possible.

Article 3.

Chacun des deux Gouvernements approuvera et arrêtera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de un mètre quarante-trois centimètres et demi.

Güterwagen beider Länder die verschiedenen Bahnlinien ohne Hinderniß durchlaufen können.

Der Grenzübergangspunkt und der Bahnanschluß auf der Grenze werden durch von den Verwaltungen beider Länder zu diesem Zwecke bezeichnete Kommissarien festgestellt und durch diese Kommissarien abgepfählt werden.

Artikel 2.

Die Königlich preussische Regierung hat der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe der Bahnstrecke von Gladbach bis zur Landesgrenze unterm 23. Mai 1874 erteilt.

Die niederländische Regierung hat die Konzession für die Bahnstrecke von der deutschen Reichsgrenze über Roermonde und Weert bis zur belgischen Landesgrenze bei Hamont unterm 6. Dezember 1873 der Compagnie du Nord de la Belgique erteilt.

Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, zu erreichen, daß die auf ihren respektiven Gebieten zu erbauenden Bahnstrecken binnen thunlichst kurzer Frist vollendet und in Betrieb gesetzt werden.

Artikel 3.

Jede der beiden Regierungen wird für ihr Gebiet die Bauprojekte der Eisenbahn genehmigen und feststellen.

Die Spurweite der Bahn soll 1 Meter und $43\frac{1}{2}$ Zentimeter (ein Meter dreiundvierzig und einhalb Zentimeter) im Lichten der Schienen betragen.

Article 4.

Les deux Gouvernements conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à aucune condition plus onéreuse ou plus difficile que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux sociétés qui y exploitent des chemins de fer.

Pour le cas où à une époque quelconque et pour une partie quelconque de ce chemin de fer le droit d'exploitation passerait de la société à laquelle il a été concédé par chacun des deux Gouvernements pour son territoire respectif, soit au gouvernement de ce territoire, soit à quelque nouveau concessionnaire, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement afin d'obtenir que l'exploitation soit réglée conformément aux intérêts commerciaux.

Article 5.

Le changement de service se fera à la frontière. Dans ce but la société de Berg et Marche et la compagnie du Nord de la Belgique établiront, chacune de leur côté près de la frontière une station, l'une de l'autre aussi rapprochée que possible.

Le service entre ces stations frontières sera réglé de commun accord entre les administrations des deux sociétés sus-nommées.

Article 6.

Les deux Gouvernements aviseront de commun accord d'obtenir autant que possible aux différentes stations de ce chemin de fer une coïncidence des arrivées et des départs des convois avec les départs et les arrivées

Artikel 4.

Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit und für irgend eine Strecke dieser Bahn das Recht des Betriebes von der Gesellschaft, welcher dasselbe von jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet erteilt worden ist, entweder auf die Regierung des betreffenden Gebiets oder auf einen neuen Konzessionär übergehen sollte, behalten beide Regierungen sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, zu erreichen, daß der Betrieb in einer den Verkehrsinteressen entsprechenden Weise geregelt werde.

Artikel 5.

Der Betriebswechsel soll an der Grenze stattfinden. Zu diesem Behufe werden die Bergisch-Märkische Eisenbahnverwaltung und die Compagnie du Nord de la Belgique jede für sich einen besonderen Bahnhof in der Nähe der Grenze und thunlichst nahe einander anlegen.

Ueber den Betrieb zwischen diesen Endbahnhöfen werden die Verwaltungen der gedachten beiden Gesellschaften sich unter einander verständigen.

Artikel 6.

Beide Regierungen werden gemeinsam darauf hinwirken, daß Ankunft und Abgang der Züge dieser Bahn auf den verschiedenen Stationen derselben soviel als möglich in Zusammenhang gebracht wird mit Abgang und Ankunft der

les plus directs des lignes auxquelles il sera raccordé dans les deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et ils sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction.

Article 7.

Les Hautes Parties contractantes donneront leurs soins, à ce que sur ce chemin de fer, pour tout transport dépassant la frontière il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition

Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne seront pas traités moins favorablement sur cette ligne que sur les autres chemins de fer internationaux ou à l'intérieur des deux pays, tant en ce qui concerne les prix de transport que le temps de l'expédition.

Article 8.

Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et en général pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Etats.

Article 9.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer les

directesten Züge derjenigen Linien, an welche diese Eisenbahn in beiden Ländern sich anschließen wird.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Zahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden sollen.

Artikel 7.

Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Auf der ganzen Ausdehnung der Bahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Länder hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Die aus dem einen der beiden Gebiete in das andere übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung auf dieser Bahnlinie nicht weniger günstig behandelt werden, als auf den anderen von beiden Ländern in das Ausland führenden oder innerhalb eines jeden der beiden Länder verbleibenden Bahnen.

Artikel 8.

Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Passrevision und überhaupt der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Artikel 9.

Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, wer-

deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin de fer, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination il se trouve établi un bureau de douane, et qu'il soit satisfait aux lois et aux règlements généraux et sauf le droit légal de la douane des deux Etats de visiter au besoin dans des cas exceptionnels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de leur destination.

Article 10.

Les administrations chargées de l'exploitation de ce chemin de fer seront tenues, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières de satisfaire aux stipulations suivantes:

- 1° de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur ma-

den beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Wagen hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstatet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke, wenn nöthig, auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Artikel 10.

Die den Betrieb dieser Bahn führenden Verwaltungen sollen angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste

tériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

- 2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée par le précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers, qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;
- 3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste, et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;
- 4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;
- 5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Pour le reste

- a) les obligations que les lois de l'Empire Allemand ou du Royaume de Prusse imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard, soit pour l'Empire Allemand soit pour la Prusse, imposeront aux sociétés de che-

beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

- 2) die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;
- 3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienst bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Pakete herauszunehmen und mitzugeben;
- 4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;
- 5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste, soweit als thunlich, in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schnelle Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen sollen

- a) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen auferlegt sind beziehungsweise durch fernernur für das Deutsche Reich oder für Preußen zu erlassende Gesetze künftighin

mins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire allemand;

- b) les obligations que les lois du Royaume des Pays-Bas imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard pour les Pays-Bas, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire néerlandais.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Article 11.

Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Ruremonde à Gladbach un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Article 12.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente conven-

etwa auferlegt werden, für die auf deutschem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten;

- b) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Königreichs der Niederlande auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für die Niederlande zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf niederländischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten.

Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Artikel 11.

Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen von Roermonde nach Gladbach.

Auch kann ein elektro-magnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen und zwar durch eine jede für ihr Gebiet hergestellt werden.

Artikel 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft

tion et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 13 Novembre 1874.

Reichardt. G. J. G. Klerck.

(L. S.)

(L. S.)

Dr. Frölich. Kerens de Wolfrath.

(L. S.)

(L. S.)

unterscrieben und mit ihren Insigeln versehen.

So geschehen Berlin, den 13. November 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1058.) Convention conclue entre l'Allemagne et les Pays-Bas pour introduire quelques modifications dans la convention du 18 Août 1871 concernant l'établissement d'un chemin de fer de Boxtel par Gennep à Clèves et à Wesel. Du 13 Novembre 1874.

(Nr. 1058.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden behufs einiger Abänderungen der Uebereinkunft vom 18. August 1871, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bortel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 13. November 1874.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile d'introduire quelques modifications dans la convention entre le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Royal des Pays-Bas faite à Berlin le 18 Août 1871 concernant la construction du chemin de fer de Boxtel à Gennep avec bifurcation en cette commune à Clèves, et par Goch à Wesel, ont nommé des plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande es für nützlich erachtet haben, die zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich niederländischen Regierung unterm 18. August 1871 zu Berlin abgeschlossene Uebereinkunft, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bortel nach Gennep mit Ausgabelung bei diesem Orte nach Cleve, und über Goch nach Wesel, in einigen Beziehungen abzuändern, haben Allerhöchstdieselben zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Paul Amédée Gustave Reichardt, Son conseiller actuel de légation et

Monsieur Frölich, Son conseiller intime de régence;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Monsieur le Jonkheer Guillaume Jean Gérard Klerck, conseiller, et

Monsieur le Jonkheer Edmond Guillaume André Kerens de Wolfrath, membre des Etats députés du duché de Limbourg,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

La Société Noordbrabant-Duitsche Spoorweg-maatschappy étant dans les deux pays concessionnaire pour la construction et l'exploitation du chemin de fer de Boxtel à Gennep avec bifurcation en cette commune à Clèves, et par Goch à Wesel, et l'exécution de ce projet rencontrant, pour ce qui concerne la ligne de Gennep à Clèves, des difficultés imprévues, les deux Gouvernements conviennent présentement d'exempter la dite société, sur sa demande, de son obligation d'établir une voie ferrée entre Gennep et Clèves.

Dans ce but les stipulations dont il a été convenu dans la convention du 18 Août 1871 concernant la con-

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Amadeus Gustav Reichardt und

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Frölich;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Rath Jonkheer Wilhelm Johann Gerhard Klerck und

Herrn Jonkheer Edmund Wilhelm Andreas Kerens de Wolfrath, Mitglied des Deputiertenkollegiums des Herzogthums Limburg,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

In Anbetracht, daß die Gesellschaft Noordbrabant-Duitsche Spoorweg-maatschappy sich für beide Länder im Besitze der Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Boxtel nach Gennep, mit Ausgabelung bei diesem Orte nach Cleve, und über Goch nach Wesel befindet und daß der Ausführung dieses Unternehmens, soweit es die Strecke von Gennep nach Cleve betrifft, unvorhergesehene Schwierigkeiten entgegenstehen, kommen die beiden Regierungen gegenwärtig überein, die gedachte Gesellschaft, ihrem Antrage gemäß, von der Verpflichtung zur Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gennep und Cleve zu befreien.

Zu diesem Behufe werden die in der Uebereinkunft vom 18. August 1871 getroffenen Abreden bezüglich des Baues

struction et l'exploitation de l'embranchement de chemin de fer de Gennepe à Clèves sont annulées.

Article 2.

La convention précitée continuera à sortir son plein et entier effet pour ce qui concerne la construction et l'exploitation du chemin de fer de Boxtel par Gennepe et Goch à Wesel.

Article 3.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 13 Novembre 1874.

Reichardt.

(L. S.)

Dr. Frölich.

(L. S.)

G. J. G. Klerek

(L. S.)

Edm. Kerens de Wolfrath.

(L. S.)

und Betriebes der Zweigbahn von Gennepe nach Cleve aufgehoben.

Artikel 2.

Die gedachte Uebereinkunft soll hinsichtlich des Baues und Betriebes der Eisenbahn von Boxtel über Gennepe und Goch nach Wesel in voller und unveränderter Geltung bleiben.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insigeln versehen.

So geschehen Berlin, den 13. November 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Die in vorstehender Uebereinkunft (Artikel 1) in Bezug genommene Uebereinkunft vom 18. August 1871 ist abgedruckt im Reichs-Gesetzblatt für 1872 Seiten 39—53.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1059.) Convention entre l'Allemagne et les Pays-Bas concernant l'établissement d'une communication directe par chemin de fer entre Dortmund et Enschede. Du 13 Novembre 1874.

(Nr. 1059.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede. Vom 13. November 1874.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Germanique, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre les deux pays les avantages qui peuvent résulter de l'établissement d'un chemin de fer reliant Dortmund par Gronau avec Enschede, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche befeelt, dem Handel und dem Verkehr zwischen beiden Ländern die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer von Dortmund über Gronau nach Enschede führenden Eisenbahnverbindung hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Monsieur Paul Amédée Gustave Reichardt, Son conseiller actuel de légation;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Amadeus Gustav Reichardt;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

Monsieur le Jonkheer Guillaume Jean Gérard Klerck, conseiller,

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Rath Jonkheer Wilhelm Johann Gerhard Klerck,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

welche, nach vollzogener Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Article 1.

Conformément à la convention faite à Münster le 12 Mai 1864 entre le Gouvernement de Prusse et le Gouvernement des Pays-Bas et pour relier directement le chemin de fer

Artikel 1.

In Gemäßheit der zwischen der preussischen und der niederländischen Regierung unterm 12. Mai 1864 zu Münster abgeschlossenen Uebereinkunft ist behufs Herstellung einer direkten über Enschede

de l'Etat Néerlandais par Enschede avec le chemin de fer de l'Etat Prussien de Rheine à Münster, une voie ferrée à été construite d'Enschede jusqu'à la frontière Néerlando-Prussienne près Glanerbrück et de là par Gronau et Ochtrup à Münster.

Le Gouvernement Royal de Prusse ayant concédé en date du 8 Janvier 1872 à une société d'actionnaires (société du chemin de fer Dortmund-Gronau-Enschede) la construction et l'exploitation d'un chemin de fer de Dortmund par Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus et Gronau jusqu'à la frontière prussienne près Glanerbrück, le Gouvernement Royal des Pays-Bas déclare consentir à ce que cette nouvelle voie ferrée soit raccordée au point de frontière précisé dans l'article 1 de la convention du 12 Mai 1864 au chemin de fer qui conduit de là à Enschede.

Article 2.

Les deux Gouvernements conviennent que la construction et l'exploitation du chemin de fer entre Dortmund et Enschede seront régies par les stipulations contenues dans la convention du 12 Mai 1864 et dans le protocole final, signé simultanément, sauf l'avant-dernier alinéa du paragraphe 5 de l'article 11 de la dite convention; cet alinéa sera remplacé par les dispositions suivantes:

»Du reste

- a) les obligations que les lois de l'Empire Allemand ou du Royaume de Prusse imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard, soit pour l'Empire Allemand, soit pour la

führenden Verbindung zwischen der niederländischen Staatsbahn und der preussischen Staatsbahn von Rheine nach Münster eine Eisenbahn von Enschede bis zur preussisch-niederländischen Grenze bei Glanerbrück und von dort über Gronau und Ochtrup nach Münster erbaut worden.

Nachdem inzwischen die Königlich preussische Regierung unterm 8. Januar 1872 einer Aktiengesellschaft (Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft) die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau bis zur preussischen Landesgrenze bei Glanerbrück ertheilt hat, erklärt die Königlich niederländische Regierung ihre Genehmigung dazu, daß diese neue Bahn an dem im Artikel 1 der Konvention vom 12. Mai 1864 näher bezeichneten Grenzpunkte an die von dort nach Enschede führende Eisenbahn angeschlossen werde.

Artikel 2.

Beide Regierungen kommen überein, daß auf diese Eisenbahnverbindung zwischen Dortmund und Enschede bezüglich des Baues und Betriebes die in der Uebereinkunft vom 12. Mai 1864 und in dem gleichzeitig vollzogenen Schlußprotokoll enthaltenen Abreden Anwendung finden sollen, mit Ausnahme des vorletzten Alinea in Nr. 5 des Artikels 11 jener Uebereinkunft. An die Stelle dieses Alinea sollen nachstehende Bestimmungen treten:

„Im Uebrigen sollen

- a) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen auferlegt sind beziehungsweise durch fernere weite für das Deutsche Reich oder

Prusse, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer, qui est située sur le territoire prussien;

- b) les obligations que les lois du Royaume des Pays-Bas imposent et que les lois qui pourront être établies plus tard pour les Pays-Bas, imposeront aux sociétés de chemins de fer, seront maintenues et mises en vigueur pour la partie de ce chemin de fer qui est située sur le territoire néerlandais.»

Article 3.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 13 Novembre 1874.

Reichardt.

(L. S.)

G. J. G. Klerck.

(L. S.)

Preußen zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf preussischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten;

- b) die Verpflichtungen, welche den Eisenbahngesellschaften durch die Gesetze des Königreichs der Niederlande auferlegt sind beziehungsweise durch fernerweite für die Niederlande zu erlassende Gesetze künftighin etwa auferlegt werden, für die auf niederländischem Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung bleiben beziehungsweise in Kraft treten.“

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin sobald als thunlich ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihrem Insiegel versehen.

So geschehen Berlin, den 13. November 1874.

Die vorstehende Uebereinkunft ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Die in vorstehender Uebereinkunft (Artikel 1) in Bezug genommene Ueberein-

kunft vom 12. Mai 1864, deren Ratifikationen seiner Zeit ausgetauscht worden sind, lautet wie folgt:

(Uebersetzung.)

Convention

entre

la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer d'Enschede par Gronau et Ochtrup au chemin de fer de l'Etat Prussien de Rheine à Münster.

Du 12 Mai 1864.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preussische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster.

Vom 12. Mai 1864.

Sa Majesté le Roi de Prusse, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre leurs Etats respectifs les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer d'Enschede par Gronau et Ochtrup au chemin de fer de l'Etat Prussien de Rheine à Münster, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Charles Guillaume Everhard Wolf, Son conseiller intime supérieur de régence,

le Sieur Jean Gustave Rodolphe Meinecke, Son conseiller intime des finances et

le Sieur Paul Louis Guillaume Jordan, Son conseiller actuel de légation;

Seine Majestät der König von Preußen, und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, dem Handel und dem Verkehr zwischen ihren Staaten die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer Eisenbahn von Enschede über Gronau und Ochtrup zum Anschluß an die preussische Staatseisenbahn von Rheine nach Münster hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Carl Wilhelm Everhard Wolf,

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Johann Gustav Rodolph Meinecke und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Corneille Backer,
Son commissaire dans la province d'Overyssel et

le Sieur Jonkheer Guillaume
Jean Gérard Klerck, conseiller,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les deux Gouvernements déclarent être mutuellement disposés à faire établir, chacun sur son territoire, un chemin de fer à fin de relier directement le chemin de fer de l'Etat Néerlandais à la station d'Enschede par Gronau et Ochtrup avec le chemin de fer de l'Etat Prussien de Rhéine à Münster.

Le point de jonction à la frontière sera à trois cent dix-huit mètres mesurés en ligne droite, au nord de la chaussée d'Enschede à Gronau, en partant du milieu du pont de Glaner. La direction et la hauteur du chemin de fer sur le territoire néerlandais à la frontière sont tracées sur la carte jointe au présent traité. La direction et la hauteur du chemin sur le territoire prussien à la frontière seront réglées en conformité avec ce plan.

Article 2.

Le Gouvernement Néerlandais déclare que le chemin de fer d'Enschede jusqu' à la frontière prussienne

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Kommissarius in der Provinz Overyssel Cornelius Backer und

Allerhöchstihren Rath Jonkheer Wilhelm Johann Gerhard Klerck,

welche, nach vollzogener Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Beide Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, eine jede auf ihrem Gebiet eine Eisenbahn herstellen zu lassen, welche die niederländische Staatsbahn bei der Station Enschede, über Gronau und Ochtrup mit der preussischen Staatsbahn von Rheine nach Münster verbinden soll.

Der Grenzübergang soll dreihundert- undachtzehn Meter nördlich von der Chaussée von Enschede nach Gronau, in gerader Linie von der Mitte der Glaner-Brücke aus gemessen, entfernt sein. Richtung und Höhe der Eisenbahn auf niederländischem Gebiet bis zur Landesgrenze sind auf der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Karte angegeben. Richtung und Höhe der Bahn auf preussischem Gebiet bis zur Landesgrenze sollen in Uebereinstimmung mit diesem Plan bestimmt werden.

Artikel 2.

Die niederländische Regierung erklärt, daß die Eisenbahn von Enschede bis zur preussischen Grenze in der Richtung nach

dans la direction de Gronau est en construction aux frais de l'Etat et que d'après le contract d'adjudication il devra être achevé avant la fin de l'année 1866. Il prendra soin autant que possible que ce terme ne soit pas reculé.

Le Gouvernement Prussien se réserve de se décider s'il fera construire la partie de ce chemin de fer sur son territoire aux frais de l'Etat, ou s'il en donnera la concession à une compagnie d'actionnaires. Sans prendre un engagement relatif à la construction aux frais de l'Etat, il déclare qu'il fera tout son possible pour que la construction du chemin sur son territoire soit assurée assez tôt pour que le chemin puisse être mis en exploitation avant le mois de Juillet 1867, et se déclare disposé à donner la concession aux conditions qui sont généralement imposées aux concessionnaires de chemins de fer en Prusse à toute compagnie qui s'engagerait d'achever la construction en moins de temps que cela pourrait se faire aux frais de l'Etat.

Article 3.

Chacun des deux Gouvernements approuvera et déterminera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

Ils auront soin néanmoins que la construction ait lieu de manière à se que les locomotives, les voitures et les wagons des deux pays puissent circuler sans aucune difficulté sur toute la longueur du chemin.

La largeur de la voie mesurée entre les rails sera de quatre pieds huit pouces et demi anglais.

Gronau auf Staatskosten im Bau begriffen ist, und nach dem Zuschlagsvertrage vor Ende des Jahres 1866 vollendet sein soll. Sie wird thunlichst dafür Sorge tragen, daß dieser Termin nicht hinausgeschoben werde.

Die Königlich preussische Regierung behält sich die Entscheidung darüber vor, ob sie den auf ihrem Gebiet belegenen Theil der Bahn auf Staatskosten bauen, oder die Konzession dazu einer Aktiengesellschaft ertheilen will. Ohne hinsichtlich des Baues auf Staatskosten ihrerseits eine Verpflichtung zu übernehmen, erklärt sie, nach Möglichkeit dahin wirken zu wollen, daß der Bahnbau auf ihrem Gebiet so zeitig sicher gestellt werde, daß die Bahn noch vor Juli 1867 in Betrieb gesetzt werden kann. Sie erklärt sich ferner bereit, die Konzession unter denjenigen Bedingungen, welche den in Preußen konzessionirten Eisenbahn-Unternehmungen gewöhnlich auferlegt werden, einer jeden Gesellschaft zu ertheilen, welche sich verpflichten sollte, den Bau in kürzerer Frist als auf Staatskosten geschehen könnte, zu vollenden.

Artikel 3.

Jede von beiden Regierungen hat innerhalb ihres Gebiets die Bauprojekte der Eisenbahn zu genehmigen und festzustellen.

Sie werden jedoch dafür Sorge tragen, den Bau derartig einrichten zu lassen, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen beider Länder die ganze Bahnlänge ohne jede Schwierigkeit durchlaufen können.

Die Spurweite der Bahn soll 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Article 4.

Les deux Gouvernements aviseront aux moyens d'obtenir que le tracé d'Enschede à Gronau, situé en partie sur le territoire prussien et en partie sur le territoire néerlandais, soit exploité par une seule compagnie. Ils permettront que les compagnies ou administrations chargées de l'exploitation des lignes sur les deux territoires, s'entendent à ce sujet. En cas de pareil accord, qui reste soumis à l'approbation des Hautes Parties contractantes, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement par rapport à cette exploitation, par voie de correspondance.

La stipulation du premier alinéa de cet article sera aussi observée quand, après l'échéance de la concession pour l'exploitation des chemins de fer de l'Etat, le Gouvernement des Pays-Bas aura de nouveau la libre disposition de ces chemins, et, pour le cas où l'exploitation serait alors concédée à des compagnies privées, le Gouvernement des Pays-Bas s'engage à ne pas exiger pour l'exploitation du chemin d'Enschede à la frontière, des conditions plus onéreuses ou plus difficiles que pour les autres parties du réseau des chemins de fer de l'Etat.

Article 5.

Toute administration à la quelle sera confiée l'exploitation commune de parties Prussiennes et de parties Néerlandaises de ce chemin de fer sera tenue de désigner tant dans les Pays-Bas, qu'en Prusse, un agent spécial et un domicile d'élection où

Artikel 4.

Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, zu erreichen, daß der Betrieb auf der theils auf preussischem, theils auf niederländischem Gebiet gelegenen Strecke von Enschede bis Gronau von einer Gesellschaft allein geführt werde. Sie werden gestatten, daß die mit dem Betriebe der Linien auf dem beiderseitigen Gebiete betrauten Gesellschaften oder Verwaltungen sich hierüber verständigen. Für den Fall eines derartigen Abkommens, welches der Genehmigung der Hohen vertragenden Theile unterworfen bleibt, behalten beide Regierungen sich hinsichtlich dieser Betriebsführung die weitere Verständigung im Korrespondenzwege vor.

Die in dem ersten Alinea dieses Artikels getroffene Abrede wird auch alsdann beobachtet werden, wenn die Königlich niederländische Regierung nach Erlöschen der für den Betrieb auf ihren Staatsbahnen erteilten Konzession über diese Bahnen von neuem zu verfügen haben wird, und für den Fall, daß der Betrieb alsdann an Privatgesellschaften überlassen werden sollte, verpflichtet sich die Königlich niederländische Regierung, für den Betrieb auf der Bahn von Enschede zur Landesgrenze keine lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen zu stellen, als für die anderen Theile des Staats-Eisenbahnnetzes.

Artikel 5.

Jede Verwaltung, welcher der gemeinsame Betrieb preussischer und niederländischer Strecken dieser Eisenbahn anvertraut werden wird, soll gehalten sein, sowohl in den Niederlanden als auch in Preußen einen Geschäftsführer und ein Wahlmizil zu bezeichnen, wo der be-

devront être adressés à cette administration les ordres, les communications et les réquisitions que les Gouvernements respectifs et les autorités compétentes auront à lui faire parvenir.

Article 6.

Les deux Gouvernements auront soin de faire rédiger les règlements de police pour le chemin de fer d'Enschede par Gronau au chemin de fer de Rheine à Münster autant que possible d'après les mêmes principes et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

Article 7.

Les deux Gouvernements aviseront de commun accord, afin d'obtenir autant que possible une correspondance directe dans les différentes directions, tant à la station d'Enschede qu'à celle où ce chemin de fer sera relié au chemin de fer de Rheine à Münster, avec les départs et les arrivées des convois les plus directs des deux pays.

Ils se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs et sont tombés d'accord que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction.

Article 8.

Les Hautes Parties contractantes emploieront leurs soins pour que sur ce chemin de fer pour tout transport dépassant la frontière, il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

treffenden Verwaltung die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen zugestellt werden können, welche die respectiven Regierungen und die zuständigen Behörden an dieselbe zu richten haben werden.

Artikel 6.

Beide Regierungen werden es sich angelegen sein lassen, die Polizeireglements für die Eisenbahn von Enschede über Gronau zu der Eisenbahn von Rheine nach Münster soviel als möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen feststellen und den Betrieb soviel als thunlich in gleichförmiger Weise einrichten zu lassen.

Artikel 7.

Beide Regierungen werden gemeinsam darauf Bedacht nehmen, sowohl auf der Station Enschede als auf derjenigen, wo diese Bahn an die Eisenbahn von Rheine nach Münster angeschlossen werden wird, nach den verschiedenen Richtungen hin möglichst unmittelbare Anschlüsse an die ankommenden und abgehenden direktesten Züge beider Länder herbeizuführen.

Sie behalten sich die Bestimmung der geringsten Anzahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden sollen.

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Sur tout ce chemin de fer il ne pourra être fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises passant de l'un des deux Etats dans l'autre ne pourront être traités moins favorablement que ceux qui sortent des Etats respectifs ou y circulent à l'intérieur, tant en ce qui regarde les prix de transport que le temps de l'expédition.

Article 9.

Les deux Gouvernements s'assurent réciproquement que les formalités à remplir pour la révision des passeports et pour la police concernant les voyageurs seront réglées de la manière la plus favorable admise dans les deux Etats.

Article 10.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs effets et aux marchandises transportées sur ce chemin toutes les facilités concernant les formalités d'expédition en douane compatibles avec les lois douanières et les règlements généraux des deux Etats, y compris spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite par rapport aux formalités de l'expédition en douane à tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et effets transportés de l'un dans l'autre des deux

Auf dieser ganzen Eisenbahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Staaten hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung, sowie hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den anderen übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung nicht weniger günstig behandelt werden, als die aus den betreffenden Staaten ausgehenden oder im Innern derselben beförderten.

Artikel 9.

Beide Regierungen ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß die Förmlichkeiten wegen der Passrevision und der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Artikel 10.

Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind. Hierunter sollen insbesondere alle diejenigen Erleichterungen begriffen sein, welche für irgend eine andere, die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren

pays et destinés pour d'autres stations que celles à la frontière seront admis à passer outre jusqu'au lieu de leur destination, sans être soumis à la visite de la douane aux bureaux de la frontière, pourvu qu'au lieu de destination se trouve établi un bureau de douane et qu'il soit satisfait aux lois et aux règlements généraux.

Article 11.

Les entrepreneurs de l'exploitation de ce chemin de fer seront tenus relativement au service des postes entre et sur les stations frontières de satisfaire aux stipulations suivantes:

- 1° de transporter gratuitement, par chaque convoi pour voyageurs les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;
- 2° de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;
- 3° d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

und Effekten, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenden bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind.

Artikel 11.

Die Betriebsunternehmer dieser Eisenbahn sollen angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

- 1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;
- 2) die Postkellern und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Coupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;
- 3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Pakete herauszunehmen und mitzugeben;

4° de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5° d'établir autant que faire se pourra la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

Du reste les obligations que le §. 36 de la loi prussienne du 3 Novembre 1838 impose aux sociétés de chemins de fer seront maintenues pour la partie du chemin de fer qui est sur le territoire prussien.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Article 12.

Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi un télégraphe électro-magnétique pour le service de ce chemin de fer. Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur son territoire.

Article 13.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de

Reich, 1875.

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Briefbeförderungsdienste, soweit als thunlich, in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schnelle Briefbeförderung herbeizuführen.

Im Uebrigen werden die Verpflichtungen, welche der §. 36 des preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 den Eisenbahngesellschaften auferlegt, für die auf preussischem Gebiete belegene Strecke der Bahn in Geltung verbleiben.

Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Artikel 12.

Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Dienst dieser Eisenbahn bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen. Auch kann ein elektro-magnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen, und zwar durch eine jede für ihr Gebiet, hergestellt werden.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin binnen sechs Wochen,

25

six semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Münster, le 12 Mai 1864.

Wolf.

(L. S.)

Meinecke.

(L. S.)

Jordan.

(L. S.)

C. Backer.

(L. S.)

G. J. G. Klerck.

(L. S.)

vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn thunlich früher ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihrem Insignel versehen.

So geschehen Münster, den 12. Mai 1864.

(Nr. 1060.) Bekanntmachung, betreffend das Verbot des Umlaufs polnischer eindrittel und einsechstel Talarastücke. Vom 26. Februar 1875.

Auf Grund des Artikels 13 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath nachstehende Bestimmung getroffen:

Die polnischen eindrittel und einsechstel Talarastücke dürfen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden.

Berlin, den 26. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlich-Preussischen Ober-Hofbuchdruckerei
(N. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika. S. 135. — Konvention mit Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften. S. 136. — Konsularvertrag mit Rußland. S. 145.

(Nr. 1061.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säcken oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gedient haben, ist bis auf Weiteres verboten. Auf Kartoffeln, welche als Schiffsproviand eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1062.) Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom $\frac{12. \text{November}}{31. \text{Oktobre}}$ 1874.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant déterminer les droits des nationaux respectifs et les attributions des autorités judiciaires et consulaires de l'un et de l'autre pays, en ce qui concerne les successions laissées dans l'un des deux Etats par les nationaux de l'autre Etat, ont résolu, d'un commun accord de conclure dans ce but une convention spéciale et ont nommé à cet effet pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Frédéric Jean de Alvensleben, Son Chambellan et Conseiller de Légation, Son Chargé d'Affaires ad interim, Chevalier des Ordres Royaux de Hohenzollern de la 3^{ième} classe et de l'Aigle Rouge de la 4^{ième} classe, de l'Ordre de Sainte Anne de la 2^{ième} classe, orné de la Couronne Impériale, de Russie, etc. etc.,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

Wladimir de Westmann, Son Conseiller Privé Actuel et Sénateur, Dirigeant le Ministère des Affaires Étrangères, Chevalier des Ordres de Saint Alexandre Newsky, de l'Aigle Blanc, de Saint Wladimir de la 2^{ième} classe, de Saint Anne de la 1^{ière} classe orné de la

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, von dem Wunsche geleitet, die Rechte der beiderseitigen Staatsangehörigen und die Befugnisse der Gerichts- und Konsularbehörden beider Länder in Betreff der Erbschaften festzustellen, welche in einem der beiden Staaten von Angehörigen des anderen Staates hinterlassen werden, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Konvention abzuschließen und haben demgemäß zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Kammerherrn und Legationsrath, den interimistischen Geschäftsträger Friedrich Johann von Alvensleben, Ritter des hohenzollernschen Hausordens dritter Klasse, des Rothen Adlerordens vierter Klasse, des russischen St. Annenordens zweiter Klasse mit der Krone u. s. w.,

und

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rath und Senator, beauftragt mit der Leitung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, Wladimir von Westmann, Ritter des St. Alexander Newskyordens, des Weißen Adlerordens, des St. Wladimirordens zweiter Klasse,

Couronne Impériale, de Saint Stanislas de la 1^{ère} classe, de l'Aigle Rouge de la 1^{ère} classe de Prusse, et Grand Croix de plusieurs autres Ordres étrangers,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

En cas de décès d'un Allemand en Russie ou d'un Russe en Allemagne, soit qu'il fût établi dans le pays, soit qu'il y fût simplement de passage, les autorités compétentes du lieu du décès sont tenues de prendre, à l'égard des biens mobiliers ou immobiliers du défunt, les mêmes mesures conservatoires que celles qui, d'après la législation du pays, doivent être prises à l'égard des successions des nationaux sous réserve des dispositions stipulées par les articles suivants.

Article II.

Si le décès a eu lieu dans une localité où réside un consul général, consul ou vice-consul de la nation du défunt, ou bien à proximité de cette localité, les autorités locales devront en donner immédiatement avis à l'autorité consulaire pour qu'il puisse être procédé en commun à l'apposition des scellés respectifs sur tous les effets, meubles et papiers du défunt.

L'autorité consulaire devra donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'elle aura été informée du décès la première.

Si l'apposition immédiate des scellés paraissait nécessaire et que cette opération ne pût, pour un motif quel-

des St. Annen-Ordens erster Klasse mit der Krone, des Stanislaus-Ordens erster Klasse, des preussischen Rothten Adler-Ordens erster Klasse und Groß-Kreuz mehrerer anderer fremden Orden,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Wenn ein Deutscher in Russland oder ein Russe in Deutschland stirbt, sei es, daß er in dem Lande ansässig war oder sich dort nur vorübergehend aufhielt, so sollen die zuständigen Behörden des Sterbeorts verpflichtet sein, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Verstorbenen dieselben Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche nach den Landesgesetzen rücksichtlich der Hinterlassenschaften der Landesangehörigen getroffen werden müssen, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln vereinbarten Bestimmungen.

Artikel 2.

Wenn der Todesfall sich an einem Orte wo ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul von der Nation des Verstorbenen residirt, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes ereignet, so sollen die Lokalbehörden der Konsularbehörde davon unverzüglich Nachricht geben, damit mit Anlegung der beiderseitigen Siegel an alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen gemeinschaftlich vorgegangen werden könne.

In gleicher Weise muß die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfall Kenntniß erhält, die Lokalbehörden mit Nachricht versehen.

Sollte die unverzügliche Anlegung der Siegel nothwendig erscheinen und dieselbe aus irgend einem Grunde nicht

conque, avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement, sans le concours de l'autorité consulaire, et vice versa, sauf à informer l'autorité qui ne sera pas intervenue et qui sera libre de croiser ensuite son sceau avec celui déjà apposé.

Le consul général, consul ou vice-consul aura la faculté de procéder à cette opération, soit en personne, soit par un délégué dont il aura fait choix. Dans ce dernier cas le délégué devra être muni d'un document émanant de l'autorité consulaire, revêtu du sceau du consulat et constatant son caractère officiel.

Les scellés apposés ne pourront être levés sans le concours de l'autorité locale et de l'autorité consulaire ou de son délégué.

Il sera procédé de la même manière à la formation de l'inventaire de tous les biens mobiliers ou immobiliers, effets et valeurs du défunt.

Toutefois, si, après un avertissement adressé par l'autorité locale à l'autorité consulaire, ou vice versa par l'autorité consulaire à l'autorité locale, pour l'inviter à assister à la levée des scellés, simples ou doubles et à la formation de l'inventaire, l'autorité à qui l'invitation a été adressée ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule aux dites opérations.

Article III.

Les autorités compétentes feront les publications prescrites par la législation du pays relativement à l'ou-

gemeinschaftlich erfolgen können, so soll die Lokalbehörde ohne Mitwirkung der Konsularbehörde, und umgekehrt (diese ohne Mitwirkung jener), befugt sein, zuerst die Siegel anzulegen, vorbehaltlich der Benachrichtigung derjenigen Behörde, welche nicht mitgewirkt hat und welcher freisteht, demnächst ihr Siegel dem bereits angelegten Siegel hinzuzufügen.

Der Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul soll befugt sein, hierbei in Person oder durch einen Vertreter, dessen Wahl ihm freisteht, zu verfahren. Im letzteren Falle muß der Vertreter im Besitze eines von der Konsularbehörde ausgestellten, mit dem Konsulatsiegel versehenen Schriftstückes sein, welches den amtlichen Charakter seiner Person nachweist.

Die angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde und der Konsularbehörde, oder des Vertreters der letzteren, nicht abgenommen werden.

In derselben Weise soll bei Aufstellung des Inventars aller beweglichen oder unbeweglichen Güter, Effekten und Werthgegenstände des Verstorbenen verfahren werden.

Sollte jedoch auf eine von der Lokalbehörde an die Konsularbehörde, oder umgekehrt von der Konsularbehörde an die Lokalbehörde ergangene Einladung, der Abnahme der, einseitigen oder beiderseitigen, Siegel und der Aufstellung des Inventars beizuwohnen, diejenige Behörde, an welche die Einladung gerichtet ist, innerhalb achtundvierzig Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die andere Behörde allein zu den gedachten Amtshandlungen schreiten.

Artikel 3.

Die zuständigen Behörden erlassen die durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröff-

verture de la succession et de la convocation des héritiers ou créanciers, sans préjudice des publications qui pourront également être faites par l'autorité consulaire.

Article IV.

Lorsque l'inventaire aura été dressé, conformément aux dispositions de l'article 2, l'autorité compétente délivrera à l'autorité consulaire, sur sa demande écrite et d'après cet inventaire, tous les biens meubles dont se compose la succession, les titres, valeurs, créances, papiers, ainsi que le testament s'il en existe.

L'autorité consulaire pourra faire vendre aux enchères publiques tous les objets mobiliers de la succession susceptibles de se détériorer et tous ceux dont la conservation en nature entraînerait des frais onéreux pour la succession. Elle sera tenue, toutefois, de s'adresser à l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites par les lois du pays.

Article V.

L'autorité consulaire devra conserver, à titre de dépôt, demeurant soumis à la législation du pays, les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera et des revenus que l'on touchera, ainsi que le produit de la vente des meubles si elle a eu lieu, jusqu'à l'expiration du terme de six mois, à compter du jour de la dernière des publications faites par l'autorité locale, relativement à l'ouverture de la succession, ou du terme de huit mois, à compter du jour du décès, s'il n'a pas été fait de publication par l'autorité locale.

nung des Nachlasses und der Berufung der Erben oder Gläubiger unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von der Konsularbehörde erlassen werden können.

Artikel 4.

Sobald das Inventar nach den Bestimmungen des Artikels 2 aufgestellt ist, soll die zuständige Behörde der Konsularbehörde auf schriftlichen Antrag derselben und nach Maßgabe dieses Inventars alles bewegliche Gut, aus welchem die Hinterlassenschaft besteht, Urkunden, Werthsachen, Forderungen, Papiere, sowie das etwa vorhandene Testament aushändigen.

Die Konsularbehörde kann alsdann alle beweglichen Nachlassgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, sowie diejenigen, deren Aufbewahrung in natura dem Nachlaß erhebliche Kosten verursachen würde, öffentlich versteigern lassen. Sie ist jedoch in diesem Falle verpflichtet, sich an die Lokalbehörde zu wenden, damit der Verkauf in den von den Landesgesetzen vorgeschriebenen Formen erfolge.

Artikel 5.

Die Konsularbehörde hat die inventarisirten Effekten und Werthgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf der Mobilien als ein den Landesgesetzen unterliegendes Depositum in Verwahrung zu behalten, bis zum Ablauf von sechs Monaten von dem Tage der letzten Bekanntmachung an gerechnet, welche die Lokalbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, oder, falls die Lokalbehörde keine Bekanntmachung erlassen hat, bis zum Ablauf von acht Monaten von dem Todestage an gerechnet.

Toutefois l'autorité consulaire aura la faculté de prélever immédiatement, sur le produit de la succession, les frais de dernière maladie et d'enterrement du défunt, les gages de domestiques, loyers, frais de justice et de consulat et autres de même nature, ainsi que les dépenses d'entretien de la famille du défunt, s'il y a lieu.

Article VI.

Sous la réserve des dispositions de l'article précédent, le consul aura le droit de prendre, à l'égard de la succession mobilière ou immobilière du défunt, toutes les mesures conservatoires qu'il jugera utiles dans l'intérêt des héritiers. Il pourra l'administrer, soit personnellement, soit par des délégués choisis par lui et agissant en son nom, et il aura le droit de se faire remettre toutes les valeurs appartenant au défunt, qui pourraient se trouver déposées, soit dans les caisses publiques, soit chez des particuliers.

Article VII.

Si pendant le délai mentionné à l'article 5, il s'élève quelque contestation à l'égard des réclamations qui pourraient se produire contre la partie mobilière de la succession de la part de sujets du pays ou de sujets d'une tierce puissance, la décision concernant ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral des créances, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à la succession devront sur la demande des créanciers, être remis

Die Konsularbehörde ist jedoch befugt, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Miethszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel 6.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels hat der Consul das Recht, in Betreff des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle diejenigen Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig hält. Er kann denselben entweder persönlich oder durch Vertreter, welche von ihm erwählt sind und in seinem Namen handeln, verwalten, und er hat das Recht, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Werthgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel 7.

Wenn während der im Artikel 5 erwähnten Frist von Landesangehörigen oder Unterthanen eines dritten Staates gegen den beweglichen Theil des Nachlasses Forderungen geltend gemacht werden sollten, und über dieselben Streit entstehen sollte, so gebührt die Entscheidung über diese Forderungen, sofern sie nicht auf einem Erbanspruche oder Vermächtniß beruhen, ausschließlich den Landesgerichten.

Für den Fall, daß der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, müssen auf Antrag der Gläubiger alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten oder Werthgegenstände der zu-

à l'autorité locale compétente, l'autorité consulaire restant chargée de représenter les intérêts de ses nationaux.

Article VIII.

A l'expiration du terme fixé par l'article 5, s'il n'existe aucune réclamation, l'autorité consulaire, après avoir acquitté, d'après les tarifs en vigueur dans le pays, tous les frais et comptes à la charge de la succession, entrera définitivement en possession de la partie mobilière de la dite succession, qu'elle liquidera et transmettra aux ayants droit, sans avoir d'autre compte à rendre qu'à son propre gouvernement.

Article IX.

Dans toutes les questions auxquelles pourront donner lieu l'ouverture, l'administration et la liquidation des successions des nationaux d'un des deux pays dans l'autre, les consuls généraux, consuls et vice-consuls respectifs représenteront de plein droit les héritiers et seront officiellement reconnus comme leurs fondés de pouvoirs, sans qu'ils soient tenus de justifier de leur mandat par un titre spécial.

Ils pourront, en conséquence, se présenter, soit en personne, soit par des délégués choisis parmi les personnes qui y sont autorisées par la législation du pays, par devant les autorités compétentes, pour y prendre, dans toute affaire se rapportant à la succession ouverte, les intérêts des héritiers, en poursuivant leurs droits ou en répondant aux demandes formées contre eux.

Il est, toutefois, bien entendu que les consuls-généraux, consuls et vice-consuls étant considérés comme fon-

ctionnaires, l'autorité locale compétente, l'autorité consulaire restant chargée de représenter les intérêts de ses nationaux.

Artikel 8.

Mit Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist gelangt die Konsularbehörde, wenn keine Forderung gegen den Nachlass vorliegt, und nachdem alle dem Nachlass zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach den im Lande gültigen Tarifen berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des beweglichen Theiles des Nachlasses, liquidirt denselben und führt ihn an die Berechtigten ab, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung, Rechnung abzulegen hat.

Artikel 9.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, Verwaltung und Liquidation der Hinterlassenschaften von Angehörigen eines der beiden Länder in dem anderen Lande Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie können demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten, um in jeder, die Nachlassregulirung berührenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, sei es, daß sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen wollen.

Selbstverständlich dürfen jedoch die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer

dés de pouvoirs de leurs nationaux, ne pourront jamais être personnellement mis en cause relativement à toute affaire concernant la succession.

Article X.

La succession aux biens immobiliers sera régie par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Les réclamations relatives au partage des successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers laissés dans l'un des deux pays par des sujets de l'autre pays, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'Etat auquel appartenait le défunt et conformément aux lois de cet Etat, à moins qu'un sujet du pays où la succession est ouverte, n'ait des droits à faire valoir à la dite succession.

Dans ce dernier cas, et si la réclamation est présentée avant l'expiration du délai fixé par l'article 5, l'examen de cette réclamation sera déféré aux tribunaux ou autorités compétentes du pays où la succession est ouverte, qui statueront, conformément à la législation de ce pays, sur la validité des prétentions du réclamant et, s'il y a lieu, sur la quote-part qui doit lui être attribuée.

Lorsqu'il aura été désintéressé de cette quote-part, le reliquat de la succession sera remis à l'autorité consulaire, qui en disposera, à l'égard des autres héritiers, conformément aux stipulations de l'article 8.

Landesangehörigen betrachtet werden, niemals bei einer den Nachlaß betreffenden Angelegenheit persönlich betheiltigt sein.

Artikel 10.

Die Erbfolge in die unbeweglichen Güter richtet sich nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Immobilien belegen sind, und die Gerichte dieses Landes haben ausschließlich über jeden Anspruch oder Einwand, der den unbeweglichen Nachlaß betrifft, zu befinden.

Ansprüche, welche sich auf die Theilung des beweglichen Nachlasses, sowie auf das Recht der Erbfolge in das bewegliche Vermögen beziehen, welches in einem der beiden Länder von Angehörigen des anderen Landes hinterlassen worden ist, werden von den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Staates, dem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates entschieden, es müßte denn ein Unterthan des Landes, in welchem der Nachlaß eröffnet ist, auf die gedachte Hinterlassenschaft Ansprüche zu erheben haben.

In diesem letzten Falle soll, wenn der Anspruch vor Ablauf der im Artikel 5 festgesetzten Frist geltend gemacht worden ist, die Prüfung dieses Anspruchs den Gerichten oder sonst zuständigen Behörden des Landes anheimfallen, in welchem der Nachlaß eröffnet worden ist, und diese haben nach den Gesetzen dieses Landes über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Reklamanten und eintretenden Falles über diejenige Rate zu entscheiden, welche ihm zugetheilt werden soll.

Sobald derselbe wegen dieser Rate befriedigt ist, wird der Ueberrest des Nachlasses an die Konsularbehörde ausgehändigt, welche damit hinsichtlich der übrigen Erben nach den Bestimmungen des Artikels 8 zu verfahren hat.

Article XI.

Lorsqu'un Allemand en Russie ou un Russe en Allemagne sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'apposition des scellés et à l'inventaire de la succession. Des copies authentique de ces actes seront transmises, dans le plus bref délai, avec l'acte de décès et le passeport national du défunt, à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu où se sera ouverte la succession ou par l'intermédiaire du ministère des affaires étrangères, au représentant diplomatique de la nation du défunt.

L'autorité locale compétente prendra, à l'égard des biens laissés par le défunt, toutes les mesures prescrites par la législation du pays, et le produit de la succession sera transmis, dans le plus bref délai possible, après l'expiration du délai fixé par l'article 5, aux dits agents diplomatiques ou consulaires.

Il est bien entendu que, dès l'instant que l'ambassade de la nation du défunt, ou l'autorité consulaire la plus voisine, aura envoyé un délégué sur les lieux, l'autorité locale qui serait intervenue devra se conformer aux prescriptions contenues dans les articles précédents.

Article XII.

Les dispositions de la présente convention s'appliqueront également à la succession d'un sujet de l'un des deux Etats qui, étant décédé hors du territoire de l'autre Etat, y aurait laissé des biens mobiliers ou immobiliers.

Artikel 11.

Wenn ein Deutscher in Rußland oder ein Russe in Deutschland an einem Orte ver stirbt, wo eine Konsularbehörde seiner Nation nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Inventarirung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst Todtenschein und Paß des Verstorbenen binnen kürzester Frist der dem Nachlassorte nächsten Konsularbehörde, oder durch Vermittelung des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten dem diplomatischen Vertreter der Nation des Verstorbenen zu übermitteln.

Die zuständige Lokalbehörde hat hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen, und der Erlös der Erbschaft ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 5 bestimmten Frist an die gedachten diplomatischen oder konsularischen Agenten auszuhandigen.

Selbstverständlich hat die in der Sache etwa eingeschrittene Lokalbehörde von dem Augenblicke an, wo die Botschaft der Nation des Verstorbenen oder die nächste Konsularbehörde einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Article XIII.

Les gages et effets ayant appartenu aux matelots ou passagers de l'un des deux pays, morts dans l'autre pays, soit à bord d'un navire, soit à terre, seront remis entre les mains du consul de leur nation.

Article XIV.

La présente convention restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncée.

Article XV.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Saint-Petersbourg de plus tôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Saint - Pétersbourg, le
12 Novembre
31 Octobre de l'an de grâce mil huit
cent soixante quatorze.

Alvensleben.

(L. S.)

Westmann.

(L. S.)

Artikel 13.

Die Heuerguthaben und Effekten, welche Schiffszleuten oder Passagieren des einen der beiden Länder gehören, die in dem anderen Lande an Bord eines Schiffes oder am Lande verstorben, sind dem Konsul ihrer Nation auszuhändigen.

Artikel 14.

Die gegenwärtige Konvention soll bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet in Kraft bleiben, an welchem einer oder der andere der hohen kontrahirenden Theile sie gekündigt haben wird.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Sie tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den
12. November
31. Oktober 1874.

Vorstehende Konvention ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat zu St. Petersburg am 8. Februar 1875 stattgefunden.

(Nr. 1063.) Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland. Vom ^{8. Dezember} 26. November 1874.

(Uebersetzung.)

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, désirant déterminer les droits, privilèges et immunités réciproques des consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires, chanceliers ou secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Allemagne et en Russie, ont résolu de conclure une convention consulaire et ont nommé, à cet effet, pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Frédéric Jean de Alvensleben, Son Chambellan et Conseiller de Légation, Son Chargé d'Affaires ad interim, Chevalier des Ordres Royaux de Hohenzollern de la 3^{ème} classe, et de l'Aigle Rouge de la 4^{ème} classe, de l'Ordre de Saint Anne de la 2^{ème} classe, orné de la Couronne Impériale de Russie, etc. etc.,

et

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:

le Prince Alexandre Gortchacow, Chancelier de l'Empire de Russie, Membre du Conseil de l'Empire, ayant le portrait de Sa Majesté l'Empereur enrichi de diamants, Chevalier des Ordres Russes: de Saint André enrichi de

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, von dem Wunsche geleitet, die wechselseitigen Rechte, Privilegien und Immunitäten der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten, Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die amtlichen Befugnisse derselben und die Verpflichtungen zu regeln, welchen sie beziehungsweise in Deutschland und in Rußland unterworfen sein sollen, haben beschlossen, eine Konsularconvention abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Kammerherrn und Legationsrath, den interimistischen Geschäftsträger Friedrich Johann von Alvensleben, Ritter des Hohenzollernschen Hausordens dritter Klasse, des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, des russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse mit der Krone u. s. w.,

und

Seine Majestät der Kaiser aller Rußen:

den Fürsten Alexander Gortchacow, Kanzler des russischen Reichs, Mitglied des Staatsraths, Inhaber des Bildnisses Seiner Majestät des Kaisers mit Brillanten, Ritter nachstehender russischer Orden: des St. Andreas-Ordens mit Brillanten, des St.

diamants, de St. Wladimir de la 1^{ère} classe, de St. Alexandre Newski, de l'Aigle Blanc, de St. Anne de la 1^{ère} classe et de St. Stanislas de la 1^{ère} classe; des Ordres: de Prusse: de l'Aigle Noir enrichi de diamants et de l'Aigle Rouge de la 1^{ère} classe; de l'Annonciade; de la Toison d'Or d'Espagne; Grand Croix de la Légion d'Honneur de France, de St. Etienne d'Autriche et de plusieurs autres ordres étrangers;

Lesquels, après être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Chacune des hautes parties contractantes aura la faculté d'établir des consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires dans les ports ou places de commerce du territoire de l'autre partie, y compris les possessions d'outre-mer et les colonies; elles se réservent toutefois, respectivement, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenables d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les puissances.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires entreront en fonctions après avoir été admis et reconnus dans les formes usitées par le gouvernement du pays où ils sont appelés à résider.

Article II.

Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi

Wladimir-Ordens erster Klasse, des St. Alexander-Newsky-Ordens, des Weissen Adler-Ordens, des St. Annen-Ordens erster Klasse und des St. Stanislaus-Ordens erster Klasse; des preussischen Schwarzen Adler-Ordens mit Brillanten und des Rothen Adler-Ordens erster Klasse; des Annunziaten-Ordens; des spanischen Ordens vom goldenen Vliese; Groß-Kreuz der französischen Ehrenlegion, des österreichischen St. Stephan-Ordens und mehrerer anderer fremden Orden,

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel über-
eingekommen sind:

Artikel 1.

Jeder der hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen oder Handelsplätzen des Gebiets des andern Theils, einschließ-
lich der überseeischen Besitzungen und der Kolonien, Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Theile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr amtlicher Wohnort angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ingleichen

que les vice-consuls ou agents consulaires, sujets de l'Etat qui les nomme, jouiront de l'exemption des logements et des contributions militaires, des contributions directes, personnelles, mobilières et somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce ou qu'ils n'exercent quelque industrie, dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Ils ne pourront être ni arrêtés, ni conduits en prison, excepté pour les faits et actes qui, d'après la législation de chacun des deux Etats, doivent être déferés au jury. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

Article III.

Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ainsi que les vice-consuls et agents consulaires sont tenus de fournir leur témoignage en justice, lorsque les tribunaux du pays le jugeront nécessaire. Mais l'autorité judiciaire devra dans ce cas, les inviter par lettre officielle à se présenter devant elle.

En cas d'empêchement desdits agents, par des affaires de service ou par maladie, mais dans les causes civiles seulement, l'autorité judiciaire se transportera à leur domicile pour demander leur témoignage de vive voix, ou le leur demandera par écrit, suivant les formes particulières à chacun des deux Etats. Lesdits agents devront satisfaire au désir de l'autorité dans le délai qui leur

die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt, sollen von der Militär-Einquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobilien- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staat oder von den Kommunen auferlegt sein.

Wenn sie jedoch Grundbesitz haben, Handel oder Gewerbe betreiben, so sind sie denselben Taxen, Auflagen und Steuern unterworfen, wie andere Privatleute.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche nach der Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten vor das Geschworenengericht gehören. Sind sie Handeltreibende, so soll die Schuldhaft gegen sie nur wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften, nicht aber wegen sonstiger Civilverbindlichkeiten verhängt werden dürfen.

Artikel 3.

Die Generalkonsuln, Consuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten sind verbunden, vor Gericht Zeugniß abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten durch Dienstgeschäfte oder Krankheit soll, jedoch nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigenthümlichen Formlichkeiten ihr schriftliches Zeugniß verlangen.

Die gedachten Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen be-

sera indiqué et lui remettre la déposition écrite, munie de leur signature et de leur cachet officiel.

Article IV.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agents consulaires pourront placer au-dessus de la porte extérieure du consulat ou vice-consulat l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: Consulat, Vice-Consulat ou Agence consulaire de.....

Ils pourront également, dans les résidences maritimes, arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire, ainsi que sur le bateau qu'ils monteraient dans le port pour l'exercice de leurs fonctions.

Il est bien entendu que ces marques extérieures ne pourront jamais être interprétées comme constituant un droit d'asile, mais serviront, avant tout, à désigner aux marins ou aux nationaux l'habitation consulaire.

Article V.

Les archives consulaires sont inviolables en tout temps et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte ni dans aucun cas, visiter ni saisir les papiers qui en feront partie.

Ces papiers devront toujours être complètement séparés des livres et papiers relatifs au commerce ou à l'industrie que pourraient exercer les consuls, vice-consuls ou agents consulaires respectifs.

Article VI.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des consuls-généraux,

zeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Artikel 4.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können über der äußeren Eingangsthür des Konsulats oder Vizekonsulats das Nationalwappen mit der Umschrift: „Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von“ anbringen.

Auch können sie in den Seeplätzen die Nationalflagge auf dem Konsulatsgebäude, sowie auf dem Boote aufziehen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Selbstverständlich sollen diese äußeren Abzeichen niemals so aufgefaßt werden, als begründeten sie ein Asylrecht, sondern sie sollen vorzugsweise dazu dienen, den betreffenden Seeleuten oder Landesangehörigen das Konsulatsgebäude kenntlich zu machen.

Artikel 5.

Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverleglich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel 6.

In Behinderungs-, Abwesenheits- oder Todesfällen der Generalkonsuln, Konsuln

consuls ou vice-consuls, les chanceliers et secrétaires qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer, par intérim, les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des exemptions et privilèges qui y sont attachés par la présente convention.

Article VII.

Les consuls-généraux et consuls pourront nommer des vice-consuls et des agents consulaires dans les villes, ports et localités de leur circonscription consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux pays comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le consul qui les aura nommés et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des privilèges et exemptions stipulés par la présente convention, sauf les exceptions consacrées par les articles 2 et 3. Il est spécialement entendu, en effet, que lorsqu'un consul ou agent consulaire établi dans un port ou dans une ville de l'un des deux pays, sera choisi parmi les sujets de ce pays, ce consul ou agent continuera à être considéré comme sujet de la nation à laquelle il appartient, et qu'il sera, par conséquent, soumis aux lois et règlements qui régissent les nationaux, dans le lieu de sa résidence, sans que cependant cette obligation puisse gêner en rien l'exercice de ses fonctions, ni porter atteinte à l'inviolabilité des archives consulaires.

oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach der gegenwärtigen Konvention damit verbunden sind.

Artikel 7.

Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsularagenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben. Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu. Es versteht sich daher insbesondere, daß, wenn ein in einem Hafen oder einer Stadt eines der beiden Länder bestellter Consul oder Konsularagent aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, dieser Consul oder Agent, nach wie vor, als Angehöriger der Nation betrachtet wird, der er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an dem Orte seiner Residenz für die Landesangehörigen maßgebend sind. Doch soll dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Article VIII.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consulaires des deux pays, pourront, dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur circonscription consulaire pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entre les deux pays et contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités, ils pourraient avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur pays, au gouvernement de l'Etat dans lequel ils résideraient.

Article IX.

Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires des deux pays auront le droit de recevoir dans leurs chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays.

Ils seront, en outre, autorisés à recevoir, comme notaires et d'après les lois de leur pays:

1° Les dispositions testamentaires de leurs nationaux et tous autres actes notariés les concernant, y compris les contrats de toute espèce. Mais si ces contrats ont pour objet une constitution d'hypothèque ou toute autre transaction sur des immeubles situés dans le pays où le consul réside, ils devront être dressés dans les formes requises et selon

Artikel 8.

Die Generalkonsuln, Consuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder können in Ausübung der ihnen zuertheilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Verträge oder Konventionen, und gegen jede ihren Nationalen zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn diese Behörden auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Consuln und ihre Kanzler, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten beider Länder, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Schiffe ihrer Nation diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben.

Sie sind außerdem befugt, als Notare und nach den Gesetzen ihres Landes aufzunehmen:

1) letztwillige Verfügungen von Angehörigen ihres Landes und alle anderen, dieselben betreffenden Notariatsakte einschließlich Verträge jeder Art. Wenn diese Verträge aber die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft über Grundstücke zum Gegenstande haben, welche in dem Lande belegen sind, wo der Consul seinen Amtssitz hat, so müssen sie in der Form und nach

les dispositions spéciales des lois de ce même pays;

2° Tous actes passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident et même les actes passés entre des sujets de ce dernier pays seulement, pourvu que ces actes se rapportent exclusivement à des biens situés ou à des affaires à traiter sur le territoire de la nation à laquelle appartient le consul ou l'agent devant lequel ces actes seront passés.

Ils pourront également traduire et légaliser toute espèce d'actes et de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur pays.

Tous les actes ci-dessus mentionnés, ainsi que les copies, extraits ou traductions de ces actes, dûment légalisés par les dits agents et scellés du sceau officiel des consulats et vice-consulats, auront dans chacun des deux pays la même force et valeur que s'ils avaient été passés devant un notaire ou autres officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre des deux Etats, pourvu que ces actes aient été soumis aux droits de timbre, d'enregistrement ou à toute autre taxe ou imposition établie dans le pays où ils devront recevoir leur exécution.

Article X.

Les consuls-généraux, consuls et vice-consuls ou agents consu-

Reichs-Gesetzbl. 1875.

Maßgabe der besonderen Bestimmungen, welche die Gesetze dieses Landes vorschreiben, abgefaßt sein;

2) alle Verträge, welche zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen, dem Lande, in welchem sie ihren Amtssitz haben, angehörenden Personen abgeschlossen werden, und sogar solche Verträge, welche nur zwischen Angehörigen dieses letzteren Landes abgeschlossen werden, vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiet der Nation, welcher der instrumentirende Consul oder Agent angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind. Ebenso können sie jede Art von Verhandlungen und Dokumenten, die von Behörden oder Beamten ihres Landes ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, in gleichen die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel des Consulats oder Vizeconsulats versehen sind, in jedem der beiden Länder dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von einem Notar oder anderen öffentlichen oder ministeriellen in dem einen oder dem andern der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß bezüglich des Stempels, der Registrierung oder jeder andern Taxe oder Auflage die Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Artikel 10.

Die Generalkonsuln, Consuln und Vizeconsuln oder Konsularagenten können

laires pourront aller personnellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique, interroger le capitaine et l'équipage, examiner les papiers de bord, recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leur navire, enfin les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'administration du pays pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois commerciales des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'apporte aucune dérogation.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les officiers et agents de la douane du pays ne pourront, dans les ports où réside un consul ou un agent consulaire de l'un des deux Etats respectifs, opérer ni recherches, ni visites, autres que les visites ordinaires de la douane, à bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis au dit consul ou agent, afin qu'il puisse assister à la visite.

L'invitation qui sera adressée à cet effet aux consuls, vice-consuls ou agents consulaires, indiquera une heure précise, et s'ils négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Il est bien entendu que le présent article ne s'applique pas aux mesures prises par les autorités locales conformément aux règlements de la

sich persönlich an Bord der Nationalschiffe begeben oder Vertreter an Bord derselben schicken, sobald die Schiffe zum freien Verkehr zugelassen sind; sie können Kapitän und Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegennehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anfertigen, die Expedition ihrer Schiffe fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen, ausgenommen in den von den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehenen Fällen, an deren Anordnungen durch die gegenwärtige Vertragsbestimmung nichts geändert wird.

Die Gerichtsbeamten wie die Beamten und Agenten der Zollämter des Landes dürfen in den Häfen, wo ein Konsul oder Konsularagent eines der beiden respectiven Staaten seinen Amtssitz hat, an Bord von Handelsschiffen keine anderen Untersuchungen oder Besichtigungen, als die gewöhnlichen zollamtlichen Besichtigungen, vornehmen, ohne zuvor dem gedachten Konsul oder Agenten Nachricht gegeben zu haben, damit dieselben der Besichtigung beiwohnen können.

Die Einladung, welche zu diesem Behufe an die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten zu richten ist, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und wenn dieselben es unterlassen, sich persönlich einzufinden oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, so soll in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Der gegenwärtige Artikel findet selbstverständlich keine Anwendung auf die Maßregeln, welche von den Lokalbehörden nach Maßgabe der Vorschriften über das

douane et de la santé, lesquels continueront d'être appliqués en dehors du concours des autorités consulaires.

Article XI.

En tout ce qui concerne la police des ports, le chargement et le déchargement des navires et la sûreté des marchandises, biens et effets, on observera les lois, ordonnances et règlements du pays.

Les consuls et vice-consuls ou agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation, en conséquence, ils régleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements réciproquement contractés.

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres survenus à bord des navires seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public, à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux consuls et vice-consuls ou agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou maintenir en état d'arrestation tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que les dits agents le jugeront nécessaire.

Si l'arrestation devait être maintenue, les dits agents en donneront

Zoll- und Gesundheitswesen getroffen werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen kommen nach wie vor ohne Mitwirkung der Konsularbehörden zur Anwendung.

Artikel 11.

Hinsichtlich der Hafenspolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten, kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements in Anwendung. Den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Schiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitän, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung gegenseitiger Verpflichtungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen anderen Fällen haben die gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese Beamten es für nothwendig erachten sollten, daß eine in die Musterrolle eingetragene Person verhaftet und an Bord zurückgeführt, oder in der Haft behalten werde. Wenn die Verhaftung aufrecht erhalten werden soll, so haben die gedachten Beamten in möglichst kurzer Frist davon den zustän-

avis dans le plus bref délai possible, par une communication officielle, aux autorités judiciaires compétentes.

Article XII.

Les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion aurait eu lieu sur le territoire même de l'une des hautes parties contractantes.

A cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux fonctionnaires compétents et justifier, au moyen de la présentation des registres des bâtiments ou du rôle de l'équipage ou d'autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, en produisant une copie authentique de ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage. Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux dites autorités consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront détenus, sur la demande écrite et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'au moment où ils seront réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent, ou jusqu'à ce qu'une occasion se présente de les rapatrier.

Si toutefois, cette occasion ne se présentait pas dans le délai de deux mois, à compter du jour de l'arrestation, ou si les frais de leur

digen Gerichtsbehörden eine amtliche Mittheilung zu machen.

Artikel 12.

Die Generalkonsuln, Consuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten können diejenigen Seeleute und andere, aus irgend einem Grunde zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörige Personen, deren Desertion auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile selbst stattgefunden hat, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder Musterrollen oder anderer amtlicher Schriftstücke, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch Vorlegung einer beglaubigten Abschrift dieser Dokumente nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben. Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbehörden jeder Beistand und jede Hülfe behufs Auffuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden; letztere sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückgebracht werden, oder bis sich eine Gelegenheit findet, sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten, oder sollten die Kosten der Gefangenhalt-

détention n'étaient pas régulièrement acquittés, les dits déserteurs seront remis en liberté, sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Si le déserteur avait commis quelque crime ou délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les hautes parties contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'équipage, sujets du pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article XIII.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs les avaries que les navires des deux pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement ou par relâche forcée, seront réglées par les consuls-généraux, consuls, vice-consuls ou agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du pays dans lequel résideront les dits agents ou ceux d'une tierce puissance, ne soient intéressés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de compromis amiables entre toutes les parties intéressées, elles devront être réglées par l'autorité locale.

Article XIV.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de

tung nicht regelmäßig berichtet werden, so sollen die gedachten Deserteure in Freiheit gesetzt werden, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Sollte der Deserteur am Lande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, so kann die Lokalbehörde die Auslieferung aussetzen, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die hohen vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute oder andere Personen der Mannschaft, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Artikel 13.

Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die von Schiffen beider Länder in See erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafen einlaufen, jederzeit von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten ihrer Nation regulirt.

Sollten jedoch Angehörige des Landes, in welchem die gedachten Beamten ihren Sitz haben, oder Angehörige einer dritten Macht bei der Haverei betheiligt sein, so muß dieselbe in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten von der Lokalbehörde regulirt werden.

Artikel 14.

Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der hohen

l'une des hautes Parties contractantes fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront, dans le plus bref délai possible, porter le fait à la connaissance du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Allemands, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la Russie, auront lieu conformément aux lois du pays, et réciproquement, toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Russes, qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Allemagne, auront lieu conformément aux lois du pays.

L'intervention du consul-général, consul, vice-consul ou agent consulaire n'aura lieu, dans les deux pays, que pour surveiller les opérations relatives à la réparation ou ravitaillement ou à la vente, s'il y a lieu, tant des navires échoués ou naufragés à la cote que des marchandises ou de la cargaison sauvées.

L'intervention des autorités locales dans le sauvetage ne donnera lieu à la perception de frais d'aucune espèce hors ceux que nécessiteraient les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité d'un navire naufragé ou échoué, toutes les mesures mentionnées ci-dessus relèveront exclusivement des autorités locales.

vertragenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Lokalbehörden den dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Consul, Vizekonsul oder Konsularagenten so schleunig als möglich davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaßregeln bezüglich deutscher in den russischen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maßgabe der Landesgesetze erfolgen, und umgekehrt sollen alle Rettungsmaßregeln in Bezug auf russische, in den deutschen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Der Generalkonsul, Consul, Vizekonsul oder Konsularagent hat in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder eintretendenfalls auf den Verkauf der an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffe, sowie der geretteten Waaren oder sonstigen Ladung bezüglichen Maßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Lokalbehörden bei der Bergung dürfen keine andere Kosten erhoben werden, als solche, welche durch die Vornahme der Bergung und Aufbewahrung der geretteten Gegenstände nothwendigerweise veranlaßt sind, sowie diejenigen, welche in gleichem Falle die nationalen Schiffe zu entrichten haben. Bestehen Zweifel über die Nationalität eines gescheiterten oder gestrandeten Schiffes, so sind alle vorstehend erwähnten Maßregeln ausschließlich von den Lokalbehörden zu ergreifen.

Article XV.

Les consuls-généraux, consuls et leurs chanceliers ou secrétaires, ainsi que les vice-consuls et agents consulaires, jouiront, dans les deux Etats et leurs possessions respectives, de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et privilèges qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

Artikel 15.

Die Generalkonsuln, Consuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, ingleichen die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten und ihren bezüglichen Besitzungen aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigten Nation zustehen.

Article XVI.

La présente convention restera en vigueur pendant dix années, à dater du jour de l'échange des ratifications.

Si aucune des hautes parties contractantes n'avait notifié à l'autre, une année avant l'expiration de ce terme, l'intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera exécutoire pendant une année encore, à partir du jour où l'une ou l'autre des hautes parties contractantes l'aura dénoncée.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Jahre, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, Gültigkeit haben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht kund gibt, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, so bleibt derselbe noch ein Jahr, von dem Tage an gerechnet, wo einer oder der andere der hohen vertragenden Theile ihn gekündigt hat, in Kraft.

Article XVII.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Saint-Petersbourg le plus tôt que faire se pourra.

Elle entrera en vigueur un mois après l'échange des ratifications.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé la pré-

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationen in St. Petersburg so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe tritt einen Monat nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen

sente convention et y ont apposé le
cachet de leurs armes.

Fait à Saint-Pétersbourg, le
8 Décembre
26 Novembre de l'an de grâce mil huit
cent soixante quatorze.

tigen Vertrag unterzeichnet und ihre
Siegel beigedrückt.

So geschehen zu St. Petersburg, den
8. Dezember
26. November 1874.

(L. S.) Alvensleben.

(L. S.) Gortchacow.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Rati-
fikations-Urkunden hat am 8. Februar 1875 zu St. Petersburg stattgefunden.

Reichs-Gesetzblatt.

№ 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. S. 159.

(Nr. 1064.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden. Vom 4. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung der Bundesregierungen, was folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pferden ist über sämtliche Grenzen gegen das Ausland bis auf Weiteres verboten.

§. 2.

Das Reichskanzler-Amt ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbote zu gestatten und etwa erforderliche Kontrollmaßregeln zu treffen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 13.

Inhalt: Postvertrag mit Peru. S. 161. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. S. 174.

(Nr. 1065.) Postvertrag zwischen Deutschland und Peru. Vom 11. Juni 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, und der Präsident der Republik Peru, von dem Wunsche geleitet, die Postverkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Peru durch Herstellung eines direkten postalischen Austausch zu regeln und den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend zu gestalten, haben den Abschluß eines desfalligen Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser:

Herrn Dr. Johannes Lührsen,
Allerhöchstihren Geschäftsträger
und Generalkonsul in Peru,

und

Seine Excellenz der Präsident
der Republik Peru:

Herrn José de la Riva
Agüero, Ihren Minister der
Auswärtigen Angelegenheiten,

welche, auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten,

Reichs-Gesetzbl. 1875.

Su Magestad el Emperador de Alemania por una parte, y Su Excelencia el Presidente de la República del Perú por otra, animados del deseo de regularizar las relaciones postales entre Alemania y el Perú, estableciendo una comunicacion postal directa entre los dos paises con arreglo á las actuales necesidades, han resuelto celebrar una Convencion á este respecto y han nombrado por sus Plenipotenciarios á saber:

Su Magestad el Emperador de Alemania:

al Señor Doctor Don Juan
Lührsen, Su Encargado de
Negocios y Consul General
en el Perú,

y

Su Excelencia el Presidente
de la República del Perú:

al Señor Don José de la Riva
Agüero, Ministro de Estado
en el Despacho de Relaciones
Exteriores,

los cuales, despues de haber recíprocamente exhibido sus plenos poderes,

30

Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1875.

die nachstehenden Artikel vereinbart haben.

Artikel 1.

Zwischen der deutschen Postverwaltung und der Postverwaltung von Peru soll ein regelmäßiger Austausch von

gewöhnlichen Briefen, Postkarten, rekommandirten Briefen und anderen rekommandirten Korrespondenzgegenständen,

Zeitungen, Büchern und anderen Druckfachen,

Waarenproben,

Handelspapieren und Manuskripten stattfinden.

Dieser Austausch soll erfolgen in geschlossenen Briefpaketen:

- a) vermittelt deutscher Dampfschiffe via Colon und Panama bezw. von Panama ab durch englische Dampfschiffe,
- b) vermittelt englischer Dampfschiffe via Southampton, Colon und Panama, und
- c) vermittelt französischer Dampfschiffe via St. Nazaire, Colon und Panama bezw. von Panama ab durch englische Dampfschiffe.

Inwieweit die einzelnen Dampfschiffe bezw. Dampfschiffslinien zur Beförderung geschlossener deutsch-peruanischer Briefpakete zu benutzen sind, darüber werden sich die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen.

Vorläufig soll der Austausch der Briefpakete erfolgen:

- 1) via Hamburg mittelst deutscher Dampfschiffe bis Colon und von Panama ab mittelst englischer Dampfschiffe,

hallados en buena y debida forma han convenido en los artículos siguientes.

Artículo 1º.

Entre la Administracion de Correos de Alemania y la Administracion de Correos del Perú habrá un cambio periódico y regular de

cartas ordinarias, tarjetas postales, cartas certificadas y demas clases de correspondencia certificada,

periódicos, libros y otros impresos,

muestras de comercio,

papeles de comercio ó de negocios y de manuscritos.

El cambio se verificará en pliegos cerrados que deben remiirse á saber:

- a) por la via de Colon y de Panamá por los vapores alemanes y desde Panamá respectivamente por los vapores ingleses,
- b) por la via de Southampton, de Colon y de Panamá por los vapores ingleses, y
- c) por la via de Saint Nazaire, de Colon y de Panamá por vapores franceses y respectivamente desde Panamá por vapores ingleses.

Las dos Administraciones se pondrán de acuerdo para designar los vapores y las lineas de vapores que estarán afectos al transporte de los pliegos cerrados que deben cambiarse entre Alemania y el Perú.

El cambio de los pliegos tendrá lugar por ahora de la manera siguiente:

- 1º por la via de Hamburgo y hasta Colon por vapores alemanes y desde Panamá por los vapores ingleses,

- 2) via Southampton mittelst englischer Dampfschiffe über Colon und Panama,
- 3) via St. Nazaire mittelst französischer Dampfschiffe über Colon und Panama bezw. von Panama ab mittelst englischer Dampfschiffe.

Dem Absender eines Briefes u. s. w. soll es freistehen, unter den zum Transport der Briefpakete benutzten Linien diejenige zu bezeichnen, auf welcher die Beförderung des Gegenstandes stattfinden soll.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnis diejenigen Postanstalten bezeichnen, welche die gegenseitige Ueberlieferung der Korrespondenzen zu bewirken haben.

Artikel 2.

Die Kosten für den Seetransport der Briefpakete aus Deutschland nach Peru und umgekehrt übernimmt die deutsche Postverwaltung. In gleicher Weise wird das Landtransporto für diejenigen Briefpakete, welche vermittelt der zwischen außerdeutschen Häfen Europas und peruanischen Häfen kursirenden Dampfschiffe zur Absendung gelangen, in beiden Richtungen von der deutschen Postverwaltung getragen.

Artikel 3.

Gewöhnliche Briefe, rekommandirte Briefe und andere rekommandirte Korrespondenzgegenstände, Postkarten, Handelspapiere, Waarenproben, Zeitungen, Bücher und sonstige Drucksachen müssen stets bis zum Bestimmungsort frankirt werden.

2° por la via de Southampton, de Colon y de Panamá por vapores ingleses,

3° por la via de Saint Nazaire, de Colon y de Panamá por vapores franceses y desde Panamá por vapores ingleses.

El remitente de una carta etc. etc. tendrá la facultad de escojer entre las lineas que servirán para el transporte de la correspondencia y de designar aquella por la cual la carta deberá encaminarse.

Las Administraciones de los dos paises indicarán de comun acuerdo las oficinas por cuya mediacion se transmitirá reciprocamente la correspondencia.

Artículo 2°.

La Administracion de Correos de Alemania se encargará de los gastos de transporte por mar de los pliegos que parten de Alemania con destino al Perú y vice-versa.

La Administracion de Correos de Alemania sufragará igualmente los gastos del transito entre los paises que sirven de intermediarios para los pliegos remitidos en ambos sentidos por los vapores que hacen la carrera entre los puertos europeos fuera de Alemania de una parte y los puertos peruanos de la otra.

Artículo 3°.

Las cartas ordinarias, las cartas certificadas y demas clases de correspondencia certificada, las tarjetas postales, los papeles de comercio ó de negocios, las muestras de comercio, los periódicos, los libros y demas impresos deberán siempre franquearse hasta el punto de destino.

Sollten jedoch in der Folge im Verkehr zwischen Peru und einem anderen fremden Staate auch unfrankirte Briefe zugelassen werden, so würde vom gleichen Zeitpunkt ab deren Versendung auch im Verkehr zwischen Deutschland und Peru gestattet sein.

Ueber die Lage für diese Briefe und die sonstigen Bedingungen würden die beiderseitigen Postverwaltungen sich zu verständigen haben.

Artikel 4.

Das Porto des einfachen Briefes im Verkehr zwischen Deutschland und Peru wird wie folgt festgesetzt:

1) bei der Beförderung auf der im Artikel 1 unter 1 bezeichneten Route

auf zehn Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf fünf und zwanzig Centavos für den frankirten Brief aus Peru;

2) bei der Beförderung auf den im Artikel 1 unter 2 und 3 bezeichneten Routen

auf zwölf Groschen für den frankirten Brief aus Deutschland und auf dreißig Centavos für den frankirten Brief aus Peru.

Als ein einfacher Brief wird ein solcher angesehen, dessen Gewicht fünfzehn Gramm nicht übersteigt. Bei Briefen, welche mehr als fünfzehn Gramm wiegen, wird für jedes Mehrgewicht von fünfzehn Gramm oder einen Theil von fünfzehn Gramm ein einfacher Portosatz mehr erhoben.

Postkarten werden in jeder Beziehung den einfachen frankirten Briefen gleichgeachtet.

Sin embargo, si en adelante se admitiera el cambio de correspondencia no franqueada entre el Perú y cualquiera otro pais extranjero, desde esa misma época se permitirá la remision de objetos de la misma naturaleza entre Alemania y el Perú.

En este caso las dos Administraciones de Correos arreglarán de comun acuerdo los portes de estas cartas asi como las otras condiciones que se refieren á este cambio de correspondencia.

Artículo 4°.

El porte de las cartas sencillas que se cambien entre Alemania y el Perú se fija del siguiente modo:

1° cuando la remision tiene lugar por la via mencionada en el artículo 1° bajo el número 1

en diez gros para las cartas franqueadas en Alemania
y

en veinticinco centavos para las cartas franqueadas en el Perú;

2° cuando la remision tiene lugar por las vias mencionadas en el artículo 1° bajo los numeros 2 y 3

en doce gros para las cartas franqueadas en Alemania y en treinta centavos por las cartas franqueadas en el Perú.

Se considerará sencilla toda carta cuyo peso no esceda de quince gramos. Las cartas que pesen mas de quince gramos se recargarán con un porte sencillo por cada quince gramos ó fraccion de quince gramos.

Las tarjetas postales se asimilarán bajo todos conceptos á las cartas sencillas franqueadas.

Durch Uebereinkunft der beiderseitigen Postverwaltungen können die vorbezeichneten Portosätze ermäßigt werden. Jedemfalls soll eine entsprechende Ermäßigung der gedachten Portosätze eintreten, wenn in der Folge eine Herabsetzung der Kosten für den Seetransport oder für den Landtransit stattfindet. Den beiderseitigen Postverwaltungen bleibt ferner vorbehalten, bei Benutzung anderer als der im Artikel 1 bezeichneten Dampfschiffslinien entsprechende Portosätze für die auf solchen Linien zur Beförderung gelangenden Briefe zu vereinbaren.

Artikel 5.

Das Porto für Journale, Zeitungen, periodische Werke, brochirte oder eingebundene Bücher, Noten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, ferner für Kupferstiche, Lithographien und Photographien im Verkehr zwischen Deutschland und Peru wird — ohne Rücksicht, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet — für je fünfzig Gramm oder einen Theil von fünfzig Gramm wie folgt festgesetzt:

auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vier Centavos bei der Absendung aus Peru.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf die bezeichneten Gegenstände nur dann Anwendung, wenn dieselben den im Ursprungslande für ihre Versendung gesetzlich oder reglementarisch vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen.

Das Gewicht einer Sendung mit Zeitungen oder sonstigen Drucksachen soll ein Kilogramm nicht übersteigen.

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen beschränken in keiner Weise das den beiderseitigen Regierungen

Ambas Administraciones de Correos quedan autorizadas para reducir de comun acuerdo los portes ya indicados. Sin embargo la reduccion deberá tener lugar tan luego como resulte minoracion en los gastos de transporte por mar ó de transito territorial. Las dos Administraciones se entenderán igualmente respecto de los portes que deberán cobrarse por correspondencia que llegado el caso se remita por lineas maritimas que no sean las designadas en el artículo 1°.

Artículo 5°.

El precio de franqueo de los periódicos, libros en rústica ó encuadernados, obras periodicas, papeles de música, catálogos, prospectos, anuncios y avisos diversos ya sean impresos ya grabados, litografiados ó autografiados, y el de los gravados, litograficos y fotograficos que se remitan bien sea de Alemania al Perú ó del Perú á Alemania, se fija sin distinguir las vias de conduccion por cada cincuenta gramos ó fraccion de cincuenta gramos:

en un gros y medio en Alemania y en cuatro centavos en el Perú.

Para disfrutar de la rebaja de porte que se les concede por el presente artículo, los objetos arriba mencionados deberán llenar las condiciones prescritas por las leyes ó reglamentos del pais de su origen.

Ningun paquete de periódicos ó demas impresos deberá exceder del peso de un kilogramo.

Queda entendido que las disposiciones contenidas en el presente artículo no limitan en manera alguna

zustehende Recht, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihren Gebieten nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff derer den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung, sei es in Deutschland oder in Peru, nicht genügt sein sollte.

Artikel 6.

Das Porto für Waarenproben im Verkehr zwischen beiden Ländern wird — ohne Rücksicht, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet — für je fünfzig Gramm oder einen Theil von fünfzig Gramm wie folgt festgesetzt:

auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vier Centavos bei der Absendung aus Peru.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Taxe findet auf Waarenproben nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt oder anderweit dergestalt verpackt sind, daß der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Sie dürfen keinen Kaufwerth haben und keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, die Unterschrift des Absenders, Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preise.

Das Gewicht einer Sendung mit Waarenproben soll 250 Gramm nicht übersteigen.

Artikel 7.

Das Porto für Handelspapiere, für Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und für Manuskripte im Verkehr zwischen beiden Ländern wird —

el derecho que los respectivos Gobiernos tienen de no llevar à cabo en el territorio de uno ó de otro país el transporte y la distribución de los objetos designados en el presente artículo, respecto de los cuales no se hubiese cumplido con las leyes, órdenes y decretos que reglan las condiciones de su publicación y de su circulación tanto en Alemania como en el Perú.

Artículo 6°.

El precio de franqueo de las muestras de comercio que se remitan de uno de los dos países al otro, sin distinción de vía de conducción se fija por cada cincuenta gramos ó fracción de cincuenta gramos:

en un gros y medio en Alemania
y en cuatro centavos en el Perú.

Para disfrutar de la rebaja del porte que se les concede por el presente artículo, las muestras de comercio deberán remitirse bajo fajas ó de manera que puedan fácilmente reconocerse.

No deberán tener valor venal ninguno y no contendrán signo ni cifra manuscritos como no sea la dirección del destinatario la firma del remitente, la marca de fábrica ó de comercio, los números de orden y los precios.

Ningun paquete de muestras de comercio podrá exceder en su peso de 250 gramos.

Artículo 7°.

El porte de los papeles de comercio ó de negocios de las pruebas de imprenta con correcciones manuscritas, y el de los manuscritos remitidos de

ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege die Beförderung stattfindet — für je fünfzig Gramm oder einen Theil von fünfzig Gramm wie folgt festgesetzt:

auf einen und einen halben Groschen bei der Absendung aus Deutschland und auf vier Centavos bei der Absendung aus Peru.

Die in diesem Artikel festgesetzte ermäßigte Lage findet auf die bezeichneten Sendungen nur dann Anwendung, wenn dieselben unter Band gelegt sind und keinen Brief oder Vermerk enthalten, welcher den Charakter einer persönlichen Korrespondenz trägt.

Handelspapiere, Korrekturbogen mit handschriftlichen Korrekturen und Manuskripte dürfen das Gewicht von einem Kilogramm nicht übersteigen.

Artikel 8.

Die Korrespondenzen jeder Art, welche aus einem Lande nach dem anderen zur Absendung gelangen, können mittelst der im Ursprungslande gültigen Postwerthzeichen frankirt werden.

Anderere Postwerthzeichen sind ungültig.

Artikel 9.

Die Korrespondenzgegenstände jeder Art, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den Einwohnern Deutschlands einerseits und den Einwohnern Perus andererseits zur Absendung gelangen, können unter Rekommandation abgesandt werden.

Für die rekommandirten Sendungen wird außer dem in den vorhergehenden Artikeln 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Porto die im Ursprungslande bestehende Rekommandationsgebühr erhoben.

uno de los dos países al otro, se fija, sin distinguir las vias de conduccion, por cincuenta gramos ó fraccion de cincuenta gramos:

en un gros y medio en Alemania y en cuatro centavos en el Perú.

Para gozar de la rebaja de porte que por el presente articulo se les concede, los objetos mas arriba designados deberán remitirse con fajas y no contendrán carta, ni nota alguna que pueda tener el caracter de correspondencia personal.

Ningun paquete de papeles de comercio ó de negocios, de pruebas de imprenta con correcciones manuseritas ó de manuseritos podrá exceder en su peso de un kilogramo.

Artículo 8°.

La correspondencia de toda clase que se remita de uno de los dos países al otro podrá ser franquada por medio de estampillas de correos que se hallen en uso en el pais de su origen. Las estampillas de otros países no serán validas.

Artículo 9°.

La correspondencia de toda clase que reciprocamente se trasmitan los habitantes del Perú por una parte y los habitantes de Alemania por la otra, podrá expedirse bajo la garantia de la certification.

La correspondencia certificada devengará, independientemente del porte de franqueo estipulado en los precedentes articulos 4, 5, 6 y 7 el derecho de certification existente en el pais de su origen.

Der Absender einer rekommandirten Sendung kann die Beschaffung eines vom Empfänger unterschriebenen Rückscheins verlangen und hat für den Rückschein bei der Einlieferung in Deutschland zwei Groschen und bei der Einlieferung in Peru fünf Centavos zu entrichten.

Artikel 10.

Im Falle des Verlustes einer rekommandirten Sendung wird diejenige Verwaltung, in deren Bereich der Verlust stattgefunden hat, dem Absender oder eintretenden Falles dem Adressaten innerhalb sechs Monate, vom Tage der Reklamation an gerechnet, eine Entschädigung zahlen von vierzehn Thalern, wenn die Absendung aus Deutschland erfolgt ist, oder von zehn Soles fünfzig Centavos, wenn die Absendung aus Peru stattgefunden hat.

Falls der Verlust auf dem Gebiet einer transitleistenden Verwaltung stattgefunden hat, werden die deutsche Postverwaltung und die Postverwaltung von Peru die gedachte Entschädigung zu gleichen Theilen tragen.

Der Anspruch auf Schadenersatz für den Verlust eines rekommandirten Gegenstandes muß in jedem einzelnen Falle bei Verlust des Anspruchs innerhalb einer Frist von einem Jahre, vom Tage der Aufgabe des betreffenden Gegenstandes an gerechnet, erhoben werden.

Für den Seetransport wird eine Garantie nicht übernommen.

Artikel 11.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

Die deutsche Postverwaltung vergütet der Postverwaltung von Peru, ohne

El remitente de todo objeto certificado podrá reclamar el aviso de su llegada al punto de destino firmado por la persona á quien iba dirigido. Por este aviso deberá pagarse un porte fijo de dos gros cuando lo sean de Alemania y de cinco centavos cuando los objetos certificados sean originarios del Perú.

Artículo 10°.

En caso de extravio de un objeto certificado, la Administracion en cuyo territorio se haya efectuado la pérdida, abonará al remitente ó, segun el caso, á la persona á la que aquel se dirija, y en el plazo de seis meses contados desde la fecha de la reclamacion, una indemnizacion de diez soles cincuenta centavos si el objeto es procedente del Perú y de catorce thalers si el objeto procede de Alemania.

La indemnizacion mencionada se pagará por iguales partes entre la Administracion de Correos de Alemania y la Administracion de Correos del Perú, si la perdida ocurre en el territorio de un pais intermediario.

Toda reclamacion encaminada á solicitar indemnizacion por el extravio de un objeto certificado deberá hacerse, bajo pena de perder el derecho, dentro del termino de un anno contado desde la fecha en que se efectuó el depósito.

No se garantiza el transporte marítimo.

Artículo 11°.

El producto de los portes y demas derechos que se perciban se repartirá de la manera siguiente:

La Administracion de Correos de Alemania abonará á la Administra-

Unterschied, ob die Beförderung der Briefpakete mit den im Artikel 1 unter 1 oder mit den im Artikel 1 unter 2 und 3 bezeichneten Dampfschiffen erfolgt:

- 1) für frankirte Briefe aus Deutschland nach Peru

zwei Groschen für jeden einfachen Portosatz;

- 2) für Drucksachen, Waarenproben, Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte aus Deutschland nach Peru

einen drittel Groschen für jeden einfachen Portosatz.

Die Postverwaltung von Peru vergütet der deutschen Postverwaltung:

- 1) für frankirte Briefe aus Peru nach Deutschland:

a) bei der Beförderung auf der im Artikel 1 unter 1 bezeichneten Route acht Groschen für jeden einfachen Portosatz,

b) bei der Beförderung auf den im Artikel 1 unter 2 und 3 bezeichneten Routen zehn Groschen für jeden einfachen Portosatz;

- 2) für Drucksachen, Waarenproben, Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte aus Peru nach Deutschland, ohne Rücksicht darauf, auf welcher Route die Beförderung stattfindet

cion de Correos del Perú, sin distinguir si el transporte de los pliegos se ha efectuado por los vapores mencionados en el artículo 1º bajo el número 1, ó si se ha verificado por los mencionados en el citado artículo 1 bajo los números 2 y 3:

- 1º por cartas franqueadas procedentes de Alemania con destino al Perú

dos gros por cada porte sencillo;

- 2º por los impresos, muestras, papeles de comercio ó de negocios, pruebas de imprenta y manuscritos procedentes de Alemania con destino al Perú

un tercio de gros por cada porte sencillo.

A su vez, la Administracion de Correos del Perú abonará á la Administracion de Correos de Alemania las tarifas siguientes á saber:

- 1º por cartas franqueadas procedentes del Perú con destino á Alemania:

a) cuando la remision tenga lugar por la via indicada en el artículo 1º bajo el número 1 ocho gros (veinte centavos) por porte sencillo,

b) cuando la remision tenga lugar por las vias indicadas en el artículo 1º bajo los números 2 y 3 diez gros (veinticinco centavos) por porte sencillo;

- 2º por los impresos, muestras, papeles de comercio ó de negocios, pruebas de imprenta y manuscritos procedentes del Perú con destino á Alemania, sin distinguir vias de comunicacion

einen und ein sechsstel Groschen für jeden einfachen Portosatz.

Die deutsche Postverwaltung bestreitet aus dieser Einnahme zugleich die Kosten für den Landtransit und für den Seetransport.

Die Rekommandationsgebühr, sowie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabengebiets.

Es wird ausdrücklich zwischen den vertragsschließenden Theilen vereinbart, daß die in den vorhergehenden Artikeln 4, 5, 6, 7 und 9 bezeichneten Gegenstände unter keinem Vorwande oder Titel in dem Bestimmungslande irgend einer Taxe oder Gebühr zu Lasten der Empfänger unterworfen werden dürfen.

Artikel 12.

Die Auswechslung der Korrespondenz zwischen Peru einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits erfolgt, soweit der Austausch durch die deutsche Postverwaltung vermittelt wird, nach Maßgabe der in den vorstehenden Artikeln für den Postverkehr zwischen Peru und Deutschland festgestellten Grundsätze.

Die deutsche Postverwaltung übernimmt in solchem Falle die Ausgleichung in Betreff des für die österreichisch-ungarische und für die luxemburgische Beförderungsstrecke entfallenden Portes.

Artikel 13.

Die deutsche Postverwaltung und die Postverwaltung von Peru können sich gegenseitig Korrespondenzen jeder Art zum Einzeltransit nach und aus solchen Län-

un gros y un sexto de gros por cada porte sencillo.

Con estas entradas la Administracion de Correos de Alemania proveerá á los gastos de tránsito, asi como á los de transporte por mar.

El derecho fijo de certificacion y el derecho eventual por el aviso de recepcion de objetos certificados pertenecen exclusivamente á la Administracion de Correos de su origen.

Queda formalmente convenido entre ambas partes contratantes, que la correspondencia designada en los artículos precedentes 4, 5, 6, 7 y 9 no podrá ser gravada, bajo ningun titulo ni pretesto, en el pais á que vaya destinada, con impuesto ó derecho alguno á cargo de las personas á quienes vaya dirigida.

Artículo 12°.

El cambio de la correspondencia entre el Perú por una parte y la Monarquia Austro-Húngara y el Gran Ducado de Luxemburgo por otra parte, siempre que ese cambio se haga por el intermedio de la Administracion de Correos de Alemania, tendrá lugar con arreglo á las condiciones establecidas por los artículos precedentes para el servicio de Correos entre el Perú y Alemania.

La Administracion de Correos de Alemania toma á su cargo, en tal caso, la liquidacion de los portes que se refieran al recorrido por los territorios de la Monarquia Austro-Húngara y de Luxemburgo.

Artículo 13°.

La Administracion de Correos del Perú y la Administracion de Correos de Alemania podrán recíprocamente entregarse á descubierto la corre-

dem überliefern, denen sie zur Vermittlung dienen.

Bei der Einzelauslieferung unterliegt die Korrespondenz hinsichtlich der deutschen und der peruanischen Beförderungsstrecke, sowie hinsichtlich der Beförderungsstrecken zwischen beiden Ländern denselben Portosätzen, wie die internationale deutsch-peruanische Korrespondenz.

Für die weiter belegene fremdländische Beförderungsstrecke werden der transitleistenden Verwaltung die Portosätze nach Maßgabe der mit den betreffenden fremden Staaten bestehenden Verträge vergütet werden.

Artikel 14.

Portofreie Beförderung wird nur der Korrespondenz in Postdienstangelegenheiten eingeräumt.

Artikel 15.

Die auf den Austausch der Korrespondenzen bezügliche Abrechnung wird vierteljährlich von der deutschen Postverwaltung aufgestellt und der peruanischen Postverwaltung zur Prüfung übersandt. Das Ergebnis der vierteljährlichen Abrechnung wird in der Währung desjenigen Gebietes festgestellt, für welches sich eine Forderung herausstellt. Die zu diesem Behuf etwa erforderliche Umrechnung der Beträge aus der einen Währung in die andere soll nach dem Maßstabe von 1 Thaler oder 3 Reichsmark gleich 75 Centavos bewirkt werden.

Die Saldirung erfolgt in Wechseln auf Hamburg, wenn eine Forderung für die deutsche Verwaltung entfällt und in Wechseln auf Lima, wenn eine Forde-

spondencia de toda clase que resulte procedente ó con destino á los países á los cuales una y otra sirve de intermediaria.

La correspondencia entregada á descubierto por las dos Administraciones quedará sujeta por lo que se refiere al recorrido en Alemania y en el Perú como tambien al recorrido entre estos dos países, á los mismos portes que se cobran por la correspondencia internacional entre el Perú y Alemania.

En cuanto á los derechos abonables por el recorrido en territorio extranjero serán reintegrados á la Administracion intermediaria con arreglo á los convenios vigentes entre dicha Administracion y los países extranjeros.

Artículo 14°.

La correspondencia relativa al servicio de correos será la única que disfrute de franquicia postal.

Artículo 15°.

Las cuentas sobre la trasmision de la correspondencia formadas cada trimestre por la Administracion de Correos de Alemania, se remitirán á la Administracion de Correos del Perú para su exámen. El saldo de esta cuenta trimestral se expresará en la moneda del país á cuyo favor resulte. Las sumas sentadas en moneda de la oficina deudora serán reducidas cuando ocurra el caso bajo la base de un thaler ó de tres reichsmark por setenta y cinco centavos.

El saldo se satisfará bien sea en letras de cambio sobre Lima si resulta á favor de la Administracion peruana ó bien en letras de cambio sobre

zung für die peruanische Verwaltung entfällt.

Artikel 16.

Die deutsche Postverwaltung und die peruanische Postverwaltung werden im gemeinsamen Einverständnis die Form der im vorhergehenden Artikel 15 erwähnten Abrechnungen, sowie alle weiteren besonderen Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 17.

Sobald die peruanische Postverwaltung das Recht erlangt hat, geschlossene Briefpakete nach Deutschland auf dem Seewege und im Transit durch die zwischenliegenden Länder unter gleichen oder günstigeren Bedingungen, wie der deutschen Postverwaltung eingeräumt sind, befördern zu lassen, soll jede Verwaltung die Kosten des Seetransports und des Landtransits für die von ihr abgesandten Briefpakete tragen. Eintretenden Falls werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich über die dieserhalb erforderlichen Maßregeln und insbesondere über die anderweitige Theilung der Portobeträge verständigen, wobei von dem Grundsatz ausgegangen werden soll, daß jede Verwaltung diejenigen Portobeträge für die internationale deutsch-peruanische Korrespondenz ungetheilt zu beziehen hat, welche in ihrem Gebiet erhoben werden.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag wird sobald als möglich zur Ausführung gebracht werden.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile steht das Recht zu, den Vertrag zu kündigen.

Hamburgo si el saldo resulta á favor de la Administracion de Correos de Alemania.

Artículo 16°.

Las Administraciones de Correos del Perú y de Alemania determinarán de comun acuerdo la forma de las cuentas mencionadas en el artículo 15, así como todas las medidas de orden y de detalle necesarias para asegurar la ejecucion del presente convenio.

Artículo 17°.

Tan luego como la Administracion de Correos del Perú haya obtenido el derecho de remitir pliegos cerrados para Alemania por mar y en tránsito por los paises intermediarios bajo condiciones iguales ó mas favorables que las concedidas á la Administracion de Correos de Alemania, cada Administracion pagará los gastos del tránsito terrestre y del trasporte maritimo por los pliegos que ella haya remitido. Llegado este caso, las dos Administraciones se entenderán sobre las medidas que sea necesario tomar á este respecto y en particular sobre otra reparticion del producto de los portes procediendo del principio que cada Administracion deberá desde entónces, guardar por entero los portes que haya recibido en su territorio por la correspondencia internacional cambiada entre el Perú y Alemania.

Artículo 18°.

La presente Convencion será puesta en ejecucion á la brevedad posible y cada una de las partes contratantes tendrá el derecho de anunciar á la otra su intencion de hacer cesar sus efectos.

Erfolgt die Kündigung, so gilt der Vertrag von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Jahr.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich zu Lima ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihrem Patschaft besiegelt.

So geschehen in Lima, am elften Tage des Monats Juni des Jahres eintausend achthundert vierundsiebzig.

Dr. Johannes Lührsen.
(L. S.)

J. de la Riva Agüero.
(L. S.)

En este caso la convencion sequirá surtiendo sus efectos durante un año contado desde el dia en que el desahucio haya sido notificado á la otra parte contratante.

Artículo 19°.

La presente convencion será ratificada y las ratificaciones se canjearán en Lima tan pronto como sea posible.

En fé de lo cual ambos Plenipotenciarios la han firmado en doble ejemplar y le han puesto sus respectivos sellos.

Hecho en Lima á los once dias del mes de Junio de mil ochocientos setenta y cuatro.

J. de la Riva Agüero.
(L. S.)

Dr. Johannes Lührsen.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselfung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 1066.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. Februar d. J. unter Aufhebung aller früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen den Erlaß anderweiter Vorschriften über die Prüfung der Apotheker beschlossen, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten und durch das Centralblatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden.

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 14.

Inhalt: Gesetz über Maßregeln gegen die Reblauskrankheit. S. 175.

(Nr. 1067.) Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend. Vom 6. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt:

1. Ermittlungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) anzustellen.
2. Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insekts anzuordnen.

§. 2.

Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittlungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

§. 3.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzeleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. März 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Bankgesetz. S. 177.

(Nr. 1068.) Bankgesetz. Vom 14. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.

§. 2.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.

§. 3.

Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.

§. 4.

Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten ist sie nicht verpflichtet.

§. 5.

Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§. 6.

Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

§. 7.

Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurzhabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.

§. 8.

Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen und
2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:

das Grundkapital,
den Reservefonds,
den Betrag der umlaufenden Noten,
die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,
die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,
die sonstigen Passiva;

2. auf Seiten der Aktiva:

den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),

den Bestand:

an Reichs-Kassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,
an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln entsprungene eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§. 9.

Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.

§. 10.

Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung an die Aufsichts-

behörde einzureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $\frac{5}{48}$ Prozent als Steuerfoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuerfoll berechneten Beträge ergibt die von der Bank spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.

§. 11.

Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Titel II.

Reichsbank.

§. 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank“

wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.

§. 13.

Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen;
2. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren, zu kaufen und zu verkaufen;
3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Combardverkehr), und zwar:

- a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
 - b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stamm-prioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahn-gesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind, sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes,
 - c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,
 - d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,
 - e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaren, höchstens bis zu zwei Dritttheilen ihres Werthes;
4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26) wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;
 5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;
 6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;
 7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;
 8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.

§. 14.

Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.

§. 15.

Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3). Die Aufstellung ihrer Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.

§. 16.

Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Banknoten auszugeben.

Die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission, welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt.

§. 17.

Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

§. 18.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

- a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,
- b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

§. 19.

Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlöschungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.

§. 20.

Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehens im Verzuge ist, ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.

§. 21.

Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.

§. 22.

Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

§. 23.

Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Anthelle von je dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

§. 24.

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von vier und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrage eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, so lange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt,
3. der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesamtdividende der Antheilseigner nicht acht Prozent übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel.

Erreicht der Reingewinn nicht volle vier und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank.

§. 25.

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser, die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§. 26.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten, sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§. 27.

Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§. 28.

Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der

Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat, der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§. 29.

Die Rechnungen der Reichsbank unterliegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.

§. 30.

Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung, außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralauschuß nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

§. 31.

Der Zentralauschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Zentralauschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

§. 32.

Dem Zentralauschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbefondere ist der Zentralausschuß gutachtlich zu hören:

- a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;
- b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);
- c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);
- d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist;

- e) über die Höhe des Diskontofaßes und des Lombard-Zinsfußes, sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Krediterteilung;
- f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19), sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 33.

Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§. 34.

Die fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit beratender Stimme beizuwohnen.

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralauschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralauschuß suspendirt werden.

§. 35.

Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralauschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§. 36.

Außerhalb des Hauptsizes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes, und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksauschuß bestehen, dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralauschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden. Dem Ausschusse werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksauschusses, welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.

Eine fortlaufende spezielle Kontrolle über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksauschuß aus seiner Mitte gewählt, oder, wo ein Bezirksauschuß nicht besteht, vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§. 37.

Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen),

durch den Reichskanzler, sofern sie einer anderen Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbank-Direktorium.

§. 38.

Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungsweise von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.

§. 39.

Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschussmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.

§. 40.

Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.

Dasselbe muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilscheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenscheine und Talons;
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilscheinen zu beachtenden Formen;
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine, sowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenscheine und Talons;
4. über die Grundsätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen ist;
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;
6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der

Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilscheine bedingt, noch dürfen mehr als hundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden;

7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;
8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§. 41) eintretende Liquidation;
10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;
11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen.

§. 41.

Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

- a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder
- b) die sämtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§. 42.

Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befinden, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch

durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.

§. 43.

Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befindet, dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß erteilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 44.

Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven, anlegen.

Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt.

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80,000 Einwohnern ihren Sitz haben, zu ihrem vollen Nennwerthe

in Zahlung zu nehmen, so lange die Bank, welche solche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlöfungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, nur entweder zur Einlösung präsentiert, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerspruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken, oder gegen die Aufhebung einer etwa bestehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu lassen, zustehen möchte.
7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung durch den Bundesrath gestattet werden.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugniß, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmungen unter 1 ausgeschlossenen Formen der Kreditvertheilung, in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu gestatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen.

§. 45.

Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;
2. daß die erforderliche Einlösungsstelle eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung, in welcher:

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

§. 46.

Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben erteilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preussischen Bank abhängig gemacht ist, treten außer Kraft.

§. 47.

Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugehenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat. Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu erteilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.

§. 48.

Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten

etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§. 49.

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,
2. durch Verzicht,
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

§. 50.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat;
2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch §. 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;
3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt
 - a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,
 - b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,
 - c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;
4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelsfache.

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.

§. 51.

Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht be-

stimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§. 52.

Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§. 53.

Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesezten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§. 54.

Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§. 55.

Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§. 56.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotbestimmung des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§. 57.

Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§. 58.

Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorstandes einer Bank, welche den Bestimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganstalten oder Agenturen bestellen,
oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Gesellschafter an Bankhäusern betheiligen.

§. 59.

Die Mitglieder des Vorstandes einer Bank werden:

1. wenn sie in den durch die Bestimmungen des §. 8 vorgeschriebenen Veröffentlichungen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Bank unwahr darstellen oder verschleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft;
2. wenn sie durch unrichtige Aufstellung der im §. 10 vorgeschriebenen Nachweisungen den steuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichsteht, mindestens aber fünfhundert Mark beträgt;
3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist, mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zuviel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§. 60.

Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 61.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preussischen Regierung wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:

1. Preußen tritt nach Zurückziehung seines Einschufskapitals von 1,906,800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds die Preussische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachstehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird diese Bank an die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken ist.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Bestimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preussischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.
5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in

diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkt der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preussischen Bank bleibt vorbehalten.

§. 62.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3 gegen Antheilscheine der Preussischen Bank umzutauschen sind,
2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schakanweisungen auszugeben.

§. 63.

Die Ausfertigung der Schakanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

§. 64.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 65.

Die Ausgabe der Schakanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schakanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die ver-schriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 66.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage zum §. 9.

Lau- fende N ^o	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf. Mant.
1.	Reichsbank	250,000,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1,222,000
3.	Städtische Bank in Breslau	1,283,000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963,000
5.	Kölnische Bank	1,251,000
6.	Magdeburger Privatbank	1,173,000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1,272,000
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1,206,000
9.	Kommunalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Görlitz)	1,307,000
10.	Hannoversche Bank	6,000,000
11.	Landgräfllich hessische konzessionirte Landesbank	159,000
12.	Frankfurter Bank	10,000,000
13.	Bayerische Banken	32,000,000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16,771,000
15.	Leipziger Bank	5,348,000
16.	Leipziger Kassenverein	1,440,000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441,000
18.	Württembergische Notenbank	10,000,000
19.	Badische Bank	10,000,000
20.	Bank für Süddeutschland	10,000,000
21.	Rostocker Bank	1,155,000
22.	Weimarsche Bank	1,971,000
23.	Oldenburgische Landesbank	1,881,000
24.	Braunschweigische Bank	2,829,000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3,187,000
26.	Privatbank zu Gotha	1,344,000
27.	Anhalt-Deßauische Landesbank	935,000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1,658,000
29.	Geraer Bank	1,651,000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594,000
31.	Lübecker Privatbank	500,000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959,000
33.	Bremer Bank	4,500,000
Zusammen		385,000,000

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages mit Großbritannien. S. 199. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen u. in Italien. S. 200.

(Nr. 1069.) Deklaration des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865. Vom 14. April 1875.

Nachdem die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und die Regierung Ihrer Großbritannischen Majestät es für zweckmäßig erachtet haben, die über den Schutz der Waarenbezeichnungen und der Fabrik- und Handelszeichen zwischen dem deutschen Zollverein und Großbritannien vereinbarten Bestimmungen auf das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs auszudehnen, sind die Unterzeichneten auf Grund erhaltener Ermächtigung dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen des Artikels 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten

The Government of His Majesty the German Emperor and the Government of Her Britannic Majesty having thought it expedient, that the stipulations existing between the Zollverein and Great Britain for the mutual protection of the marks of goods and the marks of manufacture and trade, should be extended so as to comprise the whole territory of the German Empire, the Undersigned, being duly authorized to that effect, have accordingly agreed, that the stipulations of the 6th Article of the Treaty of Commerce of May 30th 1865 between the Zollverein and Great Britain, which article is conceived in the following terms:

»with regard to the marks or labels of goods, or of their packages, and also with regard to patterns and marks of manufacture and trade, the subjects of the States of the Zollverein shall enjoy in the United Kingdom of Great Britain and Ireland and the subjects of Her Britan-

des Zollvereins denselben Schutz,
wie die Inländer genießen“;

fortan auf das gesammte Gebiet des
Deutschen Reichs Anwendung finden
sollen.

Zu Urkund dessen haben die Unter-
zeichneten die gegenwärtige Erklärung
vollzogen und mit ihrem Wappensiegel
versehen.

Geschehen zu London in zwei Exem-
plaren am 14. April 1875.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Derby.

nic Majesty shall enjoy in the
States of the Zollverein, the same
protection as native subjects“;

shall henceforth be applicable to the
whole territory of the German Em-
pire.

In witness whereof the Under-
signed have signed the present De-
claration and have affixed thereto
the seal of their arms.

Done at London in Duplicate the
14th of April 1875.

(L. S.) Münster.

(L. S.) Derby.

(Nr. 1070.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz deutscher Waarenzeichen, Namen und
Firmen in Italien. Vom 20. April 1875.

Der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezember
1865 bestimmt im Artikel 6:

„In Betreff der Bezeichnung oder Etifettirung der Waaren oder
deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen
sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem
anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.“

Diese durch das Reichs-Gesetzblatt nicht bekannt gemachte Vereinbarung
wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November
1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 20. April 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Ed.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlich Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. S. 201.

(Nr. 1071.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 4. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 12 der Reichsverfassung, was folgt:

Der Bundesrath wird berufen, am 10. Mai 1875 in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 18.

Inhalt: Statut der Reichsbank. S. 203. — Vertrag mit Preußen über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 219.

(Nr. 1072.) Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§. 1.

Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages, auf die Reichsbank über.

§. 2.

Das Grundkapital der Reichsbank von 120 Millionen Mark wird durch das Einschufkapital derjenigen Antheilseigner der Preussischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilscheine gegen Antheilscheine der Reichsbank verlangt haben, und durch die auf die neuen Bankantheilscheine bis zu deren Nominalbetrag geleisteten baaren Einzahlungen gebildet.

Bevor eine Erhöhung des Grundkapitals durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung, sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.

§. 3.

Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen. Ueber jeden Antheil wird ein Antheilschein nach dem beiliegenden Formulare ausgefertigt. Mit dem Antheilscheine erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraumes. Die Dividendenscheine und Talons lauten auf den Inhaber.

§. 4.

Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilsseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 5.

Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.

§. 6.

Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilsseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

§. 7.

Die für die Bemerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.

§. 8.

Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 91) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbank-Direktorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, daß und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilszeigener nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortifizirten Antheilscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilschein ertheilt.

§. 9.

Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt, den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilscheines die Einlieferung des Talons.

§. 10.

Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten für Rechnung einer öffentlichen Behörde erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§. 11.

Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.

§. 12.

Der Werth der von der Preussischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von

zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.

§. 13.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz sind folgende Vorschriften maßgebend:

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§. 14.

Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebnis dem Zentralausschusse berichten.

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern zu gewährenden Dividende. Das von den sämtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.

§. 15.

Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu 2½ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.

§. 16.

Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesamtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfassungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit wie vielen Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.

§. 17.

Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt.

§. 18.

Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§. 19.

In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter, und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§. 20.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§. 21.

Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§. 23.

Das Ausscheiden eines Dritttheils der Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§. 24.

Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§. 25.

Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschufmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§. 26.

Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§. 27.

Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 28.

Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Absatz 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§. 29.

Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des

Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksauschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§. 30.

Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung zu bestimmenden Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§. 31.

Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu verfilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§. 32.

Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§. 33.

Die erste ordentliche Generalversammlung der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preussischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1)

jederzeit berufen werden. Der Zentralauschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksauschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§. 34.

Hinsichtlich der in §. 33 geordneten einstweiligen Vertretung der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralauschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksauschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein

No 

Der Reichsbankantheil *No*  über *Dreitausend Mark*
ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 18..

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar:

Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.
2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der zum Nachweise des Uebergangs etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Eintragung des Uebergangs in die Stammbücher wird auf dem Antheilscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und dem Statut zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.

<p>Für mich an die Ordre</p> <p>..... den ten</p> <p>Uebertragen auf</p> <p>Berlin, den ten</p> <p>.....</p> <p>Reichsbank-Direktorium.</p> <p>(L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>	
<p>Für mich an die Ordre</p> <p>..... den ten</p> <p>Uebertragen auf</p> <p>Berlin, den ten</p> <p>.....</p> <p>Reichsbank-Direktorium.</p> <p>(L. S.)</p> <p>Archivar: Buchführer:</p>	

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (S. 24 des Bankgesetzes).	18.. Erstes Halbjahr.	Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (S. 24 des Bankgesetzes).	18.. Zweites Halbjahr.
	Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 1. Juli 187. auf die für das Jahr festzusetzende Dividende des Reichsbank-antheils <i>N^o []</i> als erste halbjährige Abschlagszahlung Siebenundsechzig Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Berlin, den ten 18.. Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:		Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben am 2. Januar 187. auf die für das Jahr festzusetzende Dividende des Reichsbank-antheils <i>N^o []</i> als zweite halbjährige Abschlagszahlung Siebenundsechzig Mark fünfzig Pfennig bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Berlin, den ten 18.. Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheil der Bank (S. 24 des Bankgesetzes).	18..	18..
	Der Inhaber dieses Scheins empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 18.. festgesetzte Dividende des Bankantheils <i>N^o []</i> die Restzahlung bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen. Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32 a., Statut §§. 15, 21, 30). Berlin, den ten 18.. Reichsbank-Direktorium. (L. S.) Archivar: Buchführer:	

Talon zu dem Reichsbankantheile

N^o 

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 18..

Reichsbank : Direktorium.

(L. S.)

Archivar :

Buchführer :

(Nr. 1073.) Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preussischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges. Samml. S. 166) erteilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preussischen Finanzminister, Vice-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preussischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der preussische Staat zieht sein Einschufskapital bei der Preussischen Bank von 5,720,400 Mark und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preussische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.

Die Uebergabe der Preussischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preussischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.

§. 2.

Die Beamten der Preussischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Dienst Einkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preussischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Dienst Einkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preussischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preussischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preussischen Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt versicherten Pensionen.

§. 3.

Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preussischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.

§. 4.

Den bisherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen

Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.

§. 5.

Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigener solcher Antheilscheine der Preussischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschusskapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.

§. 6.

Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preussischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thlr. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thlr. = 1,865,730 \mathcal{M} . in halbjährlichen Raten. Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 \mathcal{M} . zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preussischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preussischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preussische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§. 7.

Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preussischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentralausschusses der Preussischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preussischen Bank dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§. 8.

In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preussischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.

§. 9.

Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich preussische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II. der Königlich preussischen Kabinettsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preussischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preussischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preussische Staatskasse abzuführen.

§. 10.

Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das Jahr 1875 wird von dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beivohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preussischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§. 11.

Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges. Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preussischen Staat und der Preussischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§. 12.

Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preussischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preussischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangß erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preussischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen. Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preussischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.

§. 13.

Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preussischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien u. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsrub, den 18. Mai 1875.

Berlin, den 17. Mai 1875.

(L. S.)

(L. S.)

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Der Königlich preussische
Finanzminister, Vize-Präsident
des Staatsministeriums.

Camphausen.

Der Königlich preussische
Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Achenbach.

(Nr. 1074.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 14. Mai 1875.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs sind zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden, und zwar:

von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen:

der Reichskanzler Fürst v. Bismarck,

der Vize-Präsident des Staatsministeriums, Staats- und Finanzminister Camphausen,

der Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt,

der Staatsminister und Präsident des Reichskanzler-Amtes Dr. Delbrück,

der Staatsminister und Chef der Kaiserlichen Admiralität v. Stosch,

der Staats- und Kriegsminister v. Kamcke,

der Staats- und Handelsminister Dr. Achenbach,

der Kaiserliche Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath v. Möller,

der Wirkliche Geheime Rath v. Philipsborn,

der Präsident der Seehandlung, Wirkliche Geheime Rath Bitter,

der Unterstaatssekretär im Justizministerium Dr. Friedberg,

der General-Postdirektor Dr. Stephan,

der Generaldirektor der indirekten Steuern Hasselbach,

der Ministerialdirektor im Finanzministerium Meinecke,

der Präsident des Reichs-Eisenbahn-Amtes Maybach,

der Geheime Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius;

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern v. Pfretschner,

der Staatsminister der Justiz Dr. v. Fäustle,

der Staatsminister der Finanzen v. Berr,

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath Freiherr Pergler v. Perglas,

der Ministerialrath v. Riedel,

der Generalmajor Fries;

von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen:

der Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr v. Friesen,

der Staatsminister der Justiz Abeken,

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister v. Rostk
Wallwik,

der Major Edler von der Planitz;

von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg:

der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten
v. Mittnacht,

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Staatsrath
Freiherr v. Spixemberg,

der Oberst v. Faber du Faur,

der Ministerialrath Heß;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden:

der Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern
Dr. Jolly,

der Ministerialpräsident, Wirkliche Geheime Rath v. Freydorf,

der Ministerialpräsident, Staatsrath Ellstätter;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen
und bei Rhein:

der Präsident des Gesamtministeriums und Minister des Großherzog-
lichen Hauses und des Aeußern Hofmann,

der Ministerialrath Dr. Reidhardt,

der Ministerialrath Göring;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklen-
burg-Schwerin:

der Staatsrath v. Bülow,

der Ober-Zolldirektor Oldenburg;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-
Weimar-Eisenach:

der Geheimrath Dr. Stichling;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz:

der Staatsrath v. Bülow;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg:

der Geheime Staatsrath Mügenbecher;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg:

der Wirkliche Geheime Rath v. Liebe,

der Wirkliche Geheime Rath Schulz;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen:

der Staatsminister Giseke;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg:

der Staatsminister v. Gerstenberg Zech;

von Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha:

der Staatsminister Freiherr v. Seebach;

von Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt:

der Staatsminister v. Krosigk;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen:

der Staatsrath und Kammerherr v. Wolffersdorff;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt:

der Staatsminister v. Bertrab;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont:

der Landesdirektor v. Sommerfeld;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie:

der Regierungspräsident Faber;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie:

der Staatsminister v. Harbou;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe:
der Geheime Regierungsrath Höcker;

von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe:
der Herzoglich Braunschweigische Wirkliche Geheime Rath v. Liebe;

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:
der Ministerresident Dr. Krüger;

von dem Senate der freien Hansestadt Bremen:
der Bürgermeister Gildemeister;

von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg:
der Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

Diese Ernennungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin, den 14. Mai 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 19.

Inhalt: Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. S. 223. — Vertrag mit Griechenland wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen zu Olympia. S. 241.

(Uebersetzung.)

(Nr. 1075.) *Traité concernant la création d'une Union générale des postes, conclu entre l'Allemagne, l'Autriche - Hongrie, la Belgique, le Danemark, l'Egypte, l'Espagne, les États-Unis d'Amérique, la France, la Grande-Bretagne, la Grèce, l'Italie, le Luxembourg, la Norvège, les Pays-Bas, le Portugal, la Roumanie, la Russie, la Serbie, la Suède, la Suisse et la Turquie. Du 9 Octobre 1874.*

Les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés, ont d'un commun accord et sous réserve de ratification, arrêté la Convention suivante:

Article 1.

Les pays entre lesquels est conclu le présent traité formeront, sous la désignation de »Union générale des postes«, un seul territoire postal pour l'échange réciproque des correspondances entre leurs bureaux de poste.

Article 2.

Les dispositions de ce traité s'étendront aux lettres, aux cartes-corre-
Reichs-Gesetzbl. 1875.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Juni 1875.

(Nr. 1075.) Vertrag zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz und der Türkei, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins. Vom 9. Oktober 1874.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die an gegenwärtigem Vertrage theilnehmenden Länder bilden, für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten, ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Allgemeiner Postverein“ erhält.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf Briefe, Postkarten,

spondance, aux livres, aux journaux et autres imprimés, aux échantillons de marchandises et aux papiers d'affaires originaires de l'un des pays de l'Union et à destination d'un autre de ces pays. Elles s'appliqueront également à l'échange postal des objets ci-dessus entre les pays de l'Union et les pays étrangers à l'Union toutes les fois que cet échange emprunte le territoire de deux des parties contractantes au moins.

Article 3.

La taxe générale de l'Union est fixée à 25 centimes pour la lettre simple affranchie.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 32 centimes et ne descende pas au-dessous de 20 centimes.

Sera considérée comme lettre simple toute lettre dont le poids ne dépasse pas 15 grammes. La taxe des lettres dépassant ce poids sera d'un port simple par 15 grammes ou fraction de 15 grammes.

Le port des lettres non affranchies sera le double de la taxe du pays de destination pour les lettres affranchies.

L'affranchissement des cartes-correspondance est obligatoire. Leur taxe est fixée à la moitié de celle des lettres affranchies, avec faculté d'arrondir les fractions.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe, qui ne pourra pas dépasser la moitié

Bücher, Zeitungen und andere Drucksachen, sowie auf Waarenproben und Geschäftspapiere, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem anderen bestimmt sind. Sie finden hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit fremden, dem Vereine nicht angehörigen Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragenden Theile berührt wird.

Artikel 3.

Das allgemeine Vereinsporto für den einfachen frankirten Brief beträgt 25 Centimen.

Als Uebergangs-Maßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 32 Centimen und nicht weniger als 20 Centimen beträgt.

Als einfacher Brief gilt jeder Brief, dessen Gewicht 15 Gramm nicht übersteigt. Für Briefe von höherem Gewichte wird für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Das Porto für unfrankirte Briefe soll das Doppelte desjenigen Portosatzes betragen, welcher im Bestimmungslande für frankirte Briefe erhoben wird.

Postkarten müssen frankirt werden. Das Porto beträgt die Hälfte des Portosatzes für frankirte Briefe unter entsprechender Abrundung der Bruchtheile.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des allgemeinen für frankirte

de la taxe générale de l'Union fixée pour la lettre affranchie.

Article 4.

La taxe générale de l'Union pour les papiers d'affaires, les échantillons de marchandises, les journaux, les livres brochés ou reliés, les brochures, les papiers de musique, les cartes de visite, les catalogues, les prospectus, annonces et avis divers, imprimés, gravés, lithographiés ou autographiés, ainsi que les photographies, est fixée à 7 centimes pour chaque envoi simple.

Toutefois, comme mesure de transition, il est réservé à chaque pays, pour tenir compte de ses convenances monétaires ou autres, la faculté de percevoir une taxe supérieure ou inférieure à ce chiffre, moyennant qu'elle ne dépasse pas 11 centimes et ne descende pas au-dessous de 5 centimes.

Sera considéré comme envoi simple tout envoi dont le poids ne dépasse pas 50 grammes. La taxe des envois dépassant ce poids sera d'un port simple par 50 grammes ou fraction de 50 grammes.

Pour tout transport maritime de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, il pourra être ajouté au port ordinaire une surtaxe, qui ne pourra pas dépasser la moitié de la taxe générale de l'Union fixée pour les objets de cette catégorie.

Le poids maximum des objets mentionnés ci-dessus est fixé à 250 grammes pour les échantillons et à 1000 grammes pour tous les autres.

Est réservé le droit du Gouvernement de chaque pays de l'Union de ne pas effectuer sur son territoire le transport et la distribution des objets désignés dans le présent article, à

Briefe festgesetzten Vereinsportos nicht überschreiten darf.

Artikel 4.

Das allgemeine Vereinsporto für Geschäftspapiere, Waarenproben, Zeitungen, brochirte oder eingebundene Bücher, Brochüren, Notizen, Visitenkarten, Kataloge, Prospekte, Ankündigungen und Anzeigen verschiedener Art, gleichviel ob gedruckt, gestochen, lithographirt oder autographirt, sowie für Photographien wird auf 7 Centimen für jede einfache Sendung festgesetzt.

Als Uebergangs-Maßregel ist jedoch jedem Lande vorbehalten, mit Rücksicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, einen höheren oder niedrigeren, als den bezeichneten Portosatz zu erheben, vorausgesetzt, daß derselbe nicht mehr als 11 Centimen und nicht weniger als 5 Centimen beträgt.

Als einfache Sendung gilt jede Sendung, deren Gewicht 50 Gramm nicht übersteigt. Für Sendungen von höherem Gewichte wird für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm ein einfacher Portosatz erhoben.

Für jede Beförderung zur See, welche 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets übersteigt, kann dem gewöhnlichen Porto ein Zuschlag hinzutreten, welcher die Hälfte des für Sendungen dieser Art festgesetzten allgemeinen Vereinsportos nicht überschreiten darf.

Das Höchstgewicht der vorerwähnten Gegenstände wird für Waarenproben auf 250 Gramm, für alle übrigen Gegenstände auf 1000 Gramm festgesetzt.

Der Regierung jedes Vereinslandes ist das Recht vorbehalten, diejenigen im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Gegenstände auf ihrem Gebiete nicht befördern oder bestellen zu lassen, in Betreff deren

l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois, ordonnances et décrets, qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation.

Article 5.

Les objets désignés dans l'article 2 pourront être expédiés sous recommandation.

Tout envoi recommandé doit être affranchi.

Le port d'affranchissement des envois recommandés est le même que celui des envois non recommandés.

La taxe à percevoir pour la recommandation et pour les avis de réception ne devra pas dépasser celle admise dans le service interne du pays d'origine.

En cas de perte d'un envoi recommandé et sauf le cas de force majeure, il sera payé une indemnité de 50 francs à l'expéditeur ou, sur la demande de celui-ci, au destinataire, par l'Administration dans le territoire ou dans le service maritime de laquelle la perte a eu lieu, c'est-à-dire où la trace de l'objet a disparu, à moins que, d'après la législation de son pays, cette Administration ne soit pas responsable pour la perte d'envois recommandés à l'intérieur.

Le paiement de cette indemnité aura lieu dans le plus bref délai possible et, au plus tard, dans le délai d'un an, à partir du jour de la réclamation.

Toute réclamation d'indemnité est prescrite, si elle n'a pas été formulée dans le délai d'un an, à partir de la remise à la poste de l'envoi recommandé.

Article 6.

L'affranchissement de tout envoi quelconque ne peut être opéré qu'au

den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte.

Artikel 5.

Die im Artikel 2 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versendet werden.

Rekommandirte Sendungen müssen frankirt sein.

An Porto werden für rekommandirte Gegenstände die nämlichen Sätze erhoben, wie für nicht rekommandirte Gegenstände.

An Rekommandationsgebühr, sowie an Rückscheingebühr dürfen höhere Sätze nicht erhoben werden, als im inneren Verkehr des Ursprungslandes hierfür festgesetzt sind.

Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so erhält der Absender, oder auf dessen Verlangen der Adressat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostroute der Verlust erfolgt, d. i., wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, es sei denn, daß diese Verwaltung nach den Gesetzen ihres Landes für den Verlust rekommandirter Sendungen im Innern ihres Gebiets nicht verantwortlich ist.

Die Entschädigung soll sobald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, gezahlt werden, an welchem sie in Anspruch genommen wird.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung der rekommandirten Sendung an gerechnet, erhoben wird.

Artikel 6.

Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande gül-

moyen de timbres-poste ou d'enveloppes timbrées valables dans le pays d'origine.

Il ne sera pas donné cours aux journaux et autres imprimés non affranchis ou insuffisamment affranchis. Les autres envois non affranchis ou insuffisamment affranchis seront taxés comme lettres non affranchies, sauf déduction s'il y a lieu de la valeur des enveloppes timbrées ou des timbres-poste employés.

Article 7.

Aucun port supplémentaire ne sera perçu pour la réexpédition d'envois postaux dans l'intérieur de l'Union.

Seulement, dans le cas où un envoi du service interne de l'un des pays de l'Union entrerait, par suite d'une réexpédition, dans le service d'un autre pays de l'Union, l'Administration du lieu de destination ajoutera sa taxe interne.

Article 8.

Les correspondances officielles relatives au service des postes sont exemptes du port. Sauf cette exception il n'est admis ni franchise ni modération de port.

Article 9.

Chaque Administration gardera en entier les sommes qu'elle aura perçues en vertu des articles 3, 4, 5, 6 et 7 ci-dessus. En conséquence il n'y aura pas lieu de ce chef à un décompte entre les diverses Administrations de l'Union.

Les lettres et les autres envois postaux ne pourront, dans le pays d'origine comme dans celui de destination, être frappés à la charge des expéditeurs ou des destinataires, d'aucune taxe ni d'aucun droit postal autres que ceux prévus par les articles sus-mentionnés.

tigen Freimarken oder Freiküverts bewirkt werden.

Unfrankirte oder ungenügend frankirte Zeitungen und andere Drucksachen werden nicht befördert. Die übrigen unfrankirten oder ungenügend frankirten Gegenstände werden wie unfrankirte Briefe taxirt, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken oder Freiküverts.

Artikel 7.

Für die Nachsendung von Korrespondenzen innerhalb des Vereinsgebiets wird ein besonderes Porto nicht erhoben.

Nur in dem Falle, wo eine Sendung aus dem innern Verkehre eines Vereinsgebiets, in Folge der Nachsendung, in ein anderes Vereinsgebiet übergeht, wird von der Verwaltung des Bestimmungsgebiets ein Nachschußporto nach ihrem inneren Tarif erhoben.

Artikel 8.

Der auf den Postdienst bezügliche amtliche Schriftwechsel ist portofrei. Im Uebrigen finden weder Porto-Befreiungen noch Ermäßigungen statt.

Artikel 9.

Jede Verwaltung behält unverfüzrt die von ihr auf Grund der vorhergehenden Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 erhobenen Summen. Es wird daher hierüber eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereins-Verwaltungen nicht stattfinden.

Briefe und andere Sendungen dürfen weder im Ursprungslande, noch im Bestimmungsgebiete, sei es zu Lasten der Absender oder der Empfänger, einem anderen Porto oder einer anderen Postgebühr, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

Article 10.

La liberté du transit est garantie dans le territoire entier de l'Union.

En conséquence il y aura pleine et entière liberté d'échange, les diverses Administrations postales de l'Union pouvant s'expédier réciproquement, en transit par les pays intermédiaires, tant des dépêches closes que des correspondances à découvert, suivant les besoins du trafic et les convenances du service postal.

Les dépêches closes et les correspondances à découvert doivent toujours être dirigées par les voies les plus rapides dont les Administrations postales disposent.

Lorsque plusieurs routes présentent les mêmes conditions de célérité, l'Administration expéditrice a le choix de la route à suivre.

Il est obligatoire d'expédier en dépêches closes toutes les fois que le nombre des lettres et autres envois postaux est de nature à entraver les opérations du bureau réexpéditeur, d'après les déclarations de l'Administration intéressée.

L'Office expéditeur paiera à l'Administration du territoire de transit une bonification de 2 francs par kilogramme pour les lettres et de 25 centimes par kilogramme pour les envois spécifiés à l'article 4, poids net, soit que le transit ait lieu en dépêches closes, soit qu'il se fasse à découvert.

Cette bonification peut être portée à 4 francs pour les lettres et à 50 centimes pour les envois spécifiés à l'article 4, lorsqu'il s'agit d'un transit de plus de 750 kilomètres sur le territoire d'une même Administration.

Artikel 10.

Im gesammten Gebiete des Vereins ist die Transitfreiheit gewährleistet.

In Folge dessen besteht vollständige und unbeschränkte Freiheit des Postaustausches dergestalt, daß die verschiedenen Vereins-Postverwaltungen im Transit über zwischenliegende Gebiete, je nach dem Bedürfniß des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, Korrespondenzen sowohl in geschlossenen Briefpaketen, wie auch im Einzeltransit sich gegenseitig überweisen können.

Die geschlossenen Briefpakete, wie die im Einzeltransit beförderten Korrespondenzen sollen stets auf den schnellsten, den Postverwaltungen zu Gebote stehenden Wegen befördert werden.

Gewähren mehrere Wege die gleiche Schnelligkeit, so bleibt der absendenden Verwaltung die Wahl des Weges überlassen.

Die Versendung darf nur in geschlossenen Briefpaketen erfolgen, sobald nach der Erklärung der beteiligten Verwaltung die Zahl der Briefe und anderen Korrespondenzgegenstände geeignet ist, den Expeditionsdienst des die Umspeidung bewirkenden Büreaus aufzuhalten.

Die absendende Verwaltung hat der transitleistenden Verwaltung für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe 2 Franken und für jedes Kilogramm Reingewicht der im Artikel 4 bezeichneten Korrespondenzgegenstände 25 Centimen zu vergüten, gleichviel ob die Beförderung in geschlossenen Briefpaketen oder im Einzeltransit erfolgt.

Diese Vergütung kann für Briefe auf 4 Franken und für die im Artikel 4 bezeichneten Korrespondenzgegenstände auf 50 Centimen erhöht werden, wenn es sich um einen Transit von mehr als 750 Kilometer auf dem Gebiete ein und derselben Verwaltung handelt.

Il est entendu toutefois que partout où le transit est déjà actuellement gratuit ou soumis à des taxes moins élevées, ces conditions seront maintenues.

Dans les cas où le transit aurait lieu par mer sur un parcours de plus de 300 milles marins dans le ressort de l'Union, l'Administration par les soins de laquelle ce service maritime est organisé aura droit à la bonification des frais de ce transport.

Les membres de l'Union s'engagent à réduire ces frais dans la mesure du possible. La bonification que l'Office qui pourvoit au transport maritime pourra réclamer de ce chef de l'Office expéditeur ne devra pas dépasser 6 francs 50 centimes par kilogramme pour les lettres et 50 centimes par kilogramme pour les envois spécifiés à l'article 4, (poids net).

Dans aucun cas ces frais ne pourront être supérieurs à ceux bonifiés maintenant. En conséquence, il ne sera payé aucune bonification sur les routes postales maritimes, où il n'en est pas payé actuellement.

Pour établir le poids des correspondances transitant, soit en dépêches closes, soit à découvert, il sera fait à des époques qui seront déterminées d'un commun accord une statistique de ces envois pendant deux semaines. Jusqu'à révision le résultat de ce travail servira de base aux comptes des Administrations entre elles.

Chaque Office pourra demander la révision :

- 1° en cas de modification importante dans le cours des correspondances;

Man ist jedoch darüber einverstanden, daß überall, wo der Transit zur Zeit bereits unentgeltlich oder gegen niedrigere Abgaben stattfindet, die desfalligen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

Findet eine Transitbeförderung zur See auf einer Strecke von mehr als 300 Seemeilen innerhalb des Vereinsgebiets statt, so soll diejenige Verwaltung, von welcher die Seepostverbindung eingerichtet ist, berechtigt sein, die Erstattung der Beförderungskosten in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, diese Kosten soweit als möglich zu ermäßigen. Die Vergütung, welche die den Seetransport vermittelnde Verwaltung von der absendenden Verwaltung beanspruchen kann, soll den Betrag von 6 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der Briefe und von 50 Centimen für jedes Kilogramm Reingewicht der im Artikel 4 bezeichneten Sendungen nicht übersteigen.

In keinem Falle dürfen diese Kosten höher sein, als die zur Zeit vergüteten. Es ist daher auf denjenigen Seepostrouten, auf welchen die Beförderung gegenwärtig unentgeltlich erfolgt, auch in der Folge keine Vergütung zu zahlen.

Zur Feststellung des Gewichts sowohl der in geschlossenen Briepacketen, als auch der stückweise beförderten Transit-Korrespondenzen soll eine zwei Wochen umfassende Statistik dieser Sendungen zu gemeinsam bestimmten Zeiten aufgestellt werden. Bis zu anderweiter Feststellung bilden die Ergebnisse dieser Aufstellung die Grundlage für die Berechnung zwischen den Verwaltungen.

Jede Verwaltung ist befugt eine anderweite Feststellung zu beantragen:

1. wenn in der Bewegung der Korrespondenz eine wesentliche Aenderung eingetreten ist;

2° à l'expiration d'une année après la date de la dernière constatation.

Les dispositions du présent article ne sont pas applicables à la Malle des Indes, ni aux transports à effectuer à travers le territoire des Etats-Unis d'Amérique par les chemins de fer entre New-York et San-Francisco. Ces services continueront à faire l'objet d'arrangements particuliers entre les Administrations intéressées.

Article 11.

Les relations des pays de l'Union avec des pays étrangers à celle-ci seront régies par les conventions particulières, qui existent actuellement ou qui seront conclues entre eux.

Les taxes à percevoir pour le transport au-delà des limites de l'Union seront déterminées par ces conventions; elles seront ajoutées, le cas échéant, à la taxe de l'Union.

En conformité des dispositions de l'article 9 la taxe de l'Union sera attribuée de la manière suivante:

- 1° L'Office expéditeur de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies à destination des pays étrangers.
- 2° L'Office destinataire de l'Union gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances non affranchies originaires des pays étrangers.
- 3° L'Office de l'Union qui échange des dépêches closes avec des pays étrangers gardera en entier la taxe de l'Union pour les correspondances affranchies originaires des pays étrangers et pour les correspondances non

2. wenn seit der letzten Feststellung ein Jahr verfloßen ist.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden weder auf die indische Ueberland-Post, noch auf diejenigen Brieffpakete Anwendung, welche auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Eisenbahn zwischen New-York und San-Francisco befördert werden. Die Beförderung dieser Posten wird auch künftig Gegenstand besonderer Vereinbarungen zwischen den betheiligten Verwaltungen sein.

Artikel 11.

Die Beziehungen der zum Verein gehörigen Länder zu Ländern, welche dem Vereine nicht angehören, werden durch besondere, bereits bestehende oder demnächst abzuschließende Verträge geregelt.

Durch diese Verträge werden die Taxen festgesetzt, welche für die Beförderung jenseits der Grenzen des Vereins zu erheben sind; dieselben treten betreffenden Falls dem Vereinsporto hinzu.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 9 gestaltet sich der Bezug des Vereinsporto wie folgt:

1. Die absendende Vereinsverwaltung behält unverkürzt das Vereinsporto für die nach fremden Ländern gerichtete frankirte Korrespondenz.
2. Die Vereinsverwaltung des Bestimmungsgebiets behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende unfrankirte Korrespondenz.
3. Diejenige Vereinsverwaltung, welche die Korrespondenz in geschlossenen Brieffpaketen mit fremden Ländern auswechselt, behält unverkürzt das Vereinsporto für die aus fremden Ländern herrührende frankirte Korrespondenz und für die nach fremden

affranchies à destination des pays étrangers.

Dans les cas désignés sous les N^{os} 1, 2 et 3 l'Office, qui échange les dépêches n'a droit à aucune bonification pour le transit. Dans tous les autres cas les frais de transit seront payés d'après les dispositions de l'article 10.

Article 12.

Le service des lettres avec valeur déclarée et celui des mandats de poste feront l'objet d'arrangements ultérieurs entre les divers pays ou groupes de pays de l'Union.

Article 13.

Les Administrations postales des divers pays, qui composent l'Union sont compétentes pour arrêter d'un commun accord, dans un règlement, toutes les mesures d'ordre et de détail nécessaires en vue de l'exécution du présent traité. Il est entendu que les dispositions de ce règlement pourront toujours être modifiées d'un commun accord entre les Administrations de l'Union.

Les différentes Administrations peuvent prendre entre elles les arrangements nécessaires au sujet des questions, qui ne concernent pas l'ensemble de l'Union, comme le règlement des rapports à la frontière, la fixation de rayons limitrophes avec taxe réduite, les conditions de l'échange des mandats de poste et des lettres avec valeur déclarée, etc. etc.

Article 14.

Les stipulations du présent traité ne portent ni altération à la législation postale interne de chaque pays, ni restriction au droit des parties contractantes de maintenir et de conclure des traités, ainsi que de maintenir et d'établir des unions

Ländern bestimmte unfrankirte Korrespondenz.

In den unter Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Fällen hat diejenige Verwaltung, welche die geschlossenen Briefpakete unterhält, keinen Anspruch auf Transitporto. In allen anderen Fällen erfolgt die Vergütung des Transitporto nach den Bestimmungen des Artikels 10.

Artikel 12.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Postanweisungen wird zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins Gegenstand weiterer Vereinbarungen sein.

Artikel 13.

Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständnis mittelst Reglements alle zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Reglements können jederzeit im gemeinsamen Einverständnis der Vereinsverwaltungen abgeändert werden.

Ueber solche Fragen, welche nicht die Gesamtheit des Vereins angehen, wie die Regelung der Grenzverbindungen, die Festsetzung von Grenzbezirken mit ermäßigter Taxe, die Bedingungen für den Austausch von Postanweisungen und von Briefen mit Werthangabe und dergleichen, können die verschiedenen Verwaltungen die erforderlichen Verabredungen unter sich treffen:

Artikel 14.

Die Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages berühren weder die innere Postgesetzgebung jedes Gebiets, noch beschränken sie die Befugniß der vertragenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zur weiteren Erleichterung des

plus restreintes en vue d'une amélioration progressive des relations postales.

Article 15.

Il sera organisé sous le nom «de Bureau international de l'Union générale des postes» un office central, qui fonctionnera sous la haute surveillance d'une Administration postale désignée par le Congrès, et dont les frais seront supportés par toutes les Administrations des Etats contractants.

Ce bureau sera chargé de coordonner, de publier et de distribuer les renseignements de toute nature, qui intéressent le service international des postes, d'émettre, à la demande des parties en cause, un avis sur les questions litigieuses, d'instruire les demandes de modification au règlement d'exécution, de notifier les changements adoptés, de faciliter les opérations de la comptabilité internationale, notamment dans les relations prévues à l'article 10 ci-dessus et en général de procéder aux études et aux travaux dont il serait saisi dans l'intérêt de l'Union postale.

Article 16.

En cas de dissentiment entre deux ou plusieurs membres de l'Union relativement à l'interprétation du présent traité, la question en litige devra être réglée par jugement arbitral; à cet effet chacune des Administrations en cause choisira un autre membre de l'Union, qui ne soit pas intéressé dans l'affaire.

La décision des arbitres sera donnée à la majorité absolue des voix.

En cas de partage des voix les arbitres choisiront, pour trancher le différend, une autre Administration également désintéressée dans le litige.

Verkehrs aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen.

Artikel 15.

Unter dem Namen „Internationales Bureau des Allgemeinen Postvereins“ wird eine Zentralstelle errichtet, welche unter der oberen Leitung einer durch den Kongress zu bestimmenden Postverwaltung steht, und deren Kosten von den Postverwaltungen sämtlicher vertragenden Staaten bestritten werden.

Dieses Bureau wird die den internationalen Postverkehr betreffenden dienstlichen Mittheilungen zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in Streitigen Fragen auf Verlangen der Betheiligten sich gutachtlich äußern, Anträge auf Abänderung des Reglements in die Geschäftsbehandlung bringen, angenommene Aenderungen bekannt geben, die internationale Abrechnung namentlich in den im Artikel 10 vorgesehenen Beziehungen erleichtern und überhaupt sich mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Artikel 16.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrags sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der betheiligten Verwaltungen ein anderes bei der Angelegenheit nicht betheiligtes Vereinsglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Article 17.

L'entrée dans l'Union des pays d'outre-mer n'en faisant pas encore partie sera admise aux conditions suivantes :

- 1° Ils déposeront leur déclaration entre les mains de l'Administration chargée de la gestion du Bureau international de l'Union.
- 2° Ils se soumettront aux stipulations du traité de l'Union, sauf entente ultérieure au sujet des frais de transport maritime.
- 3° Leur adhésion à l'Union doit être précédée d'une entente entre les Administrations ayant des conventions postales ou des relations directes avec eux.
- 4° Pour amener cette entente l'Administration gérante convoquera, le cas échéant, une réunion des Administrations intéressées et de l'Administration, qui demande l'accès.
- 5° L'entente établie l'Administration gérante en avisera tous les membres de l'Union générale des postes.
- 6° Si dans un délai de six semaines, à partir de la date de cette communication, des objections ne sont pas présentées, l'adhésion sera considérée comme accomplie et il en sera fait communication par l'Administration gérante à l'Administration adhérente. — L'adhésion définitive sera constatée par un acte diplomatique entre le Gouvernement de l'Administration gérante et le Gouvernement de l'Administration admise dans l'Union.

Artikel 17.

Denjenigen überseeischen Ländern, welche dem Verein noch nicht angehören, ist der Eintritt in denselben unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Sie haben ihren Antrag an diejenige Verwaltung zu richten, welche mit der Geschäftsführung des internationalen Postbüreaus beauftragt ist.
2. Sie haben sich, vorbehaltlich späterer Verständigung über die Kosten der Beförderung zur See, den Bestimmungen des Vereinsvertrages anzuschließen.
3. Ihrem Beitritt zum Verein muß eine Verständigung zwischen denjenigen Verwaltungen vorangehen, welche mit ihnen in Postvertrags-Verhältnissen oder in direkten postalischen Beziehungen stehen.
4. Zur Erzielung dieser Verständigung wird die geschäftsführende Verwaltung eintretenden Falls eine Konferenz der beteiligten Verwaltungen und derjenigen Verwaltung einberufen, welche dem Verein beizutreten wünscht.
5. Sobald die Verständigung erreicht ist, giebt die geschäftsführende Verwaltung hiervon allen Mitgliedern des Allgemeinen Postvereins Nachricht.
6. Ist innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen, vom Datum dieser Mittheilung an gerechnet, keine Einsprache erhoben, so gilt der Beitritt als vollzogen, und es wird davon der beitretenden Verwaltung durch die geschäftsführende Verwaltung Mittheilung gemacht. — Der Beitritt wird endgültig bestätigt mittelst diplomatischen Aktes zwischen der Regierung der geschäftsführenden Verwaltung und der Regierung der in den Verein aufgenommenen Verwaltung.

Article 18.

Tous les trois ans au moins un Congrès de plénipotentiaires des pays participant au traité sera réuni en vue de perfectionner le système de l'Union, d'y introduire les améliorations jugées nécessaires et de discuter les affaires communes.

Chaque pays a une voix.

Chaque pays peut se faire représenter, soit par un ou par plusieurs délégués, soit par la délégation d'un autre pays. Toutefois il est entendu que le délégué ou les délégués d'un pays ne pourront être chargés que de la représentation de deux pays, y compris celui qu'ils représentent.

La prochaine réunion aura lieu à Paris en 1877.

Toutefois l'époque de cette réunion sera avancée, si la demande en est faite par le tiers au moins des membres de l'Union.

Article 19.

Le présent traité entrera en vigueur le 1^{er} juillet 1875.

Il est conclu pour trois ans à partir de cette date. Passé ce terme il sera considérée comme indéfiniment prolongé, mais chaque partie contractante aura le droit de se retirer de l'Union, moyennant un avertissement donné une année à l'avance.

Article 20.

Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent traité, toutes les dispositions des traités spéciaux conclus entre les divers pays et Administrations, pour autant qu'elles ne seraient pas conciliables avec les termes du présent traité et sans préjudice des dispositions de l'article 14.

Le présent traité sera ratifié aussitôt que faire se pourra et au plus

Artikel 18.

Zur weiteren Ausbildung des Vereins, zur Einführung nothwendig befundener Verbesserungen und zur Erörterung gemeinsamer Angelegenheiten soll mindestens alle drei Jahre ein Kongress von Bevollmächtigten der am Vertrage theilnehmenden Länder zusammentreten.

Jedes Land hat eine Stimme.

Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines anderen Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land einbegriffen, beauftragt werden.

Der nächste Kongress soll zu Paris im Jahre 1877 stattfinden.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittheil der Vereinsmitglieder kann jedoch der Kongress zu einem früheren Zeitpunkt abgehalten werden.

Artikel 19.

Der gegenwärtige Vertrag wird am 1. Juli 1875 in Kraft treten.

Er ist für drei Jahre von diesem Tage an abgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt er als auf unbestimmte Zeit verlängert; jeder der vertragenden Theile hat aber das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn er diese Absicht ein Jahr im voraus angezeigt hat.

Artikel 20.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der zwischen den einzelnen Ländern und Verwaltungen abgeschlossenen besonderen Verträge insoweit außer Kraft, als sie mit den Festsetzungen dieses Vertrages nicht im Einklang stehen und unbeschadet der im Artikel 14 enthaltenen Bestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich und spätestens drei Monate

tard trois mois avant la date de sa mise à l'exécution. Les actes de ratification seront échangés à Berne.

En foi de quoi les plénipotentiaires des Gouvernements des pays ci-dessus énumérés l'ont signé à Berne, le 9 Octobre 1874.

vor dem Ausführungstermine ratifizirt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll zu Bern stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder denselben unterzeichnet zu Bern, den 9. Oktober 1874.

Pour l'Allemagne:

Stephan.
Günther.

Pour l'Autriche:

Le Baron de Kolbensteiner.
Pilhal.

Pour la Hongrie:

M. Gervay.
P. Heim.

Pour la Belgique:

M. Fassiaux.
Vincent.
J. Gife.

Pour le Danemark:

Fenger.

Pour l'Égypte:

Muzzi Bey.

Pour l'Espagne:

Angel Mansi.
Emilio C. de Navasqües.

Pour les États-Unis d'Amérique:

Joseph H. Blackfan.

Pour la France:

le 3 Mai 1875

B. d'Harcourt.

Pour la Grande Bretagne:

W. J. Page.

Pour la Grèce:

A. Mansolas.
A. H. Bétant.

Pour l'Italie:

Tantesio.

Pour le Luxembourg:

V. de Roebe.

Pour la Norvège:

C. Oppen.

Pour les Pays-Bas:

Hofstede.

B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Pour le Portugal:

Eduardo Lessa.

Pour la Roumanie:

Georges F. Lahovari.

Pour la Russie:

Baron Velho.

Georges Poggenpohl.

Pour la Serbie:

Mladen Z. Radojkovitch.

Pour la Suède:

W. Roos.

Pour la Suisse:

Eugène Borel.

Naeff.

D. J. Heer.

Pour la Turquie:

Yanco Macridi.

(Uebersetzung.)

Protocole final.

Schlußprotokoll.

Les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays, qui ont signé aujourd'hui le traité concernant la création d'une Union générale des postes, sont convenus de ce qui suit:

Dans le cas où le Gouvernement français, qui s'est réservé le protocole ouvert et qui figure en conséquence au nombre des parties contractantes au traité sans y avoir encore donné son adhésion, ne se déciderait pas à le signer, ce traité n'en sera pas moins définitif et obligatoire pour toutes les autres parties contractantes dont les représentants l'ont signé aujourd'hui.

En foi de quoi les plénipotentiaires ci-dessous ont dressé le présent protocole final, qui aura la même force et la même valeur que si les dispositions qu'il contient étaient insérées dans le traité lui-même, et ils l'ont signé en un exemplaire, qui restera déposé aux archives du Gouvernement de la Confédération suisse

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der Länder, welche heute den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, unterzeichnet haben, sind über Folgendes übereingekommen:

Wenn die französische Regierung, welche sich das Protokoll offen gehalten hat und deshalb im Vertrage unter der Zahl der vertragenden Theile erscheint, ohne zu demselben bereits ihre Zustimmung gegeben zu haben, sich nicht entschließen sollte, den Vertrag zu unterzeichnen, so wird derselbe nichtsdestoweniger für alle anderen vertragenden Theile, deren Bevollmächtigte ihn heute unterzeichnet haben, gültig und verbindlich sein.

Zu Urkund dessen haben die unten genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlußprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag selbst aufgenommen worden wären, und sie haben dieses Schlußprotokoll unterzeichnet in einem Exemplare, welches in

et dont une copie sera remise à chaque partie.

dem Archiv der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt und jedem Theile in Abschrift zugestellt werden wird.

Berne, le 9 Octobre 1874.

Bern, den 9. Oktober 1874.

Pour l'Allemagne:

Stephan.
Günther.

Pour l'Autriche:

le Baron de Kolbensteiner.
Pilhal.

Pour la Hongrie:

M. Gervay.
P. Heim.

Pour la Belgique:

M. Fassiaux.
Vincent.
J. Gife.

Pour le Danemark:

Fenger.

Pour l'Égypte:

Muzzi Bey.

Pour l'Espagne:

Angel Mansi.
Emilio C. de Navasqües.

Pour les Etats-Unis d'Amérique:

Joseph H. Blackfan.

Pour la Grande Bretagne:

W. J. Page.

Pour la Grèce:

A. Mansolas.
A. H. Bétant.

Pour l'Italie:

Tantesio.

Pour le Luxembourg:

V. de Roebe.

Pour la Norvège:

C. Oppen.

Pour les Pays-Bas:

Hofstede.
B. Sweerts de Landas Wyborgh.

Pour le Portugal:

Eduardo Lessa.

Pour la Roumanie:

Georges F. Lahovari.

Pour la Russie:

Baron Velho.
Georges Poggenpohl.

Pour la Serbie:

Mladen Z. Radojkovitch.

Pour la Suède:

W. Roos.

Pour la Suisse:

Eugène Borel.
Naef.
D. J. Heer.

Pour la Turquie:

Yanco Macridi.

(Uebersetzung.)

Le délai pour l'échange des ratifications ayant été prorogé d'un commun accord, les soussignés plénipotentiaires des Gouvernements des pays, qui ont conclu à Berne, le 9 Octobre 1874, le Traité concernant la création d'une Union générale des postes, se sont réunis aujourd'hui à Berne pour procéder à l'échange des ratifications de ce Traité.

Le plénipotentiaire du Gouvernement français, Monsieur le comte d'Harcourt, a déclaré, que la France donne son adhésion au Traité, sauf approbation de l'Assemblée nationale et moyennant les conditions et réserves suivantes:

- 1° cette convention pourra n'entrer en vigueur en ce qui concerne la France qu'à partir du 1^{er} Janvier 1876;
- 2° la bonification à payer pour le transit territorial sera réglée d'après le parcours réel;
- 3° il ne pourra être apporté aucune modification en ce qui touche les tarifs inscrits dans le Traité du 9 Octobre 1874 si ce n'est à l'unanimité des voix des pays de l'Union représentés au Congrès.

En vertu des pouvoirs spéciaux, qui leur ont été données à cet effet et qu'ils se sont communiqués, les plénipotentiaires soussignés ont déclaré, au nom de leurs Gouvernements respectifs, consentir les conditions et réserves N^{os} 1 et 3 ci-dessus.

La réserve sous No. 2 a également été consentie, avec la rédaction suivante, proposée par le Gouvernement russe et à laquelle Monsieur le comte

Nachdem die Frist für den Austausch der Ratifikationen im gemeinsamen Einverständnis verlängert worden ist, traten die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen derjenigen Länder, welche den Vertrag, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, unterm 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossen haben, heute zu Bern zusammen, um den Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages zu bewirken.

Der Bevollmächtigte der französischen Regierung, Herr Graf von Harcourt, erklärte, daß Frankreich vorbehaltlich der Genehmigung der Nationalversammlung und unter folgenden Bedingungen und Vorbehalten dem Vertrage beitrete:

1. für Frankreich wird dieser Vertrag erst am 1. Januar 1876 in Kraft treten;
2. die für den Landtransit zu zahlende Vergütung wird nach der wirklichen Beförderungstrecke berechnet;
3. Aenderungen der in dem Vertrage vom 9. Oktober 1874 verzeichneten Tarife können nur mit Stimmeinhelligkeit derjenigen Länder des Vereins herbeigeführt werden, welche auf dem Kongress vertreten sind.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten erklärten kraft der ihnen zu diesem Zweck ertheilten besonderen Ermächtigungen, welche sie sich mitgetheilt haben, im Namen ihrer Regierungen, daß sie den vorstehenden Bedingungen und Vorbehalten unter Nr. 1 und 3 zustimmen.

Dem Vorbehalt unter Nr. 2 wurde in folgender, von der russischen Regierung vorgeschlagenen und vom Herrn Grafen von Harcourt Namens der französischen

d'Harcourt, au nom du Gouvernement français, a déclaré se rallier:

- 2° La bonification à payer pour le transit territorial sera réglée d'après le parcours réel, mais aux mêmes taxes que celles établies par le Traité constitutif de l'Union générale des postes.«

Après ces préliminaires le Traité signé à Berne le 9 Octobre 1874 a été complété par l'apposition de la signature du délégué de la France, et un exemplaire original revêtu des signatures de toutes parties en a été remis, séance tenante, au plénipotentiaire de chacun des 22 pays qui composent l'Union.

Puis il a été procédé à l'examen des actes de ratification. Les instruments des actes de ratification de tous les pays dont les délégués ont signé le Traité, à Berne le 9 Octobre 1874, savoir de l'Allemagne, de l'Autriche-Hongrie, de la Belgique, du Danemark, de l'Égypte, de l'Espagne, des États-Unis d'Amérique, de la Grande-Bretagne, de la Grèce, de l'Italie, du Luxembourg, des Pays-Bas, du Portugal, de la Roumanie, de la Russie, de la Serbie, de la Suède et de la Norvège, de la Suisse et de la Turquie, ont été trouvés en bonne et dûe forme, et, conformément à ce qui a été convenu entre tous les hauts Gouvernements contractants, ils demeureront déposés dans les archives de la Confédération suisse.

En ce qui concerne l'acte de ratification de la France, qui ne pourra être déposé qu'après que le Traité aura reçu l'approbation de l'Assemblée nationale, il a été convenu, d'un commun accord, que cet acte

Regierung angenommenen, Fassung ebenfalls die Zustimmung erteilt:

- „2. Die für den Landtransit zu zahlende Vergütung wird nach der wirklichen Beförderungsstrecke, jedoch unter Anwendung der nämlichen Sätze berechnet werden, welche durch den, den allgemeinen Postverein begründenden Vertrag festgesetzt worden sind.“

Nach diesen Vorverhandlungen wurde der am 9. Oktober 1874 zu Bern unterzeichnete Vertrag durch die Unterschrift des Vertreters Frankreichs vervollständigt, und es wurde sofort ein mit den Unterschriften sämtlicher Teilnehmer versehenes Original-Exemplar des Vertrages dem Bevollmächtigten jedes der 22 Länder, welche den Verein bilden, zugestellt.

Sodann wurde zur Prüfung der Ratifikationen geschritten. Die Ratifikations-Urkunden sämtlicher Länder, deren Vertreter den Vertrag am 9. Oktober 1874 zu Bern gezeichnet haben, nämlich Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederland, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, Schweiz und die Türkei, wurden in guter und gehöriger Form befunden und bleiben, wie zwischen den hohen vertragenden Regierungen vereinbart worden ist, in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt.

In Betreff der Ratifikations-Urkunde Frankreichs, welche erst nach stattgehabter Genehmigung des Vertrages durch die Nationalversammlung zur Niederlegung gelangen kann, ist im gemeinsamen Einverständnis verabredet worden, daß die

sera reçu par le Conseil fédéral suisse, qui donnera avis de cette remise aux autres parties contractantes.

En foi de quoi les soussignés ont dressé le présent procès-verbal, qu'ils ont revêtu de leurs signatures.

Fait à Berne, le 3 Mai 1875, en 21 expéditions, dont une restera déposée dans les archives de la Confédération suisse, pour accompagner les instruments des actes de ratification.

Urkunde durch den schweizerischen Bundesrath entgegengenommen werden soll, welcher den anderen vertragenden Theilen von der erfolgten Zustellung derselben Mittheilung machen wird.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Verhandlung aufgenommen und mit ihren Unterschriften versehen.

So geschehen zu Bern, den 3. Mai 1875, in 21facher Ausfertigung, von denen eine in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft bei den Ratifikations-Urkunden aufbewahrt bleibt.

Pour l'Allemagne:

Général de Rödér.

Pour l'Autriche et la Hongrie:

Ottensfels.

Pour la Belgique:

Hubert Dolez.

Pour le Danemark:

Galiffe.

Pour l'Égypte:

Muzzi-Bey.

Pour l'Espagne:

Le Vicomte de Manzanera.

Pour les États-Unis d'Amérique:

Horace Rublee.

Pour la France:

B. d'Harcourt.

Pour la Grande-Bretagne:

Alan Maclean.

Pour la Grèce:

A. H. Bétant.

Pour l'Italie:

Melegari.

Pour le Luxembourg:

V. de Rôbe.

Pour le Pays-Bas:

J. G. Suter-Vermeulen.

Pour le Portugal:

Le Comte das Alcaçovas D. Luiz.

Pour la Roumanie:

C^{te} Vranas.

Pour la Russie:

M. Gortchacow.

Pour la Serbie:

R. Zukitch.

Pour la Suède et la Norvège:

A. M. de Schaeck.

Pour la Suisse:

Scherer.

Eugène Borel.

Pour la Turquie:

Yanco Macridi.

(Nr. 1076.) Convention relative à des fouilles archéologiques à entreprendre sur le territoire de l'ancienne Olympie. Du 13/25 Avril 1874.

Les Gouvernements de l'Empire d'Allemagne et du Royaume hellénique désirant entreprendre d'un commun accord des fouilles archéologiques sur le territoire de l'ancienne Olympie, en Grèce, et ayant résolu de conclure une convention à cet effet, sont convenus de ce qui suit:

Article I.

Les deux Gouvernements nommeront chacun un commissaire chargé de surveiller les opérations relatives à ces fouilles dans les conditions ci-après indiquées.

Article II.

C'est l'emplacement de l'ancien temple de Jupiter Olympien qu'on prendra pour point de départ des fouilles, qui seront pratiquées sur le territoire de l'ancienne Olympie.

Les deux Gouvernements pourront s'entendre ultérieurement pour étendre les fouilles à d'autres endroits du Royaume de Grèce.

Article III.

Le Gouvernement hellénique en autorisant ces fouilles sur le territoire olympien ci-dessus mentionné s'engage à prêter tout son concours aux commissaires pour trouver des ouvriers et stipuler leurs salaires ainsi que pour faire la police sur le lieu des travaux. Il assurera l'exécution des ordres de ces commissaires en y employant, s'il en est besoin, même la force armée, mais sans qu'on

(Uebersetzung.)

(Nr. 1076.) Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. Vom 13./25. April 1874.

Die Kaiserlich deutsche und Königlich griechische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete des alten Olympia in Griechenland gemeinschaftlich archäologische Ausgrabungen vorzunehmen, beschlossen, zu dem Behufe eine Konvention abzuschließen und sind über Folgendes übereingekommen:

Artikel 1.

Die beiden Regierungen ernennen jede einen Kommissar, der die Ausgrabungsarbeiten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu überwachen hat.

Artikel 2.

Die Stelle des alten Tempels des olympischen Jupiter soll als Ausgangspunkt der Ausgrabungen dienen, die auf dem Gebiete des alten Olympia veranstaltet werden.

Einer späteren Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bleibt es vorbehalten, ob die Ausgrabungen auf andere Gebiete des Königreichs Griechenland auszudehnen sind.

Artikel 3.

Indem die griechische Regierung die Erlaubniß zu den Ausgrabungen auf dem Gebiete von Olympia erteilt, verpflichtet sie sich zugleich, den Kommissaren jedweden Beistand zu leisten in der Beschaffung von Arbeitern und bei der Festsetzung der Löhne dieser letzteren; auch wird die genannte Regierung die Polizei auf den Ausgrabungsstätten ausüben, die Ausführung der von den Kommissaren getroffenen Anordnungen sichern und zu

puisse en aucun cas déroger aux lois de l'Etat. Il se charge aussi d'indemniser à ses frais les propriétaires ou possesseurs à un titre quelconque des terres dégarnies, qu'elles soient en friche ou cultivées.

Article IV.

L'Allemagne se charge de tous les frais de l'entreprise, à savoir:

Appointements d'employés, salaires des travailleurs, construction de hangars et baraques, en cas de besoin etc. L'Allemagne se charge en outre de payer, selon les lois du pays ou les arrangements existants entre le Gouvernement hellénique et les cultivateurs, toutes les indemnités pour plantations et édifices de toute sorte, qui se trouvent sur des terrains nationaux et auxquelles donneraient lieu des réclamations fondées sur des droits réels ou personnels des particuliers. En tout cas, ces indemnités éventuelles ne pourront dépasser la somme de trois cents (300) drachmes par stremme, quand même le Gouvernement hellénique aurait fait don d'une partie quelconque de ces terrains à des particuliers.

La Grèce s'engage de son côté, à faciliter par tous les moyens à sa disposition l'éviction ou l'expropriation des cultivateurs, qui se trouvent actuellement en possession des terrains où il serait nécessaire de pratiquer des fouilles.

Il est entendu que les travaux d'excavation ne pourront en aucun cas être suspendus ou arrêtés à cause

dem Behufe, erforderlichenfalls, selbst die bewaffnete Macht aufbieten, ohne indeß in irgend einem Falle von den Gesetzen des Landes abzuweichen. Die griechische Regierung übernimmt es ferner, auf ihre Kosten diejenigen Personen zu entschädigen, welche leere Grundstücke (dieselben mögen aus Brachland oder aus Kulturland bestehen) als Eigenthümer oder als Besitzer auf Grund irgend eines Rechtstitels inne haben.

Artikel 4.

Deutschland übernimmt alle Kosten des Unternehmens, nämlich:

Die Befoldung der Beamten, die Vöhung der Arbeiter, die Errichtung von Schuppen und Baracken, falls dies nöthig etc. Deutschland verpflichtet sich ferner, in Gemäßheit der Landesgesetze oder der Vereinbarungen, die zwischen der griechischen Regierung und den Bauern des Landes existiren, alle Entschädigungen zu zahlen für Pflanzungen und Gebäude jeder Art, die sich auf den Nationalgrundstücken befinden, insoweit solche Entschädigungen kraft begründeter dinglicher oder persönlicher Rechte von Privatpersonen beansprucht werden könnten. In keinem Falle dürfen jedoch diese Entschädigungen den Satz von 300 Drachmen (1 Drachme = 7 Sgr. 2 Pf.) per Stremma (1 Stremma = 1,000 □ Meter) übersteigen, selbst wenn die griechische Regierung einen Theil solcher Grundstücke an Privatpersonen abgetreten hätte.

Griechenland verpflichtet sich seinerseits, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Eviction oder Expropriation der Personen zu bewirken, welche zur Zeit in Besitz von Grundstücken sind, auf denen es nothwendig erscheinen kann, Ausgrabungen vorzunehmen.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Ausgrabungsarbeiten in keinem Falle wegen etwaiger Einsprachen oder Refla-

d'objections ou de réclamations éventuelles de la part des particuliers ou cultivateurs actuels.

Article V.

L'Allemagne se réserve le droit de désigner dans la plaine d'Olympie les terrains où il conviendrait d'opérer des fouilles ainsi que celui d'engager et de congédier des ouvriers et de diriger tous les travaux dans leur ensemble comme dans chacune de leurs parties.

Article VI.

La Grèce aura la propriété de tous les produits de l'art antique et de tout autre objet dont les fouilles amèneront la découverte. Il dépendra de sa propre volonté de céder à l'Allemagne en souvenir des travaux poursuivis en commun et en considération des sacrifices que l'Allemagne s'imposera pour cette entreprise, les doubles ou les répétitions des objets d'art trouvés en faisant ces fouilles.

Article VII.

L'Allemagne aura le droit exclusif de prendre des copies et des moules de tous les objets dont les susdites fouilles amèneront la découverte.

La durée de ce droit exclusif est fixée à cinq ans à partir de la découverte de chaque objet. Le Gouvernement hellénique accorde de plus à l'Allemagne le droit — mais non le droit exclusif — de prendre des copies et des moules de tous les antiques dont le Gouvernement hellénique est déjà en possession ou que celui-ci ferait découvrir dans l'avenir sur le sol de la Grèce, sans la coopération de l'Allemagne, sauf

mationen von Privatpersonen oder derzeitigen Bebauern der Grundstücke eingestellt oder aufgehalten werden können.

Artikel 5.

Deutschland behält sich das Recht vor, in der Ebene von Olympia diejenigen Grundstücke zu bezeichnen, welche zu Ausgrabungen geeignet sind, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, und alle Arbeiten sowohl im Ganzen als im Einzelnen zu leiten.

Artikel 6.

Griechenland erwirbt das Eigenthumsrecht an allen Erzeugnissen der alten Kunst, und allen anderen Gegenständen, welche die Ausgrabungen zu Tage fördern werden. Es wird von seiner eigenen Entschließung abhängen, ob es zur Erinnerung an die gemeinschaftlich unternommenen Arbeiten und in Würdigung der Opfer, welche das Deutsche Reich dem Unternehmen bringt, diesem die Duplikate oder Wiederholungen von Kunstgegenständen abtreten will, welche bei den Ausgrabungen gefunden werden.

Artikel 7.

Deutschland steht das ausschließliche Recht zu, Kopien und Abformungen aller Gegenstände zu nehmen, welche bei den Ausgrabungen entdeckt werden.

Die Dauer dieses ausschließlichen Rechtes erstreckt sich auf 5 Jahre vom Zeitpunkt der Entdeckung jedes Gegenstandes an gerechnet. Die griechische Regierung räumt außerdem der Kaiserlich deutschen Regierung das Recht — jedoch nicht das ausschließliche Recht — ein, Kopien und Abformungen von allen Antiken zu nehmen, welche die griechische Regierung zur Zeit besitzt oder die sie in Zukunft ohne die Mitwirkung Deutschlands auf griechischem Boden entdecken

toutefois ceux que le Ministère compétent déclarerait susceptibles d'être endommagés ou détériorés par l'opération du moulage.

La Grèce et l'Allemagne se réservent exclusivement le droit de publier les résultats scientifiques et artistiques des fouilles opérées aux frais de l'Allemagne. Toutes ces publications seront faites périodiquement à Athènes en langue grecque et aux frais de la Grèce; elles le seront aussi en Allemagne et en langue Allemande avec figures, tableaux et images, lesquels ne peuvent être gravés et exécutés qu'en Allemagne. Cette seconde tâche l'Allemagne la prend à sa charge, tout en s'engageant à donner à la Grèce 15 pour 100 sur les exemplaires de la première édition des figures, tableaux et images et 35 pour 100, sur les exemplaires qu'on en tirera par la suite.

Article VIII.

Si, contre toute attente, il arrive que le commissaire hellénique chargé de surveiller les travaux, élève des objections aux travaux ordonnés par les savants allemands, le Ministère des Affaires Étrangères de Grèce et la Légation d'Allemagne à Athènes décideront d'un commun accord et en dernier ressort à cet égard.

Article IX.

La présente Convention demeurera en vigueur pendant une période de dix ans, à partir du jour où elle aura été approuvée par le pouvoir législatif.

Article X.

Chacun des deux Gouvernements contractants s'engage à soumettre le

würde. Ausgeschlossen bleiben hiervon nur solche Antiquitäten, welche nach der Ansicht des kompetenten Ministeriums durch den Abformungsprozeß beschädigt oder deteriorirt werden könnten.

Griechenland und Deutschland behalten sich das ausschließliche Recht vor, die wissenschaftlichen und künstlerischen Resultate der auf deutsche Kosten angestellten Ausgrabungen zu veröffentlichen. Alle diese Publikationen werden periodisch in Athen in griechischer Sprache und auf griechische Kosten erscheinen. Dieselben Publikationen sollen zugleich in Deutschland in deutscher Sprache herausgegeben werden mit Figuren, Tafeln und Bildern, welche nur in Deutschland gestochen und ausgeführt werden können. Diese letztere Aufgabe übernimmt Deutschland und verpflichtet sich zugleich, an Griechenland fünfzehn von je hundert Exemplaren der ersten Auflage der Figuren, Tafeln und Bilder und 35 von je hundert Exemplaren der folgenden Auflagen abzutreten.

Artikel 8.

Sollte wider Erwarten der mit der Ueberwachung der Ausgrabungen betraute griechische Kommissar in die Lage kommen, gegen die von den deutschen Gelehrten angeordneten Arbeiten Einspruch zu erheben, so würde das Königlich griechische auswärtige Ministerium und die Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Athen gemeinschaftlich und in letzter Instanz über solche Differenzen entscheiden.

Artikel 9.

Gegenwärtige Konvention bleibt in Kraft während eines Zeitraums von 10 Jahren vom Tage ihrer Genehmigung durch die Volksvertretung an gerechnet.

Artikel 10.

Jede der beiden kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich gegenwärtige

plus tôt possible la présente Convention à l'approbation des Corps législatifs de son pays, mais il est entendu que chacun d'eux ne sera tenu de la mettre en vigueur qu'après qu'elle aura obtenu cette approbation.

Article XI.

La présente Convention sera ratifiée en réservant l'approbation législative, et les ratifications en seront échangées à Athènes dans l'espace de deux mois ou plus tôt, si faire se peut.

En foi de quoi M. de Wagner, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne à Athènes, ainsi que M. le Professeur E. Curtius, Délégué spécial. d'un côté, et M. Jean Delyanny, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté Hellénique, ainsi que M. P. Eustratiades, Conservateur des antiquités de l'autre, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont signé la présente Convention et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Athènes, en double expédition, le treize (13/25) Avril mil-huit-cent-soixante-quatorze.

E. de Wagner. (L. S.)
Ernst Curtius. (L. S.)
Delyanny. (L. S.)
Eustratiades. (L. S.)

Konvention sobald wie möglich der betreffenden Volksvertretung vorzulegen, jedoch ist keiner der beiden Theile verpflichtet, dieselbe vor der Genehmigung durch die Volksvertretung zur Ausführung zu bringen.

Artikel 11.

Gegenwärtige Konvention soll, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volksvertretung, in zwei Monaten oder früher ratifizirt und die Ratifikationen in Athen ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben Herr v. Wagner, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Sr. Majestät des Deutschen Kaisers in Athen, sowie Herr Professor E. Curtius, Spezialbevollmächtigter, einerseits, und Herr J. Delyanny, Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Königs von Griechenland, sowie Herr P. Eustratiades, Konservator der Alterthümer, andererseits, sämmtlich von ihren Regierungen gehörig bevollmächtigt, die gegenwärtige Konvention gezeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Athen, in doppelter Ausfertigung, den 13./25. April 1874.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 20.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Münzen. S. 247.

(Nr. 1077.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges. Vom 7. Juni 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Juli 1875 ab gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Halbguldenstücke süddeutscher Währung,
2. die vor dem Jahre 1753 geprägten Dreißigkreuzerstücke und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges.

Es ist daher vom 1. Juli 1875 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen, im §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Juli, August, September und Oktober 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. Oktober 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 7. Juni 1875.

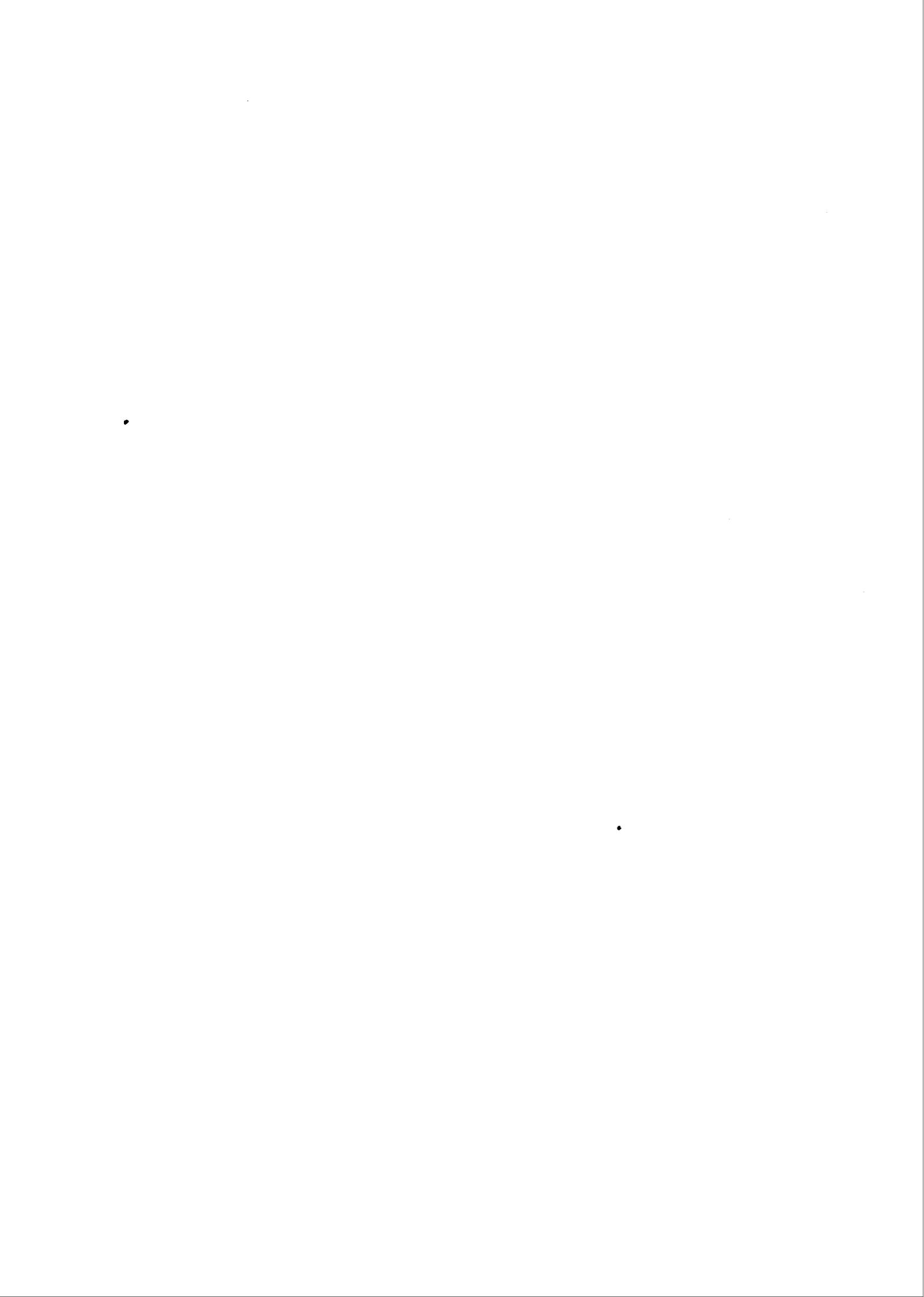
Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Verordnung über die Tagegelber, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten. S. 249.

(Nr. 1078.) Verordnung, betreffend die Tagegelber, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten. Vom 21. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Reichsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelber nach den folgenden Sätzen:

I. die Chefs der obersten Reichsbehörden.....	30	Mark,
II. die Direktoren der obersten Reichsbehörden.....	24	"
III. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden.....	18	"
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.....	12	"
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden.....	9	"
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden.....	6	"
VII. die Unterbeamten.....	3	"

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelbersatz (§. 1) von der obersten Reichsbehörde angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnorts bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für den ersten Monat dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelber. Für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie im Falle der Verwendung nicht etatsmäßig angestellter Beamten bei einer Behörde außerhalb ihres Wohnorts werden die denselben zu gewährenden Tagegelber durch die vorgesezte Behörde bestimmt.

Für die Dauer der Hin- und Rückreise haben die Beamten in jedem Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelber Anspruch.

§. 4.

An Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäcbeförderung erhalten:

I. bei Dienststreifen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1. die im §. 1 unter I. bis V. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer der im §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen,

2. die im §. 1 unter VI. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark,

3. die Unterbeamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienststreifen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können:

1. die im §. 1 unter I. bis IV. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten 60 Pf.,

2. die im §. 1 unter V. und VI. bezeichneten und die ihnen nach §. 19 gleichgestellten Beamten 40 Pf.,

3. die Unterbeamten 30 Pf.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnort des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Reichskanzler bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tage-

gelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§. 10.

Die etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten:	auf Transportkosten für je 10 Kilometer:
I. die Direktoren der obersten Reichsbehörden	1800 Mark,	24 Mark,
II. die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	1000 "	20 "
III. die Mitglieder der höheren Reichsbehörden	500 "	10 "
IV. die Mitglieder der übrigen Reichsbehörden	300 "	8 "
V. die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	240 "	7 "
VI. die Subalternen der übrigen Reichsbehörden	180 "	6 "
VII. die Unterbeamten	100 "	4 "

Von der hiernach sich ergebenden Vergütungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der jährlichen Einkommensverbesserung ab, welche den Beamten lediglich aus Anlaß der Versetzung zu Theil geworden ist.

Außerdem ist der Miethszins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

§. 11.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 10 I. bis VII. festzusetzenden Vergütung.

§. 13.

Bei Berechnung der Vergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der kürzesten fahr-

baren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn theilbar ist, die überschießende, 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometer zu rechnen.

§. 14.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 15.

Die zum Bezuge einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagesgelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Reichsbeamten erhalten bei Versetzungen nur persönliche Fuhrkosten und Tagesgelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§. 17.

Hat ein in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzugs nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte nach Maßgabe der §§. 10, 12—15 zu gewähren.

§. 18.

Personen, welche, ohne vorher im Reichsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die oberste Reichsbehörde festzusetzende Vergütung für Umzugskosten gewährt werden. Diese Vergütung darf den Satz nicht übersteigen, welchen die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird; doch findet die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 10 in Fällen dieser Art keine Anwendung.

§. 19.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter I. bis VII. und im §. 10 unter I. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§. 20.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Ems, den 21. Juni 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelder u. s. w. von Beamten der Reichs-Eisenbahn- und der Post-Verwaltung. S. 253.

(Nr. 1079.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten von Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung. Vom 5. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung über die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten vom 21. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 249) finden auf Beamte der Reichs-Eisenbahnverwaltung und der Postverwaltung nach Maßgabe der folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

Bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung erhalten:

1. Ober-Maschinenmeister	} 9 M. — Pf.
2. Telegraphen-Ober-Inspektor	
3. Betriebsinspektoren	
4. Eisenbahnbaumeister	} 6 M. — Pf.
5. Maschinenmeister	
6. Güterinspektoren	} 4 M. 50 Pf.
7. Betriebskontrolöre	
8. Werkstättenvorsteher und Werkmeister	
9. Telegraphenkontrolöre	

Tagegelder.

Reichs-Gesetzbl. 1875.

48

Ausgegeben zu Berlin den 12. Juli 1875.

§. 3.

Bei Dienstreisen, welche ganz oder theilweise auf Reichs- oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten die Reichs-Eisenbahnbeamten für den Bereich dieser Bahnen statt der bestimmungsmäßigen Fuhrkosten freie Eisenbahnfahrt sowie freie Beförderung ihres Reisegepäcks und außerdem, sofern es sich nicht um die im §. 2 bezeichneten Dienstreisen und Beamten handelt, die im §. 4 unter I. Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. festgesetzten Entschädigungen für Zu- und Abgänge.

Reichs-Eisenbahnbeamte, welchen Vereinskarten oder Freifahrtkarten für fremde Bahnen zur Benutzung überwiesen werden, sind verpflichtet, bei Dienstreisen die Vereins- oder Freifahrtkarte zu benutzen und erhalten auch für diese Dienstreisen an Fuhrkosten nur die Entschädigung für Zu- und Abgänge.

§. 4.

Die Reichs-Eisenbahnbeamten erhalten, wenn sie sich zu dienstlichen Zwecken zu Fuß oder unter Benutzung einer Draisine oder eines Bahnmeisterwagens innerhalb des Dienstbezirks der Reichs-Eisenbahnverwaltung bewegen, nur die ihnen zustehenden Tagegelder und haben auf die im §. 4 zu II. Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. festgesetzten Fuhrkosten keinen Anspruch.

Ober-Maschinenmeister, Maschinenmeister, Werkstättenvorsteher und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit denselben ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hilfsmaschinen statt der Tagegelder und Fuhrkosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

1. der Ober-Maschinenmeister und die Maschinenmeister..... 3 *M.*
2. die Werkstättenvorsteher, Werkmeister und Stationsbeamten..... 2 "

Die für mehrere aus den vorbezeichneten Anlässen an demselben Tage zurückgelegte Fahrten zu berechnenden Entschädigungssätze dürfen insgesamt den bestimmungsmäßigen Tagegeldersatz nicht übersteigen.

§. 5.

Bahnmeister haben innerhalb ihrer Strecke auf Tagegelder dann Anspruch, wenn sie mit Zustimmung ihres Vorgesetzten eine Nachtrevision vorgenommen haben, und zwar für jede Nacht, welche sie außerhalb ihres Wohnorts haben zubringen müssen.

§. 6.

Lokomotiv- und Zugbegleitungsbeamte erhalten für die Beschäftigung im Fahrdienste, Bahn-Aufsichtsbeamte für die Begleitung von Material- und Arbeitszügen an Stelle der Tagegelder und Fuhrkosten, Nachtgelder und Kilometer- oder Stundengelder, welche die in den §§. 1 und 4 Unserer Verordnung

vom 21. Juni d. J. und im §. 3 dieser Verordnung bestimmten Sätze nicht übersteigen dürfen, nach Maßgabe eines vom Reichskanzler zu erlassenden Reglements.

In denselben Grenzen und auf demselben Wege werden die Vergütungen festgestellt, welche den Beamten und Unterbeamten der Postverwaltung bei Reisen zum Zweck der Beförderung und Expedition von Postsendungen an Stelle von Tagegeldern und Fuhrkosten zu gewähren sind.

§. 7.

Die etatsmäßig angestellten Reichs-Eisenbahnbeamten erhalten bei Versetzungen, soweit die Reise nach dem neuen Bestimmungsorte auf den Reichs- oder vom Reiche verwalteten Eisenbahnen zurückgelegt werden kann:

- a) freie Fahrt für sich und die Personen ihres Hausstandes,
- b) freie Beförderung ihres Hausgeräths.

Für diejenigen Strecken, auf welchen ihnen nach Vorstehendem freie Fahrt und Hausgeräthbeförderung gewährt wird, erhalten sie weder die im §. 10 Unserer Verordnung vom 21. Juni d. J. normirte Vergütung für Beförderungskosten, noch die persönlichen Fahrtkosten nach §. 4 unter I. ebendasselbst, sondern nur die allgemeine Umzugskosten-Entschädigung und die Entschädigung für Zu- und Abgänge.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Coblenz, den 5. Juli 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaassen. S. 257.

(Nr. 1080.) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehre zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaassen. Vom 25. Juli 1875.

Der Bundesrath hat nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission beschlossen, an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der Maasse, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 698) anderweite Bestimmungen treten zu lassen, welche im diesjährigen Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 436 veröffentlicht worden sind.

Berlin, den 25. Juli 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(K. v. Döcker).

Reichs-Gesetzbl. 1875.

49

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1875.

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 259.

(Nr. 1081.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Oesterreich-Ungarn wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 20. August 1875.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie überhaupt bezüglich der Fabrik- und Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und die Angehörigen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie im Deutschen Reiche denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, welche in dem anderen den Markenschutz genießen wollen, nach Maßgabe der in diesem Lande bestehenden Vorschriften, soweit erforderlich, die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbetammern in Wien und Budapest, zu bewirken haben. Diese Uebereinkunft soll in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragschließenden Theile. Die Bestimmungen derselben sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 20. August 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 25.

Inhalt: Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 261.

(Nr. 1082.) Erlaß, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 2. September 1875.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 18. d. Mts. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52).

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

1. Zu §. 3.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen in Anspruch zu nehmen befugt sind, gelten vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugniß abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Garnisonveränderungen.

Es sind den Truppen die zur felbmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon beziehungsweise jede Abtheilung ein zweispänniges Fuhrwerk, sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei zweispännige Fuhrwerke zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks &c.

b. Für alle sonstige Märsche geschlossener Truppentheile.

Ein Divisionskommando hat bei einer Abwesenheit aus der Garnison von zwei bis sieben Tagen ein zweispänniges Fuhrwerk, bei einer längeren Abwesenheit zwei zweispännige Fuhrwerke zu beanspruchen.

Die übrigen Kommandobehörden ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison: je ein zweispänniges Fuhrwerk.

Die Regimentsstäbe desgleichen: ein zweispänniges Fuhrwerk.

Dieser Anspruch tritt jedoch nicht ein, falls und so lange als die Truppen etwa ihre Feldfahrzeuge, einschließlich derjenigen für den Transport von Gepäck und Bagage, mit sich führen.

Geschlossene Abtheilungen desgleichen:

in der Stärke von 5 Eskadrons drei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 3 bis 4 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien zwei zweispännige Fuhrwerke;

in der Stärke von 1 bis 2 Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ein zweispänniges Fuhrwerk.

Führen die Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren felbmäßiger Bespannung erforderlichen, angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für den Transport des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, welche auf dem Marsche vom Bataillonsstabe getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vom Stabe vorausgehenden letzten Marschquartier ab bis zu ihrem Quartier Vorspann zu, wenn sie seitwärts oder weiter vorwärts als der Stab zu liegen kommen. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom Marschquartier bis zur Vereinigung mit dem Bataillonsstabe zu stellen.

Einzelne Eskadrons und Batterien haben keinen Anspruch auf Vorspann, wenn sie während des Marsches ihre Nachtquartiere in verschiedenen Ortschaften erhalten. Marschirt aber eine solche Eskadron oder Batterie für sich allein bis zum Vereinigungspunkte mit dem Stabe des Regiments resp. der Abtheilung mittelst besonderer Marschrouten, so steht ihr für diese Tour ein zweispänniges Fuhrwerk zu.

Zum Transport der Effekten der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen beförderten Truppentheile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte.

Bei einer Stärke unter 90 Mann hat das Kommando *z.*, sofern es unter Führung eines Offiziers steht, ein einspänniges Fuhrwerk*) zum Transport des Gepäcks zu beanspruchen.

Bei einer Stärke von 90 Mann bis zu 300 Mann:

ein zweispänniges Fuhrwerk und

bei einer Stärke von 300 bis 600 Mann:

zwei zweispännige Fuhrwerke.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes verändert, ohne Rücksicht auf den in der Marschrouten nach der ursprünglichen Stärke angegebenen Bedarf.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf ein zweispänniges Fuhrwerk.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegstrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

*) Sofern einspännige Fuhrwerke nicht ortszüblich, sind überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Von dem ein Remontekommando führenden Offiziere kann während der Dauer des Kantonnements in der Umgegend des Depots zu allen dienstlichen Fahrten nach dem Remontedepot zc. und zurück eine einspännige Vorspannfuhre in Anspruch genommen werden.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einestheils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu transportirenden Gegenstände, anderentheils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen.

Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Mindestgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Fuhrwerk	10 Zentner,
• zweispänniges "	15 "
• vierspänniges "	30 "

e. Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Den Generalkommandos sind für die in Folge von Kantonnementswechseln eintretenden Märsche drei zweispännige Fuhrwerke zu stellen.

Zur Weiterbeförderung der nicht berittenen beziehungsweise nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsärzte, der Zahlmeister und deren Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Garnisonort beziehungsweise das Kantonnement oder Marschquartier nicht zurückkehren, sowie zur Weiterbeförderung der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister, sowie der Stellvertreter der letzteren, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Bivouaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonne beauftragt sind, bei den mit diesem Dienst verbundenen Märschen, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Die Gestellung eines einspännigen Fuhrwerks kann ferner auf Märschen zum Transport des Gepäcks des Fourier-Offiziers, und wenn der von letzterem einzuquartierende Truppentheil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zur Besichtigung der letzteren in Anspruch genommen werden. Letzterer Anspruch tritt auch dann ein, wenn der von dem Fourier-Offizier einzuquartierende Truppentheil zwar nur einen Ort belegt, dieser letztere aber aus einzelnen Theilen besteht, die über 2 Kilometer von einander entfernt sind.

Zur Weiterbeförderung derjenigen unberittenen Militärärzte, welche zum Besuche von Kranken in Kantonnements außerhalb ihres Standortes requirirt werden, ist ein einspänniges Fuhrwerk zu stellen.

Zum Transport von Offizieren, im Offiziersrang stehenden Aerzten und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Uebungen zc. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Garnisonorte, und zwar, wenn es sich um den

Transport mehrerer erkrankter Offiziere zc. handelt, für je 2 ein einspänniges Fuhrwerk in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Uebungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Bestellung besonderer Vorspannfuhren nur dann gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks zc. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck zc. belasteten Wagen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazareth geschafft werden müssen. In solchen Fällen sind für:

- 1 bis 2 Kranke ein einspänniges,
- 3 " 5 " ein zweispänniges,
- 6 " 8 " zwei zweispännige

Fuhrwerke zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Ueberlastung (siehe unter d.) angänglich ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Endlich kann ein zweispänniges Fuhrwerk behufs Fortschaffung der Papiere und Meßgeräthschaften bei dem Ersatzgeschäft in Anspruch genommen werden.

2. Zu §. 4.

Unterbrechungen während eines Marsches, welche vorher bestimmt sind, zählen nicht zu den in §. 4 des Gesetzes erwähnten unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Viegetagen). Für die Dauer solcher Unterbrechungen kann daher die Naturalverpflegung nicht in Anspruch genommen werden.

So kann z. B. die Verabreichung von Naturalverpflegung nicht gefordert werden für Remontekommandos, welche zum Zweck der Empfangnahme der Remonten in der Nähe der Depots Kantonnementsquartiere bezogen haben; sie kann dagegen gefordert werden für diejenigen Viegetage, welche die einzelnen Theile solcher Kommandos auf dem Marsche nach den Depots behufs ihrer Vereinigung zu machen genöthigt sind.

Die Verpflegungsportion, welche der mit Verpflegung Einquartierte zu beanspruchen hat, und welche ihm in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1,000 Gramm Brot,
- b) 250 " Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
- c) 120 " Reis oder
150 " Graupe resp. Grütze oder
300 " Hülsenfrüchte oder
2,000 " Kartoffeln,
- d) 25 " Salz,
- e) 15 " Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschrouten nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte sind berechtigt, die Marschverpflegung in Anspruch zu nehmen; eine Verpflichtung derselben, von den Quartiergebern die Verpflegung zu nehmen, besteht nicht.

Die Verpflegung, welche bei Gewährung des doppelten Betrages des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes an Offiziere, im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte zu verabreichen ist, hat in einer angemessenen Bewirthung zu bestehen. Nimmt jedoch ein Offizier u. die Verpflegung im Quartier unter der ausdrücklichen Erklärung in Anspruch, sich mit der magazinmäßigen Verpflegung begnügen zu wollen, so finden bezüglich des ihm zu Gewährenden die Bestimmungen für die Verpflegung der Mannschaften (Absatz 3) Anwendung.

In Kantonnements haben die Truppen ihre Verpflegung entweder aus den ihnen nach den reglementarischen Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert. In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers, sowie der Koch- und Eßgeräthe des Quartiergebers (Gesetz vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523).

Die Verpflegung in Kantonnements befindlicher Truppen durch die Quartiergeber tritt nur ein, falls unter Mitwirkung der Civilbehörde eine vorherige Vereinbarung zu Stande gekommen ist, laut deren die Truppen aus den ihnen reglements-mäßig zur Verfügung stehenden Mitteln eine entsprechende Vergütung zahlen.

Im Falle der Lieferung der Verpflegungsgegenstände aus den Magazinen findet eine Uebertragung der Beföstigung an die Quartiergeber überhaupt nicht statt.

3. Zu §. 5.

Die Fourage ist in guter Qualität und nach Gewicht zu verabreichen.

Die auf Märschen zu gewährenden Rationen betragen:

- a) für die Pferde der Truppentheile, Offiziere, im Offiziersrang stehenden Aerzte und Militärbeamten:

	Hafer.	Heu.	Stroh.
1) die schwere Ration*)	5,500 Gr.	1,500 Gr.	1,750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde- Kavallerie	5,250 "	1,500 "	1,750 "
3) die mittlere Ration	5,150 "	1,500 "	1,750 "
4) die leichte Ration	4,750 "	1,500 "	1,750 "

*) Die Dienstpferde des Regiments der Gardes du Corps (exkl. Offizierpferde) erhalten außerdem eine Futterzulage von 500 Gr. Hafer und 1,500 Gr. Heu pro Pferd und Tag.

b) für die Remontepferde:	Hafer.	Heu.	Stroh.
1) die schwere Ration	4,750 Gr.	3,500 Gr.	1,750 Gr.
2) die Ration für leichte Garde- Kavallerie	4,500 "	3,500 "	1,750 "
3) die mittlere Ration	4,400 "	3,500 "	1,750 "
4) die leichte Ration	4,000 "	3,500 "	1,750 "

Ist die laut der Marschrouten zu verabreichende Fourage im Gemeindebezirke nicht vorhanden, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§. 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt werde.

4. Zu §. 6.

In den an die zuständigen Civilbehörden (Beilage Litt. B. der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. von 1869 S. 1 —) zu richtenden schriftlichen Requisitionen der Militärbehörden, sowie in den auf Grund derselben auszustellenden Marschrouten sind die nach §. 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

Die requirirte Behörde hat die im Interesse der rechtzeitigen Sicherstellung der Leistungen erforderlichen Anordnungen schleunigst zu erlassen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 31. Dezember 1868 unter Litt. A. beigelegten Formulars zu den Marschrouten tritt das unter A. hier angeschlossene Formular.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle allgemein zugestandenem Befugniß, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar zu requiriren, nur dann Gebrauch machen, wenn das militärische Interesse auf dem Wege der Requisition durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B. 1—5 beiliegenden Formularen zu ertheilen.

5. Zu §. 7.

Die den Gemeinden in §. 7 Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Uebernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugniß, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugniß der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand ohne weiteres aus der Gemeindefasse decken beziehungsweise als gewöhnliche Gemeindelast umlegen, oder ob sie die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über etwaige mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den betheiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genöthigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§. 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit dem letzteren eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumnis zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Civilbehörde zu erfolgen.

6. Zu §. 9.

Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände von den betheiligten Landesregierungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagesätze für Vorspann zc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung einschließlich der Rückkehr nach dem Bestimmungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

Der nach §. 9 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung vom Reichskanzler-Amt durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Derselbe vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		1 Mark.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t.									
a) volle Tageskost .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagkost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnittspreise werden von den höheren Verwaltungsbehörden durch ihre amtlichen Anzeigebblätter regelmäßig zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Vivandakbedürfnisse bei Uebungen und sonstigen Truppensammeln (oben unter 1. d.), sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§. 5 Absatz 2 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppentheilen in jedem Marschquartier sofort zu bezahlen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange legitimirte Organe, auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter.

Ueber die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände beziehungsweise die zum Empfange legitimirten Personen nach Schema C. 1 und 2 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den Städten von den Gemeindevorständen, auf dem Lande von den Kommunal-Aufsichtsbehörden auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach den unter D. 1—3 beigefügten Formularen monatweise, d. h. in der Art liquidirt, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die bezüglichen Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Civilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angeetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu attestiren haben, bei derjenigen Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppentheile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an letztere abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der bezüglichen Liquidationen sind die oben unter 1. d. bezeichneten Normen zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

7. Zu §. 10.

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit dem erforderlichen Personal (Schiffsführern, Matrosen, Heizern etc.) zu stellen.

Die Verpflegung des Personals ist von dem Schiffseigenthümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung des Personals, sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§. 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend unter Nummer 8 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken 2c.

8. Zu §. 14.

Wird wegen mangelnder Einigung über den Betrag der in den Fällen der §§. 9 Nr. 1 Absatz 2, 10 Absatz 4, 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung die Feststellung der letzteren durch sachverständige Schätzung erforderlich, so greifen nachstehende Vorschriften Platz:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen (in Korps und Divisionen, sowie bei den Artillerie-Schießübungen) entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche aus:

- a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
- b) einem Offizier,
- c) einem Militärbeamten,
- d) mindestens zwei Sachverständigen aus der Zahl der nach §. 14 Absatz 2 des Gesetzes bestimmten Persönlichkeiten

besteht.

Der Kommissar der Landesregierung leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b. und c.) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen werden von dem Kommissar der Landesregierung berufen. Dieselben müssen vereidigt werden und dürfen bei der Sache mit ihrem Interesse nicht betheiligt sein.

Die Abschätzung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden. Zu derselben sind die Interessenten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung ist zunächst zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insofern letzteres der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Betheiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Insofern dagegen von den Betheiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Abschätzung einzutreten.

Die Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung sind in eine Nachweisung nach dem unter E. anliegenden Schema einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, falls es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, eine Klasseneintheilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der

darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der, nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden; im Besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten zc.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden, sowie welche Beträge im Wege der Einigung und welche im Wege der Abschätzung festgestellt worden sind;

auch ist in dasselbe aufzunehmen:

5. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Ueberzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Nach Schluß des Abschätzungsgeschäfts hat der Kommissar der Landesregierung auf Grund der Schätzungsverhandlungen eine Entschädigungs-Liquidation nach dem unter F. anliegenden Schema anzufertigen und dieselbe mit den Verhandlungen der betreffenden Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Liquidation, berichtigt etwaige Irrthümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des theiligten Truppenbefehlshabers (kommandirenden Generals, Divisions-Kommandeurs, Artillerie-Inspektors zc.) darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher niemandem zur Last falle,

weist sodann den liquiden Betrag zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung behufs Aufforderung der Interessenten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidirung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Die Liquidationen der Taxatoren über Reisekosten und Tagegelder werden von dem Kommissar der Landesregierung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Feststellung überreicht, welche dieselben demnächst an die Intendantur zur Zahlungsanweisung gelangen läßt.

- B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise, wie vorstehend unter A. vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der theiligten Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung bei derselben gar nicht, oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

- C. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nöthig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl periodisch im voraus zu bestimmen. In denjenigen Bundesstaaten dagegen, in welchen dergleichen Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, wird diese Bestimmung unter eventueller Mitwirkung geeigneter anderer Organe durch die Landesregierung erfolgen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

9. Zu §. 15.

Der vom Bundesrath zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

10. Zu §. 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der in §. 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§. 2—9) beziehungsweise in deren Bezirke die Leistung in Anspruch genommen (§. 10) oder das beschädigte Grundstück u. (§§. 11, 12, 13) belegen ist.

Für den Bereich der einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke hat die Anmeldung bei derjenigen Civilbehörde stattzufinden, welche nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirks bildet.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im besonderen die Militärbehörde (Truppentheil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

11. Zu §. 17.

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Marine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Reichs-Militärverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Kaiserlichen Marine gleichmäßig zu.

Barzin, den 2. September 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Marshroute.

(Zahl) Generale	(Angabe der Truppentheile, welchen
..... Stabsoffiziere	die Marschirenden angehören und
..... Hauptleute, Rittmeister	ob dieselben auf dem Marsche das
und Lieutenants	Quartier mit oder ohne Ver-
..... Aerzte im Offiziersrang	pflegung zu empfangen haben.)
..... Zahlmeister	
..... Feldwebel, Wachtmeister	
..... Portepcefähriche, Vize-	
Feldwebel und Unterärzte	
..... Zahlmeister-Aspiranten	
..... Unteroffiziere	
..... Spielleute	
..... Gemeine	
..... Offizierburschen und Diener	
..... einjährige Freiwillige	
..... Rekruten	
..... Reservisten	
..... Trainsoldaten	
..... Korps- und Ober-Kochärzte	
..... Kochärzte und Unter-Kochärzte	
..... Büchsenmacher und Sattler	
..... Offizierpferde, Dienstpferde	
..... Remontepferde	

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von über nach, wobei auf der Strecke von bis die Eisenbahn (das Dampfschiff zc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1. Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh) nach Maßgabe des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523).
2. Marschverpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist.

3. An Verpflegung für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) Rationen à	Gramm	Hafer, = Heu, = Stroh.
(Zahl) Rationen à	=	Hafer, = Heu, = Stroh.
(Zahl) Rationen à	=	Hafer, = Heu, = Stroh.

4. An Transportmittel zur Fortschaffung

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde,	} Vorspannfuhrwerke.
..... einspännige		
..... zweispännige		
..... vierspännige		

5. Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.
, den ..ten 18..

(Firma der ausstellenden Behörde.)

(Unterschrift.)



Bestimmungen.

A. Mundverpflegung.

1. Die Verpflegung der Truppen auf dem Marsche, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage, als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegertage) liegt dem Quartiergeber ob.

Der mit Verpflegung Einquartierte — sowohl der Offizier, Arzt und Beamte, als auch der Soldat — hat sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen (§. 4 des Gesetzes vom 13. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 52).

Die Verpflegungsportion, auf welche der Einquartierte Anspruch hat und welche ihm, falls zwischen ihm und dem Quartiergeber über die Verpflegung Streitigkeiten entstehen, in gehöriger Zubereitung und in guter Qualität gewährt werden muß, besteht in:

- a) 1000 Gramm Brot,
- b) 250 " Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches),
- c) 120 " Reis oder
150 " Graupe resp. Grütze oder
300 " Hülsenfrüchte oder
2000 " Kartoffeln und
- d) 25 " Salz,
- e) 15 " Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu fordern.

Die Brotportion vertheilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroutenur nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Der nach Maßgabe der alljährlichen Bekanntmachungen durch den Reichsanzeiger und das Zentralblatt für das Deutsche Reich für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz (§. 9. 2. a. a. D.) vertheilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungsfuß von									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf. (1 <i>℔</i>)	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	B r o t.									
a) volle Tageskost .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

2. Für die an Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte und Militärbeamte von den Quartiergebern verabreichte Marschverpflegung ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaften entfallenden Vergütungsfußes zu entrichten. Hierfür ist eine angemessene Bewirthung zu gewähren. Wenn jedoch ein Offizier zc. erklärt hat, nur die vorstehend unter Nr. 1 aufgeführte Verpflegungsportion in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten.

B. Verpflegung der Pferde.

3. Können die erforderlichen Rationen weder aus Militärmagazinen entnommen, noch im Wege des Vertrages durch die Intendantur rechtzeitig sicher gestellt werden, so ist der Bedarf innerhalb der durch §. 5 des Gesetzes vom 13. Februar 1875 bezeichneten Grenzen durch Vermittelung der Gemeinden von den Besitzern von Fouragebeständen zu gewähren.

Ist die Gemeindebehörde nicht rechtzeitig zu erreichen, so kann in dringenden Fällen die bezügliche Requisition direkt an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde gestellt werden.

4. Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirk nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung und unter Beachtung der Vorschriften über die Belastung der Fuhrwerke (unter 5) von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen.

C. Vorspannstellung.

5. Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märchen, in Lagern oder in Kantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur insoweit, als der Bedarf im Wege des Vertrages gegen ortsübliche Preise durch die Militär-Intendantur nicht recht-

zeitig hat sichergestellt werden können (§. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1875).

Die Belastung der Fuhrwerke hat unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und der ortsüblichen Qualität der Gespanne stattzufinden. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, ist als Minimalgewicht der Ladung anzunehmen für:

ein einspänniges Pferdefuhrwerk	10 Zentner,
ein zweispänniges "	15 "
ein vierspänniges "	30 "

Die Vergütung für den Vorspann erfolgt tageweise nach den für die Bezirke der Lieferungsverbände vom Bundesrath festgestellten, durch die theiligten Landesregierungen veröffentlichten Vergütungssätzen.

Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und zurück wird ebenfalls Vergütung gewährt, wenn die Entfernung mehr als $7\frac{1}{2}$ Kilometer (eine Meile) beträgt; in diesem Falle ist eine Wegestrecke bis zu 15 Kilometern einem halben Tage gleich zu setzen (§. 9. 1. a. a. O.).

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt beziehungsweise in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Nur die Hälfte der Tagessätze für Vorspann zc. ist zu gewähren, wenn die Inanspruchnahme der Fuhrwerke zc. durch die Leistung, einschließlich der Rückkehr nach dem Gestellungsort, sowie der zur regelmäßigen Fütterung nöthigen Zeit, die Dauer von sechs Stunden nicht überschritten hat.

D. Bezahlung, Quittungsleistung und Liquidirung.

a. für Marschverpflegung.

- Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden baar bezahlt werden. Ist die sofortige Bezahlung ausnahmsweise nicht möglich gewesen, so ist der Betrag von dem Gemeindevorstande beziehungsweise der sonst zuständigen Civilbehörde auf Grund der über die Leistung ertheilten Bescheinigung zu liquidiren.

b. für Fourage.

- Ueber die von den Gemeinden verabreichte Fourage wird von dem Kommandoführer nur vorschriftsmäßige Bescheinigung ertheilt, eine Baarzahlung zur Stelle findet nicht statt. Die Vergütung erfolgt auf Grund der vorgeschriebenen Liquidation.

c. für Vorspann.

8. Das hinsichtlich der Bezahlung der Marschverpflegung (unter a.) Gesagte gilt auch für den auf Märschen gestellten Vorspann.

Die Vorspannvergütung für die Anfuhr von Fourage von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle (oben 4) ist besonders zu liquidiren.

9. Der zu entrichtende Geldbetrag wird:

a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande oder dessen zum Empfange legitimirten Organen,

b) auf dem platten Lande an den Gemeindevorstand beziehungsweise den Besitzer des selbständigen Gutsbezirks oder dessen Vertreter

gezahlt.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Kilo- meter.	Bezeichnung der Reise.	Bemerkungen.
am					

Befreiung

für die Gemeinde N..... im Kreise N..... über geleisteten Vorkamm.

Bezeichnung des Truppenteils resp. Transports zc.	Zu welchem Bedarf der Vorkamm gestellt ist.	Menge der gestellten Pferde.	Menge: Ständige. Saison- pännige.	Der Vorkamm ist gestellt von bis	Datum der Gestellung des Vorkammes.	Zeit von bis } Uhr.	Wichtig auf halbe resp. ganze Tage.	Ent- fernung vom Beobachte- nach dem Ort- sorte. Kilometer.	Be- merk- gen.		
1. Bataillon des Infanterie- Regts. Nr. ...	Zum Transport von Ver- pflegungs- gegen- ständen.	4	—	2	N.....	P.....	16. Juni 18..	5 Uhr Morgens bis 12½ Uhr Mittags.	auf einem guten Tag.	13 Kilo- meter.	

N....., den 16. Juni 18..

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.
(Name und Charge.)

Bescheinigung

über den zur Herbeischaffung von Fourage gestellten Vorrath.

Von der Gemeinde N..... sind zur Verpflegung von Pferden aus dem Magazin zu P.....

.....	Sentner	Kgr.	Gr.	Hafer,
.....	"	"	"	Heu,
.....	"	"	"	Stroh,

mithin ein Totalgewicht von Sentner Kgr. Gr.
herbeigeschafft worden, was hiermit bescheinigt wird.

N....., den ..ten 18..

Unterschrift des Kommandeurs resp. Transportführers.

(Name und Charge.)

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom ..^{ten}..... 18.. empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Be- zeichnung und Zahl der Lage.	Etatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 5500 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 5250 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à 4750 Gr. Hafer, 1500 Gr. Heu, 1750 Gr. Stroh.	à	
3. Eskadron Rheinischen Kürassier- Regiments Nr. 8.	Rittmeister v. H. Prem.-Lieut. v. P. Sek.-Lieut. G. Sek.-Lieut. O. 120 Dienstpferde.	18..					
		3. Mai	3	.	.	.	
		desgl.	2	.	.	.	
		desgl.	2	.	.	.	
	desgl.	2	.	.	.		
	desgl.	120	.	.	.		
	Für Attachirte. Sek.-Lieut. v. B. vom Garde-Husaren-Regt. 3 Dienstpferde vom 8. Dragoner-Regt. ...	3. Mai	.	2	.	.	
		desgl.	.	.	3	.	
	Summe	1 Tag.	129	2	3	.	

Vorstehende		Hafer.			Heu.			Stroh.			
		Ztr.	Rgr.	Gr.	Ztr.	Rgr.	Gr.	Ztr.	Rgr.	Gr.	
129 —	Einhundertneunundzwanzig — Rationen	à 5500 Gr. Hafer ==	14	9	500
		à 1500 Gr. Heu ==	.	.	.	3	43	500	.	.	.
		à 1750 Gr. Stroh ==	4	25	750
2 —	Zwei — Rationen	à 5250 Gr. Hafer ==	.	10	500
		à 1500 Gr. Heu ==	3
		à 1750 Gr. Stroh ==	3	500
3 —	Drei — Rationen	à 4750 Gr. Hafer ==	.	14	250
		à 1500 Gr. Heu ==	4	500	.	.	.
		à 1750 Gr. Stroh ==	5	250
	Summe		14	34	250	4	1	.	4	34	500

geschrieben: Vierzehn Zentner Vierunddreißig Kilogr. 250 Gr. Hafer,
Vier Zentner Ein Kilogr. — Gr. Heu,
Vier Zentner Vierunddreißig Kilogr. 500 Gr. Stroh
sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden.
N....., den 3. Mai 18..

(L. S.)

S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

Beilage B. 5.

Bescheinigung

der 3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 über die von der Gemeinde N..... auf Grund der Marschroute der Königlichen Regierung zu Q..... vom ..^{ten} 18.. empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (Rationen gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppentheile.	Bezeichnung der einzelnen Empfänger.	Bezeichnung und Zahl der Tage.	Außeretatsmäßige Rationen				Bemerkungen.
			à 5500 Gr. Hafer,	1500 Gr. Heu,	1750 Gr. Stroh.		
3. Eskadron Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8.	Einjähr. Frw. C.	18.. 3. Mai	1				
	• • II.	desgl.	1				
	Summe	1 Tag.	2				

Vorstehende	Hafer.			Heu.			Stroh.		
	Str.	Kgr.	Gr.	Str.	Kgr.	Gr.	Str.	Kgr.	Gr.
2 — Zwei — Rationen à 5500 Gr. Hafer =	.	11
à 1500 • Heu =	3
à 1750 • Stroh =	3	500
Summe	.	11	.	.	3	.	.	3	500

geschrieben:

Elf Kilogramm Hafer, Drei Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 Gr. Stroh sind von der Gemeinde N..... richtig verabreicht worden, worüber mit dem Bemerken quittirt wird, daß die tarifmäßige Geldvergütung hierfür an die Kasse des 8. Kürassier-Regiments eingezahlt worden ist.

N....., den 3. Mai 18..

(L. S.)

S. S.

Rittmeister und Eskadron-Chef.

Quittung

der Gemeinde N..... im Kreise O..... über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppen- theils resp. Transports z.	Anzahl der gestellten Wagen:		Der Vorspann ist gestellt von bis	Datum der Bestellung des Vorspanns. von (Uhr. bis)	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Entfernung vom Wohnort nach dem Bestellungs- ort. Kilometer.	Mithin auf halbe resp. ganze Tage.	Summe der Tage halbe ganze	Einheitsfuß der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Ver- gütung. %	Bemerkungen
	ein- spännige	zwei- spännige							für ein- spänniges Fußwerk.	für zwei- spänniges Fußwerk.		
2. Bataillon des..... Infanterie- Regiments Nr.....	4	—	2	20. April 18..	7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nach- mittags.	10 Kilo- meter.	auf einen halben Tag.	1	—	10½	31½	

Vorstehender Betrag von Einunddreißig und eine halbe Mark ist von dem 2. Bataillon des..... Infanterie-Regiments Nr. (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N..... baar und richtig gezahlt worden.

Gesehen.

N...../ den 20. April 18..

Der Gemeindevorstand.

S.

Wärtemeister.

(L. S.)

P. P.

Gemeinde-Empfänger.

Beilage C. 2.

Q u i t t u n g

der

Gemeinde N..... über erhaltene Vergütung für die laut Marschroute der Königlichen Regierung zu P..... vom ..ten 18.. verabreichte Marschverpflegung.

Bezeichnung des Truppentheils.	Be- zeichnung und Zahl der Tage.	Zahl der Köpfe.		Zahl der Portionen						Einheits- satz für eine Portion. M.	Betrag der Ver- gütung über- haupt. M.	Bemerkungen.		
		Offiziere und Be- amte.	Unterofficie und Mannschaften.	mit Brot.			ohne Brot.							
				Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	Volle Tageskost.	Mittagskost.				Abendkost.	Morgenkost.
1. Bataillon Schleswigschen Infanterie- Regiments Nr. 84.	1. Juli	18	.	18	160	28 80	Pro 1. Juli c. haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison R. mitgenommen.	
		.	500	500	.	.	.	65		325 .
	2. Juli 18..	18	.	18	160		28 80
		.	500	500	80		400 .
Summe	2 Tage	36	1000	536	.	.	.	500	.	.	.	782 60		

Vorstehende Siebenhundertzweiundachtzig Mark Sechszig Pfennig sind von dem 1. Bataillon Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N..... baar und richtig gezahlt worden.

N....., den 2. Juli 18..

Gesehen.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.)

P. P.

Gemeinde-Empfänger.

S.

Bürgermeister.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Bergütung für gestellten Vorsepann

für den

Monat 18..



Tausende Nr.	Nr. der Deläge.	Benennung		Zeit der Gestellung des Vorspanns.	Anzahl der gestellten			Auf Tage		Für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte z. und zurück auf Tage	
		der Gemeinde.	des Truppentheils.		Pferde.	Wagen: einspännige.	zweispännige.	halbe.	ganze.	halbe.	ganze.
1.	1.	N.....	1. Bataillon des Infanterie- Regiments Nr.....	16. Juni 18..	4	.	2	.	1	1	.

Summe der Tage		Einheitsfuß der Vergütung pro Tag		Mithin beträgt die Vergütung. <i>fl.</i>	Bemerkungen.
halbe.	ganze.	für ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>fl.</i>	für ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. <i>fl.</i>		
1	1	.	10½	31½	
					<p>N....., den ..ten 18..</p> <p>Der Gemeindevorstand.</p>

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

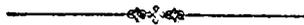
Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Marschverpflegung

für den

Monat 18..



Laufende Nummer.	Nummer der Beläge.	Benennung			Zeit der Verabreichung.	Zahl der Köpfe.		Es sind verabreicht			
		der Gemeinde.	des Quittungs-Ausstellers.	des Truppentheils.		Offiziere und Beamte.	Unteroffiziere u. Mannschaften.	mit Brot.			
								Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.
1.	1.	N.....	R. R.	1. Bataillon Schlesw.-Inf. Regiments Nr. 84.	18.. 1. Juli	18	.	18	.	.	.
					2. Juli	.	500
						18	.	18	.	.	.
						.	500	500	.	.	.
2.	2.		cc.								
3.	3.		cc.								
Summe						36	1000	536	.	.	.

Portionen				Einheitsfuß der Vergütung pro Portion.	Geldbetrag		Bemerkungen.
ohne Brot.					à	Summe.	
Volle Tageskost.	Mittagskost.	Abendkost.	Morgenkost.	„	„	„	
.	.	.	.	1 60	28 80		
500	.	.	.	65	325		
.	.	.	.	1 60	28 80		
.	.	.	.	80	400		
						782 60	
500	782 60	

N....., den ..ten 18...
Der Gemeindevorstand.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Bergütung für verabreichte Fournage

für den

Monat 18 ..



worden			betragen			Durchschnittspreis des Haupt-Markttortes O. pro Mai 18..			Mithin beträgt die Vergütung				Be-merkun- gen.				
Heu.	Stroh.					Hafer der Zentner.	Heu der Zentner.	Stroh der Zentner.	für Hafer.	für Heu.	für Stroh.	Summe.					
Str.	Rgr.	Gr.	Str.	Rgr.	Gr.	„	„	„	„	„	„	„					
4	1	.	4	34	500	6	3	250	88	11	12	06	11	72,5	111	89,5	
.	3	.	.	3	500	6	3	250	132	.	18	.	17,5	167,5			
4	4	.	4	38	89	43	12	24	11	90	113	57	

N....., den ..^{ten} 18..

Der Gemeindevorstand.

Beilage E.

Nachweisung
der
Resultate der Einigung bzw. Schätzung.

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt	Davon sind beschädigt	Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten u.	Einheitspreise.	Betrag der zu leistenden Entschädigung.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder Abschätzung festgestellt ist.
			des beschädigten Grundstücks.							
			Ar.	№	Ar.	Met.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
	Dorfschaft N. Kreis N.									
1.	Grundbesitzer Johann X. u. f. w.	Roggen- saat	N. 11	10 80	3		00 Scheffel	00	00	

- Anmerkung.
1. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten beteiligt, so ist diese Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein.
 2. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.

Liquidation

der

Entschädigungen, welche auf Grund der anliegenden Verhandlungen für die bei den Herbstübungen des N..... Korps im Jahre 18.. vorgekommene Flurbeschädigung zu zahlen sind.

1.	2.	3.	4.	5.
Nummer im Protokoll oder in der Nachweisung.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Entschädigungsbetrag.	Quittung der Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnungen neben den bezüglichen Entschädigungsbeträgen.
1.	Dorfschaft N..... Kreis N..... Grundbesitzer Johann N. u. f. w.	Roggenfaat	0 0	Die Richtigkeit der Namensunterschriften attestirt. N. N. (Karakter.)
		Summe	0 0	

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation wird hierdurch auf Grund der anliegenden Verhandlungen bescheinigt.

N....., den ..ten 18..

(Name und Amtskarakter des Kommissars
der Landesregierung.)

- Anmerkung.
1. Die Rubriken 1, 2 und 3 sind dieselben wie in der Beilage E.; die Geldbeträge in Spalte 4 müssen mit denen in der Verhandlung übereinstimmen.
 2. Die Ausfüllung der Spalte 5 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober Hofbuchdruckerei
(H. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 26.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes.
S. 301.

(Nr. 1083.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Belgien wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 13. September 1875.

Zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebereinkunft dahin getroffen worden,

daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reiches in Belgien und die belgischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, nach Maßgabe der in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten die Hinterlegung ihrer Marken, und zwar in Belgien bei dem Sekretariat (grosso) des Handelsgerichts in Brüssel, zu bewirken haben. Die Uebereinkunft soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten.

Dies wird mit Bezug auf §. 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Reichs-Gesetzblatt.

N^o 27.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. S. 303. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung verschiedener Landesmünzen. S. 304. — Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. S. 307. — Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 308.

(Nr. 1084.) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Koftock, den 22. September 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1085.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen.
Vom 21. September 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. folgende Silbermünzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, nämlich:

lübeckische Speziesthaler (60 Schillinge) (s. g. Johannisthaler),	}	lübeckischen, hamburgischen oder mecklenburgischen, auch rostocker oder wismarer Gepräges;
Dreimarkstücke (48 Schillinge) lübeckischen Gepräges,		
12-Schillingstücke,		
2 ^s „		
1 ^s „		
(s. g. schweren Schillinge),	}	
(¹ / ₂ Schillinge),		
(¹ / ₄ Schillinge)		
2. die im Zwölfthaler- und die im Vierzehnthalerfuß ausgeprägten silbernen 1-Schillingstücke (s. g. leichten Schillinge) mecklenburgischen Gepräges, die im Zwölfthalerfuß ausgeprägten silbernen halben Schillinge (Sechszlinge) und Viertelschillinge (Dreilinge) mecklenburgischen Gepräges und die auf Grund der Zwölftheilung des Schillings in Kupfer geprägten Drei-, Zwei-, Eineinhalb- und Einpfennigstücke mecklenburgischen, rostocker und wismarer Gepräges;
3. nachstehende im Vierzehnthalerfuß ausgeprägte Silbermünzen kurburgischen und preussischen Gepräges:
 - die bis zum Jahre 1810 geprägten ²/₃-Thaler- oder 16-gGr.-Stücke,
 - die bis zum Jahre 1768 geprägten ¹/₂- und ¹/₄-Thalerstücke,
 - die bis zum Jahre 1785 geprägten ¹/₃-Thalerstücke (s. g. Nymphe oder preussische Achtzehnkreuzerstücke),
 - die mit den Jahreszahlen 1758, 1759, 1763 geprägten reduzirten ¹/₃- und ¹/₆-Thalerstücke;
4. die für die ehemals polnischen Landestheile der preussischen Monarchie geprägten Drei- und Ein-Kupfergroschen (¹/₆₀- und ¹/₁₈₀-Thaler) preussischen Gepräges;
5. die im Sechszehnthalerfuß geprägten

¹ / ₁ -Reichsthaler und	}	Markgräflich ansbacher und bayreuther Gepräges.
² / ₃ „		

Es ist daher vom 1. Oktober 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Vom 1. November 1875 an gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:
 die Zweimarkstücke (32 Schillinge),
 die Einmarkstücke (16 Schillinge),
 die 8-Schillingstücke,
 die 4-Schillingstücke

} lübeckischen, hamburgischen oder
 mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 3.

Die im Umlaufe befindlichen, in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen werden in den Monaten Oktober, November und Dezember 1875 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in §. 4 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bezw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, ungewechselt.

Nach dem 31. Dezember 1875 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§. 4.

Die Einlösung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse:

Zu §. 1 Nr. 1 und §. 2:

die lübeckischen Speziesthaler	zu	4	Mark	50	Pf.	Reichsmünze,
" Dreimarkstücke	"	3	"	60	"	"
" Zweimarkstücke	"	2	"	40	"	"
" Einmarkstücke	"	1	"	20	"	"
" 12-Schillingstücke	"	—	"	90	"	"
" 8-Schillingstücke	"	—	"	60	"	"
" 4-Schillingstücke	"	—	"	30	"	"
" 2-Schillingstücke	"	—	"	15	"	"
" 1-Schillingstücke (f. g. schweren Schillinge) ..	"	—	"	7 ¹ / ₂	"	"
" 1/2-Schillingstücke (Sechslinge) ..	"	—	"	3 ³ / ₄	"	"
" 1/4-Schillingstücke (Dreilinge) ..	"	—	"	1 ⁷ / ₈	"	"

Zu §. 1 Nr. 2:

die mecklenburgischen f. g. leichten Schillinge zu 6¹/₄ Pf. Reichsmünze,
 die Theilstücke derselben, nämlich:

die mecklenburgischen halben Schillinge (Sechslinge),	} nach Verhältniß, der Schilling zu 6 ¹ / ₄ Pfennig Reichsmünze gerechnet.
" " Viertelschillinge (Dreilinge),	
" " Zweipfennigstücke (1/6-Schillinge),	
" " Eineinhalbpfennigstücke (1/8-Schillinge),	
" " Einpfennigstücke (1/12-Schillinge)	

Zu §. 1 Nr. 3:

die $\frac{2}{3}$ -Thalerstücke	zu	2	Mark		Reichsmünze,
= $\frac{1}{2}$ =	=	1	=	50	Pf. =
= $\frac{1}{4}$ =	=	—	=	75	= =
= $\frac{1}{5}$ =	=	—	=	60	= =
= reduzirten $\frac{1}{3}$ -Thalerstücke	=	—	=	60	= =
= $\frac{1}{6}$ =	=	—	=	30	= =

Zu §. 1 Nr. 4:

die Drei-Kupfergroschen	=	—	=	5	= =
= Ein =	=	—	=	$1\frac{2}{3}$	= =

Zu §. 1 Nr. 5:

die ansbacher und bayreuther $\frac{1}{1}$ -Thaler zu $2\frac{4}{7}$ Mark Reichsmünze,	
= $\frac{2}{3}$ = $1\frac{5}{7}$ =	

§. 5.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 3) findet auf durchlöcherter und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 1086.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenvährung. Vom 21. September 1875.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), sowie des §. 3 des ersteren Gesetzes hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenvährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 1087.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 19. September 1875.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung des Deutschen Reichs ist
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von
Mecklenburg-Schwerin und von Seiner Königlichen Hoheit
dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheime Legations-
rath v. Prollius

an Stelle des in eine andere Dienststellung berufenen Staatsraths
v. Bülow

zum Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 19. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Debes).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 28.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 309.

(Nr. 1088.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 13. Oktober 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 27. Oktober d. J. in Berlin zusammenzutreten und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Baden-Baden, den 13. Oktober 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 29.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges.
S. 311.

(Nr. 1089.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges. Vom 17. Oktober 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Die auf Grund der Zwölftheilung des $\frac{1}{30}$ Thalerstückes ausgeprägten Dreipfennigstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. November 1875 ab nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. November 1875 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlaufe befindlichen, in dem §. 1 bezeichneten Münzen werden in den Monaten November und Dezember 1875 und Januar 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münze geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, nach dem in Artikel 15 Nr. 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) festgesetzten Werthverhältnisse von $2\frac{1}{2}$ Pfennig Reichsmünze für das Stück für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- bzw. Landesmünzen, jedoch nur in Beträgen von 5 Pfennig Reichsmünze oder in einem Vielfachen dieses Betrages, umgewechselt.

Nach dem 31. Januar 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verminderte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 17. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deker).

Reichs-Gesetzblatt.

№ 30.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord von Schiffen *ic.* der Marine. S. 313.

(Nr. 1090.) Verordnung, betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. Vom 4. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*

verordnen auf Grund des §. 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 23), im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stationen-Kommando unter Uebersendung der darüber von dem Kommando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1875.

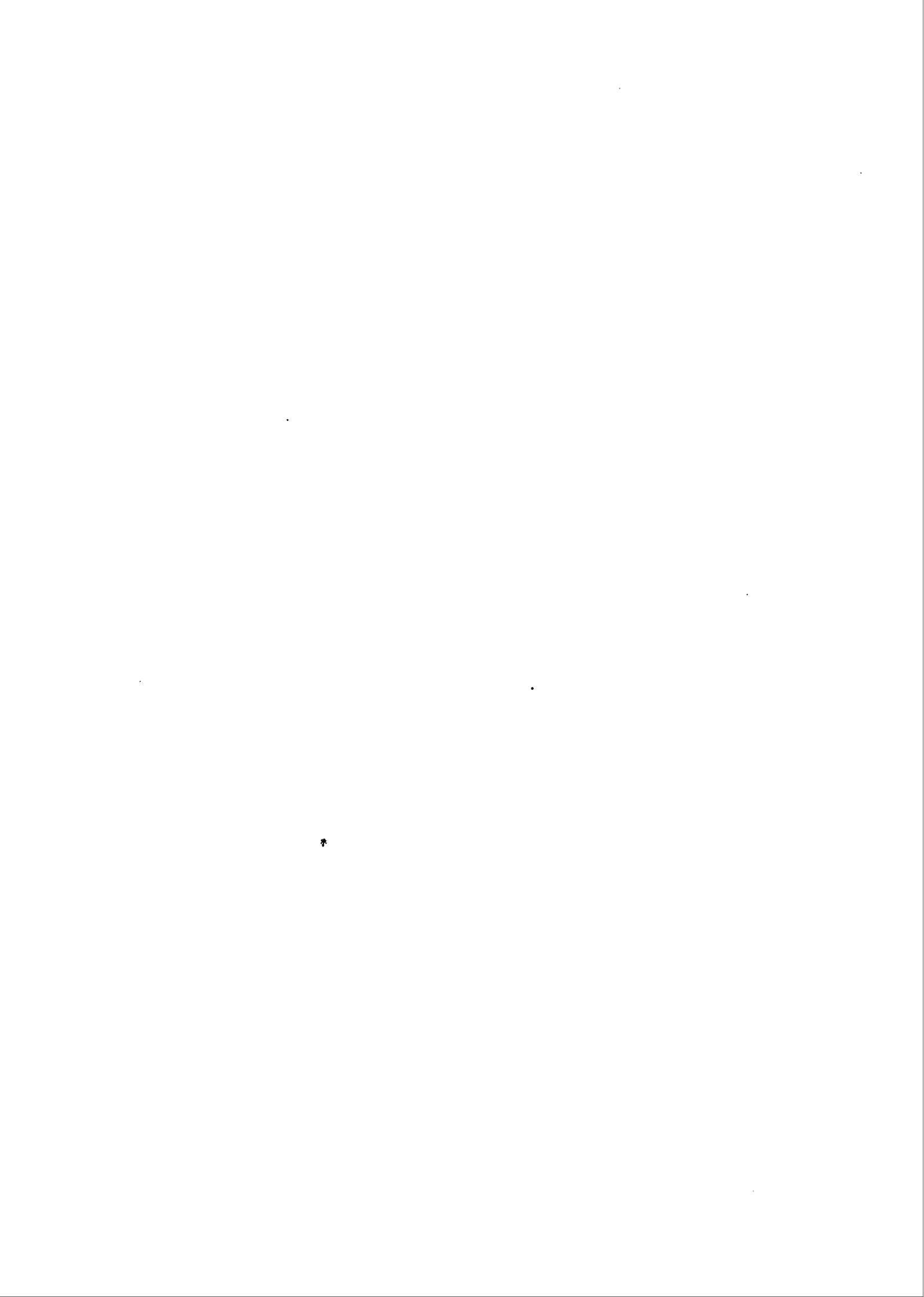
(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Reichs-Gesetzblatt.

№ 31.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung u. s. w.
S. 315.

(Nr. 1091.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie die Einlösung der vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretenden Scheidemünzen süddeutscher Währung. Vom 10. Dezember 1875.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Vom 1. Januar 1876 ab gelten die Guldenstücke süddeutscher Währung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Januar 1876 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die im Umlauf befindlichen Guldenstücke süddeutscher Währung, sowie folgende, auf Grund des Artikels 6 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 in Folge der Einführung der Reichswährung vom 1. Januar 1876 ab außer Kurs tretende Scheidemünzen süddeutscher Währung, nämlich:

die Sechskreuzerstücke,

die Dreikreuzerstücke,

die Einkreuzerstücke und

die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der bayerischen Heller,

werden in den Monaten Januar, Februar, März und April 1876 von den durch die Landes-Zentralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, zu ihrem gesetzlichen Werthe für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 30. April 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung, noch zur Umwechslung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, in gleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 10. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 32.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. S. 317. — Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen. S. 318. — Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten in Südhessen. S. 323. — Gesetz, betreffend die Naturalisation der im Reichsdienste angestellten Ausländer. S. 324.

(Nr. 1092.) Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Artikel 207 a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3, lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden“

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thalerwährung oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Mark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark erhöht wird.

§. 2.

Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1093.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871. Vom 20. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziges Paragraph.

An die Stelle des §. 4 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es die Natur und die Erfordernisse desselben gestatten, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen.

Die Einlegung besonderer Züge für die Zwecke des Postdienstes kann jedoch von der Postverwaltung nicht beansprucht werden.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen über die Bedürfnisse des Postdienstes, die Natur und die Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes entscheidet, soweit die Postverwaltung sich bei dem Ausspruche der Landes-Aufsichtsbehörde nicht beruhigt, der Bundesrath, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes.

Artikel 2.

Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Postverwaltung Ein von dieser gestellter Postwagen unentgeltlich zu befördern. Diese unentgeltliche Beförderung umfaßt:

- a) die Briefpostsendungen, Zeitungen, Gelder mit Einschluß des ungemünzten Goldes und Silbers, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner sonstige Poststücke bis zum Einzelgewichte von 10 Kilogramm einschließlich,
- b) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben vom Dienste zurückkehren,
- c) die Geräthschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen.

Für Poststücke, welche nicht unentgeltlich zu befördern sind, hat die Postverwaltung eine Frachtvergütung zu zahlen, welche nach der Gesamtmenge der auf der betreffenden Eisenbahn sich bewegenden zahlungspflichtigen Poststücke für den Achskilometer berechnet wird.

Die Mitbeförderung solcher Päckereien, welche nicht zu den Brief- und Zeitungspaketen gehören, soll bei Zügen, deren Fahrzeit besonders kurz bemessen

ist, beschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zur Wahrung der pünktlichen und sicheren Beförderung der betreffenden Züge für nothwendig erachtet wird, und andere zur Mitnahme der Päckereien geeignete Züge auf der betreffenden Bahn eingerichtet sind.

Artikel 3.

Auf Grund vorangegangener Verständigung kann an Stelle eines besonderen Postwagens eine Abtheilung eines Eisenbahnwagens gegen Erstattung der für Herstellung und Wiederbeseitigung der für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Einrichtungen von der Eisenbahnverwaltung aufgewendeten Selbstkosten, sowie gegen Zahlung einer Miete für Hergabe und Unterhaltung benutzt werden, welche nach Artikel 6 Absatz 5 zu berechnen ist.

Artikel 4.

Bei solchen für den regelmäßigen Beförderungsdienst der Bahn bestimmten Zügen, welche nicht in der in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Weise zur Postbeförderung benutzt werden, kann die Postverwaltung entweder, insoweit dies nach dem Ermessen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, der letzteren Briefbeutel, sowie Brief- und Zeitungspakete zur unentgeltlichen Beförderung durch das Zugpersonal überweisen, oder die Beförderung von Briefbeuteln, sowie Brief- und Zeitungspaketen durch einen Postbeamten besorgen lassen, welchem der erforderliche Platz in einem Eisenbahnwagen unentgeltlich einzuräumen ist.

Artikel 5.

Reicht der eine Postwagen (Art. 2) oder die an Stelle für Postzwecke bestimmte Wagenabtheilung (Art. 3) für die Bedürfnisse des Postdienstes nicht aus, so sind die Eisenbahnverwaltungen auf rechtzeitige Anmeldung oder Bestellung gehalten, nach Wahl der Postverwaltung

mehrere Postwagen zur Beförderung zuzulassen,

oder der Postverwaltung zur Befriedigung des Mehrbedürfnisses geeignete Güterwagen oder einzelne geeignete Abtheilungen solcher Personenwagen, deren übrige Abtheilungen in dem betreffenden Zuge für Eisenbahnzwecke verwendbar sind, zu stellen,

oder endlich die ihnen von der Postverwaltung überwiesenen Postsendungen zur eigenen Beförderung zu übernehmen.

Bei Zügen, auf denen die Beförderung von Postpäckereien ausgeschlossen oder beschränkt ist (Art. 2 Abs. 3), darf die Bestellung außerordentlicher Transportmittel seitens der Postverwaltung nicht beansprucht werden. Die Ueberweisung von Postsendungen an die Eisenbahnverwaltungen ist nur insoweit zulässig, als letztere sich bei dem betreffenden Zuge mit der Beförderung von Gütern (Eil- oder Frachtgütern) befaßt und die zu überweisenden Poststücke nicht in Geld- oder Werthsendungen bestehen.

Für die Beförderung eines zweiten oder mehrerer Postwagen, sowie für die Bestellung und Beförderung der erforderlichen Eisenbahn-Transportmittel ist

von der Postverwaltung eine für den Achskilometer zu berechnende Vergütung, für die Beförderung der überwiesenen Poststücke aber die tarifmäßige Eisenbahn-Eilfrachtgebühr zu zahlen. Für die Mitbeförderung des etwa erforderlichen Postbegleitungspersonals und der Geräthschaften für den Dienst wird eine Vergütung nicht gezahlt.

Artikel 6.

Die für den regelmäßigen Dienst erforderlichen Eisenbahn-Postwagen werden für Rechnung der Postverwaltung beschafft.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verbunden, die Unterhaltung, äußere Reinigung, das Schmieren und das Ein- und Ausrangiren dieser Wagen gegen eine den Selbstkosten entsprechende Vergütung zu bewirken.

Wenn die im regelmäßigen Dienst befindlichen Eisenbahn-Postwagen während des Stilllagers auf den Bahnhöfen der Endstationen im Freien stehen bleiben, so ist dafür eine Vergütung nicht zu zahlen. Letzteres gilt auch für die Plätze auf den Bahnhöfen, welche der Postverwaltung zur Aufbewahrung der Perronwagen und sonstigen Geräthschaften für das Verladungsgeschäft angewiesen werden.

Unbeladene Postwagen sind gegen Erstattung der für Eisenbahn-Güterwagen tarifmäßig zu entrichtenden Frachtgebühr zu befördern. Für die Beförderung zur Eisenbahn-Reparaturwerkstatt und zurück findet eine Vergütung nicht statt.

Wenn Eisenbahn-Postwagen beschädigt oder lafunfähig werden, so sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, der Postverwaltung geeignete Güterwagen zur Aushilfe zu überlassen. Für diese Güterwagen hat die Postverwaltung die nämliche Miete zu bezahlen, welche die betreffende Eisenbahnverwaltung im Verkehr mit benachbarten Bahnen für Benutzung fremder Wagen von gleicher Beschaffenheit entrichtet.

Desgleichen sind die theilweise von der Post benutzten Eisenbahnwagen (Art. 3), wenn sie lafunfähig werden, von den Eisenbahnverwaltungen auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.

Artikel 7.

Bei Errichtung neuer Bahnhöfe oder Stationsgebäude sind auf Verlangen der Postverwaltung die durch den Eisenbahnbetrieb bedingten, für die Zwecke des Postdienstes erforderlichen Diensträume mit den für den Postdienst etwa erforderlichen besonderen baulichen Anlagen von der Eisenbahnverwaltung gegen Miethsentschädigung zu beschaffen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude, insofern durch die den Bau veranlassenden Verhältnisse eine Erweiterung oder Veränderung der Postdiensträume bedingt wird.

Bei dem Mangel geeigneter Privatwohnungen in der Nähe der Bahnhöfe sind die Eisenbahnverwaltungen gehalten, bei Aufstellung von Bauplänen zu Bahnhofsanlagen und bei dem Um- oder Erweiterungsbau von Stationsgebäuden auf die Beschaffung von Dienstwohnungsräumen für die Postbeamten, welche zur Verrichtung des durch den Eisenbahnbetrieb bedingten Postdienstes erforderlich sind, Rücksicht zu nehmen. Ueber den Umfang dieser Dienstwohnungsräume wird sich die Postverwaltung mit der Eisenbahnverwaltung und erforderlichen

Falls mit der Landes-Aufsichtsbehörde in jedem einzelnen Falle verständigen. Für die Beschaffung und Unterhaltung der Dienstwohnungsräume hat die Postverwaltung eine Miethsentschädigung nach gleichen Grundsätzen wie für die Diensträume auf den Bahnhöfen zu entrichten.

Das Miethsverhältniß bezüglich der der Postverwaltung überwiesenen Dienst- und Dienstwohnungsräume auf den Bahnhöfen kann nur durch das Einverständniß beider Verwaltungen aufgelöst werden.

Werden bei Errichtung neuer Bahnhofsanlagen, sowie bei dem Um- oder Erweiterungsbau bestehender Stationsgebäude zur Unterbringung von Dienst- oder Dienstwohnungsräumen auf Verlangen der Postbehörde besondere Gebäude auf den Bahnhöfen hergestellt, so ist der erforderliche Bauplatz von den Eisenbahnverwaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu beschaffen, der Bau und die Unterhaltung derartiger Gebäude aber aus der Postkasse zu bestreiten.

Artikel 8.

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

Artikel 9.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Eisenbahnen mit schmalerer als der Normalspur, und für Eisenbahnen, bei welchen wegen ihrer untergeordneten Bedeutung das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht für anwendbar erachtet ist, die vorstehenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Artikel 10.

Durch die von dem Reichskanzler, nach Anhörung der Reichs-Postverwaltung und des Reichs-Eisenbahn-Amtes, unter Zustimmung des Bundesraths zu erlassenden Vollzugsbestimmungen werden die näheren Anordnungen über die Ausführung der vorstehenden Leistungen, sowie über die Festsetzung und die Berechnung der Vergütung für die gegen Entgelt zu gewährenden Leistungen getroffen.

Artikel 11.

Auf die bei Erlass dieses Gesetzes bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften und deren zukünftig konzessionirte Erweiterungen durch Neubauten finden die vorstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als dies nach den Konzessionsurkunden zulässig ist. Im Uebrigen bewendet es für die Verbindlichkeiten der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften bei den Bestimmungen der Konzessionsurkunden, und bleiben insbesondere in dieser Beziehung die bis dahin zur Anwendung gekommenen Vorschriften über den Umfang des Postzwanges und

über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnverwaltungen zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes maßgebend.

Die bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften sind jedoch berechtigt, an Stelle der ihnen konzessionsmäßig obliegenden Verpflichtungen für die Zwecke des Postdienstes die durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Leistungen zu übernehmen.

Artikel 12.

Die vertragsmäßige Vergütung, welche an das Großherzogthum Baden für Leistungen seiner Staatsbahnen zu den Zwecken des Postdienstes zu entrichten ist, wird, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung erfolgt, bis zum Ablauf des Jahres 1879 weiter gezahlt. Bis dahin bleiben für die Leistungen der badischen Staatsbahnen zu Zwecken des Postdienstes die Bestimmungen des Reglements über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen vom 1. Januar 1868 maßgebend.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften dieses Gesetzes auf die im Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates befindlichen, sowie auf die in das Eigenthum des Reichs oder eines Bundesstaates übergehenden Eisenbahnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Anwendung.

Artikel 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft. Dasselbe findet auf Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1094.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen. Vom 20. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die §§. 1 bis 12 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Bundes-Gesetzbl. S. 141), werden vom 1. Januar 1876 ab in Südhessen eingeführt.

Der im §. 7 des Gesetzes vom 5. Juni 1869 auf den 30. Juni 1870 festgesetzte Zeitpunkt tritt bezüglich der früher in Südhessen bestandenen Portofreiheiten mit dem 30. Juni 1876 ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1095.) Gesetz, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Dienst Einkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 33.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1876. S. 325.

(Nr. 1096.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1876. Vom 25. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1876 wird
in Ausgabe

auf 474.256.998 Mark, nämlich

auf 403.245.062 Mark an fortdauernden, und

auf 71.011.936 Mark an einmaligen Ausgaben,
und

in Einnahme

auf 474.256.998 Mark

festgestellt.

Die Vertheilung der unter Kapitel 20 der Einnahme in einer Summe festgestellten Matrikularbeiträge auf die einzelnen Bundesstaaten wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§. 2.

Der diesem Gesetze als weitere Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbank-Direktorium für das Jahr 1876 wird auf 132.000 Mark festgestellt.

§. 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vierundzwanzig Millionen Mark hinaus,
2. behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform bis zum Betrage von dreiundfünfzig Millionen Mark

Schakanweisungen auszugeben.

§. 4.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, deren Ausfertigung der preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen wird, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 6.

Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken. Die Zinsen der Schatzanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt sind, verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 7.

Die Deckungsmittel für die unter den einmaligen Ausgaben nachgewiesenen Beträge:

1. zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg . . . 6.000.000 Mark,
2. zum Bau eines Lazareths in Bockenheim, erste Rate 165.000 "
sowie zum Bau eines Lazareths in Gmünd, erste
Rate, bis auf Höhe von 12.000 "
3. zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bil-
dungsanstalten 1.440.000 "

sind vorschussweise aus dem Reichs-Festungsbaufonds zu entnehmen.

Die Rückerstattung dieser Vorschüsse erfolgt:

- zu 1 aus den von der Stadtgemeinde zu Straßburg für die entbehrlich werdenden Grundstücke zu entrichtenden siebenzehn Millionen Mark (Gesetz vom 14. Februar 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 62),
- zu 2 aus den Verkaufserlösen der zur Zeit in Benutzung befindlichen Lazarethgrundstücke,
- zu 3 aus den Verkaufserlösen der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Haushalts-Etat
des
Deutschen Reichs
für
das Jahr 1876.



Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marl.	Darunter künftig wegfallend. Marl.
Fortdauernde Ausgaben.				
I. Reichskanzler - Amt.				
1.		Reichskanzler - Amt.		
	1/6.	Befoldungen	621.900	—
	7.	Wohnungsgeldzuschüsse	91.380	—
	8/9.	Anderer persönliche Ausgaben	41.400	—
	10/12.	Sächliche und vermischte Ausgaben	179.000	—
	13/14.	Sonstige Ausgaben	270.000	—
		Summe Kapitel 1	1.203.680	—
2.		Allgemeine Fonds.		
	1.	Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art	900.000	—
	2/6.	Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken	510.300	9.000
	7.	Abfindungen in Folge Aufhebung der Elbzölle	219.336	—
	8.	Ravon-Entschädigungsrenten	411.674	—
	9/11.	Vergütungen an Preußen	37.200	—
		Summe Kapitel 2	2.078.510	9.000
3.		Reichskommissariate.		
		Kontrolle der Zölle und Verbrauchssteuern.		
	1/4.	Ausgaben für die kontrolirenden Beamten	401.700	—
	5/8.	Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau des Reichskanzler- Amts	12.300	—
	9.	Vermischte, bei den Abrechnungen über die Zölle und Verbrauchssteuern auf die Einnahmen in Anrechnung kommende Ausgaben	6.000	—
		Summe Titel 1 bis 9	420.000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für	künftig
			1876.	wegfallend.
			Marf.	Marf.
		Uebertrag	420.000	—
10/11.		Für Ueberwachung des Auswanderungswesens	18.000	—
12.		Reichs-Schulkommission	3.600	—
13.		Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens, sowie des Schiffs-Vermessungswesens.	18.000	—
14.		Verwaltung des Reichskriegsschatzes	1.350	—
		Summe Kapitel 3	460.950	—
4.		Bundesamt für das Heimathwesen.		
	1.	Besoldungen	26.100	—
	2.	Wohnungsgeldzuschüsse	2.700	—
		Summe Kapitel 4	28.800	—
5.		Entscheidende Disziplinarbehörden	9.000	—
		Summe Kapitel 5 für sich.		
6.		Statistisches Amt.		
	1/2.	Besoldungen	69.420	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	11.820	—
	4 5.	Anderere persönliche Ausgaben	36.500	—
	6/7.	Sächliche Ausgaben	89.400	—
		Summe Kapitel 6	207.140	—
7.		Normal - Eichungskommission.		
	1/2.	Besoldungen	26.580	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	3.960	—
	4 5.	Anderere persönliche Ausgaben	6.700	—
	6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	9.900	—
		Summe Kapitel 7	47.140	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
8.		Gesundheits - Amt.		
	1/2.	Besoldungen	29.280	—
	3.	Wohnungsgeldzuschüsse	4.860	—
	4/5.	Andere persönliche Ausgaben	2.300	—
	6.	Sächliche und vermischte Ausgaben	12.000	—
		Summe Kapitel 8	48.440	—
		Summe I. (Kapitel 1—8)	4.083.660	9.000
		II. Bundesrath und Ausschüsse des Bundesraths.		
9.		Die erforderlichen Ausgaben werden für jetzt aus den unter Kapitel 1 ausgesetzten Fonds mitbestritten.		
		III. Reichstag.		
10. 10 a.	1/12. 1 2.	Für das Bureau des Reichstags, für die Stenographie, für Unterhaltung der Gebäude und der Dienstwohnung des Präsidenten, sowie zur Entschädigung der Privat-eisenbahnen für die Bewilligung der freien Fahrt an die Reichstagsabgeordneten	318.150	—
		Summe III. (Kapitel 10 und 10 a.) für sich.		
		IV. Auswärtiges Amt.		
11.		Auswärtiges Amt.		
	1/5.	Besoldungen	504.000	9.000
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	79.320	—
	7.	Andere persönliche Ausgaben	61.950	—
	8/10.	Sächliche Ausgaben	280.500	22.800
		Summe Kapitel 11	925.770	31.800

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
12.		Gesandtschaften und Konsulate.		
	1/25.	Besoldungen des Gesandtschaftspersonals	2.036.200	1.050
	26.	Zu Remunerationen und Diäten an nicht fest angestellte Beamte bei den Gesandtschaften	103.500	—
	27/68.	Besoldungen und Lokalzulagen der Konsulatsbeamten .	1.202.900	—
	69.	Remunerationen für die nicht fest angestellten Beamten und Unterbedienten bei den besoldeten General-Konsulaten, Konsulaten und Vize-Konsulaten	220.000	—
	70/75.	Sächliche und vermischte Ausgaben	652.200	—
	76.	Dispositionsfonds	75.000	—
		Summe Kapitel 12	4.289.800	1.050
13.		Extraordinaria.		
	1.	Zu Kommissionskosten	45.000	—
	2.	Entschädigungen für Kursverluste und Kanzleigeschenke	5.430	5.430
	3.	Zu außerordentlichen Unterstützungen	21.000	—
	4.	Zu geheimen Ausgaben	48.000	—
	5.	Dotation für das archäologische Institut in Rom und die Zweiganstalt in Athen	93.255	3.000
	6.	Sonstige Ausgaben	138.000	—
		Summe Kapitel 13	350.685	8.430
		Summe IV. (Kapitel 11—13)	5.566.255	41.280

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Ueberhaupt für 1876.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			rc. Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
V. Verwaltung des Reichsheeres.							
14.	Kriegsministerium.						
	1/7.	Besoldungen	1.349.970	74.310	82.710	1.506.990	7.050
	8/10.	Andere persönliche Ausgaben...	66.150	9.210	1.500	76.860	—
	11/12.	Sächliche Ausgaben	178.800	6.240	300	185.340	—
		Summe Kapitel 14	1.594.920	89.760	84.510	1.769.190	7.050
15.	Militär - Kassenwesen.						
	1/2.	Besoldungen	130.800	19.050	13.350	163.200	—
	3/4.	Sächliche Ausgaben	90.528	1.800	—	92.328	—
		Summe Kapitel 15	221.328	20.850	13.350	255.528	—
16.	Militär - Intendanturen.						
	1/5.	Besoldungen	1.199.370	90.630	83.550	1.373.550	—
	6/7.	Andere persönliche Ausgaben...	93.960	7.200	11.100	112.260	—
	8/9.	Sächliche Ausgaben	100.809	7.800	18.045	126.654	—
		Summe Kapitel 16	1.394.139	105.630	112.695	1.612.464	—
17.	Militär - Geistlichkeit.						
	1/2.	Besoldungen	342.000	18.225	—	360.225	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben...	72.657	1.950	7.800	82.407	—
	4/5.	Sächliche Ausgaben	45.810	6.240	2.220	54.270	—
		Summe Kapitel 17	460.467	26.415	10.020	496.902	—
18.	Militär - Justizverwaltung.						
	1/2.	Besoldungen	443.940	49.395	51.600	544.935	4.440
	3/5.	Andere persönliche Ausgaben...	54.972	3.505	3.240	61.717	—
	6.	Sächliche Ausgaben	7.200	485	600	8.285	—
		Summe Kapitel 18	506.112	53.385	55.440	614.937	4.440

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen :c. Mark.	Sachsen. Mark.	Würt- temberg. Mark.	Ueberhaupt für 1876. Mark.	Darun- ter künftig weg- fallend. Mark.
19.		Höhere Truppenbefehlshaber	2.247.852	156.534	139.770	2.544.156	33.900
20.		Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore.					
1/2.		Befoldungen	620.868	17.628	15.300	653.796	45.108
3.		Büreauelder für die Etappen- geschäfte	1.980	360	180	2.520	—
		Summe Kapitel 20	622.848	17.988	15.480	656.316	45.108
21.		Adjutantur-Offiziere und Offiziere in besonderen Stellungen.					
1/2.		Adjutanten Sr. Majestät des Kai- sers und Adjutantur-Offiziere.	400.116	34.200	36.900	471.216	—
3.		Offiziere in besonderen Stellungen	450.000	23.700	12.000	485.700	—
		Summe Kapitel 21	850.116	57.900	48.900	956.916	—
22.		Generalstab und Vermessungswesen.					
1/7.		Generalstab	1.087.531	75.180	46.250	1.208.961	6.000
8/12.		Vermessungswesen	234.291	—	—	234.291	—
		Summe Kapitel 22	1.321.822	75.180	46.250	1.443.252	6.000
23.		Ingenieurkorps.					
1.		Befoldungen	1.315.692	53.892	—	1.369.584	—
2/3.		Andere persönliche Ausgaben . . .	38.340	1.620	—	39.960	—
4.		Uebungs- und Unterrichtsfonds . .	59.100	3.150	—	62.250	—
		Summe Kapitel 23	1.413.132	58.662	—	1.471.794	—
24.		Geldverpflegung der Truppen.					
1/7.		Befoldungen	73.084.256	5.817.599	4.286.078	83.187.933	69.264
8/14.		Andere persönliche Ausgaben . . .	3.249.365	228.672	164.180	3.642.217	81.373
15/20.		Sächliche Ausgaben	3.281.334	247.256	185.687	3.714.277	135
21.		Sonstige vermischte Ausgaben . .	167.333	15.695	14.450	197.478	—
		Summe Kapitel 24	79.782.288	6.309.222	4.650.395	90.741.905	150.772

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Darun-
			z.		temberg.	für	ter
			Marf.	Marf.	Marf.	1876.	künftig
						Marf.	weg-
							fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
25.		Naturalverpflegung.					
	1.	Besoldungen	756.480	59.520	45.175	861.175	—
	2/3.	Anderer persönlicher Ausgaben . . .	15.000	840	908	16.748	—
	4/6.	Sächlicher Ausgaben	65.051.088	5.324.312	3.779.887	74.155.287	2.747
		Summe Kapitel 25	65.822.568	5.384.672	3.825.970	75.033.210	2.747
26.		Bekleidung der Truppen.					
	1.	Besoldungen	64.650	26.940	10.365	101.955	—
	2/3.	Anderer persönlicher Ausgaben . . .	3.300	975	370	4.645	—
	4/6.	Unterhaltung der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	18.633.307	1.465.233	1.098.878	21.197.418	—
	7/8.	Verwaltung der Montirungs- depots	94.972	4.659	4.875	104.506	—
		Summe Kapitel 26	18.796.229	1.497.807	1.114.488	21.408.524	—
27.		Garnison-Verwaltungs- und Ser- viswesen.					
	1/2.	Besoldungen	1.304.355	65.472	75.412	1.445.239	2.076
	3.	Emolumente	141.138	4.220	7.888	153.246	600
	4/7.	Anderer persönlicher Ausgaben . . .	103.584	6.658	3.150	113.392	—
	8/10.	Unterhaltung der Kasernen und Garnisongebäude	9.495.160	690.863	614.439	10.800.462	—
	11/13.	Unterhaltung der Dienstwohnun- gen und Dienstgebäude	656.482	11.910	31.325	699.717	—
	14.	Zu größeren Kasernen- Retablisse- mentsbauten und für Neubau- bedürfnisse an sonstigen kleineren Garnisonanstalten	825.000	75.000	45.000	945.000	—
	15.	Zur Unterhaltung der Übungs- plätze und zu kleineren Grund- stückserwerbungen	564.270	100.000	28.500	692.770	—
	16.	Manöverkosten	1.012.515	68.520	34.500	1.115.535	—
	17.	Servis	12.300.306	992.551	615.370	13.908.227	2.412
		Summe Kapitel 27	26.402.810	2.015.194	1.455.584	29.873.588	5.088

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Ueberhaupt für 1876.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
28.		Wohnungsgeldzuschüsse	6.264.210	525.475	384.951	7.174.636	8.110
29.		Militär - Medicinalwesen.					
	1/3.	Besoldungen	639.198	19.590	33.727	692.515	630
	4.	Emolumente	51.500	1.650	2.420	55.570	—
	5/11.	Anderere persönliche Ausgaben . . .	353.762	24.830	21.863	400.455	5.400
	12.	Lazareth-Wirthschafts- und Kran- kenpflegelosten	3.283.800	242.878	174.588	3.701.266	—
	13/14.	Kosten für Arzneien und Verband- mittel	332.700	20.870	17.443	371.013	—
	15.	Zur Unterhaltung der Utensilien	538.083	47.275	30.343	615.701	—
	16.	Zur Unterhaltung der Gebäude.	297.000	45.800	33.380	376.180	—
	17.	Sächliche und vermischte Aus- gaben	32.475	1.900	—	34.375	—
		Summe Kapitel 29	5.528.518	404.793	313.764	6.247.075	6.030
30.		Verwaltung der Traindepots und Instandhaltung der Feldge- räthe.					
	1.	Besoldungen	80.520	5.610	5.610	91.740	1.080
	2/4.	Sächliche Ausgaben	333.600	24.795	18.376	376.771	—
		Summe Kapitel 30	414.120	30.405	23.986	468.511	1.080
31.		Verpflegung der Ersatz- und Re- servemannschaften etc.					
	1.	Ersatz- und Reservemannschaften	2.303.016	117.617	111.807	2.532.440	—
	2.	Deserteure und Arrestanten	8.910	780	750	10.440	—
		Summe Kapitel 31	2.311.926	118.397	112.557	2.542.880	—
32.		Ankauf der Remontepferde.					
	1.	Besoldungen	44.700	—	—	44.700	—
	2.	Zum Ankauf der Remonten . . .	3.481.005	392.892	260.940	4.134.837	—
		Seite	3.525.705	392.892	260.940	4.179.537	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt	Darun-
			tc.		temberg.	für	ter
			Marf.	Marf.	Marf.	1876.	künftig
						Marf.	weg-
							fallend.
							Marf.
		Uebertrag	3.525.705	392.892	260.940	4.179.537	—
	3/4.	Geldvergütungen zur Selbstbe-					
		schaffung von Dienstpferden..	124.996	10.164	8.616	143.776	—
	5.	Kosten für den Transport der					
		Reparaturen	32.655	3.630	2.700	38.985	—
		Summe Kapitel 32	3.683.356	406.686	272.256	4.362.298	—
33.		Verwaltung der Remontedepots.					
	1.	Befoldungen	162.900	—	—	162.900	—
	2/3.	Anderer persönlicher Ausgaben...	2.400	—	—	2.400	—
	4.	Wirthschaftskosten	1.057.400	—	—	1.057.400	—
	5/6.	Ausgaben für Bauten und Me-					
		liorationen	200.000	—	—	200.000	—
	7.	Sonstige Nebenkosten	1.900	—	—	1.900	—
		Summe Kapitel 33	1.424.600	—	—	1.424.600	—
34.		Reisekosten und Tagegelder, Vor-					
		spann- und Transportkosten.					
	1.	Reisekosten und Tagegelder	2.368.470	121.200	112.650	2.602.320	—
	2.	Vorspann- und Transportkosten	1.525.051	66.260	101.900	1.693.211	—
		Summe Kapitel 34	3.893.521	187.460	214.550	4.295.531	—
35.		Militär-Erziehungs- und Bil-					
		dungswesen.					
	1/2.	General-Inspektion	26.295	—	—	26.295	—
	3/5.	Ober-Militär-Examinationskom-					
		mission	27.090	—	—	27.090	—
	6/9.	Kriegsakademie	118.140	—	—	118.140	—
	10/13.	Bereinigte Artillerie- und In-					
		genieurschule	139.519	—	—	139.519	—
	14/17.	Kriegsschulen	472.011	—	—	472.011	—
	18/21.	Kadettenanstalten	1.079.487	93.930	—	1.173.417	4.650
		Seite	1.862.542	93.930	—	1.956.472	4.650

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt-	Ueberhaupt für 1876.	Darun-
			z.		temberg.		ter künftig weg- fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
		Uebertrag	1.862.542	93.930	—	1.956.472	4.650
22.		Prüfungskommission für Artil- lerie-Premier-Lieutenants . . .	360	—	—	360	—
23.		Zur Unterhaltung der Divisions- Bibliotheken	14.400	2.400	1.200	18.000	—
24/25.		Inspektion der Infanterieschulen	10.548	—	—	10.548	—
26/29.		Unteroffizierschulen	798.733	78.796	12.075	889.604	—
30/33.		Militär-Schießschule	93.722	—	—	93.722	—
34/37.		Zentral-Turnanstalt	57.985	—	—	57.985	—
38/41.		Dispositionsfonds des Kriegs- ministeriums	23.972	—	—	23.972	—
42/46.		Militär-Knaben-Erziehungs-In- stitut und Garnisonschulen . . .	309.120	32.145	7.412	348.677	—
47.		Unterrichtsgelder der Truppen . .	236.850	18.200	14.454	269.504	—
48/50.		Inspektion des Militär-Veterinär- wesens	8.340	—	—	8.340	—
51/55.		Militär-Rosarztschule zc.	139.903	—	—	139.903	—
56/59.		Lehrschmieden	35.142	5.148	—	40.290	—
		Summe Kapitel 35	3.591.617	230.619	35.141	3.857.377	4.650
36.		Militär-Gefängnißwesen.					
1.		Befoldungen	263.760	19.781	9.792	293.333	2.475
2/3.		Andere persönliche Ausgaben . . .	81.910	7.542	3.024	92.476	—
4.		Verpflegung	407.440	31.349	9.920	448.709	—
5.		Bekleidung	149.210	10.075	4.469	163.754	—
6.		Verwaltung und Unterhaltung .	98.610	5.274	3.080	106.964	—
7.		Büreaukosten	5.780	558	420	6.758	—
		Summe Kapitel 36	1.006.710	74.579	30.705	1.111.994	2.475
37.		Artillerie- und Waffenwesen.					
1/6.		Befoldungen	1.314.482	44.535	33.105	1.392.122	15.192
7/14.		Andere persönliche Ausgaben . . .	98.891	4.500	3.300	106.691	324
15/23.		Sächliche Ausgaben	7.303.099	403.200	322.973	8.029.272	—
		Summe Kapitel 37	8.716.472	452.235	359.378	9.528.085	15.516

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- temberg.	Ueberhaupt für 1876.	Darun- ter künftig weg- fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
38.		Technische Institute der Artillerie.					
	1.	Befoldungen	233.958	19.845	—	253.803	360
	2/3.	Anderer persönlicher Ausgaben ...	91.710	10.200	—	101.910	—
	4/9.	Sächlicher Ausgaben	209.618	6.000	—	215.618	—
		Summe Kapitel 38	535.286	36.045	—	571.331	360
39.		Bau und Unterhaltung der Festungen.					
	1/2.	Befoldungen	394.320	2.955	—	397.275	—
	3/4.	Anderer persönlicher Ausgaben ..	42.000	—	—	42.000	—
	5/11.	Sächlicher und vermischter Aus- gaben	2.061.150	20.385	10.030	2.091.565	—
		Summe Kapitel 39	2.497.470	23.340	10.030	2.530.840	—
40.		Unterstützungen für aktive Militärs und Beamte, für welche keine besonderen Unterstützungsfonds bestehen.					
	1.	Zur Allerhöchsten Verfügung ..	54.000	—	—	54.000	—
	2.	Zur Verfügung des Kriegsmini- steriums	16.800	3.390	5.550	25.740	—
		Summe Kapitel 40	70.800	3.390	5.550	79.740	—
41.		Invaliden - Institute.					
	1/5.	Befoldungen	299.924	—	—	299.924	1.057
	6/9.	Anderer persönlicher Ausgaben ...	67.163	—	7.933	75.096	288
	10.	Berpflegung und Ausrüstung ..	115.932	—	7.137	123.069	—
	11.	Berwaltung und Unterhaltung der Invalidenhäuser	22.447	—	6.410	28.857	—
	12.	Bermischter sächlicher Ausgaben ..	17.680	—	479	18.159	—
		Summe Kapitel 41	523.146	—	21.959	545.105	1.345

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Marf.	Sachsen. Marf.	Würt- temberg. Marf.	Ueberhaupt für 1876. Marf.	Darun- ter künftig weg- fallend. Marf.
42.		Zuschuß zur Militär-Wittwenkasse.	808.000	132.909	78.600	1.019.509	—
43.		Verschiedene Ausgaben.					
	1/2.	Zu Entschädigungen und unvor- hergesehenen Ausgaben	73.050	6.972	6.800	86.822	—
	3.	Zu geheimen Ausgaben	34.500	—	—	34.500	—
		Summe Kapitel 43	107.550	6.972	6.800	121.322	—
		Summe Kapitel 14 bis 43	242.813.933	18.502.504	13.443.079	274.759.516	294.671
		Dazu:					
44.		Militärverwaltung von Bayern.	—	—	—	41.446.222	—
		Summe V. (Kapitel 14 bis 44) ..	—	—	—	316.205.738	294.671

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. <small>Marf.</small>	Darunter künftig wegfallend. <small>Marf.</small>
VI. Marineverwaltung.				
45.		Admiralität.		
	1/4.	Befoldungen	353.562	3.462
	5/7.	Anderere persönliche Ausgaben	50.760	—
	8/9.	Sächliche Ausgaben	40.900	—
		Summe Kapitel 45	445.222	3.462
46.		Hydrographisches Bureau.		
	1/3.	Befoldungen	37.350	—
	4.	Anderere persönliche Ausgaben	23.490	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	77.600	—
		Summe Kapitel 46	138.440	—
47.		Deutsche Seewarte.		
	1.	Befoldungen	28.410	—
	2/3.	Anderere persönliche Ausgaben	38.880	—
	4/7.	Sächliche Ausgaben	63.000	—
		Summe Kapitel 47	130.290	—
48.		Stations-Intendanturen.		
	1/3.	Befoldungen	96.660	—
	4/5.	Anderere persönliche Ausgaben	16.200	—
	6.	Sächliche Ausgaben	9.000	—
		Summe Kapitel 48	121.860	—
49.		Rechtspflege.		
	1.	Befoldungen	15.000	—
	2.	Anderere persönliche Ausgaben	720	720
	3/5.	Sächliche Ausgaben	2.940	—
		Summe Kapitel 49	18.660	720

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für 1876.	künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
50.		Seelsorge.		
	1.	Befoldungen	24.915	—
	2.	Anderer persönlicher Ausgaben	1.825	—
	3/4.	Sächlicher Ausgaben	1.841	—
		Summe Kapitel 50	28.581	—
51.		Militärpersonal.		
	1/8.	Befoldungen	1.646.376	7.800
	9/21.	Anderer persönlicher Ausgaben	2.693.389	60.660
	22/29.	Selbstbewirtschaftungsfonds	82.969	—
	30.	Vermischter Ausgaben	10.000	—
	31.	Verwaltung des Festungsgefängnisses	3.962	—
	32/33.	Sonstiger Ausgaben für das Militärpersonal	580	—
		Summe Kapitel 51	4.437.276	68.460
52.		Indiensthaltung der Schiffe und Fahrzeuge.		
	1.	Seezulagen	655.900	—
	2/3.	Ausgaben für den Schiffsdienst	1.838.523	—
	4.	Sonstiger Ausgaben für Indiensthaltungszwecke	75.000	—
		Summe Kapitel 52	2.569.423	—
53.		Naturalverpflegung.		
	1.	Brotgeld	188.000	—
	2.	Schiffsverpflegung	1.534.000	—
	3.	Verpflegungszuschüsse	231.500	—
	4.	Rationsgelder	10.164	—
		Summe Kapitel 53	1.963.664	—
54.		Bekleidung.		
	1.	Befoldungen	11.160	—
	2/3.	Sächlicher Ausgaben	122.433	—
		Summe Kapitel 54	133.593	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für	künftig
			1876.	wegfallend.
			Mark.	Mark.
55.		Servis- und Garnison-Verwaltungswesen.		
	1.	Besoldungen	51.780	—
	2/3.	Anderere persönliche Ausgaben	10.990	—
	4/8.	Sächliche und vermischte Ausgaben	543.300	—
		Summe Kapitel 55	606.070	—
56.		Wohnungsgeldzuschuß	371.949	2.370
		Summe Kapitel 56 für sich.		
57.		Krankenpflege.		
	1.	Besoldungen der Aerzte	113.460	—
	2/5.	Anderere persönliche Ausgaben für Aerzte	38.976	—
	6.	Besoldungen der Verwaltungsbeamten	28.400	—
	7/8.	Anderere persönliche Ausgaben für Verwaltungsbeamte	15.520	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben	161.840	—
		Summe Kapitel 57	358.196	—
58.		Reise-, Marsch- und Frachtkosten.		
	1.	Kosten der Dienst-, Versorgungs- und Informationsreisen, sowie zu Reisebeihilfen	111.000	—
	2.	Zur Verpflegung der Ersatz- und Reservemannschaften, sowie der Kommandirten und Arrestanten auf dem Marsche u.	105.000	—
	3.	Kosten der Beförderung von Briefen, Telegrammen, Post- und Frachtstücken	42.000	—
		Summe Kapitel 58	258.000	—
59.		Unterricht.		
	1.	Besoldungen	10.305	—
	2/4.	Anderere persönliche Ausgaben	37.340	—
	5/9.	Sächliche und vermischte Ausgaben	45.080	—
		Summe Kapitel 59	92.725	—
60.		Werftbetrieb.		
	1/3.	Besoldungen	739.560	—
	4/7.	Anderere persönliche Ausgaben	109.867	—
	8/15.	Sächliche Ausgaben	7.284.900	—
		Summe Kapitel 60	8.134.327	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter
			für	künftig
			1876.	wegfallend.
			Marf.	Marf.
61.		Artillerie.		
	1/2.	Besoldungen	61.590	—
	3.	Andere persönliche Ausgaben	44.250	—
	4/8.	Sächliche Ausgaben	762.000	—
		Summe Kapitel 61	867.840	—
62.		Torpedowesen.		
	1.	Besoldungen	22.650	—
	2.	Sächliche Ausgaben	126.480	—
		Summe Kapitel 62	149.130	—
63.		Koosten-, Betonungs- und Leuchtfeuerwesen.		
	1.	Besoldungen	44.250	—
	2/4.	Andere persönliche Ausgaben	49.965	—
	5/6.	Sächliche Ausgaben	88.020	—
		Summe Kapitel 63	182.235	—
64.		Verschiedene Ausgaben.		
	1.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben	17.500	—
	2.	Beitrag der Marineverwaltung zu der dem Militär- Bevollmächtigten bei der Botschaft in London be- willigten Zulage von 15.000 <i>fl.</i>	7.500	—
	3.	Zu technischen Versuchen und zur Lösung wissenschaft- licher Aufgaben von im Dienst befindlichen Schiffen	15.000	—
	4.	Zur Unterhaltung der von der General-Direktion der Reichstelegraphen im Interesse und für Rechnung der Marineverwaltung hergestellten Telegraphenver- bindungen zc.	6.000	—
	5.	Zu geheimen Ausgaben	15.000	—
		Summe Kapitel 64	61.000	—
		Summe VI. (Kapitel 45 — 64)	21.068.481	75.012
		VII. Reichs-Eisenbahn-Amt.		
65.	1/5.	Besoldungen	172.050	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse	27.600	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben	23.300	—
	10/11.	Sächliche Ausgaben	53.540	3.740
		Summe VII. (Kapitel 65)	276.490	3.740

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marl.	Darunter künftig wegfallend. Marl.
VIII. Reichsschuld.				
66.	1.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes zur vorübergehenden Verstärkung des ordentlichen Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse ausgegeben werden.....	40.000	—
	2.	Zinsen auf Schatzanweisungen, welche auf Grund des Etatsgesetzes behufs der Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform ausgegeben werden.....	2.400.000	—
	3.	Zinsen auf Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen, welche auf Grund des Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung, vom 27. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 18), sowie auf Grund des fernerweiten Gesetzes, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Telegraphenverwaltung, ausgegeben werden	302.700	—
Summe VIII. (Kapitel 66)			2.742.700	—
IX. Rechnungshof.				
67.	1/5.	Besoldungen.....	333.750	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	38.016	—
	7/8.	Andere persönliche Ausgaben.....	10.400	—
	9/11.	Sächliche Ausgaben.....	16.300	—
Summe IX. (Kapitel 67)			398.466	—
X. Reichs-Oberhandelsgericht.				
68.	1/5.	Besoldungen.....	300.150	—
	6.	Wohnungsgeldzuschüsse.....	27.120	—
	7/9.	Andere persönliche Ausgaben.....	7.500	—
	10.	Sächliche und vermischte Ausgaben.....	18.600	—
Summe X. (Kapitel 68)			353.370	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Marf.	Sachsen. Marf.	Würt- temberg. Marf.	Ueberhaupt für 1876. Marf.	Darun- ter künftig weg- fallend. Marf.
		XI. Allgemeiner Pensions- fonds.					
69.		Verwaltung des Reichsheeres.					
	1.	Invaliden-Pensionen nach Maß- gabe der Reichsgesetze bezie- hungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung ge- wesenen Landesgesetze	5.442.000	238.034	245.754	5.925.788	6.000
	2.	Pensionen und Pensionserhöhun- gen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade nach Maß- gabe der Reichsgesetze bezie- hungsweise der zur Zeit der Pensionirung in Geltung ge- wesenen Landesgesetze	12.522.000	731.726	530.000	13.783.726	—
	3.	Inaktivitätsgehälter, Wartegelder für Offiziere, Aerzte, Beamte; Pensions-Prozentzuschüsse . . .	61.800	4.208	8.100	74.108	2.300
	4.	Gefegliche Bewilligungen für Hin- terbliebene	693.200	22.700	20.875	736.775	—
	5.	Zu Allerhöchsten Bewilligungen.	737.900	33.818	40.000	811.718	—
	6.	Zu anderweiten Unterstützungen.	227.500	23.282	7.400	258.182	63.900
		Summe Kapitel 69	19.684.400	1.053.768	852.129	21.590.297	72.200

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marl.	Darunter künftig wegfallend. Marl.
		XII. Reichs - Invalidenfonds.		
73.		Verwaltung des Reichs - Invalidenfonds.		
	1/8.	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	57.480	—
	9.	Sächliche Ausgaben	6.000	—
		Summe Kapitel 73	63.480	—
74.		Zuschuß zu den Kosten der Verwaltung des Reichsheeres.		
	1/4.	Für die Bearbeitung der Invalidensachen in Folge des Krieges von 1870/71	55.043	—
		Summe Kapitel 74 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sachsen.	Würt- tem- berg.	Bayern.	Uebershaupt für 1876.	Dar- unter künftig weg- fallend.
			Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
75.		Invaliden-Pensionen etc.						
		A. Verwaltung des Reichs- heeres.						
	1.	Pensionen und Pensionszulagen für Soldaten vom Oberfeuer- werker, Wachtmeister und Feld- webel inkl. abwärts.....	12.810.000	626.720	380.000	1.744.400	15.561.120	—
	2.	Pensionen und Pensionserhö- hungen für Offiziere, Aerzte und Beamte aller Grade....	5.475.000	420.694	364.000	2.318.636	8.578.330	—
	3.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Offizieren, Aerzten, Beam- ten aller Grade.....	620.000	24.900	19.000	66.922	730.822	—
	4.	Bewilligungen für Hinterbliebene von Soldaten vom Oberfeuer- werker, Wachtmeister und Feld- webel inkl. abwärts.....	3.420.000	175.644	34.300	190.475	3.820.419	—
		Summe A. Verwaltung des Reichsheeres	22.325.000	1.247.958	797.300	4.320.433	28.690.691	—
		Seite					28.690.691	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		Uebertrag	28.690.691	—
	5/8.	B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	19.397	—
		Summe Kapitel 75	28.710.088	—
		Summe XII. (Kapitel 73—75)	28.828.611	—
Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.				
		Summe I. Reichskanzler-Amt	4.083.660	9.000
		" II. Bundesrath	—	—
		" III. Reichstag	318.150	—
		" IV. Auswärtiges Amt	5.566.255	41.280
		" V. Verwaltung des Reichsheeres	316.205.738	294.671
		" VI. Marineverwaltung	21.068.481	75.012
		" VII. Reichs-Eisenbahn-Amt	276.490	3.740
		" VIII. Reichsschuld	2.742.700	—
		" IX. Rechnungshof	398.466	—
		" X. Reichs-Oberhandelsgericht . .	353.370	—
		" XI. Allgemeiner Pensionsfonds .	23.403.141	72.200
		" XII. Reichs-Invalidenfonds	28.828.611	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	403.245.062	495.903

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marf.
Einmalige Ausgaben.			
I. Reichskanzler - Amt.			
1.	1.	<p>Für die St. Gotthard-Eisenbahn. Vierte Rate der vom Deutschen Reiche durch Ueberein- kunft vom 28. Oktober 1871 in Gemäßheit des Ge- setzes vom 2. November 1871 übernommenen Sub- vention zum Bau der St. Gotthardbahn</p> <p>Hierauf werden erstattet:</p> <p>1. nach Kapitel 9 Titel 1 der „Einmaligen Aus- gaben“ Antheil der Eisenbahnen in Elsaß- Lothringen 303.610 M.</p> <p>2. die sonstigen Beiträge von deut- schen Regierungen und Eisenbahn- gesellschaften 1.029.947 =</p> <p align="right">Bleiben</p> <p>2. Restkosten der Expedition zur Beobachtung des Vorüber- ganges der Venus vor der Sonne im Jahre 1874 ..</p> <p>3. Zu den Kosten der Betheiligung des Deutschen Reichs an der Weltausstellung zu Philadelphia im Jahre 1876. .</p> <p>4. Beitrag des Deutschen Reichs zu den Organisations- und Einrichtungskosten des internationalen Maß- und Ge- wichtsbüreaus in Paris</p> <p>5. Zum Ankauf eines Grundstücks behufs Erweiterung des Dienstgrundstücks des Statistischen Amtes</p> <p>6. Für den Umbau und die Einrichtung des ehemals Fürstlich Radziwillschen Palastes als Dienstwohnung des Reichs- kanzlers</p> <p>7. Kosten der Prüfung eines Verfahrens zur Bestimmung des Raffinationswerthes des Rohzuckers</p> <p>8. Beitrag zu den Kosten der Fischzuchtanstalt zu Hümingen</p> <p align="right">Summe I. (Kapitel 1)</p>	<p align="right">2.234.887</p> <p align="right">1.333.557</p> <p align="right">901.330</p> <p align="right">30.000</p> <p align="right">450.000</p> <p align="right">45.000</p> <p align="right">82.500</p> <p align="right">360.000</p> <p align="right">150.000</p> <p align="right">21.400</p> <p align="right">2.040.230</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marf.
II. Reichstag.			
2.		Zur Begründung der Reichstags-Bibliothek, fernere Rate Summe II. (Kapitel 2) für sich.	30.000
III. Auswärtiges Amt.			
3.	1.	Zum Neubau eines deutschen Krankenhauses in Constantinopel (3. Rate)	111.500
	2.	Zum Bau des Botschaftshotels in Wien (1. Rate)	300.000
	3.	Zum Neubau des Botschaftshotels in Constantinopel (4. Rate)	700.000
	4.	Zum Neubau der zum Palast Caffarelli gehörigen Ställe und der Casa Tarpea, sowie zur Ausstattung des Saales im Palast Caffarelli und zur Möblirung mehrerer Zimmer in dem neu erbauten archäologischen Institut in Rom (1. Rate)	173.000
	5.	Zur inneren Einrichtung der Geschäftsräume und der Dienstwohnung des Staatssekretärs in dem neu erbauten Dienstgebäude des Auswärtigen Amts, Wilhelmstraße 61...	81.000
		Summe III. (Kapitel 3)	1.365.500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mant.
IV. Post- und Telegraphenverwaltung.			
4.	1.	Zur Herstellung eines neuen Flügelgebäudes auf dem Postgrundstück in Posen, letzte Rate	72.900
	2.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Plauen in Sachsen, zweite und letzte Rate ...	150.000
	3.	Zur Herstellung eines neuen Postdienstgebäudes in Dresden, zweite Rate	180.000
	4.	Zur Erwerbung eines Grundstücks für ein zweites Packet-Postamt in Berlin	150.000
		Die im Etat für 1875 unter Kapitel 4 Titel 4 der einmaligen Ausgaben für die Erwerbung eines Grundstücks in Köln bewilligten 300.000 <i>M.</i> können zu den Kosten der Errichtung des zweiten Packet-Postamtes in Berlin mit verwandt werden.	
	5.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt und die Ober-Postdirektion in Bremen, zweite Rate	350.000
	6.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für das Postamt in Witten, letzte Rate	75.000
	7.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes für die Ober-Postdirektion in Danzig, zweite Rate	150.000
	8.	Zur Herstellung eines neuen Dienstgebäudes in Leipzig für den Packet-Bestellungsdienst nebst Zollabfertigung und für den Posthalterbetrieb, erste Rate	165.000
	9.	Zur Erwerbung eines Telegraphendienstgebäudes in Breslau, dritte Rate	120.000
	10.	Zu Tagegeldern und Fuhrkosten, sowie zur Bestreitung sächlicher Ausgaben bei der Restverwaltung, behufs Abwicklung der nach Aufhebung der Telegraphendirektionen verbleibenden, auf die Zeit vor dem 31. Dezember 1875 bezüglichen Geschäfte	50.000
		Summe IV. (Kapitel 4)	1.462.900

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen rc. Mark.	Sach- fen. Mark.	Würt- tem- berg. Mark.	Ueber- haupt für 1876. Mark.
V. Verwaltung des Reichsheeres.						
5.		Ordentlicher Etat.				
	1.	Zur Gewährung von Zulagen an die Unteroffiziere bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen	114.768	13.056	8.772	136.596
	2. 2a.—f.	Behufs Einübung von Mannschaften der Landwehr mit dem Gewehr M/71	918.597	—	40.590	959.187
	3.	Zur Beschaffung einer eisernen Eisenbahnbrücke für das Eisenbahn-Bataillon	60.000	—	—	60.000
	4.	Zur ersten Beschaffung von Bureaubedürfnissen für die neu zu errichtenden Landwehr-Regiments- und Bataillons-Stäbe in Breslau und Cöln und für das bei dem Landwehr-Bezirkskommando in Dortmund zu errichtende Zentralbureau	1.880	—	—	1.880
	5. 5a.—g.	Zur Abhaltung von großen Korpsübungen bei dem 12. und 13. Armeekorps	—	283.235	256.308	539.543
	6.	Zur Betheiligung des Fuß-Artillerie-Bataillons und einer Pionier-Kompagnie des 13. Armeekorps an einer Belagerungs- und Armirungsübung	—	—	7.415	7.415
	7.	Wiederaufbau des abgebrannten Fouragemagazins in Colmar	103.090	—	—	103.090
	8.	Neubau eines Körnermagazins in Schleswig, letzte Rate	129.000	—	—	129.000
	9.	Neubau eines Körnermagazins in Münster, letzte Rate	147.717	—	—	147.717
	10.	Neubau des Bäckerei- und Magazin-Etablissements in Ludwigsburg, letzte Rate	—	—	131.336	131.336
	11.	Zur ersten Beschaffung der Bureau-Utensilien für die neu zu formirenden Kommando- und Truppen-Stäbe	2.045	—	—	2.045
		Seite	1.477.097	296.291	444.421	2.217.809

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sach-	Würt-	Ueber-
			re.	sen.	tem-	haupt
			Marf.	Marf.	Marf.	für
						1876.
						Marf.
		Uebertrag	1.477.097	296.291	444.421	2.217.809
12.		Neubau einer Kaserne für zwei Bataillone des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth in Berlin, zweite Rate	800.000	—	—	800.000
13.		Neubau einer Bataillonskaserne in Bromberg, letzte Rate 367.050 <i>ℳ</i> nach Anrechnung der aus früheren Bewilligungen für eine Infanteriekaserne in Gnesen mit 225.000 <i>ℳ</i> und für eine Artilleriekaserne in Stralsund mit 100.000 » heranzuziehenden <u>325.000 »</u>	42.050	—	—	42.050
14.		Wiederaufbau einer abgebrannten Kaserne in Wesel, letzte Rate	312.125	—	—	312.125
15.		Zur Erwerbung des Grundstücks und zu den Vorarbeiten für eine Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Aachen, erste Rate .	450.000	—	—	450.000
16.		Neubau eines Exerzier- und Fahrzeugschuppens in Stargard in Pommern	54.000	—	—	54.000
17.		Zur Erwerbung und zum Retablissement der alten städtischen Kaserne in Marienberg und zum Neubau einer Kaserne für die Unteroffizierschule daselbst, zweite Rate	—	64.000	—	64.000
18.		Neubau eines Garnisonlazareths in Rostock, als vierte Rate 44.000 <i>ℳ</i> , welche indeß durch einstweilige Heranziehung eines Betrages von <u>44.000 =</u> aus den früheren Bewilligungen für den Neubau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf gedeckt wird.				
		Seite	3.135.272	360.291	444.421	3.939.984

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen	Sach-	Würt-	Ueber-
			rc.	fen.	tem-	haupt
			Marf.	Marf.	Marf.	für 1876. Marf.
		Uebertrag	3.135.272	360.291	444.421	3.939.984
19.		Neubau eines Garnisonlazareths in Düsseldorf, als erste Baugelder-Rate 127.000 <i>M.</i> Darauf sind aus einer früheren Bewilligung von 240.000 <i>M.</i> — abzüglich der zum Ankauf des Grundstücks verwendeten 69.000 <i>M.</i> und der für den Lazarethbau in Rostock herangezogenen 44.000 <i>M.</i> — noch vorhanden <u>127.000 =</u>				
20.		Neubau eines Garnisonlazareths in Bockenheim, erste Rate	165.000	---	---	165.000
21.		Zur Erwerbung eines Grundstücks zum Lazarethbau in Gmünd, sowie zu den Kosten des Baues, erste Rate	—	---	30.000	30.000
22.		Neubau eines Train-Etablissements in Münster, letzte Rate	192.000	---	---	192.000
23.		Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Pferden in Folge Erhöhung der Statsstärken bei sechs reitenden Batterien der Feld-Artillerie . . .	147.600	19.184	---	166.784
24.		Zur Einrichtung eines neuen Remontedepots in der Provinz Preußen	300.000	---	---	300.000
25.		Zur Vervollständigung der baulichen Einrichtungen in den Remontedepots, zu größeren Meliorationen und zur Anschaffung größerer landwirthschaftlicher Maschinen	60.000	---	---	60.000
26.		Eisenbahn-Transportkosten behufs Heranziehung des 3. Garde-Regiments zu Fuß und des 4. Garde-Grenadier-Regiments Königin zu den Herbstübungen des Garde-Korps	55.320	---	---	55.320
27.		Neubau des Kasernements für eine sechste Unteroffizierschule in Marienwerder, zweite Rate	400.000	---	---	400.000
		Seite	4.455.192	379.475	474.421	5.309.088

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen 2c. Marf.	Sach- fen. Marf.	Würt- tem- berg. Marf.	Ueber- haupt für 1876. Marf.
		Uebertrag	4.455.192	379.475	474.421	5.309.088
28.		Ausbau der Festungsgefängnisse, zweite Rate	69.000	—	—	69.000
29.		Mehrkosten in Folge der Erweiterung der Oberfeuerwerkerschule und Kompletirung ihrer Ausstattung mit Lehrmitteln	5.472	—	—	5.472
30.		Wiederaufbau des abgebrannten Wagenhauses Nr. 7 in Coblenz und Ersatz des bei dem Brande verloren gegangenen Artillerie- Materials	445.000	—	—	445.000
31.		Zum Bau eines Ingenieurdienstgebäudes in Berlin, letzte Rate	150.000	—	—	150.000
32.		Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie- kaserne in Kassel	190.000	—	—	190.000
33.		Zur Fortsetzung des Baues einer Infanterie- kaserne in Constanz	120.000	—	—	120.000
34.		Zur Fortsetzung des Baues einer Bataillons- kaserne in Küstrin	152.000	—	—	152.000
35.		Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für zwei Infanterie-Bataillone in Flensburg .	235.000	—	—	235.000
36.		Zur Fortsetzung des Baues einer Artillerie- kaserne in Meise	55.000	—	—	55.000
37.		Zur Fortsetzung des Baues einer Kaserne für die Militär-Schießschule in Spandau	54.000	—	—	54.000
38.		Zur Fortsetzung von Lazareth-Neubauten in Schwedt a. D., Frankfurt a. D., Yegnik, Rendsburg, Celle, Gießen, Freiburg, Karls- ruhe, Flensburg und Detmold	428.000	—	—	428.000
39.		Zu Grundstücks-Erwerbungen für Lazareth- Neubauten in Pasewalk, Prenzlau und Constanz	55.000	—	—	55.000
		Summe Kapitel 5	6.413.664	379.475	474.421	7.267.560

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1876. Mark.
6.		<p>Auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872, 30. Mai, 12. Juni und 2. Juli 1873, sowie 9. und 14. Februar 1875.</p> <p>1. Zur Wiederherstellung, Vervollständigung und Ausrüstung der Festungen und Garnisonen in Elsaß-Lothringen auf Grund der Gesetze vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289) und vom 9. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 59): für den fortifikatorischen Ausbau der Festungen Straßburg, Metz, Bitsch, Neu-Breisach und Diedenhofen</p> <p>Zur Umgestaltung und Ausrüstung der Festungen Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt, Ulm, Ingolstadt, Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Glogau, Neiße, Memel, Pillau, Kolberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen der unteren Weser und unteren Elbe auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123), und zwar:</p> <p style="text-align: center;">A. Für Bauten:</p> <p>2. Fortführung der Bauten an den Festungen im Westen Deutschlands — Cöln, Coblenz, Mainz, Rastatt und Ulm.....</p> <p>3. Desgleichen an den Festungen im Osten Deutschlands — Spandau, Küstrin, Posen, Thorn, Königsberg, Glogau und Neiße.....</p> <p>4. Zur Verstärkung der Befestigungsbauten an der unteren Weser.....</p> <p>5. B. Für Geschütze und Munition.....</p> <p>C. Für Bauten, zu denen die Verkaufserlöse für disponibel werdende Grundstücke zur Verwendung kommen (Artikel IV. des Gesetzes vom 30. Mai 1873):</p> <p>6. Für die Fortführung des Verbindungsbaues des Sterns mit der Stadt-Enceinte der Festung Glogau.....</p> <p style="text-align: right;">Seite.....</p>	<p align="right">1.590.000</p> <hr/> <p align="right">6.000.000</p> <p align="right">2.500.000</p> <p align="right">4.052</p> <p align="right">4.500.000</p> <p align="right">600.000</p> <hr/> <p align="right">13.604.052</p>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Marf.
		Uebertrag	13.604.052
	7.	Zur Herstellung einer neuen Befestigungsfront, welche durch die Anlegung eines Zentral-Bahnhofes in der Saillant-Enveloppe der Ostfront der Festung Meiße für die Eisenbahnlinien Meiße—Frankenstein, Meiße—Brieg und Meiße—Leobschütz nothwendig geworden ist	1.600.000
		Summe Titel 2 bis 7	15.204.052
		Zur Ergänzung der Magazin-, Garnison- und Lazaretheinrichtungen auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185):	
		A. Magazin-Neubauten, Bäckerei- und Mühlenanlagen.	
	8.	Beim Proviantamte zu Königsberg i. Pr.: zum Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins, einer bombensicheren Bäckerei mit 10 Wasserheizungsöfen nebst 2 Knetmaschinen und sonstigem Zubehör, und einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekraften, nebst Wohnhaus für das Mühlenpersonal, vierte Rate	190.000
	9.	Neubau eines bombensicheren Proviantmagazins in Torgau, vierte Rate	189.000
	10.	Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekraften, nebst Wohnungen für das Mühlenpersonal in Posen, vierte Rate	90.000
	11.	Neubau einer Dampfmahlmühle mit 4 Gängen und einer Maschine von 25 Pferdekraften, nebst Wohnungen für das Mühlenpersonal in Wesel inkl. Grundstückserwerb, 4. Rate	90.000
	12.	Beim Proviantamte in Cöln: zum Neubau einer Dampfmahlmühle mit 8 Gängen und einer Maschine von 50 Pferdekraften, nebst Wohnungen für das Mühlenpersonal, sowie eines bombensicheren Proviantmagazins in Cöln, ferner zum Neubau eines Rauhfourage-Magazins in Deutz, 4. Rate	120.000
		Seite	679.000

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
		Uebertrag	679.000
	13.	Beim Proviantamte in Frankfurt a. M.: zum Neubau eines Körnermagazins, eines Fouragemagazins und einer Garnisonbäckerei mit 4 Wasserheizungsöfen, nebst Wohnhaus für das Bäckerei- und Magazinpersonal, sowie zu den erforderlichen Grundstückserwerbungen, 2. Rate. . .	150.000
	14.	Beim Proviantamte in Frankfurt a. D.: zum Neubau eines Körnermagazins und eines Rauhfourage-Magazins, einer Bäckerei mit 4 Wasserheizungsöfen, sowie eines Amts- und eines Dienstwohnungsgebäudes, 2. Rate . .	120.000
			<u>949.000</u>
		Hierauf kommen in Rückrechnung die früheren Bewilligungen für die einstweilen ausfallenden Bauten, und zwar:	
		für eine Garnisonbäckerei in Stettin. 75.000 M.	
		" " bombensichere Bäckerei in Meiße 150.000 "	
		" ein Fouragemagazin in Kassel 54.000 "	
			<u>279.000</u>
		Bleibt Summe Titel 8 bis 14	<u>670.000</u>
		B. Bau von Kasernen, Pferdeställen, Exerzierhäusern und sonstigen Garnisonanstalten.	
	15.	Bau eines Kasernements und Einrichtung des Uebungsplatzes für ein Eisenbahn-Bataillon, letzte Rate	177.200
	16.	Neubau des Intendanturgebäudes in Königsberg i. Pr., letzte Rate	50.000
	17.	Bau einer Kaserne für eine Abtheilung des brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 in Frankfurt a. D., letzte Rate	779.650
	18.	Neubau einer Kaserne für die Fahrer der Artillerie in Erfurt, letzte Rate	30.000
	19.	Neubau einer Dampf-Waschanstalt in Wesel, letzte Rate	50.000
	20.	Bau einer Bataillonskaserne in Cöln, letzte Rate	216.000
	21.	Bau einer Bataillonskaserne in Hildesheim, letzte Rate. .	267.000
		Seite	<u>1.569.850</u>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1876. Mark.
		Uebertrag	1.569.850
22.		Bau von Kasernen für ein Bataillon und eine Eskadron in Hannover, letzte Rate	300.000
23.		Erweiterung des Kavallerie-Kasernements in Lüneburg, letzte Rate	460.000
24.		Neubau einer Garnison-Waschanstalt in Kassel, letzte Rate	5.000
25.		Neubau einer Kaserne für ein Infanterie-Bataillon in Berlin, 3. Rate	300.000
26.		Bau einer Bataillonskaserne in Potsdam, letzte Rate . . .	177.000
27.		Neubau einer Kaserne für drei Eskadrons in Potsdam, 3. Rate	200.000
28.		Neubau einer Kaserne für ein Kavallerie-Regiment in Tilsit, 3. Rate	600.000
29.		Neubau einer Bataillonskaserne in Küstrin, 3. Rate	200.000
30.		Neubau einer Artilleriekaserne in Magdeburg, letzte Rate	429.600
31.		Neubau einer Bataillonskaserne in Liegnitz, 3. Rate	150.000
32.		Neubau einer Kaserne für eine Eskadron in Neuhaus bei Paderborn und Wiederaufbau des abgebrannten Theils der Marstallkaserne nebst anstoßendem Stall, sowie des zweimal abgebrannten langen Stalles, letzte Rate	240.000
33.		Erweiterung des städtischen Kasernements in Bremen, 3. Rate	80.000
34.		Neubau einer Bataillonskaserne in Harburg, 2. Rate . . .	260.000
35.		Zu den Kosten für Projektbearbeitungen und zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben für Kasernenbauten .	135.346
		Ersparnisse bei den Titeln 15 bis 34 können zur Deckung der Ausgaben unter Titel 35 mitverwandt werden.	
			5.106.796
		Hierauf kommen in Rückrechnung:	
		1. von der für den Neubau eines Oekonomiegebäudes in Magdeburg pro 1873/75 bewilligten Summe der disponible Betrag	21.708 M.
		2. die früheren Bewilligungen für die einstweilen ausfallenden Bauten, und zwar:	
		a) Kaserne in Neufahrwasser	120.000 "
		Seite	141.708 M.
			5.106.796

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1876. Marf.
		Uebertrag 141.708 <i>M.</i>	5.106.796
		b) Bataillonskaserne in Thorn 531.000 "	
		c) Bataillonskaserne in Stettin 300.000 "	
		d) Kaserne für das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment in Spandau 750.000 "	
		e) Neubau von Artillerie-Pferdeställen in Wesel 120.000 "	
		f) Erweiterung der Marienthaler Kaserne in Aachen 120.000 "	
		g) Kasernement nebst Stallung für 3 Eskadrons in Flensburg 216.000 "	
		h) Kaserne für ein Feld-Artillerie-Regiment in Berlin 900.000 "	
		i) Erweiterung der Artilleriekaserne in Hannover 191.088 "	
		k) Artilleriekaserne in Kassel 450.000 "	
			<u>3.719.796</u>
		Bleibt Summe Titel 15 bis 35	<u>1.387.000</u>
		C. Neubau und Erweiterung von Lazarethen.	
36.		Zum Neubau eines Lazareths in Königsberg i. Pr., 2. Rate	500.000
37.		Desgleichen in Wesel, 2. Rate	250.000
38.		Desgleichen in Küstrin, 3. Rate	250.000
39.		Desgleichen in Ehrenbreitstein, 3. Rate	200.000
40.		Desgleichen in Deuß, 3. Rate	175.000
41.		Erweiterung des Lazareths in Meife, 2. Rate	60.000
42.		Errichtung eines zweiten Garnisonlazareths in Berlin, 3. Rate	800.000
43.		Zum Neubau eines Lazareths in Bremen, 1. Rate	100.000
		Summe Titel 36 bis 43	<u>2.335.000</u>
		Dazu " " 8 " 14	670.000
		" " 15 " 35	1.387.000
		Summe Titel 8 bis 43	<u>4.392.000</u>

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1876. Marf.
	44.	Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg auf Grund des Gesetzes vom 14. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).....	6.000.000
	45.	Zur Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 127), und zwar: für den Neubau der Zentral-Kadettenanstalt bei Lichterfelde und die Verlegung des Berliner Kadettenhauses dorthin, für den Neubau der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule bei Charlottenburg, für den Ausbau des Kadettenhauses zu Dramienstein und für die Verlegung der Kriegsakademie.....	1.440.000
		Dazu Summe Titel 8 bis 43.....	4.392.000
		" " 2 " 7.....	15.204.052
		" " 1.....	1.590.000
		Summe Kapitel 6.....	<u>28.626.052</u>
		Summe V. (Kapitel 5 und 6).....	<u>35.893.612</u>
7.		VI. Marineverwaltung.	
	1—4.	Für Garnisonbauten in Wilhelmshaven.....	683.000
	5—8.	Für Garnisonbauten in Kiel und Friedrichsort, sowie zur Ausstattung derselben.....	655.000
	9.	Allgemeine Bauverwaltungs-kosten für die Garnisonbauten in Wilhelmshaven, Kiel und Friedrichsort.....	80.000
	10—25.	Zum Bau von Kriegsschiffen.....	16.459.500
	26—29.	Zum Bau und zur Einrichtung eines Observatoriums, zur Errichtung von Fluthmessern und Hafenseuern, sowie zur Ausrüstung eines Feuerschiffs.....	41.400
	30.	Zur Beschaffung von Torpedo-Kriegsmaterial und von Torpedo-Dienstgebäuden, vierte Rate.....	600.000
	31.	Zur Herstellung einer Kriegs-Küstenbeobachtungsstation und Signalstation an der Nordküste von Wangerooge.....	15.000
		Seite.....	<u>18.533.900</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
		Uebertrag	18.533.900
	32.	Zur Beschaffung von Gewehren M/71 nebst Zubehör und Munition für die Marinetheile, zweite Rate	725.500
	33–37.	Zur Einrichtung der deutschen Seewarte	45.400
	38.	Zur Herstellung und Erwerbung von Unterbeamten- und Arbeiterwohnungen	1.000.000
	39–41.	Kosten der Armirung für neue Schiffe und zu Schießversuchen	1.240.500
	42.	Herstellung einer zweiten Hafeneinfahrt bei Wilhelms- haven, zweite Rate	2.000.000
	43.	Bau des Ems-Jade-Kanals, und zwar Vorarbeiten und Grunderwerb, erste Rate	200.000
	44.	Für bauliche Anlagen zur Umgestaltung der Werft zu Danzig in ein Definitivum, dritte Rate	1.000.000
	45.	Zur Fortsetzung der Bauten des Marine-Etablissements bei Ellerbeck (Kiel)	3.000.000
	46.	Zur Beschaffung von Maschinen-, Schiffbau-, Artillerie- und Seemannschafts-Modellen für die Schulschiffe ...	24.000
		Summe Titel 1 bis 16	<u>27.769.300</u>
		Die am Schlusse des Jahres 1875 verbleibenden Bestände an Etatsmitteln zu einmaligen Ausgaben der Marine- verwaltung sind, soweit dieselben für die Zwecke, für welche sie bewilligt sind, im Jahre 1876 entbehrlich sind, in Höhe von	23.000.000
		zur Deckung des vorbezeichneten Bedarfs der Marine für das Jahr 1876 zu verwenden. Die entsprechende Wiederergänzung der in dieser Weise angegriffenen Restenfonds erfolgt durch die Etats der nächsten Jahre.	
		Bleibt Summe VI. (Kapitel 7)	<u>4.769.300</u>
		VII. Rechnungshof.	
		Zu den Ausgaben für Revision der Kriegskosten-Rech- nungen von 1870 bis 1871	40.000
		Summe VII. (Kapitel 8) für sich.	

8.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mark.
		VIII. Eisenbahnverwaltung.	
9.		Ordentlicher Etat.	
	1.	Beitrag zu der vom Deutschen Reiche übernommenen Subvention zum Bau der Gotthard-Eisenbahn (vierte Rate).....	303.610
	2.	Zur Erwerbung der Eisenbahn von Colmar nach Münster (vierte Rate).....	14.000
		Summe Kapitel 9	<u>317.610</u>
10.		Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143).	
		Für den Bau der Eisenbahnen:	
	1.	von Reding nach Remilly	2.280.000
	2.	von Zabern nach Wasselnheim und von Barr nach Schlettstadt.....	3.000.000
	3.	von St. Louis oder einem nördlich von dieser Station belegenen Punkte der Bahn Mülhausen-Basel bis zur Rheinmitte bei Hüningen	500.000
	4.	von Lauterburg nach Straßburg	2.000.000
	5.	von Muzig nach Rothau.....	500.000
	6.	von Steinburg nach Buchsweiler	10.000
	7.	von Diedenhofen bis zur Landesgrenze in der Nähe von Sierk als Restbetrag	2.000.000
	8.	von Mülhausen bis zur Rheinmitte bei Ottmarsheim, in der Richtung auf Müllheim.....	1.500.000
	9.	Für die Herstellung des zweiten Geleises von Metz über Diedenhofen bis zur Grenze des Großherzogthums Luxemburg	—
		Für die Ausrüstung, Erneuerung und Vervollständigung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn:	
	10.	Zur Beschaffung von Betriebsmitteln.....	752.784
	11.	Zur Erneuerung und Vervollständigung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	1.050.000
		Seite	<u>13.592.784</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876. Mant.
		Uebertrag	13.592.784
		Außer den durch die Gesetze vom 22. November 1871 und vom 15. Juni 1872 sub III. bereits bewilligten Summen für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen:	
	12.	Zur Vermehrung der Betriebsmittel	1.100.000
	13.	Zur Vervollständigung und Erweiterung der Bahn- und Bahnhofsanlagen	2.000.000
		Summe Kapitel 10	<u>16.692.784</u>
		Summe VIII. (Kapitel 9 und 10)	<u>17.010.394</u>
		IX. Münzwesen.	
11.		Ausgaben und Verluste bei Durchführung der Münzreform	7.800.000
		Summe IX. (Kapitel 11) für sich.	<u>7.800.000</u>
		X. Reichsschuld.	
12.		Für die erstmalige Herstellung der Reichskassenscheine . . .	600.000
		Summe X. (Kapitel 12) für sich.	<u>600.000</u>

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876.	Darunter künftig wegfallend.
			Marf.	Marf.
		Wiederholung der einmaligen Ausgaben.		
		Summe I. Reichskanzler-Amt	2.040.230	—
		" II. Reichstag	30.000	—
		" III. Auswärtiges Amt	1.365.500	—
		" IV. Post- und Telegraphenverwaltung	1.462.900	—
		" V. Verwaltung des Reichsheeres....	35.893.612	—
		" VI. Marineverwaltung	4.769.300	—
		" VII. Rechnungshof	40.000	—
		" VIII. Eisenbahnverwaltung	17.010.394	—
		" IX. Münzwesen	7.800.000	—
		" X. Reichsschuld	600.000	—
		Summe der einmaligen Ausgaben	71.011.936	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	403.245.062	495.903
		Summe der Ausgabe	474.256.998	495.903

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
1.		<p align="center">I. Zölle und Verbrauchssteuern.</p> <p align="center">Aus dem Zollgebiete.</p> <p>a. Einnahmen, an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen.</p> <p>1. Zölle 108.411.460 —</p> <p>2. Rübenzuckersteuer 45.463.130 —</p> <p>3. Salzsteuer 33.342.470 —</p> <p>4. Tabacksteuer 1.188.810 —</p> <p>b. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben.</p> <p>5. Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein 35.631.850 —</p> <p>c. Einnahmen, an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben.</p> <p>6. Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier 14.416.660 —</p> <p align="center">Von den außerhalb der Zollgrenze liegenden Bundesgebieten.</p> <p>Uebersa für Zölle und Verbrauchssteuern,</p> <p>7. an welchen sämtliche Bundesstaaten Theil nehmen .. 3.126.570 —</p> <p>8. an welchen Bayern, Württemberg und Baden keinen Theil haben (Branntweinsteuer) 735.640 —</p> <p>9. an welchen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Theil haben (Brausteuern)..... 312.580 —</p> <p align="right">Summe I. (Kapitel 1)..... 242.629.170 —</p>		

Kapitel.	Titel.	Einnahme bezw. Ausgabe.	Betrag für 1876. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/11.	Besoldungen	46.280.881	684.591
	12.	Wohnungsgeldzuschüsse	7.128.552	—
	13/30.	Anderere persönliche Ausgaben	13.631.121	1.871
	31/39.	Sächliche Betriebskosten	26.349.400	—
	40/44.	Sächliche und vermischte Ausgaben	11.301.610	—
	45/46.	Baufonds	2.186.200	—
	47/50.	Sonstige Ausgaben	2.538.600	—
		Summe der Ausgabe	109.416.364	686.462
		Die Einnahme beträgt	119.978.600	—
		Mithin ist Ueberschuß	10.562.236	—
		Summe III. (Kapitel 3) für sich.		
4.		IV. Eisenbahnverwaltung.		
		a. Einnahme.		
	1.	Personenverkehr	9.903.100	—
	2.	Güterverkehr	24.627.300	—
	3.	Aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen	527.700	—
	4.	Verschiedene Einnahmen	2.081.900	—
		Summe der Einnahme	37.140.000	—
		b. Fortdauernde Ausgabe.		
	1/4.	Besoldungen	6.742.620	28.200
	5.	Anderere persönliche Ausgaben	3.041.900	—
	6.	Sächliche Verwaltungskosten	1.656.900	—
	7.	Unterhaltung, Erneuerung und Ergänzung der Bahn- anlagen	5.739.121	—
	8.	Kosten des Bahntransports	5.655.029	—
	9.	Sonstige Ausgaben	2.182.419	—
	10.	Nachzahlungen für die dem Reiche nicht gehörigen Bahnstrecken, sowie Verzinsung des Anlagekapitals für die Bahnstrecke Colmar-Münster	2.649.011	—
		Summe der Ausgabe	27.667.000	28.200
		Die Einnahme beträgt	37.140.000	—
		Mithin ist Ueberschuß	9.473.000	—
		Summe IV. (Kapitel 4) für sich.		

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
5.		V. Bankwesen.		
	1.	Antheil des Reichs an dem Reingewinn der Reichsbank (§. 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 — Reichs-Gesetzbl. S. 177 —)	1.760.000	—
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Baarvorrath nicht gedeckten Banknoten nach §. 9 des Bankgesetzes....	50.000	—
		Summe V. (Kapitel 5)	1.810.000	—
		VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen.		
6.	1/3.	Reichskanzler-Amt	7.030	—
7.		Reichstag	462	—
8.	1/5.	Auswärtiges Amt	312.575	—
9.	1/4.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		Preußen zc.	1.073.309	—
		Sachsen	18.390	—
		Württemberg ...	9.272	—
9a.		Einnahmen der Festungsbauverwaltung (Kapitel 6 der einmaligen Ausgaben) an Grundstückserlösen	4.052	—
10.	1/7.	Marineverwaltung	234.530	—
11.	1.	Reichs-Eisenbahn-Amt	2.178	—
12.	1/2.	Reichs-Oberhandelsgericht	39.900	—
13.		Allgemeiner Pensionsfonds	10.776	—
14.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen		
		zu den Ausgaben:		
		für das Reichskanzler-Amt	109.980 <i>ℳ</i>	
		für den Rechnungshof	30.180 <i>ℳ</i>	
		für das Reichs-Oberhandelsgericht ...	12.480 <i>ℳ</i>	
			152.640	—
		Summe VI. (Kapitel 6—14)	1.865.114	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876. Marl.	Darunter künftig wegfallend. Marl.
15.		<p align="center">VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds.</p> <p>1. Zinsen</p> <p>2. Kapitalzuschuß</p> <p align="right">Summe VII. (Kapitel 15)</p>	<p>25.279.000</p> <p>3.549.611</p> <hr/> <p>28.828.611</p>	<p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <hr/> <p align="center">—</p>
16.		<p align="center">VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren.</p> <p>1. Ueberschuß der Restverwaltung für 1870 et retro</p> <p>2. Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1874</p> <p>3. Aus dem Ueberschusse des Haushalts des Jahres 1875</p> <p align="right">Summe VIII. (Kapitel 16)</p>	<p>296.000</p> <p>32.072.366</p> <p>2.000.000</p> <hr/> <p>34.368.366</p>	<p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <hr/> <p align="center">—</p>
17.		<p align="center">IX. Münzwesen.</p> <p>Gewinn bei der Ausprägung der Reichsmünzen, sowie sonstige Einnahmen aus der Münzreform einschließlich des im Jahre 1875 beim Münzwesen nach Deckung der Ausgaben etwa erwachsenden Ueberschusses</p> <p align="right">Summe IX. (Kapitel 17) für sich.</p>	<p>10.200.000</p> <hr/>	<p align="center">—</p> <hr/>
18.		<p align="center">X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern.</p> <p>1. Vom Reichs-Festungsbaufonds</p> <p>2. Vom Reichs-Eisenbahnbaufonds</p> <p>3. Aus den Zinserträgen der französischen Kriegsschädigung bis zum Ablauf des Jahres 1875</p> <p align="right">Summe X. (Kapitel 18)</p>	<p>6.208.000</p> <p>1.450.000</p> <p>3.000.000</p> <hr/> <p>10.658.000</p>	<p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <p align="center">—</p> <hr/> <p align="center">—</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
19.		<p align="center">XI. Außerordentliche Zuschüsse.</p> <p align="center">Aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung.</p> <p>1. Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 8. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 289), sowie des Gesetzes vom 9. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 59).....</p> <p>2. Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185) aus dem Antheile des vor- maligen Norddeutschen Bundes an der Kriegskosten- Entschädigung.....</p> <p align="right">Summe Titel 1 und 2.....</p> <p align="center">Reichs - Festungsbaufonds.</p> <p>3. Zu den Ausgaben auf Grund der Artikel I und II des Gesetzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) aus dem Reichs-Festungsbaufonds.....</p> <p>4. Zu den Ausgaben auf Grund des Artikels IV des Ge- setzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123), Verkaufserlöse für entbehrliche Grundstücke, und zwar: a) für das durch die projektirte Verbindung des Sterns in Glogau mit der Stadt-Enceinte ent- behrlich werdende Terrain 600.000 M. b) für das der Oberschleßischen Eisen- bahngesellschaft überlassene Terrain in der Saillant-Envelope der Ost- front der Festung Meisse 600.000 „</p> <p>5. Zu den Ausgaben auf Grund des Artikels IV des Ge- setzes vom 30. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) aus dem Reichs-Festungsbaufonds, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den in den Etat der nächsten Jahre einzustellenden Einnahmen aus dem Verkauf disponibel werdender Festungsgrundstücke in Meisse.</p> <p align="right">Seite.....</p>	<p>1.590.000</p> <p>4.392.000</p> <hr/> <p>5.982.000</p> <p>13.004.052</p> <p>1.200.000</p> <p>1.000.000</p> <hr/> <p>15.204.052</p>	<p>—</p> <p>—</p> <hr/> <p>—</p> <p>—</p> <hr/> <p>—</p>

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876. Marf.	Darunter künftig wegfallend. Marf.
		Uebertrag	15.204.052	—
6.		Zur Erweiterung der Umwallung von Straßburg aus dem Reichs-Festungsbaufonds, vorbehaltlich der Rückerstattung aus den nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) von der Stadtgemeinde in Straßburg zu entrichtenden 17 Millionen Mark für die entbehrlich werdenden Grundstücke	6.000.000	—
7.		Zum Neubau eines Garnisonlazareths: in Bockenheim 165.000 M. desgleichen in Gmünd 12.000 " vorbehaltlich der Rückerstattung aus den durch den Verkauf der in Folge dieser Neubauten entbehrlich werdenden Lazarethgrundstücke aufkommenden Erlösen. _____	177.000	—
8.		Zu den Ausgaben für die Erweiterung der Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten (Gesetz vom 12. Juni 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 127) aus dem Reichs-Festungsbaufonds, vorbehaltlich der Rückerstattung aus dem Verkaufserlöse der Grundstücke des jetzigen Berliner Kadettenhauses und der Kriegsakademie	1.440.000	—
		Summe Titel 3 bis 8	22.821.052	—
		Aus dem Reichs-Eisenbahnbaufonds.		
9.		Zu den Ausgaben auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 143)	16.692.784	—
		Summe Titel 9 für sich.		
		Summe XI. (Kapitel 19)	45.495.836	—

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
Wiederholung der Einnahme.				
		Summe I. Zölle und Verbrauchssteuern	242.629.170	—
		" II. Wechselstempelsteuer	6.990.450	—
		" III. Post- und Telegraphenverwaltung . . .	10.562.236	—
		" IV. Eisenbahnverwaltung	9.473.000	—
		" V. Bankwesen	1.810.000	—
		" VI. Verschiedene Verwaltungs-Einnahmen	1.865.114	—
		" VII. Aus dem Reichs-Invalidenfonds	28.828.611	—
		" VIII. Ueberschüsse aus früheren Jahren	34.368.366	—
		" IX. Münzwesen	10.200.000	—
		" X. Zinsen aus belegten Reichsgeldern	10.658.000	—
		" XI. Außerordentliche Zuschüsse	45.495.836	—
		" XII. Matrikularbeiträge	71.376.215	—
		Summe der Einnahme	474.256.998	—
		Die Ausgabe beträgt	474.256.998	—
		Balanzirt.		

Berlin, den 25. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Befoldungs - Etat

für das

Reichsbank-Direktorium auf das Jahr 1876.

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für 1876. Mark.
1.	Der Präsident (Außerdem freie Wohnung im Bankgebäude, Licht und Heizung.)	24.000
2.	8 Mitglieder mit 9.000 <i>ℳ</i> bis 15.000 <i>ℳ</i> , durchschnittlich 12.000 <i>ℳ</i>	96.000
3.	Miethsentschädigungen (Wohnungsgeldzuschüsse) 1.500 <i>ℳ</i> für jede Stelle, überhaupt	12.000
Summe		132.000

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Deder).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer. S. 377. — Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zc. bei der Verwaltung der Reichsbank. S. 378. — Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. S. 379. — Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. S. 380. — Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. S. 381.

(Nr. 1097.) Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872. Vom 26. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der zweite Absatz des §. 44 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 wird durch folgenden Satz ersetzt:

In den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg-Gotha, sowie in dem Fürstenthum Reuß älterer Linie darf jedoch von dem Zentner Malzschrot derjenige Betrag, um welchen die dort zur Zeit gesetzlich bestehende Brausteuer von Malzschrot den Satz von 2 Mark für den Zentner übersteigt, bis zum 1. Januar 1877, jedoch nur insoweit, als die Steuerfäße dieses Gesetzes keine Veränderung erleiden, für private Rechnung der genannten Bundesstaaten forterhoben werden.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1098.) Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 135), was folgt:

§. 1.

Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§. 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vom Kaiser zu ernennen sind, werden von dem Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren erteilten Ermächtigung von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angestellt.

§. 2.

Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

A. in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums:

der Reichskanzler;

B. in Bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten:

I. als oberste Reichsbehörde:

das Reichsbank-Direktorium;

II. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden:

die Reichsbankhauptstellen;

III. als vorgesetzte Dienstbehörde:

der Präsident des Reichsbank-Direktoriums;

IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

1) der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;

2) jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1099.) Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens. Vom 22. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1.

Mit dem 1. Januar 1876 wird die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Ressort des Reichskanzler-Amtes getrennt und die Leitung derselben unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers dem General-Postmeister übertragen.

§. 2.

Dem General-Postmeister stehen als Chef der Post- und Telegraphenverwaltung diejenigen Befugnisse zu, welche die Gesetze den obersten Reichsbehörden beilegen.

§. 3.

Unter der Leitung des General-Postmeisters werden die Angelegenheiten der Postverwaltung von dem General-Postamt, die Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung von dem General-Telegraphenamte bearbeitet.

§. 4.

Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens in den einzelnen Bezirken wird von Reichsbehörden geführt, welche an die Stelle der bisherigen Ober-Postdirektionen und Telegraphen-Direktionen treten und die Amtsbezeichnung als Ober-Postdirektionen erhalten.

Die Ober-Postdirektionen und die ihnen untergebenen Stellen (Postämter, Telegraphenämter, Postagenturen) sind in Angelegenheiten der Postverwaltung dem General-Postamt, in Angelegenheiten der Telegraphenverwaltung dem General-Telegraphenamte zunächst untergeordnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 2000.) Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten.
Vom 23. Dezember 1875.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§. 1.

Die zur Regelung der Pensions- und Kautionsverhältnisse der Reichsbeamten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 34 bis 71 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), der §. 8 des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung, und zwar, was die Kautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maßgaben.

§. 2.

Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

I. bei der Hauptbank:

1. Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit	18.000	ℳ
2. Vorsteher des Lombard- und Giro-Komtors mit	9.000	"
3. Kassirer der Reichsbank-Hauptkasse mit	9.000	"
4. Kassirer der Depositen- und Diskontokasse mit	9.000	"
5. Kassirer des Effekten-Komtors mit	9.000	"
6. Kupon-Kassirer des Effekten-Komtors mit	6.000	"
7. Hülfss-Kassirer der Hauptkasse mit	3.000	"
8. die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften beauftragten Buchhalter der Hauptkasse und des Lombard-Komtors mit	3.000	"
9. Kontrolör der Depositen- und Diskontokasse mit	2.400	"
10. Geldzähler mit	750	"
11. Kassen- und Lombarddiener mit	600	"
12. Hausdiener mit	300	"

II. bei den Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen:

1. Vorstandsbeamte mit	6.000	ℳ	bis	18.000	ℳ
2. Kassirer mit	6.000	"	"	9.000	"
3. Hülfss-Kassirer mit	3.000	"			"
4. Kassendiener mit	450	"			"
5. Hausdiener mit	225	"			"

III. bei den einer anderen Zweiganstalt untergeordneten Kommanditen und Nebenstellen:

1. Vorstandsbeamte und Kassierer der Kommanditen mit 3.000 *M.* bis 12.000 *M.*
2. Bankagenten (Vorsteher der Reichsbanknebenstellen) mit 10.000 „ „ 150.000 „

§. 3.

Die Höhe der von den Vorstandsbeamten und Kassirern der Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und der einer anderen Zweiganstalt untergeordneten Kommanditen, sowie von den Reichsbankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) zu bestellenden Kautions wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der im §. 2 unter Ziffer II. 1 und 2 und Ziffer III. angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

§. 4.

Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen) kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Kautionsbestellung in anderen als den im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Papieren nach dem Kurswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§. 5.

Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kautions auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kautions nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken.

§. 6.

Die Aufbewahrung der Kautions, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§. 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Komtor für Werthpapiere zu Berlin. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 2001.) Verordnung, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten. Vom 23. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1874, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, (Reichs-Gesetzbl.

§. 23) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die den Konsuln des Deutschen Reichs in Egypten zustehende Gerichtsbarkeit wird aufgehoben:

1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen nicht beide Parteien deutsche Reichsangehörige oder Schutzgenossen sind;
2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine in Egypten belegene unbewegliche Sache oder ein Recht auf eine solche Sache den Gegenstand des Streites bildet.

§. 2.

Statusfragen bleiben der Gerichtsbarkeit der Konsuln vorbehalten, auch wenn sie in den vorbezeichneten Streitigkeiten — §. 1 — zu entscheiden sind.

§. 3.

Die den Konsuln zustehende Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird aufgehoben:

1. für Uebertretungen;
2. für Verbrechen und Vergehen, welche unmittelbar gegen die Richter, die Geschworenen oder die sonstigen Beamten der von der ägyptischen Regierung eingefesteten neuen Landesgerichte, während sie in der Ausübung ihres Amtes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf begangen werden, und zwar:
 - a) Schmähungen durch Geberden, Worte oder Drohungen,
 - b) Verleumdungen und Beleidigungen, wenn sie in Gegenwart des betreffenden Richters, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte oder innerhalb der Geschäftsräume des Gerichts begangen, oder mittelst öffentlicher Anschläge, Schriften, Druckschriften, Abbildungen oder Darstellungen verbreitet worden sind,
 - c) Thätlichkeiten gegen ihre Person, insbesondere Mißhandlungen, Körperverletzungen und vorsätzliche Tödtung mit oder ohne Ueberlegung,
 - d) Thätlichkeiten oder Drohungen, verübt, um eine der gedachten Personen zur Vornahme einer pflichtwidrigen oder ungesetzlichen Handlung oder zur Unterlassung einer pflichtmäßigen oder gesetzlichen Handlung zu nöthigen,
 - e) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Beamten zum Zweck einer derartigen Nöthigung,
 - f) Versuch unmittelbarer Bestechung einer der gedachten Personen,
 - g) Beeinflussung eines Richters zu Gunsten einer Partei seitens eines öffentlichen Beamten;
3. für Verbrechen und Vergehen, welche in der bestimmten Absicht begangen werden, die Vollstreckung von Urtheilen oder Verfügungen der gedachten Gerichte zu verhindern, und zwar:
 - a) thätlicher Angriff oder gewaltsamer Widerstand gegen Gerichtsmitglieder in Ausübung ihres Berufs, oder gegen Beamte der

- neuen Landesgerichte während der rechtmäßigen Vornahme von Amtshandlungen zur Vollstreckung von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte, oder gegen Beamte oder Mannschaften der bewaffneten Macht, welche berufen sind, bei der Vollstreckung Hülfe zu leisten,
- b) Mißbrauch der Amtsgewalt seitens eines öffentlichen Beamten zur Verhinderung der Vollstreckung,
 - c) Entwendung gerichtlicher Aktenstücke zu demselben Zweck,
 - d) Verletzung gerichtlich angelegter Siegel, vorsätzliches Beiseiteschaffen von Sachen, welche in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Beschlag genommen worden sind,
 - e) Entweichung von Gefangenen, welche sich in Folge einer gerichtlichen Verfügung oder eines Urtheils in Haft befinden, und Handlungen, welche eine solche Entweichung unmittelbar herbeigeführt haben,
 - f) Verheimlichung solcher Gefangenen nach ihrer Entweichung;
4. für Verbrechen und Vergehen, welche von einem unter deutschem Schutze stehenden Richter, Geschworenen oder sonstigen Beamten der neuen Landesgerichte in Ausübung seines Berufs oder in Folge Mißbrauchs seiner Amtsgewalt begangen werden.

Außer denjenigen gemeinen Verbrechen und Vergehen, welche von einer der bezeichneten Personen unter solchen Umständen begangen werden können, gehören hierzu nachstehende besondere Verbrechen und Vergehen:

- a) pflichtwidrige Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheil einer Partei,
- b) Bestechung,
- c) unterlassene Anzeige einer versuchten Bestechung,
- d) Justizverweigerung,
- e) unerlaubte Gewalt gegen Privatpersonen,
- f) Eindringen in die Wohnung eines Andern ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften,
- g) Erpressung,
- h) Unterschlagung öffentlicher Gelder,
- i) ungesetzliche Verhaftung,
- k) Fälschung von Urtheilen und Aktenstücken.

Die Konsulargerichtsbarkeit bleibt auch für die vorstehend unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Verbrechen und Vergehen bestehen, sofern der durch dieselben verletzte Beamte der neuen Landesgerichte die Bestrafung des Thäters bei dem Konsulargericht in Antrag bringt.

§. 4.

Die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Egypten sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab in allen durch §§. 1 und 2 der Konsulargerichtsbarkeit entzogenen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit der neuen Landesgerichte unterworfen.

Das Gleiche findet statt hinsichtlich der Bestrafung von Zeugen, welche ohne gesetzlichen Grund die Ablegung eines Zeugnisses oder dessen Beeidigung vor den neuen Landesgerichten verweigern und hinsichtlich der Bestrafung von Geschworenen oder Beisitzern dieser Gerichte, welche ohne genügende Entschuldigung ihren Obliegenheiten sich entziehen.

Bei den Verhandlungen vor diesen Gerichten findet eine Assistenz durch den Konsul oder dessen Vertreter nicht statt.

§. 5.

Hinsichtlich der Konsuln, ihrer Familienangehörigen, der in ihrem Dienst befindlichen Personen und der ihnen unterstellten Beamten mit Einschluß der Familienangehörigen dieser Beamten, sowie hinsichtlich der Wohnungen dieser Personen, ferner hinsichtlich der deutschen evangelischen Kirche in Alexandrien, der deutschen evangelischen Kirche in Kairo, der deutschen Schule in Alexandrien, der deutschen Schule in Kairo und des deutschen evangelischen Hospitals in Alexandrien, soweit diese Kirchen und Anstalten als Korporationen in Betracht kommen, bleiben die bisherigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse unverändert.

§. 6.

Besteht zwischen dem Konsul und dem Landesgericht eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine strafbare Handlung zu denjenigen gehört, für welche nach §§. 2 und 3 die Landesgerichte zuständig sind, so entscheidet darüber ein Kompetenzhof, welcher aus zwei von dem Konsul zu bezeichnenden fremden Konsuln und zwei von dem Präsidenten des Appellhofes in Alexandrien zu ernennenden richterlichen Beamten der gemischten Gerichte gebildet wird. Die Entscheidung dieses Kompetenzhofes ist endgültig.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 auf die Dauer von 5 Jahren in Kraft.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche an dem genannten Tage bei den Konsulargerichten anhängig sind, werden von diesen vollständig erledigt, auch wenn sie nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zur Zuständigkeit der neuen Landesgerichte gehören würden.

Die anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten können auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien den neuen Landesgerichten übertragen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 35.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung zc. der Seewarte. S. 385. — Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg. S. 388. — Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen. S. 389. — Bekanntmachung über die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. S. 389. — Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes. S. 390.

(Nr. 2002.) Verordnung, betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte. Vom 26. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Deutsche Seewarte, vom 9. Januar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 11) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

§. 1.

Zum Geschäftskreise der Seewarte gehören:

1. die Förderung der Seefahrten im Allgemeinen, und zwar: durch
 - a) Sammlung von Beobachtungen über die physikalischen Verhältnisse des Meeres, sowie über die meteorologischen Erscheinungen auf hoher See,
 - b) Prüfung und Berichtigung der auf Schiffen gebräuchlichen, für die Sicherheit der Fahrten und die Zuverlässigkeit der Beobachtungen wichtigen Instrumente, wie Barometer, Thermometer, Sextanten, Kompass und Chronometer,
 - c) Beobachtung der Erscheinungen des Erdmagnetismus auf der See, Prüfung des Verhaltens der Magnetnadel an Bord eiserner Schiffe und Ertheilung von Weisungen für ihre zweckmäßige Aufstellung an Bord der Schiffe,
 - d) Sammlung der wichtigeren, auf die Physiographie und Hydrographie des Meeres, sowie auf die praktische Navigation bezüglichen Schriften und Karten,

- e) Unterstützung und Anregung der heimischen Schifffahrt vermittelt der aus den theoretischen Arbeiten gewonnenen praktischen Ergebnisse, und zwar:

dem gesammten, bei der Schifffahrt betheiligten Publikum gegenüber:

durch Bearbeitung der verschiedenen Seewege in Segelhandbüchern,

durch periodische Veröffentlichung der für die Navigation wichtigen, sonstigen Erfahrungen und Ermittlungen;

den einzelnen Schiffen gegenüber:

durch Ertheilung erbetener Informationen,

durch Ausarbeitung rationeller Segelanweisungen für bestimmte Fahrten;

2. die Sturmwarnung, und zwar:

a) die regelmäßige Sammlung von Beobachtungen über den meteorologischen Zustand der Atmosphäre auf bestimmten Plätzen an der Küste, sowie im Innern Deutschlands, ferner auf solchen Plätzen des Auslandes, deren meteorologische Verhältnisse für die Beurtheilung der atmosphärischen Zustände an den deutschen Küsten von Einfluß erscheinen,

b) die regelmäßige telegraphische Verbreitung von Mittheilungen über den augenblicklichen Zustand der Atmosphäre, sowie die unverzügliche Veröffentlichung solcher Wahrnehmungen, welche einen gefahrdrohenden Witterungsumschlag erwarten lassen,

c) die Verarbeitung des in längeren Beobachtungszeiten gesammelten Materials auf die daraus für die Navigation und Wissenschaft zu gewinnenden Resultate und deren periodische Veröffentlichung.

§. 2.

Die Geschäfte der Seewarte werden unter der Leitung eines Direktors in vier Abtheilungen und durch Agenturen ersten und zweiten Ranges verwaltet.

Der ersten Abtheilung der Seewarte liegt die Bearbeitung der im §. 1 unter 1 bezeichneten Geschäfte, der zweiten Abtheilung die literarische Thätigkeit des Instituts und die Bearbeitung der ebendasselbst unter 1 b. und c. aufgeführten Gegenstände mit Ausnahme der Prüfung der Chronometer, der dritten Abtheilung die Bearbeitung des Sturmwarnungswesens §. 1 Ziffer 2, der vierten Abtheilung die Prüfung der Chronometer ob.

Die Agenturen haben den Verkehr zwischen der Seewarte und den Schiffen und Rhedern zu vermitteln und die Interessen der Seewarte wahrzunehmen. Sie haben auf Ansuchen für die Behandlung von Kompassen an Bord eiserner Schiffe ihren Rath zu ertheilen und die Fehler der Kompassse durch Untersuchung, sowie ihre Deviation durch Schwegen der Schiffe festzustellen.

§. 3.

An geeigneten Punkten der deutschen Küste werden nach Bedarf Beobachtungs- und Signalstationen errichtet.

Die Beobachtungsstationen haben durch Anstellung meteorologischer Beobachtungen das Material zu liefern, welches die Grundlage zur Ausübung der praktischen Wetterprognose, sowie zu den wissenschaftlichen Untersuchungen bildet.

Die Signalstellen haben die Aufgabe, die ihnen von der Seewarte zugehenden Sturmwarnungen bekannt zu machen, auch durch eigene Beobachtungen und durch Verkehr mit den Seefahrern zur Vervollkommnung der Sturmwarnungen beizutragen.

§. 4.

Das Personal der Seewarte besteht aus dem Direktor, vier Abtheilungs-Vorständen, den nöthigen Assistenten und Hilfsarbeitern, und dem Bureau- und Unterpersonale, ferner aus den Vorständen der Agenturen, Beobachtern an der Küste und aus Personen, welche bei den Signalstationen die Signale auszuführen haben.

§. 5.

Dem Direktor liegt die gesammte Leitung der Geschäfte, sowie die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der vorgeschriebenen Thätigkeit des Instituts ob. Er trägt ebenso die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der rechnungsmäßig vorhandenen Inventarien- und Materialienbestände, wie für einen geordneten Geschäftsgang. Alle eingehenden Sachen sind von ihm zu öffnen, zu präsentiren und den einzelnen Abtheilungen zur Bearbeitung zuzuschreiben.

Die Vorstände der Abtheilungen haben für die Bearbeitung aller den letzteren obliegenden Geschäfte Sorge zu tragen. Sie haben die Pflicht, für sachgemäße, korrekte und schnelle Erledigung der Arbeiten zu sorgen, und tragen auch die Verantwortung für die von den ihnen zugetheilten Assistenten und Hilfsarbeitern angefertigten Arbeiten. Dem Direktor sind die Abtheilungs-Vorstände für die Richtigkeit und gute Konservirung der ihnen ressortmäßig überwiesenen Instrumente, Bücher, Inventarien zc. verantwortlich. Die dienstlichen Verhältnisse des übrigen Personals der Seewarte werden durch ein besonderes Regulative festgestellt.

§. 6.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Instruktionen werden von der Kaiserlichen Admiralität erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 2003.) Erlaß, betreffend die Einrichtung von Ober-Postdirektionen in Minden und Bromberg. Vom 15. Oktober 1875.

Auf den Bericht vom 8. Oktober d. J. will Ich genehmigen, daß, nach gesetzmäßiger Feststellung des Reichshaushalts-Etats, vom 1. Januar 1876 ab je eine Ober-Postdirektion in Minden und in Bromberg eingerichtet werde, und daß der Ober-Postdirektion in Minden die Post- und Telegraphenanstalten im preussischen Regierungsbezirk Minden und in der zum preussischen Regierungsbezirk Cassel gehörigen Grafschaft Schaumburg, sowie in den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe und in dem Fürstenthum Pyrmont; der Ober-Postdirektion in Bromberg dagegen die Post- und Telegraphenanstalten im preussischen Regierungsbezirk Bromberg und in den zum preussischen Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Kreisen Deutsch-Crone, Glatow, Schlochau, Ronitz und Tuchel zugetheilt, im Uebrigen aber die Geschäftskreise der vom 1. Januar 1876 ab neu ins Leben tretenden Direktionen nach den Bezirken der bisherigen Ober-Postdirektionen bestimmt werden.

Baden-Baden, den 15. Oktober 1875.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

An den Reichskanzler.

(Nr. 2004.) Erlaß, betreffend die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Aachen. Vom 22. November 1875.

Auf Ihren Bericht vom 15. November d. J. will Ich genehmigen, daß, nach gesetzmäßiger Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1876, vom 1. Januar 1876 ab eine Ober-Postdirektion in Aachen eingerichtet werde und daß derselben die Post- und Telegraphenanstalten im preussischen Regierungsbezirk Aachen zugetheilt werden.

Berlin, den 22. November 1875.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

An den Reichskanzler.

(Nr. 2005.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrath. Vom 26. Dezember 1875.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung sind
von Seiner Majestät dem Kaiser, Könige von Preußen
der Staatsminister und Minister des Innern, Graf zu Eulenburg
an Stelle des Präsidenten der Seehandlung, Wirklichen Geheimen
Raths Bitter,
und
der Staatssekretär des Auswärtigen Amts von Bülow
zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Berlin, den 26. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

(Nr. 2006.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875.

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehene Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

1. der Cölnischen Privatbank,
2. der Danziger Privat-Aktienbank,
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,
4. der Kommerzbank in Lübeck,
5. der Bremer Bank,

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

6. der Frankfurter Bank,
7. der Bayerischen Notenbank,
8. der Sächsischen Bank zu Dresden,
9. der Württembergischen Notenbank,
10. der Badischen Bank,
11. der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden an den aus der Anlage ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Die Prüfung der von einigen anderen Privat-Notenbanken zufolge des §. 45 a. a. O. vorgelegten Nachweise ist noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.

Anlage.

Es werden eingelöst

die Noten	in Berlin:	
1. der Danziger Privat-Aktienbank,	} bei der „Deutschen Bank“,	
2. der Provinzial-Aktienbank in Posen,		
3. der Sächsischen Bank zu Dresden..		bei dem Bankhause F. Mart. Magnus,
4. der Kommerzbank in Lübeck	bei dem Bankhause Wein & Co.,	
5. der Bremer Bank	bei der „Deutschen Bank“;	

die Noten	in Frankfurt a. M.:	
6. der Cölnischen Privatbank,	} bei der „Frankfurter Bank“,	
7. der Frankfurter Bank,		
8. der Bayerischen Notenbank,		
9. der Württembergischen Notenbank,		
10. der Badischen Bank,		
11. der Bank für Süddeutschland	bei der Filiale der Darmstädter „Bank für Handel und In- dustrie“.	

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Sachregister

zum Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1875.

A.

Aachen, Einrichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (Erl. v. 15. Oktbr.) 388.

Abzeichen, militärische, des Landsturms (G. v. 12. Febr. S. 5.) 64.

Admiralität (Kaiserliche), von derselben ressortirt die Seewarte in Hamburg (G. v. 9. Janr. S. 2.) 11. — Dieselbe erläßt die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Geschäftskreis der Seewarte (B. v. 26. Dezbr. S. 6.) 387.

Adoption von Kindern (G. v. 6. Febr. S. 26.) 28.

Aktien, Umwandlung in Reichswährung (G. v. 16. Dezbr.) 317.

Allgemeiner Postverein, f. Postverein.

Amerika, Verbot der Einfuhr von Kartoffeln dorthier (B. v. 26. Febr.) 135.

Theilnahme der Vereinigten Staaten von Amerika an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Anleihe für die Marine- und die Telegraphenverwaltung (G. v. 27. Janr. §§. 1. 2. 4.) 18.

Antheilsseigner der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 23. 24. 30—32. 36. 40 zu 6. u. 10. S. 41.) 183. (Stat. v. 21. Mai §§. 2—8. 14. 16. 17. 20—22. 28—34.) 203. — Antheilsseigner der Preussischen Bank (G. v. 14. März S. 61.) 196. (Statut v. 21. Mai §§. 2. 33.) 203. (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 4. 5. 7. 10.) 215.

Antheilscheine der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 23. 24. 28. 40. 41. 61. 62.) 183. (Stat. v. 21. Mai §§. 2—8. 33.) 203. (Formular dazu) 211.

Antheilscheine der Preussischen Bank (G. v. 14. März §§. 61. 62.) 196. (Stat. v. 21. Mai §§. 2. 33.) 203. (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 4. 5. 10.) 215.

Reichs-Gesetzbl. 1875.

Anzeigen zur Beurkundung von Geburten (G. v. 6. Febr. §§. 17—20. 22—24. 27. 62. 74. 81.) 27. — von Todesfällen (das. §§. 56—58. 62. 74. 81.) 34. — Geldstrafen wegen Unterlassung der Anzeigen (das. §§. 68. 70.) 36.

Anzeigen von Sterbefällen von Militärpersonen auf Schiffen der Marine (B. v. 4. Novbr.) 313.

Apotheken, Verkauf von Heilmitteln (B. v. 4. Janr. §§. 1. 2. 4.) 5.

Apotheker, Prüfung derselben (Bef. v. 5. März) 174.

Arreststrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr. §§. 6. 7.) 66.

Arzneimittel, Verkehr mit denselben (B. v. 4. Janr.) 5.

Ärzte, Befreiung von der Vorspannleistung zc. für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52. — Naturalverpflegung für Militärärzte (das. §§. 4. 9 zu 2.) 53. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 2.) 266.

Bedingungsweise Anzeigepflicht der Ärzte bei Entbindungen (G. v. 6. Febr. §§. 18. 68.) 27.

Aufgebot bei Eheschließungen (G. v. 6. Febr. §§. 44—51. 72. 74. 80.) 31.

Aufgebot des Landsturms (G. v. 12. Febr. §§. 1—4.) 63.

Aufgebot verlorener zc. Reichsbank-Antheilscheine (Stat. v. 21. Mai S. 8.) 205.

Auflösung der Ehen (G. v. 6. Febr. §§. 34. 55. 77. 78.) 30.

Ausfuhr von Pferden, Verbot derselben (B. v. 4. März) 159.

Ausgrabungen, archäologische, zu Olympia, Vertrag zwischen Deutschland und Griechenland (v. 13./25. April 74.) 241.

Ausland, Eheschließung von Ausländern (G. v. 6. Febr. §§. 38. 47.) 30. — von Reichsangehörigen im Auslande (das. §§. 71. 85.) 36. — Umzugskosten an in den Ruhestand versetzte Reichsbeamte im Auslande (B. v. 21. Juni S. 17.) 252.

Ausland (Fortsetzung).

Verbot der Zahlungsleistung mit ausländischen Banknoten (G. v. 14. März §§. 11. 57.) 180.

Beziehungen der Länder des Allgemeinen Postvereins zu auswärtigen Staaten (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 11. 17.) 230.

Naturalisation von im Reichsdienste angestellten Ausländern (G. v. 20. Dezbr.) 324.

Gerichtsbarkheitsverhältnisse der Deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen in Egypten (B. v. 23. Dezbr. §§. 4. 5. 7.) 383.

Auslieferungsvertrag mit Belgien (v. 24. Dezbr. 74.) 73. — Fälle, wo die Auslieferung stattzufinden hat (das. Art. 1—3. 5. 8.) 74. — wo sie nicht stattfinden soll (das. Art. 3. 4. 6. 7.) 79. — Beschlagnahme der Sachen der Auszuliefernden (das. Art. 10.) 83.

Auslieferung von desertirten Schiffsmannschaften zwischen Deutschland und Rußland (Vertr. v. 8. Dezbr. 74. Art. 12.) 154.

Auschußmitglieder der Antheilseigner der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 31—34. 39. 40 zu 7.) 185. (Stat. v. 21. Mai §§. 22—25.) 207.

Außerkurssetzung von Münzen süddeutscher Währung (Bef. v. 7. Juni) 247. — desgl. der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landeswährungen (Bef. v. 21. Septbr.) 304. — der Frankenwährung (Bef. v. 21. Septbr.) 307. — der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges (Bef. v. 17. Oktbr.) 311. — der Guldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 10. Dezbr.) 315.

Auszüge aus den Standesregistern (G. v. 6. Febr. §§. 8. 15. 16.) 25.

B.

Baden, Leistungen der Badischen Staatsbahnen für Postzwecke (G. v. 20. Dezbr. Art. 12.) 322.

Geschäftsbefugniß der Badischen Bank und Einlösung ihrer Noten (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Bankantheilscheine, s. Antheilscheine.

Bankbeamte der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 28. 39.) 184. — Uebernahme der Beamten der Preussischen Bank von der Reichsbank (Vertr. v. 17./18. Mai §. 2.) 215. — Anstellung der Reichsbankbeamten (B. v. 19. Dezbr.) 378. — Pensionen und Kautionen (B. v. 23. Dezbr.) 380.

Bankdeputirte der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 34. 35. 39. 40 zu 7.) 186. (Stat. v. 21. Mai §§. 14. 24. 33. 34.) 206.

Banken, Rechtsverhältnisse derselben im Allgemeinen (G. v. 14. März §§. 4—10.) 177. — insbesondere der Reichsbank (das. §§. 9. 12—41.) 179. — der Privatnotenbanken (das. §§. 42—54. 60.) 189. — Abtretung der Preussischen Bank an das Reich (das. §. 61.) 196. (Stat. v. 21. Mai §§. 1. 12.) 203. (Vertr. v. 17./18. Mai) 215. — Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen der §§. 42. und 43. des Bankgesetzes zu Gunsten mehrerer Privatnotenbanken und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Bankgeheimniß (G. v. 14. März §§. 33. 39.) 186.

Bankgeschäfte von Agenturen und Zweiganstalten der Privatnotenbanken (G. v. 14. März §§. 42. 44. 58.) 189. — Den Notenbanken verbotene Geschäfte (das. §. 7.) 178.

Bankgesetz (v. 14. März) 177. — Bekanntmachung, betr. die Anwendung der §§. 42. und 43. desselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Bank-Kommissarien führen die Aufsicht über die Reichsbankhauptstellen (G. v. 14. März §. 36.) 187. (Stat. v. 21. Mai §. 29.) 209.

Bank-Kuratorium der Reichsbank (G. v. 14. März §. 25.) 184.

Banknoten, Befugniß zur Ausgabe (G. v. 14. März §§. 1. 16. 19. 42. 44. 46. 50. 54. 59.) 177. — Annahme bei Zahlungen (das. §§. 2. 19. 44.) 177. — Ausfertigung (das. §§. 3. 16.) 177. — Einlösung der Banknoten und beschädigter Exemplare derselben (das. §§. 4. 16. 18. 19. 44. 45. 50.) 177. — Aufruf und Einziehung (das. §§. 6. 16. 50. 51.) 178. — Ausländische Banknoten (das. §§. 11. 57.) 180. — Banknotensteuer (das. §§. 9. 10. 48. 59.) 179. — Strafbestimmungen wegen unbefugter Notenausgabe (das. §§. 55. 59.) 194. — wegen Zahlungen mit unzulässigen Banknoten (das. §§. 56. 57. 60.) 195. — Betrag des ungedeckten Notenumlaufs (Anl. zu §. 9. des G. v. 14. März) 198.

Verrechnung der Kosten für die Noten der Reichsbank (Stat. v. 21. Mai §. 13.) 206.

Einlösung der Noten verschiedener Privatnotenbanken durch Bankhäuser in Berlin und Frankfurt a. M. (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Bankordnung v. 5. Oktbr. 1846 für die Preussische Bank, Beachtung von Bestimmungen derselben seitens der Reichsbank (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 5. 7. 9—13.) 216.

Barrengold, Umtausch gegen Banknoten durch die Reichsbank (G. v. 14. März §. 14.) 181.

- Bayern**, Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 (G. v. 9. Febr.) 41. — Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht in Bayern (G. v. 13. Febr. §. 18.) 58.
Nichtanwendung des Gesetzes, betr. die Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes, auf Bayern (G. v. 20. Dezbr. Art. 13.) 322.
Anwendung des Gesetzes über den Landsturm auf Bayern (G. v. 12. Febr. §. 9.) 64. — desgl. des Gesetzes über die Ausübung der militärischen Kontrolle über Personen des Beurlobtenstandes *u.* (G. v. 15. Febr. §. 9.) 66.
Notenausgabe von den Banken in Bayern (G. v. 14. März §. 47.) 192. (Bef. v. 29. Dezbr. Nr. 7.) 390. — Verfahren in Bayern bei streitigen Ehesachen (G. v. 6. Febr. §. 78.) 38.
- Beamte**, Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten der Reichsbeamten (B. v. 21. Juni) 249. (B. v. 5. Juli) 253. — Befreiung der Beamten von der Vorspannleistung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52. — Naturalisation von im Reichsdienste angestellten Ausländern (G. v. 20. Dezbr.) 324.
f. auch Bank-, Landes-, Militär-, Post-, Reichs-, Standesbeamte.
- Beerdigungen** (G. v. 6. Febr. §. 60.) 34.
- Beigeordnete** der Reichsbankhauptstellen (G. v. 14. März §§. 36. 39. 40 zu 7.) 187. (Stat. v. 21. Mai §§. 28. 29. 33. 34.) 208.
- Bekanntmachung** des Aufgebots bei Eheschließungen (G. v. 6. Febr. §§. 46. 47.) 32.
Bekanntmachungen der Reichsbank (G. v. 14. März §. 40 zu 8.) 189. — an die Anteilseigner der Reichsbank (Stat. v. 21. Mai §§. 18. 30.) 207.
Bekanntmachungen der Deutschen Seewarte über Sturmwarnungen, Witterungsverhältnisse *u.* f. w. (B. v. 26. Dezbr. §§. 1—3.) 385.
- Belgien**, Vertrag mit dem Deutschen Reich wegen Austausch von Postsendungen (v. 22. Novbr. 74) 12. — Theilnahme Belgiens an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74 Art. 1.) 223.
Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Belgien (v. 24. Dezbr. 74) 73. — Gegenseitiger Markenschutz zwischen denselben (Bef. v. 13. Septbr.) 301.
- Beobachtungsstationen** der Deutschen Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §§. 3. 4.) 387.
- Berlin**, Hauptstz der Reichsbank (G. v. 14. März §. 12.) 180. — Einlösung der Noten mehrerer Privat-Notenbanken durch Berliner Bankhäuser (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.
- Bescheinigungen** über Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §. 6.) 54. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 4. 6.) 267.
- Beschlagnahme** von Sachen der Auszuliefernden zwischen Deutschland und Belgien (Vertr. v. 24. Dezbr. 74. Art. 10.) 83.
Beschlagnahme gesetzwidriger Maaße und Gewichte in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 4.) 2.
- Besteuerung** der Banken in Betreff der Notenausgabe (G. v. 14. März §§. 9. 10. 48. 59 zu 2.) 179. — des Malzschrots in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Neuß, älterer Linie (G. v. 26. Dezbr.) 377.
- Beurkundung** des Personenstandes bei Geburten (G. v. 6. Febr. §§. 17—27. 61. 64. 68. 72—75. 81. 85.) 27. — Eheschließungen (das. §§. 41—55. 72—75. 85.) 31. — Sterbefällen (das. §§. 56—65. 68. 72—75. 81. 85.) 34. — desgl. der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord von Schiffen der Marine (B. v. 4. Novbr.) 313.
Ausdehnung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande auf Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Febr. Nr. 2.) 69.
- Beurlaubtenstand**, militärische Kontrolle und Uebungen der Personen desselben (G. v. 15. Febr. §§. 1—5. 8.) 65.
- Bevollmächtigte** zum Bundesrath (Bef. v. 14. Mai) 219. (Bef. v. 19. Septbr.) 308. (Bef. v. 26. Dezbr.) 389.
- Bewaffnete Macht**, Naturalleistungen für dieselbe im Frieden (G. v. 13. Febr.) 52. (Erl. v. 2. Septbr.) 261. — Quartierleistung für dieselbe in Bayern (G. v. 9. Febr.) 41. — in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48.
f. auch Reichsheer.
- Bezirksauschuß** bei den Reichsbankhauptstellen (G. v. 14. März §. 36.) 187. (Stat. v. 21. Mai §§. 27—29. 33. 34.) 208.
- Bezirkspräsidenten** in Elsaß-Lothringen, Aufsichtsrecht derselben über die Eichungsämter (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 5.) 2.
- Brausteuern**, Erhebung derselben in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Neuß, älterer Linie (G. v. 26. Dezbr. §. 1.) 377.
- Bremer Bank**, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.
- Briefporto** im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 3—7. 9.) 224. — im Verkehr Deutschlands mit Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 4—7. 9.) 91. — desgl. mit Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 4—7. 9.) 164.
- Bromberg**, Einrichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (Erl. v. 15. Oktbr.) 388.

Brunnen, Mitbenutzung derselben von Truppen (G. v. 13. Febr. §§. 12. 14.) 56.

Bundesrath, Einberufung (B. v. 4. Mai) 201.

Ernennung von Bevollmächtigten zu demselben (Bef. v. 14. Mai) 219. (Bef. v. 19. Septbr.) 308. (Bef. v. 26. Dezbr.) 389.

Erlaß der Vorschriften über den Aufruf und die Einziehung von Banknoten durch den Bundesrath (G. v. 14. März §. 6.) 178. — desgl. über Aufstellung der Jahresbilanzen der Banken (das. §. 8.) 179. — Befugnisse desselben in Bezug auf die Reichsbank (das. §§. 12. 25. 27. 28. 36. 40. 41.) 180. — in Bezug auf Privatnotenbanken (das. §§. 44. 47. 52.) 190.

Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung durch denselben (G. v. 6. Febr. §. 83.) 39.

Seiner Zustimmung unterliegt die Geschäftsanweisung für die Deutsche Seewarte (G. v. 9. Janr. §. 4.) 11.

Feststellung einzelner Vergütungssätze für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht durch den Bundesrath (G. v. 13. Febr. §. 9 zu 1. 2. §. 15.) 54.

Derselbe entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten über Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke (G. v. 20. Dezbr. Art. 1.) 318. — Seiner Zustimmung unterliegen die Vollzugsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes (das. Art. 10.) 321.

Bundesstaaten, Verpflichtungen derselben hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes (G. v. 6. Febr. §§. 1—8. 11. 40. 50. 66. 72. 75. 78. 79. 83. 84.) 23.

Bekanntmachung der Vergütungssätze für Vorspann und Jouragelieferungen für die bewaffnete Macht durch die Landesregierungen (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6.) 268. — Mitwirkung der Landesregierungen bei Feststellung der Vergütungen für Flurschäden durch Truppenübungen (das. Nr. 8.) 270.

Steuerfreier Betrag des Notenumlaufs der Banken in den einzelnen Bundesstaaten (G. v. 14. März §. 9. nebst Anl.) 179. — Geldgeschäfte der Reichsbank mit den Bundesstaaten (das. §§. 22. 35.) 183. — Befugnisse der Landesregierungen über die Notenbanken (das. §§. 46—50.) 192.

Großjährigkeit der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien (G. v. 17. Febr. §. 2.) 71.

Matrrikularbeiträge der Bundesstaaten zum Reichshaushalt für 1876 (G. v. 26. Dezbr. §. 1.) 325.

C.

Chili, Postvertrag mit Deutschland (v. 22. März 74.) 88.

Cölnische Privatbank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

D.

Dänemark, Theilnahme am allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Danziger Privat-Aktienbank, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Darlehen, zinsbare, durch die Reichsbank (G. v. 14. März §. 13. zu 3., §§. 15. 20. 32.) 180. — Darlehensgeschäfte der Privatbanken (das. §. 44. zu 1.) 190.

Darmstadt, Geschäftsbefugniß der Bank für Süddeutschland daselbst und Einlösung ihrer Noten (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Deckungsmittel der Banken für ausgegebene Noten (G. v. 14. März §§. 17. 44. zu 3., §§. 47. 50.) 182.

Depositen, gerichtliche, Belegung bei der Reichsbank (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 12. 13.) 217.

Depositengeschäft der Reichsbank (G. v. 14. März §. 13. zu 7. u. 8.) 181.

Deutschland, s. Reich.

Diensträume und Dienstwohnungsräume für Postzwecke in Eisenbahn-Stationengebäuden (G. v. 20. Dezbr. Art. 7.) 320.

Dienstreisen, Entschädigung der Reichsbeamten bei Dienstreisen (B. v. 21. Juni) 249. (B. v. 5. Juli) 253. — Dienstreisen der Beamten im Vorbereitungsdienst (B. v. 21. Juni §. 9.) 251. — Dienstreisen der Reichs-Eisenbahnbeamten (B. v. 5. Juli §§. 2—7.) 253. — der Postbeamten im Bahnpostdienst (das. §. 6.) 255.

Diplomatische Vertreter des Reichs, Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen durch dieselben (G. v. 6. Febr. §. 85.) 39.

Diskontogeschäfte der Reichsbank (G. v. 14. März §. 13. zu 2., §§. 15. 32. e.) 180. — desgl. der Privatbanken (das. §. 44.) 190.

Dispensation von Ehehindernissen (G. v. 6. Febr. §§. 33. 35. 40.) 30. — von der Ehemündigkeit (das. §. 28.) 29. — vom Aufgebot (das. §. 50.) 33.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr. §§. 6. 7.) 66. — gegen Landsturmpflichtige (G. v. 12. Febr. §. 4.) 63.

Dividende der Antheilseigner der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 24. 40. zu 1. 3. u. 5.) 183. (Stat. v. 21. Mai §§. 3. 6. 9. 14. 15.) 204. (Formular dazu) 213. — Dividende der Antheilseigner der Preussischen Bank (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 5. 7. 10.) 216.

Doppelkrone, Bezeichnung für Zwanzigmarsstücke (A. G. v. 17. Febr.) 72.

Dreißigkreuzerstücke deutschen Gepräges, Außerkurssetzung derselben (Verf. v. 7. Juni) 247.

Dresden, Sächsische Bank daselbst, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Verf. v. 29. Dezbr.) 390.

Drucksachen im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 2. 4. 5.) 223. — im Verkehr zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 1. 3. 5. 7. 9.) 88. — desgl. Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 1. 3. 5. 7. 9.) 162.

G.

Effekten, An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung durch die Reichsbank (G. v. 14. März §. 13. zu 6.) 181. — (Stat. v. 21. Mai §. 10.) 205. — desgl. durch die Notenbanken im Allgemeinen (G. v. 14. März §§. 7. 47.) 178.

Egypten, Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln daselbst (V. v. 23. Dezbr.) 381. — Gerichtsbarkeitsverhältnisse dieser Konsuln selbst und ihrer Angehörigen, sowie der deutschen Kirchen und Schulen u. in Egypten (das. §. 5.) 384.

Theilnahme Egyptens an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Eheschließung, Erfordernisse derselben (G. v. 6. Febr. §§. 28 — 40. 72.) 29. — Form und Beurkundung (das. §§. 41 — 55. 72. 75. 80. 85.) 31. — Auflösung und Ungültigkeitserklärung von Ehen (das. §§. 55. 77. 78.) 33. — Religiöse Feierlichkeiten aus Anlaß der Eheschließung (das. §§. 67. 82.) 36. — Klagen wegen verweigerter Einwilligung zur Eheschließung (das. §. 32.) 30. — Zuständigkeit der Gerichte in Ehe- und Verlöbnißsachen (das. §. 76.) 38.

Ehemündigkeit (G. v. 6. Febr. §. 28.) 29. — Eheverbote und Ehehindernisse (das. §§. 33 — 39. 47 — 49.) 30. — Dispensation von denselben (das. §§. 33. 35. 40.) 30.

Ausdehnung des Gesetzes über die Eheschließung von Reichsangehörigen im Auslande auf Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Febr. Nr. 2.) 69.

Eichmeister in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 3. 4. 8.) 2.

Eichung von Hohlmaaßen (Verf. v. 25. Juli) 257.

Eichungsämter in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 1. 3. 5—8.) 1.

Eichungsinspektion in Straßburg (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 5. 7. 8.) 2.

Einfuhr, Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika (V. v. 26. Febr.) 135.

Einführung der Reichswährung (V. v. 22. Septbr.) 303.

Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74.) 1. — desgl. anderer Reichsgesetze (G. v. 8. Febr.) 69.

Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 in Bayern (G. v. 9. Febr.) 41. — desgl. in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48.

Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 in Südhessen (G. v. 20. Dezbr.) 323.

Eisenbahnen, Beförderungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §. 15.) 57. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 9.) 272.

Herstellung von Eisenbahnen zwischen Ihrhove und Nieuwe Schans (Uebereink. v. 3. Juni 74.) 101. — München · Gladbach und Antwerpen (Uebereink. v. 13. Novbr. 74.) 112. — Dortmund und Enschede (Uebereink. v. 13. Novbr. 74.) 123. — von Voigtel über Bennep nach Elere und Wesel (Uebereink. v. 13. Novbr. 74.) 120.

Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke (G. v. 20. Dezbr. Art. 1—7. 10.) 318. — insbes. der schmalspurigen Eisenbahnen, sowie der Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung (das. Art. 9.) 321. — der vor 1876 konzessionirten Eisenbahnen (das. Art. 11.) 321. — der Reichs- und Staats-Eisenbahnen und besonders der badischen Staatsbahnen (das. Art. 12.) 322.

s. auch Reichseisenbahnen.

Eisenbahnwagen, Vergabe zur Beförderung von Postsendungen (G. v. 20. Dezbr. Art. 3. 5. 6.) 319.

Eisenbahn-Zugpersonal, Beförderung von Postsendungen durch dasselbe (G. v. 20. Dezbr. Art. 4.) 319.

Elsaß-Lothringen, Einführung älterer Reichsgesetze daselbst (G. v. 19. Dezbr. 74.) 1. (G. v. 8. Febr.) 69.

Geldmittel zum Ausbau von Festungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 9. Febr.) 59. (G. v. 14. Febr.) 62. (G. v. 25. Dezbr. §. 7. zu 1.) 326.

Kontrolle des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 (G. v. 11. Febr.) 61.

Elsaß-Lothringer, Anwendung des Gesetzes über den Landsturm auf dieselben (G. v. 12. Febr. §. 9.) 64.

Entschädigungsansprüche für Naturalleistungen an die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 9—16.) 54. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 10.) 272.

Erbschaften, s. Hinterlassenschaften.

Ersatzleistung für verlorene rekommandirte Briefe im Postverkehr mit Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 10.) 95. — desgl. mit Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 10.) 168. — desgl. im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 5.) 226. — desgl. für Werthpostsendungen im Verkehr mit Belgien (Vertr. v. 22. Novbr. 74. Art. 3.) 15.

Ersatzleistung für beschädigte Banknoten (G. v. 14. März §. 4.) 178. — für Entwurzelung von mit der Reblaus behafteten Rebsböcken (G. v. 6. März §. 3.) 175.

Etat, s. Reichshaushalt.

F.

Fabrikzeichen, Schutz deutscher Fabrikzeichen in Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. in Italien (Bef. v. 20. April) 200. — in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — in Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Familienhaupt, Anzeigepflicht desselben bei Sterbefällen (G. v. 6. Febr. §§. 57. 68.) 34.

Fassungsämter in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 1. 8.) 1.

Faustpfand wegen Darlehne aus der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 13. 20.) 180.

Fehlergrenze, zulässige, bei Eichung von Hohlmaßen (Bef. v. 25. Juli) 257.

Festungen in Elsaß-Lothringen, Ausgaben für dieselben (G. v. 9. Febr. §§. 1. 2.) 59. (G. v. 14. Febr. §. 1.) 62. (G. v. 25. Dezbr. §. 7 zu 1.) 326.

Firmen, Schutz deutscher Firmen als Waarenbezeichnungen in Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. in Italien (Bef. v. 20. April) 200. — in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — in Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Flurschäden durch Truppenübungen (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 8.) 270.

Fouragelieferung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 2. 5. 6. 9. 16.) 52. — Befreiungen davon (das. §. 5.) 53. — Fouragerationen und Vergütung dafür (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 3. 6. 10.) 266.

Frachtvergütung an Eisenbahnen für Beförderung von Postsendungen (G. v. 20. Dezbr. Art. 2. 5.) 318. — für unbeladene Postwagen (das. Art. 6.) 320.

Frankenwährung, Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung (Bef. v. 21. Septbr.) 307.

Frankfurt a. M., Geschäftsbefugniß der Frankfurter Bank und Einlösung der Noten mehrerer Privatnotenbanken durch Bankhäuser in Frankfurt a. M. (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Frankirung der Postsendungen im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 6.) 226. — im Verkehr zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 8.) 94. — desgl. Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 8.) 167.

Frankreich, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein vom 1. Januar 1876 ab (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223. (Schlußprotokoll dazu v. 9. Oktbr. 74.) 236. (Ratifikations-Protokoll vom 3. Mai) 238.

Frauen, Wiederverheirathung verwittweter Frauen (G. v. 6. Febr. §. 35.) 30.

Freiwillige zum Landsturm (G. v. 12. Febr. §§. 3. 4.) 63.

Fuhrkosten der Reichsbeamten (B. v. 21. Juni) 249. — insbes. der Beamten der Reichs-Eisenbahn- und der Postverwaltung (B. v. 5. Juli) 253.

Fuhrwerke, Bestellung von Fuhrwerken für die bewaffnete Macht im Frieden und Vergütung dafür (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 1. 6. 10.) 262.

Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges, Außerkurssetzung derselben (Bef. v. 7. Juni) 247.

G.

Gebühren für die Eichung von Gewichten zc. in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 2. 6. 8.) 1. — für Einsichtnahme in die Landesregister zc. (G. v. 6. Febr. §§. 16. 70.) 26. Gebührentarif, Seite 40. — für Vermerken der Uebertragung oder Verpfändung von Reichsbank-Antheilscheinen (Stat. v. 21. Mai §. 7.) 204.

Geburten, Beurkundung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 1. 17—27. 61. 63. 73—75. 81. 85.) 23.

Geburtsregister, Führung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 12. 22—27. 64. 65.) 25.

Geburtsurkunden, Erforderniß zur Eheschließung (G. v. 6. Febr. §. 45.) 31.

Geistliche dürfen nicht Standesbeamte sein (G. v. 6. Febr. §. 3.) 24. — Bestrafung derselben wegen geschwidriger Trauungen (das. §. 67.) 36.

Befreiung der Geistlichen von der Vorspannleistung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52.

- Geldsendungen** im Postverkehr mit Belgien (Vertr. v. 22. Novbr. 74.) 12.
- Geldstrafen** wegen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes *cc.* (G. v. 6. Febr. §§. 11. 67—70.) 25. — dergl. gegen das Bankgesetz (G. v. 14. März §§. 55—59.) 194.
- Geldstrafen als Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr. §§. 6. 7.) 66.
- Gemeinden**, Errichtung von Standesämtern (G. v. 6. Febr. §§. 2. 4. 6—10. 70.) 23. — Naturalleistungen für die bewaffnete Macht durch die Gemeinden (G. v. 13. Febr. §§. 2. 5—9. 16.) 52. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 1—6. 10.) 262.
- Ermächtigung der Gemeinden in Elsaß-Lothringen zur Errichtung von Facheichungsämtern (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 8.) 3.
- f. auch Ortspolizeibehörden.
- General-Postamt**, Befugnisse desselben (V. v. 22. Dezbr. §§. 3. 4.) 379.
- General-Postmeister** als Chef des Post- und Telegraphenwesens (V. v. 22. Dezbr. §§. 1—3.) 379.
- General-Telegraphenamt**, Befugnisse desselben (V. v. 22. Dezbr. §§. 3. 4.) 379.
- Generalversammlung** der Antheilseigner der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 30. 31. 33. 34. 40 zu 6.) 185. (Stat. v. 21. Mai §§. 2. 16—21. 33. 34.) 203.
- Gerichte**, Mitwirkung derselben bei Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes *cc.* (G. v. 6. Febr. §§. 11. 14. 15. 32. 65. 66.) 25. — Gerichtsbarkeit in streitigen Ehe- und Verlobnissachen (das. §§. 72. 76. 77.) 37. — Ehestreitigkeiten in Bayern (das. §. 78.) 38.
- Zuständigkeit der Gerichte in Klagen gegen die Reichsbank und deren Zweiganstalten (G. v. 14. März §. 33.) 183. — desgl. gegen Privat-Notenbanken wegen Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe (das. §§. 50. 51.) 193. — desgl. wegen verweigerter Einwilligung zur Eheschließung (G. v. 6. Febr. §. 32.) 30.
- Belegung gerichtlicher Depositen bei der Reichsbank (Vertr. v. 17./18. Mai §§. 12. 13.) 217.
- Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (V. v. 23. Dezbr.) 381. — Gerichtsbarkeitsverhältnisse dieser Konsuln selbst und ihrer Angehörigen, sowie der deutschen Kirchen und Schulen *cc.* in Egypten (das. §. 5.) 384.
- Gesandte**, Befreiung von der Vorspannleistung *cc.* für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52.
- Geschäftsanweisungen** für die Anstalten der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 26. 31. 32. 34.) 184.
- Gestüte**, Befreiung von der Vorspannleistung *cc.* für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52.
- Gewichte**, Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 1.) 1.
- Giroverkehr** der Reichsbank (G. v. 14. März §. 13 zu 7.) 181.
- Goldmünzen**, Benennung der Reichsgoldmünzen (A. G. v. 17. Febr.) 72.
- Griechenland**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.
- Vertrag zwischen dem Reiche und Griechenland wegen archäologischer Ausgrabungen zu Olympia (v. 13./25. April 74.) 241.
- Großbritannien**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223. — Beförderung der indischen Ueberlandpost durch die Staaten des Postvereins (das. Art. 10.) 230.
- Schutz der Waarenzeichen zwischen Deutschland und Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199.
- Großjährigkeit**, Alter derselben (G. v. 17. Febr.) 71.
- Grundkapital** der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 23. 24. 62. 40 zu 10., §. 13 zu 7.) 183. (Stat. v. 21. Mai §§. 2. 13. 21.) 203. — der Privat-Notenbanken (G. v. 14. März §§. 44. 47. 50.) 190.
- Grundstücke**, Ankauf zweier Grundstücke in Berlin für das Reich (G. v. 25. Janr. §. 1.) 17. — desgl. der Grundstücke der Preussischen Bank für die Reichsbank (Vertr. v. 17./18. Mai §. 8.) 216.
- Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen (G. v. 13. Febr. §§. 11. 14.) 56. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 8. 10.) 270. — Grundstücke zu Postgebäuden auf Eisenbahnhöfen (G. v. 20. Dezbr. Art. 7.) 321.
- Gulden**, Außerkurssetzung der süddeutschen Halbguldenstücke (Bef. v. 7. Juni) 247. — der Guldenstücke süddeutscher Währung (Bef. v. 10. Dezbr.) 315.
- Gutsbezirke**, Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §. 8.) 54. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 10.) 272.
- Sinzulegung von Gutsbezirken zu Standesamtsbezirken (G. v. 6. Febr. §. 10.) 25.

S.

- Halbguldenstücke** süddeutscher Währung, Außerkurssetzung derselben (Bef. v. 7. Juni) 247.
- Hamburg**, Errichtung einer Deutschen Seewarte daselbst (G. v. 9. Janr. §§. 1. 2.) 11.
- Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung (Bef. v. 21. Septbr. §§. 1—4.) 304.

Handelsgesetzbuch, Abänderung des Artikels 207a. (G. v. 16. Dezbr. §. 1.) 317.

Handelsregister, Eintragung von Aktien, die in Reichswährung umgewandelt sind (G. v. 16. Dezbr. §. 2.) 317. — Die Reichsbank ist in dasselbe nicht einzutragen (G. v. 14. März §. 66.) 197.

Handelsfache, als solche gilt der Rechtsstreit mit Privatnotenbanken wegen Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe (G. v. 14. März §. 50.) 193.

Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865 (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezbr. 1865 (Bef. v. 20. April) 200.

Handelszeichen, Schutz deutscher Handelszeichen in Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. in Italien (Bef. v. 20. April) 200. — in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — in Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Hebammen, Anzeigepflicht über Geburten (G. v. 6. Febr. §§. 18. 58. 68.) 27.

Heilmittel, Feilhalten und Verkauf (B. v. 4. Janr. §§. 1. 2.) 5.

Heirathen, Beurkundung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 12. 41—55. 73. 75. 85.) 25. — Siehe auch Eheschließung.

Heirathsregister, Führung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 12. 54. 65.) 25.

Hessen, s. Südhessen.

Hinterlassenschaften, Konvention mit Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaften (v. 12. Novbr. 74.) 136.

Hohenzollern, Beurkundung des Personenstandes der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern (G. v. 6. Febr. §. 72.) 37. — Großjährigkeit derselben (G. v. 17. Febr. §. 2.) 71.

Höhere Reichsbehörden bei der Reichsbankverwaltung (B. v. 19. Dezbr. §. 2. B. II.) 378.

Hohlmaasse, zylindrische, zulässige Fehlergrenze bei denselben (Bef. v. 25. Juli) 257.

J.

Jahresbilanz der Banken, Veröffentlichung derselben (G. v. 14. März §§. 8. 59.) 178. — insbesondere der der Reichsbank (das. §§. 32. 40. 48.) 186. (Stat. v. 21. Mai §§. 13. 14. 21.) 206.

Indische Ueberland-Post, Beförderung durch die Staaten des allgemeinen Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 10.) 230.

Indossament von Reichsbank-Antheilscheinen (Stat. v. 21. Mai §§. 5. 7.) 204.

Inkassogeschäfte durch die Reichsbank (G. v. 14. März §. 13 zu 5.) 181.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Erl. v. 2. Septbr.) 261.

Intendanturen, Feststellung der Vergütungen für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht, sowie für Flurschäden durch dieselben (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6. 8.) 269.

Internationales Bureau des allgemeinen Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 15. 17 zu 1.) 232.

Italien, Schutz deutscher Waarenbezeichnungen daselbst (Bef. v. 20. April) 200. — Theilnahme Italiens an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

K.

Kaiser, Ernennung der Mitglieder u. der Reichsbank und ihrer Aufsichtsbehörden durch denselben (G. v. 14. März §§. 16. 25—27. 36.) 182. — Erlaß des Statuts der Reichsbank durch denselben (das. §. 40.) 188. — Die Kündigung der Reichsbank erfolgt auf Kaiserliche Anordnung (das. §. 41.) 189.

Die Auflösung des Landsturms geschieht auf Anordnung des Kaisers (G. v. 12. Febr. §§. 7. 8.) 64. — Derselbe erläßt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Ausübung der militärischen Kontrolle der Personen des Wehrtaugensstandes u. (G. v. 15. Febr. §. 8.) 66. — desgl. zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (G. v. 13. Febr. §. 18.) 58.

Durch Kaiserliche Verordnung wird der Geschäftskreis der Seewarte und ihre Einrichtung und Verwaltung festgestellt (G. v. 9. Janr. §. 4.) 11. — desgl. die Form der Beurkundung des Personenstandes von deutschen Militärpersonen im Auslande (G. v. 6. Febr. §. 71.) 36.

Durch Kaiserliche Verordnung erfolgt das Aufgebot des Landsturms (G. v. 12. Febr. §. 2.) 63. — desgl. die Einberufung von über 32 Jahre alten Landwehrmannschaften zu den Uebungen (G. v. 15. Febr. §. 4.) 65.

Kartoffeln, Verbot der Einfuhr derselben aus Amerika (B. v. 26. Febr.) 135.

Kautionen der Reichsbankbeamten (B. v. 23. Dezbr. §§. 2—6.) 380.

Kinder, todtgeborene, Beurkundung des Personenstandes (G. v. 6. Febr. §. 23.) 28. — desgl. bei gefundenen (das. §. 24.) 28. — bei unehelichen (das. §. 25.) 28. — bei angenommenen (das. §. 26.) 28. — Eheschließung von unehelichen und angenommenen Kindern (das. §§. 30. 31.) 29.

Kirchenbücher, Zeugnisse über die in dieselben eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle (G. v. 6. Febr. §. 73.) 37.

Klagen gegen die Zweiganstalten der Reichsbank (G. v. 14. März §. 38.) 188. — gegen Privat-Notenbanken wegen Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe (das. §. 50.) 193.

Klasseneintheilung der Orte in Bayern hinsichtlich der für die Quartierleistung zu gewährenden Entschädigung (G. v. 9. Febr. §. 1.) 41. — desgl. der Orte in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48.

Kongresse von Bevollmächtigten des allgemeinen Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 18.) 234.

Konsularvertrag mit Rußland (v. 8. Dezbr. 74.) 145. — Unverleßlichkeit der Konsulatsarchive (das. Art. 5. 7.) 148.

Konsuln, s. Reichskonsuln.

Kontrolle, militärische, über Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr.) 65. — Kontrolversammlungen (das. §§. 1. 3.) 65. — Militärische Kontrolle über Landsturmpflichtige (G. v. 12. Febr. §§. 4. 6.) 63.

Körperverletzungen von Postbeamten durch den Eisenbahnbetrieb (G. v. 20. Dezbr. Art. 8.) 321.

Kreisdirektoren in Elsaß-Lothringen, deren Befugnisse hinsichtlich der Fasseichungsämter (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 8.) 3.

Kreuzer, Außerkurssetzung von Kreuzerstücken (Bef. v. 7. Juni) 247. (Bef. v. 10. Dezbr.) 315.

Kriegskosten-Entschädigung, Bestreitung der Ausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes für die Kriegführung gegen Frankreich aus derselben (G. v. 10. Febr. §. 2.) 60. — desgl. der Ausgaben für die Erwerbung zweier Grundstücke in Berlin für das Reich (G. v. 25. Janr. §. 2.) 17. — desgl. für die Ausrüstung der Festungen in Elsaß-Lothringen (G. v. 9. Febr.) 59.

Krone, Bezeichnung für Zehnmarkstücke (N. G. v. 17. Febr.) 72.

Kündigung der Reichsbank (G. v. 14. März §. 41.) 189. — Kündigung des Rechts der Privatbanken zur Notenausgabe (das. §§. 44. 46.) 191. Reichs-Gesetzbl. 1875.

Kurator der Privatbanken im Rechtsstreit gegen dieselben wegen Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe (G. v. 14. März §§. 51. 53.) 194.

Kuratorium der Reichsbank (G. v. 14. März §. 25.) 184.

Q.

Landesbeamte, Eheschließung derselben (G. v. 6. Febr. §. 28.) 30.

Landesherrn und Mitglieder der landesherrlichen Familien, Beurkundung des Personenstandes derselben (G. v. 6. Febr. §. 72.) 37. — Großjährigkeit derselben (G. v. 17. Febr. §. 2.) 71.

Landeskassen, Umwechslung außer Kurs gesetzter Halbgulden- und Kreuzerstücke durch dieselben (Bef. v. 7. Juni) 247. — desgl. verschiedener anderer Landesmünzen (Bef. v. 21. Septbr. §§. 3. 5.) 305. (Bef. v. 17. Oktbr. §§. 1—3.) 311. (Bef. v. 10. Dezbr. §§. 2. 3.) 315.

Landesmünzen, s. Münzen.

Landesregierungen, s. Bundesstaaten.

Landsturm, Gesetz über denselben (v. 12. Febr.) 63. — Aufgebot desselben (das. §§. 1—4.) 63. — Auflösung desselben (das. §. 7.) 64. — Landsturmpflichtige (das. §§. 1. 4—7.) 63.

Landwehr, Kontrolversammlungen und militärische Uebungen derselben (G. v. 15. Febr. §§. 1. 4.) 65. — Ergänzung derselben aus dem Landsturm (G. v. 12. Febr. §. 5.) 64.

Legitimation zur Feststellung der Standesrechte (G. v. 6. Febr. §. 26.) 28.

Liquidation der Vergütungen für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6.) 269. — desgl. für Flurschäden durch Truppenübungen (das. Nr. 8.) 271.

Liquidation der Reichsbank im Falle der Aufhebung (G. v. 14. März §. 40. zu 9.) 189. (Stat. v. 21. Mai §. 31.) 209. — desgl. der Privat-Notenbanken (G. v. 14. März §. 51.) 194.

Lombardgeschäfte der Reichsbank (G. v. 14. März §. 13 zu 3., §§. 15. 20. 32 d. e.) 180. (Stat. v. 21. Mai §. 10.) 205.

Lübeck, Außerkurssetzung der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung (Bef. v. 21. Septbr. §§. 1—4.) 304. Geschäftsbefugniß der Kommerzbank in Lübeck und Einlösung ihrer Noten (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Luzemburg, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

M.

Maß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868, Ausführung in Elß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. S. 1) 1.

Maßstab, Draufener von demselben in Sachsen-Meiningen u. Sachsen-Weimar-Gotha und Meuß, älterer Linie (G. v. 24. Dezbr. §. 1.) 377.

Marineverwaltung, Anteihe für dieselbe (G. v. 27. Janr. S. 1.) 18.

Spende von Schiffsfahrzeugen und Eisenbahn-Transportmitteln für die Marine (G. v. 13. Febr. §§. 10, 15, 16, 53. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 11.) 272.

Markenhaus zwischen Deutschland und Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. Italien (Bef. v. 20. April) 200. — Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Markstücke, Außerkurssetzung der Ein- und Zweimarkstücke sächsischen, hamburgischen und mecklenburgischen Gepräges (Bef. v. 21. Septbr. §§. 2—4.) 305.

Verordnung der Fehn- und Zwanzigmarkstücke mit Krone bzw. Doppelkrone (N. E. v. 17. Febr.) 72.

Markschronen für einquartierende Truppentheile (G. v. 11. Febr. §. 6.) 53. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 4.) 267.

Matrifikalarbeiträge der Bundesstaaten zum Reichsbudget für 1876 (G. v. 25. Dezbr. §. 1.) 325.

Mecklenburg, Außerkurssetzung der Mark- und Schillingstücke mecklenburgischen Gepräges (Bef. v. 21. Septbr. §§. 1—4.) 304.

Meinungen, militärische, der Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr. §§. 2, 3.) 65.

Meinung für Vergabe von Eisenbahnwagen zu Postbeförderungen (G. v. 20. Dezbr. Art. 3, 6.) 319. — für Beschlenräume und Dienstwohnungsräume für Postbeamte in Eisenbahnbahnen das. Art. 7.) 320.

Meinungsvergütung an Beamte bei Versetzungen (G. v. 21. Juni §§. 10, 17.) 251.

Militärbeamte, Naturalverpflegung für dieselben (G. v. 13. Febr. §§. 4, 9. zu 2.) 53. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 2.) 266.

Militärbehörden, Befugnisse hinsichtlich der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 2—7, 10.) 52. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 1—5, 10.) 262.

Militärische Kontrolle und **Übungen** der Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr. §§. 1—5. S. 65. — der Landsturmpflichtigen (G. v. 12. Febr. S. 6.) 61.

Militärpersonen, Ausdehnung des Gesetzes über Pensionierung und Versorgung derselben auf Elß-Lothringen (G. v. 8. Febr.) 69.

Eheschließung von Militärpersonen (G. v. 6. Febr. §§. 38, 71.) 30. — Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen an Bord von Schiffen der Marine (B. v. 4. Novbr.) 313.

Minden, Einrichtung einer Ober-Postdirektion daselbst (Erl. v. 15. Oktbr.) 338.

Minderjährige, Eheschließung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 29, 37.) 29.

Mortifikation verlorener u. Reichsbau-Authentischeine (Stat. v. 21. Mai §. 8.) 205.

Münzen, Außerkurssetzung der Halbgoldstücke süddeutscher Währung und der Dreißig- und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges (Bef. v. 7. Juni) 247. — desgl. der Münzen der südbisch-hamburgischen Kurantwährung und verschiedener anderer Landesmünzen (Bef. v. 21. Septbr.) 304. — von Münzen der Frankenburg (Bef. v. 21. Septbr.) 307. — der Dreißig- und Fünfzehnkreuzerstücke deutschen Gepräges (Bef. v. 17. Oktbr.) 311. — der Goldstücke und Scheidemünzen süddeutscher Währung (Bef. v. 10. Dezbr.) 315.

Benennung der Reichsgoldmünzen (N. E. v. 17. Febr.) 72.

Verbot des Umlaufs der polnischen Talaraftücke (Bef. v. 26. Febr.) 134.

Münzreform, Ausgabe von Schabanweisungen zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung derselben (G. v. 25. Dezbr. §. 3. zu 2.) 325.

Muster, Schutz deutscher Musterbezeichnungen in Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. in Italien (Bef. v. 20. April) 200. — in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — in Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Mutter, bedingungsweise Anzeigepflicht über Geburten (G. v. 6. Febr. §§. 18, 68.) 27. — ihre Einwilligung in die Eheschließung der Kinder (das. §§. 29, 45.) 29.

N.

Nachrechnung der Maße, Gewichte und Meßwerkzeuge in Elß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 2—4. 9.) 1.

Nachlaß, s. Hinterlassenschaften.

Name, Schutz deutscher Namen als Waarenbezeichnungen in Großbritannien (Declar. v. 14. April) 199. — desgl. in Italien (Bef. v. 20. April) 200. — in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — in Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Naturalisation von im Reichsdienste angestellten Ausländern (G. v. 20. Dezbr.) 324.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (G. v. 13. Febr.) 52. — Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes (Erl. v. 2. Septbr.) 261.

Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 2, 4, 6, 9, 16.) 52. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 2, 6, 10.) 265.

Nebenregister der Standesbeamten (G. v. 6. Febr. §§. 14, 15.) 26.

Niederlande, Uebereinkunft mit Deutschland wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen IJrhove und Nieuwe Schans (v. 3. Juni 74.) 101. — desgl. zwischen München-Gladbach und Antwerpen (v. 13. Novbr. 74.) 112. — desgl. von Voxtel über Gennep nach Cleve und Wesel (v. 13. Novbr. 74.) 120. — desgl. zwischen Dortmund und Enschede (v. 13. Novbr. 74.) 123.

Theilnahme der Niederlande an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Normal-Eichungs-Kommission in Berlin, Befugnisse derselben über die Eichungsstellen in Elfaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 7.) 3.

Norwegen, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Notenbanken, s. Privat-Notenbanken.

Notenumlauf, ungedeckter, der Banken im Reichsgebiet (Auf. zum §. 9. des G. v. 14. März) 198.

s. auch Banknoten.

O.

Ober-Postdirektionen, Bezirks-Verwaltungsbehörden für das Post- und Telegraphenwesen (B. v. 22. Dezbr. §. 4.) 379. — Einrichtung neuer Ober-Postdirektionen zu Minden und Bromberg (Erl. v. 15. Oktbr.) 388. — zu Aachen (Erl. v. 22. Novbr.) 389.

Oberpräsident von Elfaß-Lothringen, Befugnisse desselben in Eichungsangelegenheiten (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 2, 3, 5—8.) 1.

Oberste Reichsbehörde, Ermächtigung derselben zur Erhöhung der Tagelohnsätze der Beamten für Dienstreisen (B. v. 21. Juni §. 2.) 249. — desgl. zur Gewährung von Umzugskosten an in den Reichsdienst übergehende Beamte (das. §. 18.) 252.

Oberste Reichsbehörde (Fortsetzung).

Oberste Reichsbehörde bei der Reichsbauverwaltung (B. v. 19. Dezbr. §. 2. A. B. I.) 378. — bei der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (B. v. 22. Dezbr. §§. 1, 2.) 379.

s. auch Reichskanzler.

Offiziere, Befreiung von der Versammlerleistung etc. für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3, 5.) 52. — Naturalverpflegung für Offiziere (das. §§. 4, 9. zu 2.) 53. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 2.) 266.

Olympia, archäologische Ausgrabungen daselbst, Vertrag zwischen Deutschland und Griechenland (v. 13. 25. April 74.) 241.

Ortspolizeibehörden, Verpflichtungen beim Auffinden neugeborener Kinder (G. v. 6. Febr. §§. 24, 68.) 26. — Genehmigung derselben zu Beerdigungen (das. §. 69.) 31.

Oesterreich-Ungarn, Paket- und Geldsendungen im Postverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Belgien im Transit durch Deutschland (Vertr. v. 22. Novbr. 74. Art. 1.) 14.

Theilnahme Oesterreich-Ungarns an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Auswechslung der Korrespondenz zwischen Oesterreich-Ungarn und Chili im Transit durch Deutschland (Vertr. v. 22. März 74. Art. 12.) 97. — desgl. im Verlegh mit Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 12.) 170.

Gegenseitiger Markenschutz zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland (Bef. v. 20. Aug.) 259.

P.

Paketsendungen im Postverkehr mit Belgien (Vertr. v. 22. Novbr. 74.) 12.

Paris, Abhaltung des nächsten Postkongresses daselbst (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 18.) 234.

Pensionen der Reichsbankbeamten (B. v. 23. Dezbr. §. 1.) 380.

Personenstand, Verkündung desselben (G. v. 6. Febr.) 23.

Peru, Postvertrag mit Deutschland (v. 11. Juni 74.) 161.

Pferde, Verbot der Ausfuhr derselben (B. v. 4. März) 159.

Pflegebefohlene, Verbot der Eheschließung zwischen denselben und dem Vormunde oder dessen Minderem (G. v. 6. Febr. §. 37.) 30.

Polnische Talarastrücke, Verbot des Umlaufs derselben (Bef. v. 26. Febr.) 134.

- Porto** für Briefe und Postkarten im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 3.) 224. — für Drucksachen (das. Art. 4.) 225. — für rekommandirte Sendungen (das. Art. 5.) 226. — Portozuschlag bei Beförderungen zur See (das. Art. 3. 4.) 224.
 Porto für Postsendungen zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 4—7. 9.) 91. — desgl. im Verkehr mit Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 4—7. 9.) 164.
- Portofreiheiten**, Einführung des Gesetzes über dieselben vom 5. Juni 1869 in Südhessen (G. v. 20. Dezbr.) 323.
- Portugal**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.
- Posten, Provinzial-Aktienbank** daselbst, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.
- Postbeamte**, Tagegelde, Jahr- und Umzugskosten derselben (B. v. 5. Juli) 253. — insbes. Entschädigung für Dienstfahrten im Bahnpostbetrieb (das. §. 6.) 253.
 Beförderung der im Bahnpostbetrieb beschäftigten Postbeamten durch die Eisenbahnen (G. v. 20. Dezbr. Art. 2. 4. 5.) 318. — Dienstwohnräume auf den Bahnhöfen für Postbeamte (das. Art. 7.) 320. — Körperbeschädigungen von Postbeamten durch Eisenbahnbetrieb (das. Art. 8.) 321.
- Postdiensträume** und Dienstwohnräume für Postbeamte in Bahnhofsgebäuden (G. v. 20. Dezbr. Art. 7.) 321.
- Postgebäude** auf Eisenbahnhöfen (G. v. 20. Dezbr. Art. 7.) 321.
- Postgesetz**, Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes (G. v. 20. Dezbr. §. 1.) 318.
- Posthalter**, Befreiung von der Vorspannleistung und Jouragelieferung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52.
- Postkarten** im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 2. 3. 5.) 223. — im Verkehr zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 1. 3. 4.) 88. — desgl. Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 1. 3. 4.) 162.
- Postkongresse**, periodische (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 18.) 234.
- Postsendungen**, Beförderung mit den Eisenbahnen (G. v. 20. Dezbr. Art. 2. 4. 5. 9—12.) 318.
- Posttagwesen**, Ausdehnung des Gesetzes über Abänderung des Posttaggesetzes auf Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Febr.) 69.
- Postverein**, Gründung eines allgemeinen Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74.) 223. — Ratifikations-Protokoll (v. 3. Mai) 238. — Internationales Bureau des Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 15. 17.) 232.
- Postvertrag** mit Chili (v. 22. März 74.) 88. — mit Peru (v. 11. Juni 74.) 161. — Additionalvertrag zum Vertrage mit Belgien wegen des Austausch von Paketen und Geldsendungen (v. 22. Novbr. 74.) 12.
 Gründung eines allgemeinen Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74.) 223.
- Postwagen**, Beförderung auf Eisenbahnen (G. v. 20. Dezbr. Art. 2. 3. 5. 6.) 318.
- Postwesen**, Verwaltung desselben (B. v. 22. Dezbr.) 379. — Rechtsverhältnisse der Post zu den Eisenbahnen (G. v. 20. Dezbr.) 318.
- Präsident** des Reichsbank-Direktoriums, Ernennung desselben (G. v. 14. März §. 27.) 184. — Befugnisse desselben (das. §. 31.) 185. (Stat. v. 21. Mai §§. 19. 20. 25.) 207. — insbes. in Bezug auf die Anstellung u. der Beamten (G. v. 19. Dezbr. §. 1. §. 2. B. III.) 378. — die Stationen derselben (B. v. 23. Dezbr. §§. 3. 5.) 381.
- Preußen**, Abtretung der Preussischen Bank an das Reich (G. v. 14. März §§. 61—63.) 196. (Stat. v. 21. Mai §§. 1. 12.) 203. (Vertr. v. 17. 18. Mai) 215. — Entschädigungen und Zahlungen an Preußen für Abtretung der Preussischen Bank (das. §§. 3. 6. 9.) 215.
 Beurkundung des Personenstandes in den preussischen Grenzparreien (G. v. 6. Febr. §. 75.) 37.
 Außerkurssetzung von Thalerstücken kurbrandenburgischen und preussischen Gepräges, sowie von Kupfergroschen preussischen Gepräges (Bef. v. 21. Septbr. §§. 1. 3. 4.) 304. — desgl. von Dreipfennigstücken (Bef. v. 17. Oktbr.) 311.
- Privat-Notenbanken**, Rechtsverhältnisse (G. v. 14. März §§. 42—54. 58. 59.) 189. — Aufhebung der beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten mehrerer Privat-Notenbanken und Einlösung der Noten derselben (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.
- Prüfung** der Apotheker (Bef. v. 5. März) 174.

Q.

Quartierleistung, Einführung des Gesetzes darüber in Bayern (G. v. 9. Febr.) 41. — desgl. in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48. — Vergütung für vorübergehende Quartierleistungen in Bayern und Württemberg, s. Seiten 47. und 51.

Quittung der Gemeinden über empfangene Vergütungen für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6.) 269.

R.

Reblauskrankheit, Maßregeln dagegen (G. v. 6. März) 175.

Rechnungshof des Deutschen Reichs übt die Kontrolle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts für Elsaß-Lothringen für 1874 (G. v. 11. Febr.) 61. — desgl. der Rechnungen der Reichsbank (G. v. 14. März §. 29.) 185.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, von Reichsangehörigen in Egypten (B. v. 23. Dezbr. §§. 1. 7.) 382.

Rechtsweg wegen Entschädigungsansprüche in Folge der Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (G. v. 6. März §. 3.) 175.

Reglement für den Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 13. 15.) 231.

Regulativ über die Dienstverhältnisse des Personals der Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §. 5.) 357.

Reich (Deutsches Reich), Auslieferungsvertrag mit Belgien (v. 24. Dezbr. 74.) 73. — Konsularvertrag mit Rußland (v. 8. Dezbr. 74.) 145. — Konvention mit Rußland über die Regelung von Hinterlassenschaften (v. 12. Novbr. 74.) 136.

Postvertrag mit Chili (v. 22. März 74.) 88. — mit Peru (v. 11. Juni 74.) 161. — Additionalvertrag zum Vertrage mit Belgien wegen des Austausches von Paketen und Geldsendungen (v. 22. Novbr. 74.) 12. — Einnahme Deutschlands an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

Gegenseitiger Markenschutz zwischen Deutschland und Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. zwischen Deutschland und Italien (Bef. v. 20. April) 200. — desgl. Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — desgl. Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Uebereinkunft mit den Niederlanden wegen Herstellung einer Eisenbahn von IJzere nach Nieuwe Schans (v. 3. Juni 74.) 101. — desgl. zwischen München-Gladbach und Antwerpen (v. 13. Novbr. 74.) 112. — desgl. von Vortel über Gennep nach Cleve und Wesel (v. 13. Novbr. 74.) 120. — desgl. zwischen Dortmund und Enschede (v. 13. Novbr. 74.) 123.

Reich (Fortsetzung).

Verpflichtung der Reichsbank zu Zahlungen für Rechnung des Reichs (G. v. 14. März §§. 22. 35.) 187. (Stat. v. 21. Mai §. 11.) 205. — Abtretung der Preussischen Bank an das Reich (G. v. 14. März §§. 61—63.) 196. (Vertr. v. 17. 18. Mai) 215. — Erwerbung der Reichsbank durch das Reich (G. v. 14. März §. 41.) 189.

Vertrag mit Griechenland wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen zu Olympia (v. 13. 25. April 74.) 241.

Reichsangehörige und deutsche Schutzgenossen in Egypten, Gerichtsbarkeitsverhältnisse derselben (B. v. 23. Dezbr. §. 4. 5. 7.) 383.

Reichsanzeiger, Veröffentlichung der Wochen- und Jahresübersichten der Banken durch denselben (G. v. 14. März §. 8.) 178. — desgl. der Bekanntmachungen für die Reichsbank-Arbeitszeugner (Stat. v. 21. Mai §. 30.) 209. — desgl. der Vergütungsätze für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §. 9.) 55. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6. 9.) 268.

Reichsbank, Rechtsverhältnisse (G. v. 14. März §§. 12—41. 9. 61.) 179. — Kuratorium derselben (Daf. §. 25.) 184. — Reichsbank-Direktorium (Daf. §. 26 ff.) 184. — Statut derselben (v. 21. Mai) 203. (G. v. 14. März §§. 40. 45—48.) 188.

Anstellung der Beamten und Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank (B. v. 19. Dezbr.) 378. — Pensionen und Kautionen der Beamten derselben (G. v. 23. Dezbr.) 380.

Reichsbankagenten, Kautionen derselben (B. v. 23. Dezbr. §§. 3. 4.) 381.

Reichsbank-Antheilscheine (G. v. 14. März §§. 23. 24. 28. 40. 41. 61. 62.) 183. (Stat. v. 21. Mai §§. 2—8. 33.) 203. (Formular dazu) 211.

Reichsbankbeamte, s. Reichsbeamte.

Reichsbank-Direktorium, Befugnisse desselben in Bezug auf die Leitung und Verwaltung d. der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 15. 26. 27. 31—34. 37. 38. 41.) 182. (Stat. v. 21. Mai §§. 7—9. 14. 19. 20. 25. 26. 30—32.) 204. (G. v. 19. Dezbr. §§. 1. 2. B. I.) 378.

Befugnisse des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums (G. v. 14. März §. 31.) 185. (Stat. v. 21. Mai §§. 19. 20. 25.) 207. — insbes. in Bezug auf die Anstellung d. der Beamten (B. v. 19. Dezbr. §§. 1. 2. B. III.) 378. — die Kautionen derselben (B. v. 23. Dezbr. §§. 3. 5.) 381.

Reichsbank-Direktorium (Fortsetzung).

Befeldungs-Stat für das Reichsbank-Direktorium (G. v. 25. Dezbr. §. 2.) 325. (G. v. 14. März §. 28.) 185.

Reichsbankhauptstellen, Errichtung und Geschäfte derselben (G. v. 14. März §§. 36—38. 40 zu 7.) 187. (Stat. v. 21. Mai §. 15.) 206. — Befugnisse derselben (B. v. 19. Dezbr. §. 2. B. II.) 378.

Reichsbankstellen, (G. v. 14. März §§. 37. 38.) 187. (Stat. v. 21. Mai §. 15.) 206. (B. v. 19. Dezbr. §. 2. B. IV.) 378.

Reichsbeamte, Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten derselben (B. v. 21. Juni) 249. — insbes. der Beamten der Reichseisenbahn- und der Postverwaltung (B. v. 5. Juli) 253.

Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 28. 39.) 184. — Anstellung derselben (B. v. 19. Dezbr.) 378. — Pensionen und Kauttionen derselben (B. v. 23. Dezbr.) 380.

Reichsbehörden, oberste, bei der Reichsbankverwaltung (B. v. 19. Dezbr. §. 2. A. B. I.) 378. — bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (B. v. 22. Dezbr. §§. 1. 2.) 379. — Höhere und vorgesetzte Behörden bei der Reichsbankverwaltung (B. v. 19. Dezbr. §. 2. III. IV.) 378. — Reichsbehörden bei der Post- und Telegraphenverwaltung (B. v. 22. Dezbr. §§. 1—4.) 379.

Reichs-Eisenbahn-Amt, Anhörung desselben bei Meinungsverhandlungen über Leistungen der Eisenbahnen für Postzwecke (G. v. 20. Dezbr. Art. 1.) 318. — Mitwirkung bei den Bestimmungszwecken zum Gesetze, betr. die Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes (das. Art. 10.) 321.

Reichseisenbahnen, Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten der Beamten derselben (B. v. 21. Juni) 253.

Leistungen der Reichseisenbahnen für Postzwecke (G. v. 20. Dezbr. Art. 12.) 322.

Reichsfestungsbaufonds, Verkauf aus demselben zur Deckung der Reichshaushalts-Ausgaben für 1876 (G. v. 25. Dezbr. §. 7.) 326.

Reichs-Gesetzblatt, Veröffentlichung des Aufrufs und der Einziehung von Banknoten durch dasselbe (G. v. 14. März §. 6.) 178. — desgl. der Bekanntmachungen über die einzelnen Privat-Bankenbanken erlassenen gesetzlichen Beschränkungen (das. §. 45.) 192.

Reichsgesetze, Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. Aug. 1868 in Elsaß-Lothringen (G. v. 19. Dezbr. 74.) 1. — desgl. anderer Reichsgesetze (G. v. 8. Febr.) 69.

Reichsgesetze (Fortsetzung).

Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 in Bayern (G. v. 9. Febr.) 41. — desgl. in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank wird durch Reichsgesetz festgestellt (Stat. v. 21. Mai §. 2.) 203.

Reichsgoldmünzen, Benennung derselben (M. G. v. 17. Febr.) 72.

Reichs-Hauptkasse, Ausgabe von Schatzamweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds derselben (G. v. 25. Dezbr. §. 3 zu 1.) 325.

Reichshaushalts-Stat für 1876 (G. v. 25. Dezbr.) 325. — Kontrolle des Reichshaushalts für 1874 (G. v. 11. Febr.) 61. — Festsetzung des Befeldungs- und Pensionssetats des Reichsbank-Direktoriums durch den Reichshaushalts-Stat (G. v. 14. März §. 28.) 185.

Reichsheer, Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 in Bayern (G. v. 9. Febr.) 41. — in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48. — Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden (G. v. 13. Febr.) 52. — Instruktion zur Ausführung dieses Gesetzes (Erl. v. 2. Septbr.) 261.

Ausgaben für das Reetablisement des Reichsheeres (G. v. 16. Febr.) 67.

ſ. auch Landsturm, Landwehr, Militärpersonen, Weurlaubtenstand.

Reichskanzler, Ermächtigung desselben zur Erwerbung zweier Grundstücke in Berlin für das Reich (G. v. 25. Janr. §. 1.) 17. — desgl. zur Bestreitung der Ausgaben des ehemaligen Norddeutschen Bundes für die Kriegsführung gegen Frankreich (G. v. 10. Febr. §. 2.) 60. — desgl. zur Ausgabe verzinslicher Schatzamweisungen behufs Aufnahme einer Anleihe für die Marine- und die Telegraphenverwaltung (G. v. 27. Janr. §§. 1. 3.) 18. — behufs Beschaffung des Grundkapitals der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 62. 63.) 197. — behufs Verstärkung des Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse und Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 25. Dezbr. §§. 3. 4.) 325.

Derselbe kann diplomatischen Vertretern oder Konsuln des Reichs die Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zu Beurkundungen des Personenstandes von Schutzgenossen erteilen (G. v. 6. Febr. §. 85.) 39.

Befugnisse des Reichskanzlers zu Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (G. v. 6. März §§. 1. 2.) 175.

Aufsicht über die Reichsbank und Leitung derselben durch den Reichskanzler (G. v. 14. März §§. 25—29. 36. 37.) 184. (Stat. v. 21. Mai §§. 2. 18—20. 30. 31.

Reichskanzler (Fortsetzung).

33.) 203. — Befugnisse in Bezug auf Privat-Banknoten (G. v. 14. März §§. 45, 48, 51, 52.) 191. — Ermächtigung desselben zum Vertragschluß wegen Abtretung der Preussischen Bank an das Reich (daf. §§. 61—63.) 196. (Vergl. auch Vertr. v. 17. 18. Mai) 215. — Anstellung der Reichsbankbeamten von demselben (B. v. 19. Dezbr. §. 1. §. 2 A.) 378.

Festsetzung des Umfangs der Leistungen von schmalspurigen Bahnen für Postzwecke durch denselben (G. v. 20. Dezbr. Art. 9.) 321. — desgl. Erlaß der Vollzugsbestimmungen zum Gesetz, betr. die Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes (daf. Art. 10.) 321.

Ermächtigung desselben zur Erstattung von Fuhrkosten an Beamte für Dienstoffahrten im Orte (B. v. 21. Juni §. 6.) 250. — desgl. Klasseneintheilung der Beamten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Säge an Tagegeld und Umzugskosten (daf. §. 19.) 252. — desgl. Festsetzung der den Postbeamten für Dienstoffahrten im Bahnpostdienst zu gewährenden Entschädigungen (B. v. 5. Juli §. 6.) 255.

f. auch Oberste Reichsbehörde.

Reichskanzler-Amt hat die Vergütungssätze für die einzuquartierenden Truppen zu gewährende Tageskost bekanntzumachen (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6.) 268. — Ermächtigung zur Gestattung von Ausnahmen vom Verbot der Pferdeausfuhr (B. v. 4. März §. 2.) 159.

Trennung der Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom Reichskanzler-Amt (B. v. 22. Dezbr. §. 1.) 379.

Reichskasse, in dieselbe fließt die Steuer von der Ausgabe von Banknoten (G. v. 14. März §§. 9, 10.) 179. — desgl. ein Theil des Reingewinns der Reichsbank (daf. §. 24.) 183.

Ausgabe verzinslicher Schakanweisungen durch dieselbe (G. v. 14. März §. 65.) 197. (G. v. 25. Dezbr. §. 6.) 326.

Reichskonsuln, Befugnisse und Pflichten der Konsuln des Deutschen Reichs in Rußland (Vertr. v. 8. Dezbr. 74. Art. 1—15.) 145. — insbes. bei Regulirung der Hinterlassenschaften Deutscher in Rußland (Konv. v. 12. Novbr. Art. 2—10, 13.) 137.

Verkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande durch die Konsuln (G. v. 6. Febr. §. 85.) 39.

Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten (B. v. 23. Dezbr.) 381. — Gerichtsbarkeitsverhältnisse dieser Konsuln selbst und ihrer Angehörigen (daf. §. 5.) 384.

Reichs-Postverwaltung, Leistungen der Eisenbahnen für dieselbe (G. v. 20. Dezbr. Art. 1—7, 9—13.) 318. — Organisation der Behörden derselben (B. v. 22. Dezbr.) 379.

Reichsschulden-Kommission hat die Kontrolle der Noten der Reichsbank (G. v. 14. März §. 16.) 182.

Reichsschulden-Verwaltung, Mitwirkung derselben bei der Aufnahme einer Anleihe für die Marine- und die Telegraphenverwaltung (G. v. 27. Janr. §§. 3, 4.) 18.

Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen zur Beschaffung des Grundkapitals der Reichsbank durch dieselbe (G. v. 14. März §§. 63—65.) 197. — desgl. der Schakanweisungen zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichs-Hauptkasse und zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 25. Dezbr. §. 5.) 326.

Reichstag, Einberufung desselben (B. v. 13. Oktbr.) 309.

Demselben ist über die Ausführung des Gesetzes, betr. die Aufnahme einer Anleihe für die Marine- und die Telegraphenverwaltung, Rechenschaft zu geben (G. v. 27. Janr. §. 5.) 19. — desgl. des Gesetzes, betr. Verwendungen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung (G. v. 10. Febr. §. 2.) 60. — desgl. des Gesetzes, betr. die Verwendung der zum Reetablisement des Heeres bestimmten Geldmittel (G. v. 16. Febr. §. 2.) 67.

Der Zustimmung desselben unterliegt die Verlängerung der Frist zur Erwerbung der Reichsbank für das Reich (G. v. 14. März §. 41.) 189.

Reichs-Telegraphenverwaltung, f. Telegraphenverwaltung.

Reichsthaler ansbacher und bayreuther Gewrages, Aufkurssetzung derselben (Verf. v. 21. Septbr. §§. 1, 3, 4.) 304.

Reichsverfassung, Ausdehnung des Gesetzes über Abänderung des Art. 4. derselben auf Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Febr.) 69.

Reichswährung, Einführung derselben (B. v. 22. Septbr.) 303. — Umwandlung von Aktien in Reichswährung (G. v. 16. Dezbr.) 317.

Reingewinn der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 24, 32.) 183. (Stat. v. 21. Mai §§. 2, 3, 6, 13—15, 21.) 203. — der Privatbanken (Ges. v. 14. März §. 41.) 190.

Reisekosten, f. Fuhrkosten.

Rekommandirte Sendungen im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 5, 9.) 226. — im Verkehr zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 1, 9, 10.) 88. — desgl. Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 1, 9, 10.) 162.

- Religionsdiener** dürfen nicht Standesbeamte sein (G. v. 6. Febr. §. 3.) 24. — Verurteilung derselben wegen gesetzwidriger Trauungen (Ref. §. 67.) 36.
f. auch Seckferger.
- Requisition** von Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §. 6.) 54. (Just. v. 2. Septbr. Nr. 4.) 267.
- Reservefonds** der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 24. 41. 13 zu 7.) 183. (Stat. v. 21. Mai §. 13 zu 3.) 206. — der Privatnotenbanken (G. v. 14. März §§. 41. 47.) 190.
- Retablissement** des Reichsheeres (G. v. 16. Febr. §. 1.) 67.
- Reuß**, ältere Linie, Erhebung der Brausteuer daselbst (G. v. 26. Dezbr. §. 1.) 377.
- Ruhestand**, Umzugskosten an in den Ruhestand versetzte Reichsbeamte im Auslande (B. v. 21. Juni §. 17.) 252. — Pensionierung der Reichsbankbeamten (B. v. 23. Dezbr. §. 1.) 380.
- Rumänien**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.
- Rußland**, Konsularvertrag mit Deutschland (v. 8. Dezbr. 74.) 145. — Konventionen mit Deutschland über die Regulierung von Hinterlassenschaften (v. 12. Novbr. 74.) 136. Theilnahme Russlands an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223. Verbot des Umlaufs polnischer Talaraufstücke (Ref. v. 26. Febr.) 131.
- S.**
- Sachsen-Koburg-Gotha**, Erhebung der Brausteuer daselbst (G. v. 26. Dezbr. §. 1.) 377.
- Sachsen-Meiningen**, Erhebung der Brausteuer daselbst (G. v. 26. Dezbr. §. 1.) 377.
- Sächsische Bank** zu Dresden, Geschäftsbesugniß und Einlösung der Noten derselben (Ref. v. 29. Dezbr.) 390.
- Sachverständige** bei Feststellung der Vergütungen für Beugung von Grundstücken u. zu Trauungen (G. v. 13. Febr. §. 14.) 57. (Just. v. 2. Septbr. Nr. 8.) 270.
- Schadenersatz** für verlorene rekommandirte Briefe im Verkehr mit Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 10.) 95. — desgl. mit Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 10.) 168. — desgl. im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. §. 5.) 226. Schadenersatz für Körperverletzung von Postbeamten durch den Eisenbahnbetrieb (G. v. 20. Dezbr. Art. 8.) 321.
- Schatzanweisungen**, Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen zur Beschaffung des Grundkapitals der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 62—65.) 197. — desgl. der Anleihe für die Marine- und die Telegraphenverwaltung (G. v. 27. Janr. §§. 1—4.) 18. — desgl. zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichshauptkasse und zur Beschaffung eines Betriebsfonds zur Durchführung der Münzreform (G. v. 25. Dezbr. §§. 3—6.) 325.
- Schiffer**, Verpflichtungen desselben in Bezug auf die Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen (G. v. 6. Febr. §§. 61—63. 68.) 35.
- Schiffahrt**, Befugnisse der deutschen und russischen Konsulu in Schiffahrtsangelegenheiten (Vertr. v. 8. Dezbr. 74. Art. 9—11.) 150.
Förderung der Schiffahrt durch die Deutsche Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §§. 1—3.) 385.
Uebungen der die Schiffahrt betreibenden Mannschaften der Reserve und der Landwehr (G. v. 15. Febr. §. 4.) 66.
- Schiffsfahrzeuge**, Stellung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 10. 16.) 56. (Just. v. 2. Septbr. Nr. 7. 10.) 269.
- Schillingstücke**, Außerkurssetzung der Schillingstücke lübeckischen, hamburgischen und mecklenburgischen Gepräges (Ref. v. 21. Septbr. §§. 1—4.) 304.
- Schmieden**, Mitbenutzung durch die Truppen (G. v. 13. Febr. §§. 13. 14.) 57.
- Schuldurkunden**, Ausdehnung des Gesetzes über Aufgebot und Amortisation von Schuldurkunden des Reichs auf Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Febr.) 69.
- Schuldverschreibungen**, unverzinsliche, auf den Inhaber lautend, unbefugte Ausgabe derselben (G. v. 14. März §§. 55—57.) 194.
Schuldverschreibungen, gegen deren Verpfändung die Reichsbank Darlehne gewährt (G. v. 14. März §. 13 zu 3.) 181.
Schuldverschreibungen der Anleihe für die Marine- und die Telegraphenverwaltung (G. v. 27. Janr. §. 2.) 18.
- Schutzgenossen**, Beurkundung des Personenstandes von Schutzgenossen des Reichs (G. v. 6. Febr. §. 85.) 39. — Gerichtsbarkeitsverhältnisse der deutschen Schutzgenossen in Egypten (B. v. 23. Dezbr. §§. 4. 7.) 383.
- Schweden**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.
- Schweiz**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

- See**, Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen (G. v. 6. Febr. §§. 61—64.) 35. — desgl. von Sterbefällen von Militärpersonen an Bord der in Dienst gestellten Schiffe der Marine (B. v. 4. Novbr.) 313.
 Förderung der Seefahrten durch die Deutsche Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §§. 1—3.) 385.
 Vortragsschlag für Vriese im Postvereinsverlebr bei Seebeförderung (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 3. 4.) 224. — Vergütungen für Transitbeförderungen zur See (daf. Art. 10.) 229.
- Seeförger**, Befreiung von der Verspauuleistung u. für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52. — s. auch Religionsdiener.
- Seemannsamt**, Anzeige an dasselbe über Geburten und Sterbefälle auf Schiffen (G. v. 6. Febr. §. 62.) 35.
- Seewarte**, Errichtung einer solchen in Hamburg (G. v. 9. Janr. §§. 1. 2.) 11. — Geschäftskreis, Einrichtung und Verwaltung (B. v. 26. Dezbr.) 385. — Befugnisse des Direktors derselben (daf. §§. 2. 4. 5.) 386.
- Sekundärbahnen**, s. Eisenbahnen.
- Serbien**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.
- Servisentschädigung** für Quartierleistung in Bayern (G. v. 9. Febr.) 41. — in Württemberg (G. v. 9. Febr.) 48. — insbesondere für vorübergehende Quartierleistungen in Bayern und Württemberg, siehe Seiten 47 und 51.
- Signalstationen** der Deutschen Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §§. 3. 4.) 387.
- Spanien**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.
- Speziesthaler**, Außerkurssetzung der südbadischen Speziesthaler (Verf. v. 21. Septbr. §§. 1. 3. 4.) 304.
- Staatsanwaltschaft**, deren Aufsichtsrecht über die Eichungsämter (G. v. 19. Dezbr. 74. §§. 4. 5.) 2.
- Staatsseisenbahnen**, Leistungen für Postzwecke (G. v. 20. Dezbr. Art. 12.) 322.
- Staatspapiergeld**, dessen Ausgabe Bankinstituten übertragen ist (G. v. 14. März §. 1.) 177.
- Stammbücher** der Reichsbank (Stat. v. 21. Mai §§. 3. 4. 6. 16.) 204.
- Standesämter**, Errichtung, Bezirke und Kosten derselben (G. v. 6. Febr. §§. 2—4. 6. 9. 70.) 23.
- Standesbeamte**, Dienststellung (G. v. 6. Febr. §§. 1. 3—7. 9. 11.) 23. — Amtsbefugnisse (daf. §§. 12—14. 21—27. 41—60. 62. 64. 65. 68—72.) 25. — Stellvertreter derselben (daf. §§. 3—7. 9.) 23.
 Reichs-Gesetzbl. 1875.
- Standesregister**, Führung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 1. 8. 12—16. 22—27. 54. 55. 59. 60. 62. 64.) 23. — Berichtigung derselben (daf. §§. 65. 66.) 35. — Ihre Beweiskraft (daf. §. 15.) 26. — Standesregister für die Landesherrn und die Mitglieder der landesherrlichen Familien (daf. §. 72.) 37. — Nebenregister der Standesbeamten (daf. §§. 14. 15.) 26.
- Statusfragen** bleiben der Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten vorbehalten (B. v. 23. Dezbr. §. 2.) 382.
- Statut** der Reichsbank (v. 21. Mai) 203. (G. v. 14. März §. 40.) 188. — Abänderung des Statuts (Stat. v. 21. Mai §. 21.) 207.
 Statuten der Privat-Notenbanken (G. v. 14. März §§. 45—48.) 191.
- Sterbefälle**, Beurkundung (G. v. 6. Febr. §§. 56—61. 73. 75. 81. 85.) 34. — Sterbefälle von Militärpersonen an Bord von Schiffen der Marine (B. v. 4. Novbr.) 313.
- Sterberegister**, Führung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 12. 23. 59. 60. 64. 65.) 25. (B. v. 4. Novbr.) 313.
- Steuer** für die Ausgabe von Banknoten (G. v. 14. März §§. 9. 10. 48. 59 zu 2.) 179.
 s. auch Brausteuer.
- Steuermann**, Verpflichtungen desselben in Bezug auf die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf Schiffen (G. v. 6. Febr. §§. 63. 68.) 35.
- Strassachen**, Gerichtsbarkeit der Deutschen Konsuln in Egypten in Strassachen (B. v. 23. Dezbr. §§. 3. 7.) 382.
- Strassburg**, Kosten für die Festungsanlagen daselbst (G. v. 14. Febr. §§. 1. 2.) 62. (G. v. 9. Febr. §§. 1. 2.) 59. (G. v. 25. Dezbr. §. 7. zu 1.) 326.
 Errichtung einer Eichungsinspektion daselbst (G. v. 19. Dezbr. 74. §. 7.) 3.
- Sturmwarnung** durch die Deutsche Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §. 1 zu 2. §§. 2. 3.) 386.
- Süddeutsche Währung**, Außerkurssetzung der Halbguldenstücke derselben (Verf. v. 7. Juni) 247. — desgl. der Guldenstücke und der Scheidemünzen (Verf. v. 10. Dezbr.) 315.
- Süddeutschland**, Bank für Süddeutschland zu Darmstadt, Geschäftsbefugniß und Einlösung der Noten derselben (Verf. v. 29. Dezbr.) 390.
- Südheffen**, Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 daselbst (G. v. 20. Dezbr.) 323.

I.

- Tagebuch des Schiffers**, Eintragen der Geburten und Sterbefälle darin (G. v. 6. Febr. §§. 61—64.) 35.
- Tagegelder** der Reichsbeamten (B. v. 21. Juni) 249. — insbes. der Beamten der Reichs-Eisenbahn- und der Postverwaltung (B. v. 5. Juli) 253.
- Talarastücke**, Verbot des Umlaufs der polnischen ein- drittel- und einsechstel Talarastücke (Bef. v. 26. Febr.) 134.
- Taufe**, kirchliche Verpflichtungen in Bezug darauf (G. v. 6. Febr. §. 82.) 39.
- Taratoren** für Hurschäden durch Truppenübungen (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 8.) 270.
- Telegraphen-Direktionen**, Aufhebung derselben (B. v. 22. Dezbr. §. 4.) 379.
- Telegraphen-Freimarken**, Ausdehnung des Gesetzes darüber auf Elsaß-Lothringen (G. v. 8. Febr. 1.) 69.
- Telegraphenverwaltung**, Anleihe für dieselbe (G. v. 27. Janr. §. 1.) 18.
- Telegraphenwesen**, Verwaltung desselben (B. v. 22. Dezbr.) 379. — Organisation der Telegraphenbehörden (B. v. 22. Dezbr.) 379.
- Thaler**, Auserkürssetzung von Thalerstücken kurbrandenburgischen und preussischen Gepräges (Bef. v. 21. Septbr. §§. 1—4.) 304.
f. auch Reichs- und Speziesthaler.
- Thierärzte**, Befreiung von der Vorspannleistung zc. für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 3. 5.) 52.
- Todesfälle**, Beurkundung derselben (G. v. 6. Febr. §§. 56. bis 61.) 34. — Todesfälle von Militärpersonen an Bord von Schiffen der Marine (B. v. 4. Novbr.) 313.
- Tränken**, Mitbenutzung durch die Truppen (G. v. 13. Febr. §§. 12. 14.) 56.
- Transitfreiheit** im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 10.) 228. — Vergütung für den Transit (das. Art. 10. 11. 15.) 228. (Protokoll v. 3. Mai zu 2.) 239.
- Trauung** der Eheschließenden (G. v. 6. Febr. §§. 67. 82.) 36.
- Trennung** der Ehen (G. v. 6. Febr. §§. 34. 55. 77. 78.) 30.
- Türkei**, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223.

II.

- Ueberland-Post**, indische, Beförderung durch die Staaten des allgemeinen Postvereins (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 10.) 230.
- Übungen**, militärische, der Personen des Beurlaubtenstandes (G. v. 15. Febr. §§. 4. 5.) 65. — der Landsturmpflichtigen (G. v. 12. Febr. §. 6.) 64.
- Umwechselung** der außer Kurs gesetzten Halbgulden- und der Kreuzerstücke (Bef. v. 7. Juni) 247. — desgl. der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung und verschiedener anderer Landesmünzen (Bef. v. 21. Septbr. §§. 3. 5.) 305. — der Dreipennigstücke deutschen Gepräges (Bef. v. 17. Oktbr.) 311. — desgl. der süd-deutschen Gulden- und Kreuzerstücke (Bef. v. 10. Dezbr.) 315.
- Umzugskosten** der Reichsbeamten (B. v. 21. Juni) 249. — insbes. der Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung (B. v. 5. Juli) 253.
- Ungarn**, f. Oesterreich-Ungarn.

III.

- Water**, ehelicher, Anzeigepflicht desselben über Geburten (G. v. 6. Febr. §§. 18. 68.) 27. — Seine Einwilligung in die Eheschließung der Kinder (das. §§. 29. 45.) 29. — Vergl. auch Familienhaupt.
- Bereinigte Staaten** von Amerika, Theilnahme an dem allgemeinen Postverein (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 1.) 223. — Transit fremder Briefpakete auf der Eisenbahn zwischen New-York und San-Francisco (das. Art. 10.) 230.
- Vergütungen** für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 9. 10. 13—16.) 54. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6—10.) 268.
- Verjährung** der Entschädigungsansprüche für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (G. v. 13. Febr. §. 16.) 57. (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 10.) 272. — desgl. wegen verloren gegangener rekommandirter Briefe im Verkehr mit Chiti (Vertr. v. 22. März 74. Art. 10.) 95. — desgl. im Verkehr mit Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 10.) 168. — desgl. im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 5.) 226. — Verjährung der Rückstände von Dividenden der Reichsbank

Verjährung (Fortsetzung).

(G. v. 14. März §. 24.) 184. (Stat. v. 21. Mai §. 9.) 205. — bezgl. der Zinsen und der Kapitalbeträge der auszugehenden Schakanweisungen (G. v. 14. März §. 65.) 197. (G. v. 25. Dezbr. §. 6.) 326.

Verlöbnißsachen, Gerichtsbarkeit in streitigen Verlöbnißsachen (G. v. 6. Febr. §. 76.) 38.

Verpfändung von Reichsbank-Antheilscheinen (Stat. v. 21. Mai §§. 6. 7.) 204.

Verpflegungsportion einquartierter Militärpersonen (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 2.) 265.

Versetzung, Entschädigung der Reichsbeamten bei Versetzungen (B. v. 21. Juni §§. 10—19.) 251. (B. v. 5. Juli §. 7.) 255.

Vollzugsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes (G. v. 20. Dezbr. Art. 10.) 321.

Vorgesetzte Dienstbehörde und vorgesezte Behörden und Beamte bei der Reichsbankverwaltung (B. v. 19. Dezbr. §. 2. B. III. IV.) 378.

Vormund, Einwilligung desselben in die Eheschließung seiner Mündel (G. v. 6. Febr. §§. 29. 45.) 29. — Eheschließung zwischen dem Vormund oder seinen Kindern mit den Pflegebefohlenen (das. §. 37.) 30.

Vorspannleistung für die bewaffnete Macht (G. v. 13. Febr. §§. 2—6. 9. 16. 18.) 52. — Befreiungen davon (das. §§. 3. 5.) 52. — Umfang der Vorspannleistungen und Vergütung dafür (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 1. 6. 10.) 262.

Vorsteher von Entbindungs-, Hebammen-, Gefangenen- u. s. w. Anstalten, Anzeigepflicht über Geburten und Sterbefälle (G. v. 6. Febr. §§. 20. 58. 68.) 27.

W.

Waarenproben im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 2. 4. 5.) 223. — im Verkehr zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 1. 3. 6. 9.) 88. — bezgl. Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 1. 3. 6. 9.) 162.

Waarenzeichen, Schutz deutscher Waarenzeichen in Großbritannien (Deklar. v. 14. April) 199. — bezgl. in Italien (Bef. v. 20. April) 200. — in Oesterreich-Ungarn (Bef. v. 20. Aug.) 259. — in Belgien (Bef. v. 13. Septbr.) 301.

Wahl der Mitglieder und Deputirten der Ausschüsse der Reichsbank-Antheilsseigner (Stat. v. 21. Mai §§. 22. 24. 27—29. 33.) 207.

Wechseldiskontogeschäfte der Reichsbank (G. v. 14. März §. 13 zu 3. §§. 15. 32e.) 180. — bezgl. der Privatbanken (das. §. 44.) 190.

Wehrpflichtige zum Landsturm (G. v. 12. Febr. §§. 1. 3.) 63.

Weinbau, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit (G. v. 6. März) 175.

Witterungsverhältnisse, Veröffentlichung der Beobachtungen darüber durch die Deutsche Seewarte (B. v. 26. Dezbr. §. 1 zu 2. §. 3.) 386.

Wittwen, Wiederverheirathung verwittweter Frauen (G. v. 6. Febr. §. 35.) 30.

Wochenübersichten der Banken, Veröffentlichung (G. v. 14. März §§. 8. 15. 32. 48. 59.) 179.

Wohnungsgeldzuschüsse der Reichsbankbeamten (B. v. 23. Dezbr. §. 1.) 380.

Württemberg, Einführung des Reichsgesetzes über die Quartierleistung vom 25. Juni 1868 daselbst (G. v. 9. Febr.) 48. — Nichtanwendung des Gesetzes, betr. die Abänderung des §. 4 des Reichs-Postgesetzes, auf Württemberg (G. v. 20. Dezbr. Art. 13.) 322.

Geschäftsbefugniß der Württembergischen Bank und Einlösung ihrer Noten (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

Z.

Zahlungsmittel, Außerkurssetzung von Münzen (Bef. v. 7. Juni) 247. (Bef. v. 21. Septbr.) 304. (Bef. v. 21. Septbr.) 307. (Bef. v. 17. Oktbr.) 311. (Bef. v. 10. Dezbr.) 315.

Einführung der Reichswährung (B. v. 22. Septbr.) 303. — Benennung der Reichsgoldmünzen (U. E. v. 17. Febr.) 72. — Verbot des Umlaufs der polnischen Talaraftücke (Bef. v. 26. Febr.) 134.

Annahme von Banknoten bei Zahlungen (G. v. 14. März §§. 2. 4. 19. 43. 44.) 177. — Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten (das. §§. 11. 57.) 180. — bezgl. mittelst Banknoten, welche nur innerhalb eines bestimmten Landesgebiets zugelassen sind (das. §§. 43. 44. 56.) 190. — Einlösung der Noten mehrerer Privatnotenbanken bei Bankhäusern in Berlin und Frankfurt am Main (Bef. v. 29. Dezbr.) 390.

- Behnmarkstück** erhält die Benennung »Krone« (A. E. v. 17. Febr.) 72.
- Zeitungsfindungen** im Postvereinsverkehr (Vertr. v. 9. Oktbr. 74. Art. 2. 4. 5.) 223. — im Verkehr zwischen Deutschland und Chili (Vertr. v. 22. März 74. Art. 1. 3. 5. 9.) 88. — desgl. Peru (Vertr. v. 11. Juni 74. Art. 1. 3. 5. 9.) 162.
- Zentralauschuß** der Antheilseigner der Reichsbank (G. v. 14. März §§. 31—36. 40 zu 7.) 185. (Stat. v. 21. Mai §§. 2. 7. 14. 15. 20—26. 29. 33. 34.) 203.
- Zentralblatt** des Deutschen Reichs, Veröffentlichung der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker durch dasselbe (Bef. v. 5. März) 174. — desgl. der Bekanntmachung der Vergütungssätze für Naturalleistungen für die bewaffnete Macht (Instr. v. 2. Septbr. Nr. 6. 9.) 268.
- Zeugen** im Verfahren gegen Auszuliefernde zwischen Deutschland und Belgien (Vertr. v. 24. Dezbr. 74. Art. 13. 14.) 84.
Zeugen bei Eheschließungen (G. v. 6. Febr. §§. 52. 53.) 33.
- Zinsen** für die auszugehenden Schakanweisungen (G. v. 25. Dezbr. §§. 4—6.) 326. (G. v. 14. März §§. 63—65.) 197. (G. v. 27. Janr. §§. 2—4.) 18.
- Zollverein**, Handelsvertrag zwischen demselben und Großbritannien vom 30. Mai 1865 (Deklar. v. 14. April) 199. — desgl. zwischen dem Zollverein und Italien vom 31. Dezbr. 1865 (Bef. v. 20. April) 200.
- Zwanzigmarkstück** erhält die Benennung »Doppeltkrone« (A. E. v. 17. Febr.) 72.
- Zweiganstalten** von Banken (G. v. 14. März §§. 4. 42. 44. 60.) 177. — insbesondere der Reichsbank (das. §§. 12. 15. 18. 19. 21. 26. 36—38.) 180. (Stat. v. 21. Mai §. 15.) 206.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(A. v. Decker).